

GUINNESS ASSET MANAGEMENT FUNDS PLC
Prospekt und Ergänzungen

Dokument		Datum
Prospekt		01/12/2022
Ergänzung	Guinness Sustainable Energy Fund	05/04/2023
Ergänzung	Guinness Asian Equity Income Fund	19/04/2024
Ergänzung	Guinness Greater China Fund	19/04/2024
Ergänzung	Guinness European Equity Income Fund	19/04/2024
Ergänzung	Guinness Global Energy Fund	01/12/2022
Ergänzung	Guinness Global Equity Income Fund	19/04/2024
Ergänzung	Guinness Global Innovators Fund	13/05/2024
Ergänzung	Guinness Global Money Managers Fund	01/12/2022
Ergänzung	Guinness Multi-Asset Balanced Fund	01/12/2022
Ergänzung	Guinness Multi-Asset Growth Fund	01/12/2022
Ergänzung	Guinness China A Share Fund	19/04/2024
Ergänzung	Guinness China RMB Income Fund	19/04/2024

GUINNESS ASSET MANAGEMENT FUNDS PLC
(ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

**KONSOLIDIRTER TEILPROSPEKT
FÜR DIE SCHWEIZ**

Dieser Prospekt ist ein konsolidierter Teilprospekt für Anleger in der Schweiz und enthält nur jene Teilvermögen und Anteilsklassen, die in der Schweiz angeboten werden dürfen. Dieser Prospekt wird ausschliesslich für das Angebot bestimmter Anteile der Gesellschaft in der Schweiz verwendet. Er darf nicht für das Angebot und den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in anderen Rechtshoheitsgebieten verwendet werden. Er stellt keinen Prospekt im Sinne des geltenden irischen Rechts dar. Die irische Zentralbank hat weitere Teilvermögen genehmigt, die jedoch nicht zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind.

Dieser Teilprospekt enthält: (i) den Prospekt der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022; (ii) die Prospektergänzungen der nachfolgend aufgeführten Teilvermögen:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Best of China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund
Guinness China A Share Fund
Guinness China RMB Income Fund

- (iii) Erster Prospektzusatz vom 5. Februar 2023
- (iv) Zweiter Prospektzusatz vom 9. Oktober 2023
- (v) Informationen für Anleger in der Schweiz

Dieser Prospekt datiert vom 1. Dezember 2022 und wurde am 16. Mai 2024 konsolidiert.

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts oder zu den mit der Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken haben oder dazu, ob sich eine Anlage in der Gesellschaft für Sie eignet, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Ihre Bank, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Wirtschaftsprüfer oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Die Preise der Anteile der Gesellschaft können sowohl steigen als auch sinken. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Ausgabe provision hinzu kommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

GUINNESS ASSET MANAGEMENT FUNDS PLC

**Eine Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs
mit getrennter Haftung zwischen den Fonds**

Eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die in Irland gemäss dem Companies Act 2014 mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter der Nummer 450670 eingetragen ist. Die Gesellschaft wurde gemäss den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011* (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen.

**Verwaltungsgesellschaft
Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited**

PROSPEKT

**Anlageverwalter
Guinness Asset Management Limited**

Das Datum dieses Prospekts ist der 1. Dezember 2022.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Definitionen“ gelesen werden.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt die Gesellschaft, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gegründet und von der irischen Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde mit der Struktur eines Umbrellafonds errichtet, der mehrere Sondervermögen umfassen kann. Das Anteils-kapital der Gesellschaft kann in mehrere Fonds eingeteilt werden, die jeweils einen gesonderten Vermögenspool darstellen, welcher wiederum in Anteils-klassen mit unterschiedlichen Eigenschaften aufgeteilt werden kann.

Dieser Prospekt darf nur mit einer oder mehreren Ergänzungen herausgegeben werden, von denen jede Angaben bezüglich eines gesonderten Fonds enthält. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteils-klassen werden in der betreffenden Ergänzung des Fonds oder in separaten Ergänzungen für jede Anteils-klasse angegeben. Jede Ergänzung ist Teil des Prospekts und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Soweit es zwischen diesem Prospekt und einer Ergänzung inhaltliche Abweichungen gibt, ist die jeweilige Ergänzung massgebend.

Die jüngsten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden den Anteils-zeichnern auf Anfrage kostenlos zugestellt und können vom Publikum gemäss den Angaben im Abschnitt „Berichte und Abschlüsse“ dieses Prospekts bezogen werden.

Zulassung durch die irische Zentralbank

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie in Bezug auf die Performance der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Leistungsverzug der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Unterstützung oder Garantie für die Gesellschaft durch die irische Zentralbank dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Belastung des Gesellschaftskapitals mit Gebühren und Aufwendungen

Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft und ihrer Fonds vollumfänglich oder zum Teil dem Gesellschaftsvermögen oder den einzelnen Teilfondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Gesellschaftsvermögens oder einzelner Teilfondsvermögen mit den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft oder ihrer Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im betreffenden Fonds verringert. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Beschränkungen für den Vertrieb und Verkauf von Anteilen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gestattet ist oder in dem es für die betreffende Person gesetzeswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu erhalten. Es obliegt jeder Person, die im Besitz dieses Prospekts ist, und jeder Person, die Anteile zu beantragen wünscht, sich über alle anwendbaren Gesetze und geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern zu erkundigen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, in denen sie ansässig ist, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz hat, und diese zu beachten.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen seitens einer Person, Firma oder Körperschaft beschränken, wenn dieses Eigentum aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft berühren könnte. Alle für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse geltenden Beschränkungen sind in der jeweiligen Ergänzung für den

betreffenden Fonds bzw. die betreffende Klasse aufzuführen. Wer Anteile unter Verstoß gegen die vorstehend genannten Vorschriften besitzt oder kraft seines Besitzes die Gesetze und Rechtsvorschriften eines zuständigen Rechtssoheitsgebietes verletzt oder wessen Besitz nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft, ein Anteilinhaber oder ein Fonds steuerpflichtig wird oder einen finanziellen Nachteil erleidet, welche Steuerpflicht und/oder welcher Nachteil sonst nicht eingetreten wäre, oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten, muss die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die globale Vertriebsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anteilinhaber für jegliche Verluste entschädigen, die diesen oder einigen von ihnen als Folge davon entstehen, dass die betreffende Person oder betreffenden Personen Anteile der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat ist gemäss Satzung ermächtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, deren Besitz oder wirtschaftliches Eigentum die von ihm erlassenen in diesem Dokument beschriebenen Beschränkungen verletzt.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Anlageorganismus im Sinne von Artikel 264 FSMA. Als anerkannter Anlageorganismus kann die Gesellschaft im Vereinigten Königreich durch Personen, die gemäss FSMA zur Ausübung des Investmentgeschäfts im Vereinigten Königreich zugelassen sind („zugelassene Personen“), vertrieben werden und unterliegt nicht den Beschränkungen von Artikel 238 FSMA. Die Gesellschaft stellt die gemäss dem Collective Investment Schemes Sourcebook der FCA, dem für kollektive Kapitalanlagen im Vereinigten Königreich geltenden Regelwerk, vorgeschriebenen Einrichtungen am Sitz der britischen Vertriebsstelle, die im Adressverzeichnis dieses Prospekts aufgeführt ist, zur Verfügung. Die Gesellschaft hat keine ständigen Geschäftsräume im Vereinigten Königreich.

Anleger im Vereinigten Königreich können gegen die Gesellschaft und ihre Beauftragten im Ausland, die nicht zur Ausübung des Investmentgeschäfts im Vereinigten Königreich zugelassen sind, die meisten der vom Aufsichtssystem im Vereinigten Königreich vorgesehenen Schutzmassnahmen nicht beanspruchen; es stehen ihnen insbesondere keine Rechte aus dem Financial Services Compensation Scheme zu und sie haben keinen Zugang zum Financial Ombudsman Service, zwei Einrichtungen die dem Anlegerschutz gemäss FSMA und den Regeln der FCA dienen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind nicht gemäss dem amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 (das „Gesetz von 1933“) registriert und werden auch später nicht danach registriert werden und, ausser bei Geschäften, die nicht gegen das Gesetz von 1933 oder andere geltende Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten (einschliesslich und uneingeschränkt aller geltenden einzelstaatlichen Wertpapiergesetze) verstossen, dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten, die ihrer Rechtssoheit unterliegen, oder an bzw. zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Weder die Gesellschaft noch ihre Fonds werden nach dem Investmentgesellschaftsgesetz der Vereinigten Staaten von 1940 registriert. **Ungeachtet des vorstehend erwähnten Verbots zum Angebot und Verkauf der Anteile in den Vereinigten Staaten oder an bzw. zugunsten von US-Personen kann die Gesellschaft eine Privatplatzierung ihrer Anteile bei einer beschränkten Anzahl oder einer bestimmten Kategorie von US-Personen vornehmen.**

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Genauere Angaben zu dieser Gebühr für die einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung erläutert.

Vertrauen in diesen Prospekt

Die in diesem Prospekt und in den Ergänzungen gemachten Angaben beruhen auf Gesetzen und Praktiken, die zum Datum des Prospekts bzw. der jeweiligen Ergänzung in der Republik Irland in Kraft sind und Änderungen unterliegen. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die

Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass sich die Verhältnisse bei der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben. Dieser Prospekt wird von der Gesellschaft aktualisiert, um jeglichen wesentlichen Veränderungen, die sich von Zeit zu Zeit ergeben, Rechnung zu tragen, und jegliche solche Änderungen werden der Zentralbank im Voraus angezeigt. Angaben oder Zusicherungen, die nicht in diesem Dokument enthalten sind oder von einem Wertpapiermakler, einem Verkäufer oder einer anderen Person gemacht werden, sind als nicht genehmigt anzusehen, und daher sollte sich niemand darauf verlassen.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts weder als Beratung in Rechts-, Steuer-, Buchführungs- oder Anlageangelegenheiten noch als Beratung jeglicher anderen Art betrachten. Sie sollten sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder anderem Fachberater erkundigen.

Risikofaktoren

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und beachten.

Übersetzungen

Dieser Prospekt und alle Ergänzungen können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Angaben enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Prospekt und die Ergänzungen in englischer Sprache. Soweit der Prospekt/die Ergänzungen in englischer Sprache mit dem Prospekt/den Ergänzungen in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle nicht übereinstimmen sollte(n), ist der Prospekt/sind die Ergänzungen in englischer Sprache massgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts/der Ergänzung massgebend ist, auf dem/der das betreffende Verfahren beruht.

NAMENS- UND ADRESSVERZEICHNIS

GUINNESS ASSET MANAGEMENT FUNDS PLC

Verwaltungsrat

Edward Guinness
Andrew Martin Smith
Johnny McClintock
David McGeough
Noel Lamb
Timothy W.N. Guinness
(Stellvertreter für Edward Guinness)

Eingetragener Sitz

1st Floor
2 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Promoter & Anlageverwalter & Globale Vertriebsstelle

Guinness Asset Management Limited
18 Smith Square
London SW1P 3HZ 9AA

Verwaltungsgesellschaft

Link Fund Manager Solutions
(Ireland) Limited
1st Floor
2 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Globale Vertriebsgesellschaft

Guinness Asset Management Limited
18 Smith Square London SW1P 3HZ

Verwaltungsstelle

Link Fund Administrators (Ireland)
Limited
1st Floor
2 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

Brown Brothers Harriman
Trustee Services (Ireland)
Limited
30 Herbert Street
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär

Link Fund Administrators (Ireland)
Limited
1st Floor
2 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

Deloitte
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberater für irische Rechtsbelange

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

INHALT

Abschnitt	Seite
1. DIE GESELLSCHAFT	17
Allgemeines	17
Anlageziel und -strategien	17
Anlagebeschränkungen	18
Befugnisse zur Kreditaufnahme	18
Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	18
Klassen mit Währungsabsicherung	23
Ausschüttungspolitik	23
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil	24
Risikofaktoren	24
2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG	44
Verwaltungsrat	44
Promoter	45
Verwaltungsgesellschaft	45
Anlageverwalter und globale Vertriebsgesellschaft	47
Verwaltungsstelle	48
Verwahrstelle	48
Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen	49
Interessenkonflikte	50
Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)	51
Retrozessionen und Gebührenteilung	51
3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	52
Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden	52
Verwaltungsgebühr	52
Gebühren und Provisionen der globalen Vertriebsgesellschaft	52
Zeichnungsgebühr	52
Rücknahmegebühr	52
Umtauschgebühr	52
Verwässerungsausgleich / Abgaben und Gebühren	53
Gebührenerhöhungen	53
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft	53
4. DIE ANTEILE	55
Allgemeines	55
Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming	56
Zeichnungsantrag für Anteile	56
Rücknahme von Anteilen	58
Umtausch von Anteilen	59
Zusammenlegung von Anteilklassen	61
Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens	61
Aussetzung der Bewertung des Vermögens	65
Besteuerung bei Eintreten bestimmter Ereignisse	66
5. BESTEUERUNG	67
Allgemeines	67
Besteuerung der Gesellschaft	67
Besteuerung der Anteilinhaber	69

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	76
1. Gründung, Sitz und Anteilskapital	76
2. Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten	76
3. Stimmrechte.....	76
4. Versammlungen.....	77
5. Berichte und Abschlüsse	78
6. Mitteilungen und Ankündigungen für Anteilinhaber	78
7. Übertragung von Anteilen	79
8. Verwaltungsrat.....	79
9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder	81
10. Auflösung	82
11. Entschädigungen und Versicherung.....	83
12. Wesentliche Verträge	84
13. Zur Einsichtnahme bereitgestellte Dokumente.....	85
Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen.....	86
Anhang II – Anerkannte Börsen	90
Anhang III – Definition der US-Person	93
Anhang IV – Liste der von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstellen	95
ERGÄNZUNG – Guinness Sustainable Energy Fund.....	96
ERGÄNZUNG – Guinness Asian Equity Income Fund	115
ERGÄNZUNG – Guinness European Equity Income Fund.....	136
ERGÄNZUNG – Guinness Global Energy Fund	159
ERGÄNZUNG – Guinness Global Equity Income Fund.....	170
ERGÄNZUNG – Guinness Global Innovators Fund.....	192
ERGÄNZUNG – Guinness Global Money Managers Fund.....	211
ERGÄNZUNG – Guinness Greater China Fund	221
ERGÄNZUNG – Guinness Multi-Asset Balanced Fund	240
ERGÄNZUNG – Guinness Multi-Asset Growth Fund.....	252
ERGÄNZUNG – Guinness Multi-Asset Balanced Fund	264
ERGÄNZUNG – Guinness China A Share Fund.....	264
ERGÄNZUNG – Guinness China RMB Income Fund.....	286
Erster Zusatz zum Prospekt	314
Zweiter Zusatz zum Prospekt	315
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	313

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

Alle Hinweise auf eine bestimmte Tageszeit beziehen sich auf irische Zeit.

Abschlussprüfer	Deloitte, Irland
Abschlussstichtag	31. Dezember jedes Jahres oder dasjenige andere Datum, das der Verwaltungsrat jeweils beschliesst.
Aktiengesetz	Das Aktiengesetz von 2014 und jede Änderung oder Novellierung derselben.
Anerkannte Börse	Die im Anhang II aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte.
Anerkanntes Clearingsystem	bedeutet die in Section 246A des Steuergesetzes aufgeführten Clearingsysteme (u. a. Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder ein anderes Clearingsystem, welches für die Zwecke von Kapitel 1A in Teil 27 des Steuergesetzes von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wurde.
Anteil	Ein gewinnberechtigter Anteil oder, soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft.
Anteilinhaber	Eine Person, die jeweils als Inhaber von Anteilen im Anteilsregister eingetragen ist, das von der Gesellschaft oder in ihrem Namen geführt wird.
Antragsformular	Das von der Gesellschaft vorgeschriebene und bei der Verwaltungsstelle erhältliche Antragsformular, welches die Anteilszeichner ausfüllen müssen.
Basiswährung	Die in der entsprechenden Ergänzung zum betreffenden Fonds angegebene Rechnungswährung eines Fonds.
Bewertungszeitpunkt	Der in der betreffenden Ergänzung für jeden Fonds angegebene Zeitpunkt.
Ergänzung	Eine Ergänzung zu diesem Prospekt mit bestimmten Angaben über einen Fonds und/oder eine oder mehrere Anteilsklassen eines Fonds.
Erstausgabepreis	Der für einen Anteil zahlbare Erstausgabepreis, der für jeden Fonds in der jeweiligen Ergänzung angegeben wird.
Euro oder €	Die gesetzliche Währung der EU-Mitgliedstaaten, die gemäss dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in der Fassung des Vertrags von Maastricht vom 7. Februar 1992) die Einheitswährung eingeführt haben.
EWR	Die jeweilige Gruppe von Ländern, die den europäischen Wirtschaftsraum bilden (am Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein).
Fonds/Teilfonds	Ein Fonds der Gesellschaft, der eine vom Verwaltungsrat als Fonds bezeichnete Klasse von Anteilen repräsentiert, deren Ausgabeerlöse gesondert zusammengefasst und gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt werden, und der vom Verwaltungsrat jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank geschaffen wird.
FCA	Die Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) des Vereinigten Königreichs.

FSMA	Das Finanzmarktgesetz (Financial Services and Markets Act) des Vereinigten Königreichs von 2000 und jegliche Änderung oder Novellierung desselben.
Geschäftstag	In Bezug auf einen Fonds derjenige Tag oder diejenigen Tage, der/die in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Fonds so bezeichnet wird/ werden.
Gesellschaft	Guinness Asset Management Funds
Gesellschafter	ein Anteilinhaber oder eine Person, die als Inhaber eines oder mehrerer nicht gewinnberechtigter Anteile der Gesellschaft eingetragen ist.
Gesetzliche Bestimmungen über Investmentfonds	bezeichnet die OGAW-V-Richtlinie, die OGAW-V-Durchführungsverordnung und das OGAW-Gesetz.
Globale Vertriebsgesellschaft	Guinness Asset Management Limited
Handelsschluss	In Bezug auf einen Fonds derjenige Zeitpunkt eines Handelstages, der in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Fonds so bezeichnet wird, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
Handelstag	In Bezug auf einen Fonds derjenige Tag oder diejenigen Tage, der/die in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Fonds so bezeichnet wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
In Irland ansässige Person	<p>bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer natürlichen Person eine Person, die in Irland ihren steuerlichen Wohnsitz hat. • bei einem Treuhandvermögen ein Treuhandvermögen, das seinen Steuersitz in Irland hat. • bei einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat. <p>Eine natürliche Person gilt als in einem bestimmten Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie wie folgt in Irland anwesend ist: (1) während eines Zeitraumes von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) während eines Zeitraumes von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person in jedem Zeitraum mindestens 31 Tage in Irland anwesend war. Zur Ermittlung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages in Irland aufhält. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2009. (Zuvor galt für die Ermittlung der Anwesenheitstage in Irland eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie sich am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt.)</p> <p>Ein Treuhandvermögen gilt als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder (falls es mehr als einen Treuhänder gibt) die Mehrheit der Treuhänder in Irland ansässig ist/sind.</p> <p>In Irland gegründete Unternehmen sowie Unternehmen, die zwar nicht in Irland gegründet wurden, die aber in Irland verwaltet und kontrolliert werden, gelten als in Irland steuerlich ansässig, ausser wenn das betroffene Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land in einem anderen Land als Irland ansässig ist (und somit nicht in Irland steuerlich ansässig ist).</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Bestimmung des Steuersitzes einer Gesellschaft in bestimmten Fällen schwierig sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 23A des Steuergesetzes verwiesen.</p>

Investmentmanagement- und globaler Vertriebsvertrag	Zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und der Gesellschaft abgeschlossener Investmentmanagement- und globaler Vertriebsvertrag vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
Anlageverwalter	Guinness Asset Management Limited oder eine gemäss den Erfordernissen der Zentralbank zum Anlageverwalter der Gesellschaft und jedes Fonds bestellte Gesellschaft, die deren Nachfolge antritt.
Irland	die Republik Irland
Klasse	Eine bestimmte Unterteilung der Anteile eines Fonds.
Länderspezifische Ergänzung	Ergänzung zu diesem Prospekt, die bestimmte Informationen betreffend des Angebots von Anteilen der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse in einem oder mehreren bestimmten Rechtshoheitsgebieten enthält.
Verwaltungsgesellschaft	Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited
Verwaltungsvertrag	der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft am 19. Dezember 2007 abgeschlossene Verwaltungsvertrag.
Massgebende Periode	eine Periode von 8 Jahren, die mit dem Erwerb eines Anteils durch den Anteilinhaber beginnt und jede folgende Periode von 8 Jahren, die unmittelbar nach Ablauf der vorherigen Massgebenden Periode beginnt.
Mindestbesitz	Die minimale Anzahl oder der minimale Wert von Anteilen, die ein Anteilinhaber halten muss, und die in der betreffenden Ergänzung angegeben ist.
Mindestzeichnung	Die in der jeweiligen Ergänzung angegebene Mindestzeichnung für Anteile.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Minimale Transaktionsgrösse	Mindestwert für jede Folgezeichnung, Rücknahme, und jeden Umtausch und jede Übertragung von Anteilen jedes Fonds und jeder Klasse, wie in der betreffenden Ergänzung angegeben.
Nettoinventarwert	Der nach Massgabe dieses Dokuments ermittelte Nettoinventarwert eines Fonds bzw. einer Klasse.
Nettoinventarwert pro Anteil	Der Nettoinventarwert eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds, bzw. der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse, gerundet auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl Dezimalstellen.
OECD-Mitgliedstaat	Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.
OGAW	Ein gemäss der Richtlinie des Rates 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Rechtsvorschriften	bezeichnet die irische Durchführungsverordnung <i>European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011</i> , mit der die OGAW-V-Richtlinie der EU in irisches Recht umgesetzt wurde, sowie die OGAW-Verordnungen der Zentralbank.
OGAW-Richtlinie	Richtlinie 2009/65/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder

	ersetzten Fassung.
OGAW V Delegierte Verordnung	bezeichnet die Delegierte Verordnung der EU-Kommission (EU) Nr. 438/2016 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
OGAW-V-Richtlinie	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
OGAW-Verordnungen der Zentralbank	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 der irischen Zentralbank.
OGAW-Vorschriften	Die irische Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011 <i>European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011</i> (in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) und alle jeweils geltenden, von der irischen Zentralbank erlassenen diesbezüglichen Vorschriften und Mitteilungen
Person mit ständigem Aufenthalt in Irland	<p>bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer natürlichen Person eine Person, die für Steuerzwecke ihren ständigen Aufenthalt in Irland hat. - bei einem Treuhandvermögen ein Treuhandvermögen, das für Steuerzwecke seinen ständigen Sitz in Irland hat. <p>Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als Person mit ständigem Aufenthalt in Irland betrachtet, wenn sie während den drei vorangegangenen aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland ansässig war (d.h. sie wird mit Wirkung vom Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit ständigem Aufenthalt in Irland). Eine natürliche Person bleibt eine Person mit ständigem Aufenthalt in Irland, bis sie während dreier aufeinanderfolgender Steuerjahre nicht in Irland ansässig gewesen ist. Eine natürliche Person, die im Steuerjahr 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2012 in Irland ansässig ist und dort ihren ständigen Aufenthalt hat und in demselben Steuerjahr Irland verlässt, behält daher bis zum Ende des Steuerjahres 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ihren ständigen Aufenthalt in Irland.</p> <p>Das Konzept des festen Sitzes eines Treuhandvermögens ist ein wenig unklar und bezieht sich auf den Steuersitz.</p>
Pfund Sterling oder £	die jeweilige gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
Prospekt	Der gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften herausgegebene Verkaufsprospekt der Gesellschaft und alle dazugehörigen Ergänzungen und Zusätze.
Rechnungszeitraum	Ein Zeitraum, der am Abschlussstichtag endet und im Falle des ersten solchen Zeitraums am Datum der Gründung der Gesellschaft und in den darauf folgenden solchen Zeiträumen am Tag nach Ablauf des vorhergehenden Rechnungszeitraums beginnt.
Relevante Erklärung	Die Erklärung bezüglich des Anteilinhabers gemäss Anhang 2B zum Steuergesetz.
Satzung	Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.
Spezifizierte US-Person	bezeichnet (i) einen US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, (ii) eine in den USA oder nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaates errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft, (iii) ein Treuhandvermögen, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht über alle Belange hinsichtlich der Verwaltung des Treuhandvermögens Verfügungen und Urteile erlassen kann, und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wichtigen Entscheidungen für das Treuhandvermögen zu treffen, oder der Nachlass eines Erblassers, der ein US-Staatsbürger

oder eine in den USA ansässige natürliche Person ist, mit Ausnahme von (1) Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt werden; 2) Kapitalgesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe im Sinne von Section 1471(e)(2) des amerikanischen Steuergesetzes gehören wie eine unter (i) oben erwähnte Kapitalgesellschaft; (3) den Vereinigten Staaten und allen vollständig in ihrem Eigentum stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (4) den einzelnen Bundesstaaten der USA, den US-Territorien, den politischen Unterteilungen der Vorgenannten und den vollständig im Eigentum eines der vorgenannten Gebiete stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (5) gemäss Section 501(a) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Organisationen und Einzelvorsorgeplänen im Sinne von Section 7701(a)(37) des amerikanischen Steuergesetzes; (6) Banken im Sinne von Section 581 des amerikanischen Steuergesetzes; (7) Immobilien-Investmenttrusts im Sinne von Section 856 des amerikanischen Steuergesetzes; (8) regulierten Investmentgesellschaften im Sinne von Section 851 des amerikanischen Steuergesetzes oder ein nach dem Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der amerikanischen Börsenaufsicht (SEC) registriertes Unternehmen; (9) Common Trust Funds im Sinne von Section 584(a) des amerikanischen Steuergesetzes; (10) gemäss Section 664(c) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Treuhandvermögen und den in Section 4947(a)(1) des amerikanischen Steuergesetzes aufgeführten Treuhandvermögen; (11) Wertpapier- und Rohstoffhändlern sowie Händlern von derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Kontrakten mit fiktivem Nominalwert, Futures, Forwards und Optionen), die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates registriert sind; und (12) Broker im Sinne von Section 6045(c) des amerikanischen Steuergesetzes. Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem amerikanischen Steuergesetz auszuliegen.

Steuerbefreiter irischer Anleger

- Ein Pensionsplan, der ein steuerbefreiter zugelassener Plan im Sinne von Artikel 774 des Steuergesetzes ist oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandeinrichtung im Sinne von Artikel 784 oder 785 des Steuergesetzes ist;
- Eine das Lebensversicherungsgeschäft betreibende Gesellschaft im Sinne von Artikel 706 des Steuergesetzes;
- Ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B(1) des Steuergesetzes;
- Ein spezieller Anlageorganismus im Sinne von Artikel 737 des Steuergesetzes;
- Eine in Artikel 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes aufgeführte wohltätige Einrichtung;
- Ein Anlagefonds (Unit Trust) gemäss Artikel 731(5)(a) des Steuergesetzes;
- Ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Artikel 784A(1)(a) des Steuergesetzes, wenn die gehaltenen Anteile Vermögen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds darstellen;
- Eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 739B des Steuergesetzes;
- Eine Investmentgesellschaft („investment limited partnership“) im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes;
- Ein Verwalter eines privaten Rentensparkontos („personal retirement savings account – PRSA“), der im Namen einer Person handelt, die Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und

Kapitalgewinnsteuer gemäss Artikel 787I des Steuergesetzes hat, wenn die Anteile Vermögenswerte eines privaten Rentensparkontos darstellen;

- Eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Artikel 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes (Credit Union Act) von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Anlagengefäss („fund investment vehicle“) im Sinne von Section 37, National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014, dessen einziger wirtschaftlich Berechtigter der Finanzminister ist, oder der Staat, der über die National Treasury Management Agency tätig wird;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf Anlagen, die es mit Geldern, die gemäss Insurance Act 1964 (in der durch den Insurance (Amendment) Act 2018 geänderten Fassung) in den Motor Insurer Insolvency Compensation Fund eingezahlt wurden, wenn das Motor Insurers' Bureau of Ireland gegenüber der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat;
- Ein Unternehmen, welches gemäss Artikel 110(2) des Steuergesetzes in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhalten hat, der Körperschaftssteuer unterliegt;
- eine Körperschaft, die gemäss Section 739G(2) des irischen Steuergesetzes hinsichtlich der von der Gesellschaft erhaltenen Zahlungen der Körperschaftssteuer unterliegt und eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, und die der Gesellschaft ihre Steuernummer mitgeteilt hat, jedoch nur, wenn der betreffende Teilfonds ein Geldmarktfonds im Sinne von Section 739B des irischen Steuergesetzes ist; oder
- Alle anderen in Irland ansässigen Personen und Personen mit ständigem Aufenthalt in Irland, die aufgrund der Steuergesetzgebung oder gemäss der schriftlich niedergelegten Praxis oder Ermächtigung der irischen Steuerbehörde berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, ohne dass der Gesellschaft daraus eine Steuerpflicht erwächst oder eine ihr gewährte Steuerbefreiung gefährdet wird;

sofern sie die entsprechende Erklärung korrekt ausgefüllt haben.

Steuergesetz	Das novellierte irische Steuergesetz von 1997 in seiner jeweiligen Fassung.
US-Dollar, USD oder US\$	Der US-Dollar, die jeweils gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
US-Person	Eine US-Person, wie in Regulation S nach dem Gesetz von 1933 und in der CFTC-Regel 4.7 definiert und im Anhang IV beschrieben.
Vereinigtes Königreich	Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der einzelnen Bundesstaaten und des Bezirks Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen unter ihrer Hoheit stehenden Gebiete.
Vermittler	eine Person, die <ul style="list-style-type: none">• ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder dies umfasst; oder• Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.
Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine von der Zentralbank als Verwahrstelle für das Vermögen der

	Gesellschaft und ihrer Fonds anerkannte Gesellschaft, die deren Nachfolge antritt.
Verwahrstellenvertrag	Der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene Verwahrstellenvertrag vom 4. Dezember 2020.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ein ordnungsgemäss ermächtigter Ausschuss oder Delegierter des Verwaltungsrats.
Verwaltungsstelle	Link Fund Administrators (Ireland) Limited oder eine andere von der Zentralbank als Verwaltungsstelle der Gesellschaft und ihrer Fonds genehmigte Gesellschaft, welche deren Nachfolge antritt.
Verwaltungsstellenvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle abgeschlossene Vertrag vom 19. Dezember 2007.
Zahlstelle	Eine oder mehrere von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft bestellte Zahlstellen in bestimmten Rechtshoheitsgebieten gemäss den Ausführungen in der entsprechenden länderspezifischen Ergänzung.
Zahlstellenvertrag	der oder die zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft und einer oder mehreren Zahlstellen abgeschlossene Vertrag gemäss den Ausführungen in der länderspezifischen Ergänzung.
Zentralbank	Die Zentralbank der Republik Irland.
„Zulässige Gegenpartei“	bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> (a) ein in folgenden Ländern/Regionen zugelassenes Kreditinstitut: <ul style="list-style-type: none"> I. im EWR oder II. in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988, der kein EWR-Mitgliedstaat ist (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten); oder III. in einem gemäss Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 als gleichwertig geltenden Drittland; oder (b) eine Wertpapierfirma, die gemäss der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen ist; oder (c) eine Konzerngesellschaft einer von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika (die „Federal Reserve“) als Bankholdinggesellschaft zugelassenen juristischen Person, solange diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die Federal Reserve untersteht; oder (d) jegliche andere gemäss den OGAW-Verordnungen, den Verordnungen der Zentralbank und/oder durch die Zentralbank jeweils genehmigte Gegenpartei.

1. DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 12. Dezember 2007 nach dem Aktiengesetz in Irland gegründet und unter der Nummer 450670 eingetragen wurde. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit verschiedenen Fonds, die jeweils eine oder mehrere Klassen umfassen. Die Haftung zwischen den Fonds ist getrennt. Die Anteile eines Fonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichwertig, können jedoch in bestimmten Aspekten voneinander abweichen, wie unter anderem der Währung, auf die sie lauten, den Strategien zur Absicherung gegenüber Währungsschwankungen für eine bestimmte Klasse, der Ausschüttungspolitik, der Stimmrechte, der Kapitalrendite, der Höhe der zu belastenden Gebühren und Aufwendungen, der Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren oder der jeweiligen Mindestzeichnung und des jeweiligen Mindestbesitzes. Das Vermögen jedes Fonds wird vom Vermögen der anderen Fonds getrennt angelegt gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes einzelnen Fonds. Für die einzelnen Anteilklassen wird kein gesonderter Vermögensbestand gehalten. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie andere Einzelheiten bezüglich jedes einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung dargelegt, die ein Bestandteil dieses Prospekts ist und in Verbindung damit gelesen werden sollte. Die Basiswährung jedes einzelnen Fonds wird in der betreffenden Ergänzung angegeben.

Mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Fonds auflegen, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird. Der Verwaltungsrat kann mit Ankündigung an und in vorgängiger Absprache mit der Zentralbank weitere Klassen auflegen, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird, oder andernfalls solche Klassen gemäss den Vorschriften der Zentralbank auflegen.

Anlageziel und -strategien

Das spezifische Anlageziel und die spezifische Anlagepolitik jedes Fonds werden in der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt angegeben und vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Fonds formuliert.

Die Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Veränderung der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der Genehmigung durch die Mehrheit der auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Fonds abgegebenen Stimmen. Gemäss der Auslegung durch die irische Zentralbank gelten als „wesentliche Veränderungen“, alle Veränderungen, durch welche die Vermögenskategorie, die Kreditqualität, die Kreditaufnahmeschränkungen oder das Risikoprofil eines Fonds erheblich verändert würden. Werden das Anlageziel und/oder die Anlagepolitik eines Fonds geändert, werden die Anteilhaber des betreffenden Fonds mit angemessener Frist von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Anteile vor Inkrafttreten einer solchen Änderung zurückgeben können.

Anhang II enthält die Liste der anerkannten Börsen, an denen die Wertpapier- und Derivate-Anlagen eines Fonds, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darstellen, notiert sind oder gehandelt werden.

Stock Connect Scheme

Wenn in der Prospektergänzung des betreffenden Teilfonds angegeben, darf ein Teilfonds über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme oder das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme (das „Stock Connect Scheme“) in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock

Exchange („SSE“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Stock-Connect-Programm wurde ins Leben gerufen, um den gegenseitigen Zugang zu den Börsen in Festlandchina und Hongkong zu ermöglichen. Die Börsenplätze beider Rechtshoheitsgebiete publizieren laufend Informationen zu Stock Connect, z. B. angepasste Vorschriften. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, auf dem jeweils anderen Markt notierte, zulässige Wertpapiere über lokale Wertpapierunternehmen oder Makler zu handeln.

Zu Stock Connect gehören sowohl Northbound Trading Links als auch Southbound Trading Links. Anleger können mittels Northbound Trading Links Aufträge zum Handel von zulässigen chinesischen, an der betreffenden Börse notierten A-Aktien („Stock-Connect-Wertpapiere“) über Wertpapiermakler in Hongkong und von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gegründete Wertpapierhandelsunternehmen an die betreffende Börse der VRC weiterleiten. Alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland (inklusive des Teilfonds) sind befugt, mittels Stock Connect (bzw. mittels relevantem Northbound Trading Link) Stock-Connect-Wertpapiere zu handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme können über den folgenden Link auf der HKEx-Webseite eingesehen werden: <http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en>

Spezifische Risiken werden unten im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme“ beschrieben.

Anlagebeschränkungen

Das Vermögen jedes einzelnen Fonds muss unter Beachtung der OGAW-Vorschriften angelegt werden. Der Verwaltungsrat kann für jeden Fonds weitere Beschränkungen auferlegen. Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen für die Gesellschaft und die Fonds werden in Anhang I erläutert. Jeder Fonds darf überdies ergänzende liquide Mittel halten.

Befugnisse zur Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf Kredite nur vorübergehend aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts jedes einzelnen Fonds nicht übersteigen. Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft jegliche Kreditaufnahmebefugnis ausüben. Gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften darf die Gesellschaft ihr Vermögen als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten.

Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft befugt sein soll (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank), jegliche Änderung der in den OGAW-Vorschriften niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu nutzen, die es ihr gestatten würde, in Wertpapieren, Derivaten oder jeglichen anderen Anlageformen anzulegen, in denen eine Anlage zum Zeitpunkt dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder verboten ist.

Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Der Anlageverwalter kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank für jeden Fonds derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen.

Alle direkten und indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren, die durch den Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements anfallen und von dem an den Teilfonds gezahlten Einkommen abgezogen werden, sind zu handelsüblichen Sätzen zu verrechnen und dürfen keine verdeckten Einkünfte enthalten.

Solche direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden an die jeweilige Gegenpartei des Derivatgeschäfts gezahlt. Nähere Angaben zur jeweiligen Gegenpartei sind gegebenenfalls im geprüften Abschluss der Gesellschaft zu finden. Alle mit dem Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren werden dem Fonds zugeführt.

Die vom Anlageverwalter eingesetzten derivativen Finanzinstrumente umfassen unter anderem Futures, Forwards, Optionen (gekauft und verkauft), Swaps, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, und können sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte Instrumente (OTC-Instrumente) sein. Als Vermögenswerte oder Indizes, die solchen Instrumenten zugrunde liegen, kommen in Frage: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen.

Gemäss den Vorschriften der Zentralbank setzt der Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit den von ihm verwendeten derivativen Finanzinstrumenten genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass das von jedem Fonds mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene Risiko die unten aufgeführten Grenzen nicht überschreitet. Dieses Risikomanagementverfahren berücksichtigt auch die Risiken von Derivaten, die in Wertpapieren eingebettet sind, welche der Anlageverwalter gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds erwirbt.

Das Risikomanagementverfahren wird in einem Dokument beschrieben, und eine Kopie davon vorschriftsgemäss bei der Zentralbank eingereicht. Dieses wird von Zeit zu Zeit auf den neuesten Stand gebracht, um allen weiteren derivativen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen, die der Anlageverwalter für die Fonds einzusetzen beabsichtigt. Solange die Erläuterung zum Risikomanagementverfahren nicht auf den letzten Stand gebracht und von der Zentralbank genehmigt wurde, wird der Anlageverwalter jedoch keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen, die zu diesem Zeitpunkt nicht im jeweils geltenden Dokument aufgeführt sind.

Der Jahres- und Halbjahresbericht und die Abschlüsse der Gesellschaft enthalten Angaben zu den von jedem Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten. Überdies informiert die Gesellschaft die Anteilhaber auf Anfrage über das vom Anlageverwalter im Namen der Gesellschaft angewandte Risikomanagementverfahren, die geltenden quantitativen Beschränkungen und die Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagen jedes Fonds.

Der Anlageverwalter kann entweder zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss den Ausführungen in der betreffenden Ergänzung einsetzen. Diese Instrumente stellen für den Anlageverwalter zusätzliche Werkzeuge für das Risikomanagement und die effiziente Vermögensverwaltung dar, die zur Verbesserung des Risiko-Rendite-Profiles der einzelnen Fonds beitragen sollen. Die im Folgenden angeführten Beispiele für den Einsatz solcher Instrumente stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Futures

Der Anlageverwalter kann zur Absicherung von Wertschwankungen der Beteiligungspapiere im Anlagenportfolio der einzelnen Fonds oder an den Märkten, an denen die einzelnen Fonds ein Engagement eingegangen sind oder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken Aktien- und Indexfutures einsetzen.

Ausserdem kann der Anlageverwalter über den Kauf von Futures gegen Barmittel eine aktienähnliche Position aufbauen und somit ein kurz- bis mittelfristiges Engagement in bestimmten Wertpapiermärkten eingehen, bevor er sich dafür entscheidet, ein bestimmtes Wertpapier zu kaufen oder Mittel längerfristig zu binden. Der

Anlageverwalter kann Futures auch einsetzen, um das Engagement in einem Markt zu verringern, bevor er über den Verkauf von Vermögenswerten Mittel freisetzt, um die Rücknahme von Fondsanteilen zu finanzieren.

Sofern in der betreffenden Ergänzung erwähnt, kann der Anlageverwalter Futures auch einsetzen, um das Anlagenportfolio eines Fonds auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte innerhalb des Anlageuniversums des Fonds auszurichten, wenn diese Wertpapiere oder Märkte seiner Meinung nach überbewertet sind oder in eine Abwärtsphase des Anlagezyklus eintreten dürften.

Forwards

Währungsforwards können zur Absicherung von Währungsrisiken auf Wertpapieren eingesetzt werden, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des betreffenden Fonds oder zur Absicherung sonstiger Zinssätze und Wechselkurse, denen der Fonds ausgesetzt ist.

Optionen

Mit Kaufoptionen (Calls) kann ein Engagement in bestimmten Wertpapieren eingegangen werden; mit Verkaufsoptionen (Puts) können Kursverluste abgesichert werden. Der Anlageverwalter kann mit dem Kauf von Optionen Währungs- und Zinsrisiken absichern und mit dem Verkauf von Puts und gedeckten Calls zusätzliche Erträge für den Fonds erwirtschaften. Der Anlageverwalter darf keine ungedeckten Calls verkaufen.

Swaps

Total Return Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten einzugehen, wenn es nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, dies mittels des zugrundeliegenden Wertpapiers oder eines Futures zu tun.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen aufgeführten Bedingungen und Grenzen kann ein Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte abschliessen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Bei einem Pensionsgeschäft verkauft die eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei und verpflichtet sich gleichzeitig zum Rückkauf des Wertpapiers an einem bestimmten Datum in der Zukunft und einem vereinbarten Preis, der einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Coupon des Wertpapiers in Bezug steht. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Fonds Wertpapiere von einer Gegenpartei und verpflichtet sich gleichzeitig zum Verkauf der Wertpapiere an die Gegenpartei zu einem im Voraus vereinbarten Preis und Zeitpunkt. Bei der Wertpapierleihe vereinbaren die Parteien, das Eigentum an den geliehenen Wertpapieren vom Leihgeber auf den Leihnehmer zu übertragen, wobei sich der Leihnehmer verpflichtet, dem Leihgeber zu einem späteren Zeitpunkt gleichwertige Wertpapiere zu liefern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern ausdrücklich in einer Ergänzung festgehalten, kann der Fonds wie weiter oben, im Prospektabschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und weiter unten im Prospekt unter „Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten“ erläutert Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) in Form von Wertpapierleihgeschäften sowie Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften) tätigen. Beteiligungspapiere gehören zur Kategorie von Vermögenswerten, mit denen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte getätigt werden können.

Die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Sicherheiten werden nach Massgabe der Zentralbankvorschriften täglich zum aktuellen Marktpreis neu bewertet und, wenn der Wert der Sicherheiten unter den für das entsprechende Geschäft erforderlichen Deckungsgrad fällt (z. B. aufgrund von Marktschwankungen), werden tagesaktuelle Variation Margins eingefordert.

Die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten und die Anlage solcher Sicherheiten müssen den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und im Abschnitt „Management von Sicherheitsleistungen für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements“ erläuterten Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

Zu den Vermögenswerten, die als Sicherheitsleistungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entgegengenommen werden dürfen, zählen Barmittel, bestimmte Staatsanleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten sowie Wertpapierkörbe und einzelne Aktien für Wertpapierleihgeschäfte.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps, wie beispielsweise zulässige Sicherheitsleistungen, Regeln über die Aufteilung von Erträgen, Auswahl der Gegenparteien und damit verbundene Risiken, enthalten die Abschnitte „Verwaltung von Sicherheitsleistungen für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements“, „Effizientes Portfoliomanagement“, „Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements“, „Auswahl von Gegenparteien“ und „Risikofaktoren“, die mögliche Gegenpartei Risiken des Fonds abdecken.

Verwaltung von Sicherheitsleistungen für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements

Erhaltene Sicherheitsleistungen und die Anlage solcher Sicherheitsleistungen müssen den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnung erfüllen.
- (ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens einmal pro Tag bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der entgegengenommenen Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass:

- (i) bei Vorliegen einer Bonitätseinstufung eines Emittenten durch eine von der ESMA eingetragene und überwachte Ratingagentur die Gesellschaft diese Einstufung bei der Bonitätsprüfung miteinbezieht; und
 - (ii) sie im Falle der Herabstufung eines Emittenten durch eine unter (i) genannte Ratingagentur auf ein niedrigeres als das zweitbeste Kurzfrist-Rating unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Emittenten vornimmt;
- (iv) Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration):
- (a) Vorbehaltlich der unter (b) unten aufgeführten Bedingungen müssen Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten darf maximal 20 % des Nettovermögens des OGAW ausmachen. Hat ein

Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

(b) Vorbehaltlich der unter (b) unten aufgeführten Bedingungen müssen Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten darf maximal 20 % des Nettovermögens des OGAW ausmachen. Hat ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

(vi) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit und ohne vorgängiges Einverständnis der Gegenpartei von der Gesellschaft vollumfänglich verwertet werden können.

Sicherheiten, die mittels Eigentumsübertragung geleistet werden, müssen von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem der Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten können nicht veräussert, verpfändet oder neu angelegt werden.

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt wiederangelegt werden:

1. als Einlagen bei qualifizierten Instituten;
2. in Staatsanleihen erster Qualität;
3. in umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern diese mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und der Teilfonds jederzeit den vollen Betrag einschliesslich Zinsen zurückfordern kann.
4. in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds.

Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder bei einem ihr nahestehenden Institut hinterlegt werden.

Erhält ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens, wendet der Anlageverwalter eine angemessene Stresstest-Politik an, um sicherzustellen, dass regelmässig Tests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, die es ihm ermöglichen, die mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken einzuschätzen.

Die Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen kann je nach Gegenpartei, mit welcher der Fonds Geschäfte abschliesst, unterschiedlich sein. Die in Bezug auf die hinterlegten Sicherheiten angewandte Abschlagspolitik (wie vom Anlageverwalter dokumentiert) wird mit der Gegenpartei ausgehandelt und variiert je nach Vermögensklasse, die ein Fonds als Sicherheit erhält, wobei die Bonität und die Preisvolatilität der jeweiligen Gegenpartei berücksichtigt werden.

Auswahl von Gegenparteien

Die Gegenpartei eines von einem Fonds getätigten Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts oder eines OTC-Derivats muss ein Rechtsträger sein, der vom Anlageverwalter einer angemessenen internen Bonitätsprüfung unterzogen wird, die unter anderem externe Ratings der Gegenpartei, die aufsichtsrechtliche Überwachung der Gegenpartei, das Herkunftsland der Gegenpartei, den rechtlichen Status der Gegenpartei, das Branchenrisiko und das Klumpenrisiko berücksichtigt („interne Bonitätsprüfung“). Wenn für die betreffende Gegenpartei (a) ein Rating einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und überwachten Ratingagentur vorliegt, muss der Anlageverwalter dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigen; und wenn (b) eine Gegenpartei von der unter (a) erwähnten Ratingagentur

auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, hat der Anlageverwalter die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.

Für den Einsatz von OTC-Derivaten durch den Fonds gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Die Gegenpartei ist eine zulässige Gegenpartei;
- (ii) Im Falle von OTC-Derivaten, bei denen die Gegenpartei kein in (i) oben aufgeführtes Kreditinstitut ist, führt die Gesellschaft eine interne Bonitätsanalyse durch. Wenn für die Gegenpartei (a) ein Rating einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und überwachten Ratingagentur vorliegt, muss der Anlageverwalter dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigen; und wenn (b) eine Gegenpartei von der unter (a) erwähnten Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, hat die Gesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.
- (iii) Im Falle einer Novation eines OTC-Derivatkontrakts ist die Gegenpartei ein in Absatz (i) genannter Rechtsträger, eine von der ESMA gemäss EU-Verordnung über OTC-Derivate (EMIR) zugelassene und anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) oder, bei ausstehender Anerkennung durch die ESMA gemäss Artikel 25 EMIR, eine von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate eingestufte Stelle oder eine von der SEC zugelassene Clearingstelle (beides CCP); und
- (iv) Das in Bezug auf die Gegenpartei des OTC-Derivats eingegangene Risiko überschreitet die in den OGAW-Vorschriften festgesetzten Grenzen nicht.

Klassen mit Währungsabsicherung

Wird eine Anteilsklasse eines Teilfonds in der entsprechenden Prospektergänzung als „abgesichert“ bezeichnet, schliesst die Gesellschaft bestimmte Währungsgeschäfte ab, um sich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements gegen das Währungsrisiko aus den Vermögenswerten eines Fonds, das einer bestimmten Klasse zurechenbar ist, gegenüber der Währung, auf die die Klasse lautet, abzusichern. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, gelten als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des ganzen Fonds, werden jedoch der bzw. den betreffenden Anteilsklasse(n) zugerechnet und die Gewinne/Verluste aus sowie die Kosten für die entsprechenden Finanzinstrumente fallen allein der jeweiligen Klasse zu. Eine Währungsposition einer Klasse darf nicht mit der Währungsposition einer anderen Klasse zusammengelegt oder dagegen aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte kann nicht auf andere Klassen verteilt werden. Eine Anteilsklasse darf ihre Währungsabsicherungsgeschäfte nicht fremdfinanzieren. Wenngleich die Gesellschaft keine übermässige oder unzureichende Absicherung der Positionen beabsichtigt, können sich aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, übermässig oder unzureichend abgesicherte Positionen ergeben. Übermässig abgesicherte Positionen dürfen jedoch nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse ausmachen, und bei unzureichend abgesicherten Positionen müssen immer mindestens 95 % des Nettoinventarwerts der gegen das Währungsrisiko abgesicherten Anteilsklasse abgesichert sein. Die abgesicherten Positionen werden regelmässig überprüft, um zu gewährleisten, dass unzureichend abgesicherten Positionen 95 % nicht unterschreiten und übermässig abgesicherte Positionen 105 % nicht überschreiten. Für diese Überprüfung besteht ein Vorgehen, mit dem sichergestellt wird, dass unzureichend abgesicherte Positionen sowie Positionen, welche 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse wesentlich überschreiten, nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden.

Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik und Angaben über die Festsetzung und Zahlung von Dividenden für jeden Fonds sind in der jeweiligen Ergänzung dargestellt. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass jeder Fonds der Gesellschaft eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, für die

Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gemäss Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, für alle Anteile der Gesellschaft Ausschüttungen festzusetzen, die (entweder in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) aus dem Reinertrag der Gesellschaft gezahlt werden. Die Ausschüttungen können brutto, vor Abzug von Gebühren und Spesen erfolgen. Werden Bruttoausschüttungen ohne Gebühren und Spesen getätigt und die Gebühren und Spesen aus dem Kapital des Fonds gezahlt, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und die Ertragsausschüttung das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird täglich auf www.Bloomberg.com und www.guinnessfunds.com und/oder in jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Publikation in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, veröffentlicht und nach jeder Neuberechnung auf den letzten Stand gebracht. Ferner ist der Nettoinventarwert je Anteil während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der globalen Vertriebsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhältlich.

Risikofaktoren

Allgemeines

Die in diesem Dokument beschriebenen Risiken sollten nicht als eine erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor Anlage in einem Fonds in Betracht ziehen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Fonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken aussergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit einem bestimmten Grad an Risiko verbunden. Für verschiedene Fonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken bestehen. Einzelheiten über mit einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse verbundene spezifische Risiken werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die betreffende Ergänzung sorgfältig und vollständig prüfen und mit ihren Finanzberatern und sonstigen fachkundigen Beratern Rücksprache nehmen, bevor sie einen Antrag auf Anteile stellen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und die Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können und dass ein Anleger daher möglicherweise den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurück erhält. Eine Anlage sollte nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust tragen können. Niemand sollte sich auf die in der Vergangenheit eingetretene Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds als Hinweis auf die künftige Entwicklung verlassen. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Ausgabe provision hinzu kommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden. Potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel „BESTEUERUNG“ dieses Prospekts. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Gesellschaft anlegt, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in solchen Werten verbundenen Risiken, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird.

Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fonds ihr Anlageziel tatsächlich erreichen.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Einzelne Teilfonds können in Beteiligungspapieren investieren, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapieren unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kursschwankungen, negativen Informationen über den Markt oder den Emittenten und der Tatsache, dass Beteiligungspapieren

gegenüber anderen Wertpapieren eines Unternehmens, einschliesslich Schuldtiteln, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und den Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der betreffende Teilfonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Klumpenrisiko

Einzelne Teilfonds können spezifisch in einer geografischen Region oder in einem Sektor anlegen und im Vergleich zu anderen Teilfonds eine geringe Anzahl Aktien halten. Daher ist die Fondsperformance unter Umständen volatiler, als wenn das Anlagenportfolio stärker diversifiziert wäre.

Marktkapitalisierungsrisiko

Der Markt für Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung und mit solchen Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente ist unter Umständen beschränkter als jener für Wertpapiere von grösseren Unternehmen. Aus diesem Grund ist es möglicherweise schwieriger solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne erhebliche Kursverluste zu verkaufen als Wertpapiere mit grösserer Marktkapitalisierung, die aktiv gehandelt werden. Ausserdem weisen die Wertpapiere kleiner und mittelgrosser Unternehmen unter Umständen eine stärkere Volatilität auf, weil sie stärker auf ungünstige Marktfaktoren, wie schlechte Wirtschaftsnachrichten reagieren.

Marktrisiko

Einige der anerkannten Börsen, an denen die Fonds investieren können, sind möglicherweise weniger gut reguliert als die Märkte in den entwickelten Ländern und können sich gegebenenfalls als illiquid, ungenügend liquid oder sehr volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Fonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträge zu erfüllen oder einen anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

Risiken im Zusammenhang mit Energiegesellschaften

Die Aktien von Energiegesellschaften und anderen im Energiesektor tätigen Gesellschaften werden sehr stark von den Erdöl- und Erdgaspreisen beeinflusst, welche wiederum von zahlreichen Faktoren abhängen, wie unter anderem von Angebot und Nachfrage bei den Rohstoffen. Faktoren, die das Angebot beeinflussen sind: Entscheidungen der OPEC, Krieg und Terrorismus, Wetterlage, Steuern und der Rohölpreis selbst, welcher die Grenzkosten der Erzeugung von Erdöl und Erdgas beeinflusst. Faktoren, die die Nachfrage beeinflussen, sind: das weltweite Wirtschaftswachstum, das relative Wachstum in den weniger entwickelten Ländern verglichen mit den höher entwickelten Ländern, die Wetterlage und der Preis des betreffenden Rohstoffs selbst. Die Aktien des Energiesektors unterliegen täglich den Preisschwankungen der Futureskontrakte auf diese Rohstoffe, die an mehreren Börsen gehandelt werden.

Das Energiegeschäft unterliegt verschiedenen bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen und ausländischen Vorschriften, die sich in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern können. Der Staat kann unter anderem Vorschriften bezüglich der Preise, der verfügbaren Produkte und Dienstleistungen, des Eigentums und der versorgten geografischen Regionen erlassen. Durch solche Vorschriften können die Renditen gesenkt, die Kosten erhöht und die wirtschaftlichen Anreize zur Entwicklung neuer Produkte verringert werden. Staatliche Eingriffe sind nicht immer absehbar und hängen von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und Marktereignissen ab. Bezüglich des Ausmasses und Einflusses staatlicher Regulierung auf die Gesellschaften im Energie-, Erdöl- und Erdgassektor können keine Zusicherungen abgegeben werden.

Vorübergehendes Aussetzen des Anteilhandels bei zugrundeliegenden OGA

Wenn ein Teilfonds in OGA investiert ist, bei denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts vorübergehend ausgesetzt wird, kann er unter Umständen seine Anteile an einem solchen OGA nicht zurückgeben. Dies könnte dazu führen, dass er in einen Liquiditätsengpass gerät, wenn seine Anteilhaber Rücknahmeanträge stellen.

Börsengehandelte Fonds („ETF“)

Anlagen in ETF sind mit zusätzlichen spezifischen Risiken verbunden, unter anderem mit dem Tracking-Error-Risiko, geringen Handelsvolumen und dem Gegenparteirisiko. Da ETF an der Börse notiert sind und ähnlich gehandelt werden wie Beteiligungspapiere, kann sich der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs bei geringem Handelsvolumen ausweiten. Das Ausmass des Tracking Errors hängt in erheblichem Masse davon ab, nach welcher Methode der ETF seinen Index nachbildet. ETF, die einen Index vollständig nachbilden, indem sie in jeden einzelnen im Index vertretenen Titel investieren, weisen in der Regel einen geringeren Tracking Error auf, als ETF, die den Index mittels einer Auswahl von Indexkomponenten replizieren. ETF, die zur Indexnachbildung Finanzderivate einsetzen, sind auch dem Gegenparteirisiko ausgesetzt, vor allem dann, wenn sie OTC-Derivate anstelle von börsengehandelten Derivatkontrakten verwenden. Bei ETF, die von einem Finanzinstitut als Underwriter übernommen werden, besteht ein zusätzliches Gegenparteirisiko in Bezug auf den Underwriter.

Risiken in Verbindung mit Investitionen in der Asien-Pazifik-Region

Einzelne Teilfonds können in Beteiligungspapiere von Unternehmen in der Asien-Pazifik-Region investieren. Solche Wertpapiere können mit grossen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Teilfonds führen kann, einschliesslich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell grösseres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern, darunter Indonesien, Malaysia und die Philippinen gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen, wie beispielsweise einer markanten Verschlechterung der Wechselkurse, erratischen Währungsschwankungen, steigenden Zinsen oder einem schwachen Wirtschaftswachstum.

Zu den besonderen Risikofaktoren zählen:

- Kurseinbrüche an den asiatischen Aktienmärkten;
- Die asiatischen Aktien stehen nicht mehr in der Gunst der Anleger;
- Ein Teilfonds hat aufgrund von geringerer Liquidität und höherer Volatilität Schwierigkeiten, Aktien zu verkaufen;

- Der Wert der asiatischen Währungen gegenüber US-Dollar, Euro oder Pfund Sterling sinkt;
- Eine Regierung enteignet oder verstaatlicht Vermögenswerte eines Teilfonds oder von Gesellschaften, in die der Teilfonds investiert;
- Politische, soziale oder wirtschaftliche Instabilität und Wechselkursschwankungen vermindern den Wert der Anlagen eines Teilfonds;
- Mit seiner ausschliesslichen Ausrichtung auf asiatische Aktien geht ein Teilfonds ein grösseres Marktrisiko und Verlustpotenzial ein, als wenn er seine Anlagen über andere Regionen diversifizieren würde; oder
- Der Wert eines Teilfonds sinkt aufgrund der mangelnden geografischen Diversifizierung, die ein grösseres Verlustpotenzial birgt.

Risiken in Verbindung mit Investitionen in China

Einzelne Teilfonds können in Beteiligungspapiere von Unternehmen investieren, die auf chinesischen Märkten gehandelt werden. Solche Wertpapiere können mit grossen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten an chinesischen Märkten und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschliesslich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an den chinesischen Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell grösseres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen in China höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen, wie beispielsweise einer markanten Verschlechterung der Wechselkurse, erratischen Währungsschwankungen, steigenden Zinsen oder einem schwachen Wirtschaftswachstum.

Zu den besonderen Risikofaktoren zählen:

- China ist ein totalitärer Staat, der seit der Gründung der Volksrepublik im Jahre 1949 von der kommunistischen Partei geführt wird. Das Regierungssystem ist undemokratisch und ohne Volksvertretung und die Entscheidungsprozesse können undurchschaubar und arbiträr sein.
- China unterhält seit Jahren sehr angespannte Beziehungen zu seinen Nachbarländern. Mit mehreren Nachbarländern gab es lang währende Streitigkeiten um Gebietsansprüche, und der Streit um den Status von Taiwan setzt sich fort. Militärische Konflikte mit anderen Ländern könnten die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen und die ganze Region destabilisieren.
- Die zunehmende Wirtschaftsmacht Chinas hat das geopolitische Bild Asiens verändert und die Spannungen zwischen China und den beiden anderen asiatischen Schwergewichten, Japan und Indien, verstärkt. Ausserdem muss China mögliche Unruhen auf der koreanischen Halbinsel gewärtigen. All diese Faktoren könnten das wirtschaftliche Wachstum und die Entwicklung bremsen.
- Die sozialen Spannungen nehmen aufgrund des rasanten Wachstums und des zunehmenden Ungleichgewichts bei den Einkommen zu. Die Angst vor sozialen Unruhen wie 1989 auf dem

Tian'anmen-Platz und in ganz China und in jüngerer Vergangenheit in Tibet könnten bei der Regierung Reaktionen auslösen, welche die jüngste Wachstumspolitik Chinas umkehren könnten.

- 1978 wurden wirtschaftliche und administrative Reformen eingeführt. Sie betreffen staatliche Industrieunternehmen, die Gründung von Privatunternehmen, den Erwerb von Privateigentum, die Deregulierung der Preise und Warenzölle sowie das Rechtssystem. Durch diese Reformen hat der Reichtum in den vergangenen dreissig Jahren stark zugenommen, doch können sie jederzeit geändert, gestoppt oder rückgängig gemacht werden.
- Das Risiko von Verstaatlichung, Enteignung oder Beschlagnahmung ist in China wahrscheinlich grösser als in anderen Ländern.
- Das Rechtssystem gründet nach wie vor auf Gesetzen verschiedener Staatsbehörden, die sich mit wirtschaftlichen Belangen, wie Investitionen von Ausländern, Unternehmensorganisation und -führung, Handel, Gewerbe und Besteuerung befassen. Diese Gesetze sind jedoch noch recht jung und es gibt nur wenige darauf gründende und unverbindliche Gerichtsentscheide. Daher herrscht kaum Klarheit betreffend die Auslegung und Durchsetzung dieser Gesetze und Verordnungen.
- China zählt noch immer zu den sich entwickelnden Volkswirtschaften mit sehr unterschiedlichem Fortschritt in den verschiedenen geografischen Regionen und Wirtschaftssektoren. Dadurch geraten die veralteten Infrastrukturen und das Finanzsystem Chinas stark unter Druck. Dies führt zu stärkerer Volatilität und Verlustgefahr und stellt ein erhöhtes Risiko für Unternehmen dar.
- Obwohl China nun eine grosse Binnenwirtschaft aufweist, steckt der Privatkonsum noch in den Kinderschuhen und so ist das Land in starkem Ausmass von den Exporten abhängig. Der Handel könnte durch Streitigkeiten mit Chinas wichtigsten Handelspartnern, USA und Europa, beeinträchtigt werden.
- Der wachsende Bedarf an Gütern und Rohstoffen könnte China dazu veranlassen, Handelsbeziehungen mit Ländern aufzunehmen, gegen welche die Vereinten Nationen, die USA oder die EU Sanktionen verhängt haben oder verhängen könnten.
- Ein weiteres Risiko stellen mögliche Wertschwankungen zwischen dem nicht frei konvertierbaren chinesischen Yuan und dem US-Dollar sowie den Währungen der übrigen Handelspartner Chinas dar. Ausserdem besteht das Risiko, dass die Zinsen durch den zunehmenden Inflationsdruck stark in die Höhe getrieben werden.
- Die Anlagen in einem solchen Teilfonds sind nicht über andere Länder (ausser Taiwan) diversifiziert und sind den spezifischen Risiken von China wesentlich stärker ausgesetzt, als dies bei einem geografisch breiter diversifizierten Teilfonds der Fall wäre. Deshalb sind sie möglicherweise viel volatil.
- Anlagen in Unternehmen, die in China tätig sind, können durch die Inflation oder durch Veränderungen der Zinssätze und Inflationsrate in China beeinträchtigt werden.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

Einzelne Teilfonds können über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme in chinesische A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange notiert sind, oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme in chinesische A-Aktien investieren, die an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind („Stock Connect Scheme“). Das Stock Connect Scheme birgt die folgenden spezifischen Risiken:

Stock-Connect-Wertpapiere

Es kann nicht garantiert werden, dass für die Stock-Connect-Wertpapiere ein aktiver Handelsmarkt entsteht oder fort dauert. Bei stark auseinanderklaffenden Spreads auf Stock-Connect-Wertpapiere können die Möglichkeiten eines Teilfonds eingeschränkt sein, solche Wertpapiere zum gewünschten Preis zu verkaufen. Wenn ein Teilfonds Stock-Connect-Wertpapiere veräussern muss, wenn dafür kein aktiver Markt besteht, dürfte der Preis, den er für seine Stock-Connect-Wertpapiere erhält – angenommen, er findet einen Käufer

dafür – unter dem Preis liegen, den er bei einem aktiven Markt erhalten würde. Je nach Umfang einer solchen Anlage könnte dadurch die Performance des Teilfonds negativ beeinflusst werden.

Quotenbeschränkungen

Das Stock Connect Scheme („Stock-Connect-Programm“) unterliegt Quotenbeschränkungen, wodurch die Gesellschaft möglicherweise nicht uneingeschränkt und zeitgerecht in chinesische A-Aktien investieren kann und der Zugang des betreffenden Teilfonds zum chinesischen A-Aktienmarkt beeinträchtigt werden könnte (und damit auch die Fortführung der Anlagestrategie).

Für den Handel über das Stock-Connect-Programm wurde eine Tagesquote festgesetzt. Die Tagesquote kann sich verändern und dadurch auch die Anzahl der erlaubten Kaufgeschäfte über den betreffenden Northbound Trading Link. Ein Teilfonds hat keinen Anspruch auf die alleinige Ausschöpfung der Tagesquote, welche nach dem FIFO-Prinzip vergeben wird. Quotenbeschränkungen können folglich einen Teilfonds darin einschränken, mittels Stock-Connect-Programm chinesische Stock-Connect-Wertpapiere zeitgerecht zu kaufen oder zu verkaufen.

Clearing- und Erfüllungsrisiko

HKSCC und ChinaClear stellen die Clearing-Links bereit und jede der beiden Clearingstellen ist Mitglied bei der anderen, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Für den grenzüberschreitenden Handel übernimmt die Clearinggesellschaft des entsprechenden Marktes einerseits Clearing und Abwicklung für die eigenen Clearing-Teilnehmer, aber andererseits auch die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearinggesellschaft der Gegenpartei.

Die Rechte und Beteiligungen eines Teilfonds an chinesischen Stock-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC wahrgenommen, die ihre Rechte als Nominee für auf dem HKSCC-Omnibuskonto bei ChinaClear gutgeschriebene chinesische Stock-Connect-Wertpapiere ausübt. Die Massnahmen und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sehen in der Regel einen „Nominee“ vor und anerkennen die Anleger inklusive der Teilfonds als „wirtschaftliche Eigentümer“ von Stock-Connect-Wertpapieren.

Was jedoch genau unter einem wirtschaftlichen Eigentümer von chinesischen Stock-Connect-Wertpapieren unter Einbezug von HKSCC als Nominee verstanden wird und welches seine Rechte sind, ist rechtlich nicht klar definiert. Im chinesischen Gesetz gibt es weder eine eindeutige Definition von noch eine klare Unterscheidung zwischen „gesetzlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Deshalb sind die Vermögenswerte eines Teilfonds, die von HKSCC als Nominee verwahrt werden (über die jeweiligen CCASS-Konten der Makler und Verwahrstellen), nicht so gut geschützt, wie wenn sie ausschliesslich im Namen des betreffenden Teilfonds registriert und gehalten werden könnten.

Bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers würde der betreffende Teilfonds seine Vermögenswerte nicht mehr oder nur verzögert von der Verwahrstelle, vom Broker oder aus dem Nachlass zurückerstattet bekommen, wodurch der Teilfonds nur über ungesicherte Forderungen gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler dieser Vermögenswerte verfügt.

Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC ihren Erfüllungspflichten nicht nachkommen kann und nicht in der Lage ist, genügend Wertpapiere bzw. Wertpapiere in der Höhe des Fehlbetrags zuzuweisen, so dass nicht genügend Wertpapiere für die Abwicklung ausstehender Geschäfte vorhanden sind, kann ChinaClear den Fehlbetrag vom HKSCC-Omnibuskonto bei ChinaClear abziehen, wodurch der betreffende Teilfonds einen Teil des Fehlbetrags zu tragen hat.

Wie bereits erwähnt ist die HKSCC der Nominee für die Wertpapiere, die von den Anlegern mittels Stock Connect erworben werden. Deshalb gelten Stock-Connect-Wertpapiere im unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC gemäss Hongkonger Gesetzgebung nicht als allgemeines Vermögen der HKSCC und die Gläubiger haben im Falle einer Insolvenz kein Anrecht darauf. Als Gesellschaft

mit Sitz in Hong Kong unterliegen etwaige gegenüber HKSCC eingeleitete Insolvenz- und Konkursverfahren der Hongkonger Gesetzgebung und der Gerichtsstand ist Hong Kong. In einem solchen Fall betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den unter der Hongkonger Gesetzgebung ernannten Liquidator von HKSCC als die Stelle, die dazu befähigt ist, anstelle von HKSCC die nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern

Einzelne Teilfonds können in Beteiligungspapiere von Unternehmen in Schwellenländern investieren. Solche Wertpapiere können mit grossen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des betroffenen Teilfonds führen kann, einschliesslich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell grösseres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen, wie beispielsweise einer markanten Verschlechterung der Wechselkurse, erratischen Währungsschwankungen, steigenden Zinsen oder einem schwachen Wirtschaftswachstum.

Zu den besonderen Risikofaktoren zählen:

Politische und wirtschaftliche Faktoren

In einigen Schwellenländern ist das Risiko von Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischen Steuern höher als üblich, was den Wert der Anlagen in diesen Ländern negativ beeinflussen könnte. Auch die Risiken politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschliesslich Krieg) sind in den Schwellenländern höher als üblich, was die Volkswirtschaft in diesen Ländern und daher auch den Wert der Anlagen negativ beeinflussen könnte. Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer können stark vom internationalen Handel abhängen; demzufolge wurden sie oder werden sie noch immer von Handelsschranken, kontrollierten Anpassungen der relativen Wechselkurse und anderen protektionistischen Massnahmen, welche ihre Handelspartner aushandeln oder ihnen auferlegen, sowie von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Entwicklung nachteilig beeinflusst.

Gegenparteiisiko und Liquiditätsrisiko

Es gibt keine Garantie dafür, dass es für die von einem Teilfonds erworbenen Anlagen einen Markt gibt, oder – falls ein lokaler Markt vorhanden ist – dass eine sichere Methode für die Lieferung gegen Zahlung besteht, durch die vermieden werden kann, dass ein solcher Teilfonds beim Verkauf von Anlagen einem Gegenparteiisiko in Bezug auf den Käufer ausgesetzt wird. Es ist auch möglich, dass ein Markt für solche Anlagen zwar besteht, aber sehr illiquid ist. Die mangelnde Liquidität kann den Wert der Anlagen beeinträchtigen und deren Veräusserung erschweren. Es besteht auch das Risiko, dass Gegenparteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und dass Transaktionen nicht abgewickelt werden.

Gesetzliche Faktoren

In den Schwellenländern ist der gesetzliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und den Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums an solchen Anlagen möglicherweise noch jung und unerprobt. Es gibt keine Gewissheit darüber, wie die Gerichte und Behörden in Schwellenländern Fragen betreffend Anlagen der Teilfonds in solchen Ländern und diesbezüglich ins Auge gefasster Vorkehrungen klären werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die getroffenen Massnahmen oder Vereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und Korrespondenten (z. B. Vertreter, Unterdepotstellen oder Beauftragte) von den Gerichten in einem Schwellenland bestätigt werden oder dass ein von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft bei einem Gericht in irgendeinem Land erwirkter Gerichtsentscheid gegen einen solchen Korrespondenten von den Gerichten in einem Schwellenland durchgesetzt wird.

Reporting- und Bewertungsfaktoren

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die in den Schwellenländern verfügbaren Informationen über Anlagen zutreffend sind, was die exakte Bewertung der Anteile eines Fonds beeinträchtigen kann. Die Buchführungspraxis ist in mancherlei Hinsicht weniger streng als in weiter entwickelten Märkten. Auch das Ausmass und die Qualität der Informationen, welche Unternehmen in Schwellenländern offenlegen müssen, sind in der Regel geringer als in weiter entwickelten Märkten.

Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko

Die Fonds sind unter Umständen nicht in der Lage, Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen oder bedürfen dazu der Genehmigung durch die Regierung. Die Fonds können durch die Einholung einer solchen Genehmigung, eine Verzögerung bei der Gewährung oder die Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung von Mitteln und durch jeglichen staatlichen Eingriff, der die Abwicklung von Transaktionen erschwert, nachteilig beeinflusst werden. Die vor der Tötigung von Anlagen in einem bestimmten Land eingeholte Genehmigung kann aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten zurückgezogen oder geändert werden oder es können neue Beschränkungen eingeführt werden.

Abwicklungsrisiko

In den Schwellenländern gibt es weder Garantien für die Ausführung oder die Erfüllung der Abwicklung, des Clearings und der Registrierung von Transaktionen noch für die Zahlungsfähigkeit von Wertpapiersystemen oder dafür, dass die Registrierung der Verwahrstelle oder der Gesellschaft als Inhaberin von Wertpapieren in solchen Systemen ordnungsgemäss aufrechterhalten wird. Sind die organisierten Wertpapiermärkte sowie Banken- und Telekommunikationssysteme ungenügend entwickelt, kommen Bedenken in Bezug auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiertransaktionen auf, bei denen die Wertpapiere nicht direkt erworben werden. Ausserdem gibt es aufgrund des einheimischen Post- und Bankensystems in manchen Schwellenländern keine Garantie dafür, dass alle mit den von einem Teilfonds erworbenen börsennotierten oder im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren verbundenen Ansprüche, einschliesslich von Dividenden, realisiert werden können. In einigen Schwellenländern ist es Vorschrift, dass die Gelder für die Abwicklung von Transaktionen einige Tage im Voraus bei einem einheimischen Broker hinterlegt werden müssen und dass die betreffenden Vermögenswerte erst ein paar Tage nach der Abwicklung übertragen werden. Dadurch sind die Vermögenswerte während der entsprechenden Zeitspanne dem Gegenparteiisiko sowie Risiken, die auf Handlungen, Auslassungen und die Zahlungsfähigkeit des Brokers zurückzuführen sind, ausgesetzt.

Währungsrisiko

Die Volkswirtschaften der Schwellenländer hängen in der Regel stark vom internationalen Handel ab; demzufolge wurden sie oder werden sie noch immer von Handelsschranken, Devisenkontrollen, kontrollierten

Anpassungen der relativen Wechselkurse und anderen protektionistischen Massnahmen, welche ihre Handelspartner aushandeln oder ihnen auferlegen, beeinflusst. Daher können Anlagen in Schwellenländern dem Risiko restriktiver Verordnungen zur Devisenkontrolle unterliegen und die Wechselkurse können im Vergleich zu den tatsächlichen Marktkursen auf einem künstlichen Niveau gehalten werden. Die Wechselkurse der Schwellenländerwährungen können über kurze Zeitspannen erheblich schwanken.

Verwahrrisiko

In zahlreichen Schwellenländern sind die örtlichen Verwahrdienste unterentwickelt und Geschäftsabschlüsse an solchen Märkten sind mit Transaktions- und Verwahrrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen kann es vorkommen, dass ein Teilfonds nicht alle seine Vermögenswerte zurückbekommt. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Handlungen und Unterlassungen oder die Liquidation, der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit einer Unterdepotstelle, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder unsachgemässe Registrierung von Eigentumsrechten. Die Kosten, die ein Teilfonds zu tragen hat, wenn er an solchen Märkten Anlagen tätigt oder hält, sind in der Regel höher als an organisierten Wertpapiermärkten.

Ausfallrisiko

Die Teilfonds können in Wertpapieren von Unternehmen oder anderen nicht-staatlichen Emittenten, die in Schwellenländern ansässig oder geschäftstätig sind, sowie in Staatsanleihen von Schwellenländern anlegen. Es besteht das Risiko, dass der Emittent ausfällt oder seine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen oder zur Tilgung des Kapitals aufschiebt. Zudem stehen den Teilfonds möglicherweise nur beschränkte Rechtsmittel zur Verfügung, um gegen den Emittenten vorzugehen.

Politisches und aufsichtsrechtliches Risiko

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Ungewissheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für Anlagen durch ausländische Anleger und für die Rückführung von Währungsbeträgen, Währungsschwankungen und andere Veränderungen der Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinträchtigt werden. Zudem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Buchhaltungs-, Abschlussprüfungs- und Rechnungslegungsstandards in bestimmten Ländern, in denen die Fonds anlegen dürfen, möglicherweise nicht denselben Grad an Anlegerschutz und Informationen für die Anleger wie sie üblicherweise an den führenden Wertpapiermärkten zu finden sind.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in denen die Fonds anlegen, werden an Börsen notiert oder von einer Rating-Agentur bewertet und können demzufolge wenig liquide sein. Ausserdem können der Erwerb und die Veräusserung bestimmter Anlagen viel Zeit in Anspruch nehmen und müssen unter Umständen zu ungünstigen Preisen vorgenommen werden. Zudem kann es für die Fonds aufgrund von schwierigen Marktbedingungen und der sich daraus ergebenden geringen Liquidität auch schwierig sein, Vermögenswerte zu ihrem fairen Marktpreis zu veräussern.

Rücknahmerisiko

Infolge von umfangreichen Rücknahmeanträgen ist ein Fonds unter Umständen gezwungen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu denen er es unter normalen Umständen vorziehen würde, diese nicht zu veräussern.

Kreditrisiko

Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderen Instrumente, in denen die Fonds anlegen, nicht in Kreditschwierigkeiten geraten, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Beträge oder der auf diese

Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen führen können. Die Fonds sind ausserdem einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt, mit der sie Geschäfte abschliessen oder bei der sie Margen und Sicherheiten für Termingeschäfte hinterlegen, und tragen das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei.

Wiederanlage von Barsicherheiten

Werden Barsicherheiten gemäss den Bedingungen der Zentralbank wiederangelegt, unterliegen die Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, sodass Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts den in der Basiswährung ausgedrückten Wert des Vermögenswertes des Fonds mindern. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist gegebenenfalls nicht möglich oder durchführbar. Der Anlageverwalter des betreffenden Fonds ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern.

Die Fonds können von Zeit zu Zeit entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen. Sie dürfen keine Forward-Kontrakte zu Spekulationszwecken abschliessen. Weder Kassageschäfte noch Devisenforwards können Schwankungen in den Preisen der Wertpapiere eines Fonds oder in Wechselkursen eliminieren oder Verluste verhindern, sollten die Preise dieser Wertpapiere fallen. Die Performance eines Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom betreffenden Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit seinen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Fonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert seiner Portefeuillepositionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Abschlussstag und dem Erfüllungstag von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Verlustrisiko im Falle eines Wertverlustes der abgesicherten Währung minimieren, doch sie begrenzen gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitstag ändern wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Fonds abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden. Möglicherweise ist eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen nicht zu einem Preis möglich, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portefeuillepositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

Risiko im Zusammenhang mit der Nennwährung von Anteilsklassen

Eine Anteilsklasse eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Referenzwährung der Klasse können einen Verlust im Wert der betreffenden Anteile, der in der Referenzwährung der Klasse ausgedrückt wird, zur Folge haben. Der Anlageverwalter des betreffenden Fonds kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie solchen, die im Abschnitt „**Fremdwährungsrisiko**“ beschrieben sind, zu mindern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Wert solcher Finanzinstrumente darf dabei keinesfalls mehr als 100 % des Nettoinventarwerts ausmachen, welcher der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zuzurechnen ist. Anleger sollten wissen, dass eine solche Strategie die Vorteile von Anteilhabern der betreffenden

Klasse erheblich einschränken kann, die sich ergeben könnten, wenn die Referenzwährung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Fonds lautet/lauten, sinken würde. Unter solchen Umständen können die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten entfallen dagegen allein auf die betreffende Anteilsklasse des Fonds.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen Zins-, Branchen-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating, um einen Ausgleich für die geringere Bonität und das grössere Ausfallrisiko zu bieten, welches diese Wertpapiere bergen. Wertpapiere mit geringerem Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Entwicklungen innerhalb des Unternehmens oder an den Märkten als Wertpapiere mit höherem Rating, die vornehmlich auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Anleger interessieren sich weniger für Wertpapiere mit geringerem Rating und so ist es unter Umständen schwieriger, solche Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen.

Das Handelsvolumen an bestimmten internationalen Obligationenmärkten kann deutlich geringer sein als an den führenden Weltmärkten, wie beispielsweise in den USA. Daher können die Anlagen eines Fonds an solchen Märkten weniger liquide und ihre Preise volatiler sein, als vergleichbare Wertpapieranlagen, die an Märkten mit grossem Handelsvolumen gehandelt werden. Auch kann die Abwicklung einer Transaktion an bestimmten Märkten mehr Zeit in Anspruch nehmen als an anderen Märkten, was die Liquidität des Portfolios reduzieren kann.

Zinsänderungen

Der Wert der Anteile kann durch erhebliche nachteilige Zinsbewegungen beeinflusst werden.

Bewertungsrisiko

Die Fonds können ihr Vermögen in illiquide und/oder nicht börsengehandelte Wertpapiere und Instrumente investieren. Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter ermittelt in Absprache mit dem Anlageverwalter den wahrscheinlichen Realisierungswert solcher Anlagen und Instrumente nach Treu und Glauben. Solche Anlagen sind naturgemäss schwierig zu bewerten und unterliegen wesentlichen Ungewissheiten. Es gibt keine Garantie dafür, dass die bei der Bewertung erzielten Schätzwerte dem tatsächlichen Verkaufs- oder Glattstellungspreis solcher Wertpapiere entsprechen.

Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards

Die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in vielen, wenn nicht sogar in allen Ländern, in denen die Fonds investieren können, sind weniger umfassend als die für Unternehmen in den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union geltenden Vorschriften.

Risiken in Bezug auf den Handel mit Derivaten

Allgemeines

Die Preise derivativer Instrumente einschliesslich Futures und Optionen sind in hohem Masse volatil. Preisschwankungen von Forward-Kontrakten, Futures und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, staatliche Vorschriften, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und

Vorgaben beeinflusst. Ausserdem greifen Regierungen direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten ein, insbesondere an den Devisenmärkten und Märkten für Zinsfutures und -optionen. Solche Interventionen sollen häufig direkt die Preise beeinflussen und können in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte unter anderem wegen Zinsschwankungen schnell in derselben Richtung bewegen. Auch der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Fonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Die Fonds sind in Bezug auf die Parteien, mit denen sie Handelsgeschäfte abschliessen, einem Kreditrisiko ausgesetzt und müssen darüber hinaus das Erfüllungsrisiko bei der Abwicklung von Geschäften tragen.

Ein Fonds kann, besonders im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Das rechtliche Risiko ist das Risiko eines Verlusts durch die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Aus dem Handel eines Fonds mit Gegenparteien können Interessenkonflikte entstehen. Diese Parteien können Informationen über die Aktivitäten und Strategien eines Fonds erhalten, die von den Drittparteien zum Nachteil des betreffenden Fonds verwendet werden können.

Liquidität von Futureskontrakten

Positionen in Futureskontrakten können illiquide sein, weil bestimmte Terminbörsen Regelungen zur Beschränkung der täglichen Kursschwankungen für bestimmte Futureskontrakte erlassen, die als „tägliches Kursschwankungslimit“ bezeichnet werden. Aufgrund solcher täglichen Kursschwankungslimits können an einem einzelnen Handelstag keine Geschäfte zu Preisen ausgeführt werden, welche diese Grenzen überschreiten. Ist der Kurs eines bestimmten Futureskontrakts um einen dem täglichen Kursschwankungslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gefallen, können Positionen in diesem Future nur eingegangen oder glattgestellt werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb des Limits zu tätigen. Dadurch könnte der Fonds daran gehindert werden, unvorteilhafte Positionen zu liquidieren.

Forwardgeschäfte

Forwardkontrakte und Optionen darauf werden anders als Futureskontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jedes Geschäft individuell aus. Der Forward- und der Kassahandel sind im Wesentlichen unreguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Forwardmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, laufend Preise für die von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu stellen, und diese Märkte können zuweilen über erhebliche Zeiträume hinweg, illiquide sein. Ein illiquider Markt oder eine Handelsunterbruch könnte bei einem Fonds zu grösseren Verlusten führen.

Devisengeschäfte

Setzt ein Teilfonds Derivate ein, welche die Währungsrisikomerkmale von Wertpapieren in seinem Anlagenportfolio verändern, können Wechselkurschwankungen die Fondsperformance erheblich beeinflussen, weil die Fremdwährungspositionen des Teilfonds möglicherweise nicht mit den Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Risiken des Freiverkehrsmarktes

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere an OTC-Märkten (d.h. im Freiverkehr) erwirbt, gibt es keine Garantie dafür, dass er in der Lage sein wird, einen angemessenen Wert für diese Wertpapiere zu erzielen, weil sie zu beschränkter Liquidität und vergleichsweise hohen Kursschwankungen neigen.

Kontrahentenrisiko

Jeder Teilfonds geht durch Anlagepositionen in Swaps, Optionen, Pensionsgeschäften sowie Devisenforwards und anderen Kontrakten ein Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ein. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, kann er einen Wertverlust auf dieser Position erleiden, Erträge verlieren und es können ihm Kosten entstehen, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind.

Fehlende Regulierung; Ausfallrisiko

Im Allgemeinen sind OTC-Märkte weniger staatlich reguliert, und die Transaktionen an diesen Märkten (an denen üblicherweise Währungen, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Devisenoptionen gehandelt werden) werden weniger überwacht als Geschäftsabschlüsse an anerkannten Börsen. Darüber hinaus sind viele Massnahmen zum Schutz der Börsenteilnehmer an manchen anerkannten Börsen, so beispielsweise die Performance-Garantie eines Clearinghauses, bei OTC-Geschäften möglicherweise nicht vorhanden. OTC-Optionen werden nicht an einem geregelten Markt gehandelt. OTC-Optionen sind nicht börsengehandelte Optionsgeschäfte, die speziell auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Mit solchen Optionen kann der Investor den Verfallzeitpunkt, das Preisniveau und den Betrag einer Position genau strukturieren. Als Gegenpartei dieses Geschäfts tritt anstelle einer anerkannten Börse ein besonderes, am Geschäft beteiligtes Unternehmen auf. Daher kann der Konkurs oder Ausfall der Gegenpartei, mit der ein Fonds OTC-Optionsgeschäfte eingeht dem Teilfonds erhebliche Verluste verursachen. Zudem kann es vorkommen, dass eine Gegenpartei das Geschäft nicht nach den vertraglichen Bedingungen abwickelt, weil es rechtlich nicht durchsetzbar ist oder weil es die Absicht der Parteien nicht genau wiedergibt oder weil die Vertragsbedingungen streitig sind (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems und dass dem Teilfonds daraus ein Verlust entsteht. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Teilfonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, kann er einen Wertverlust auf dieser Position erleiden, Erträge verlieren und es können ihm Kosten entstehen, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind. Die von einem Teilfonds eingegangenen Gegenparteirisiken richten sich nach den Anlagebeschränkungen. Ungeachtet der Massnahmen, welche der Fonds gegebenenfalls zur Reduzierung des Gegenpartei-kreditrisikos ergreift, kann nicht gewährleistet werden, dass ein Kontrahent nicht zahlungsunfähig wird oder dass der Teilfonds infolge des Zahlungsausfalls keine Verluste aus dem Geschäft erleidet.

Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien

Die Teilnehmer am OTC-Devisenmarkt schliessen in der Regel nur mit Gegenparteien Geschäfte ab, deren Bonität sie als ausreichend erachten, es sei denn, die Gegenpartei leiste Marginzahlungen oder stelle Sicherheiten, Kreditbriefe oder andere Instrumente zur Stärkung ihrer Kreditwürdigkeit bereit. Die Gesellschaft ist überzeugt, dass sie in der Lage sein wird, die notwendigen Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien aufzubauen, die es dem Teilfonds ermöglichen, OTC-Devisengeschäfte und andere OTC-Geschäfte, einschliesslich Swaps, zu tätigen, kann dafür jedoch keine Garantie abgeben. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, solche Geschäftsbeziehungen aufzubauen, kann dies die Geschäftstätigkeit der Fonds einschränken und dazu führen, dass sie einen grösseren Teil solcher Geschäfte an den Futuresmärkten abschliessen müssen. Ausserdem sind die Gegenparteien, mit denen ein Teilfonds solche Geschäftsbeziehungen knüpfen

möchte, nicht verpflichtet, die dem Fonds zugestandenen Kreditlinien aufrechtzuerhalten und könnten in eigenem Ermessen beschliessen, diese Kreditlinien zu kürzen oder zu kündigen.

Der Handel mit Futures und Optionen ist spekulativ und volatil

Der Handel mit Futures, Forwards und Optionen sowie zahlreichen anderen Instrumenten, in die der Fonds zu investieren gedenkt, ist mit erheblichen Risiken verbunden. Einzelne Instrumente, in die der Fonds anlegen darf, sind empfindlich auf Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse, was bedeutet, dass ihr Wert und folglich auch der Nettoinventarwert des Teilfonds infolge von Zins- und Wechselkursschwankungen fluktuieren wird. Daher hängt die Wertentwicklung des Fonds zum Teil von seiner Fähigkeit ab, Zinsschwankungen vorauszusehen und darauf zu reagieren und angemessene Strategien zur Erzielung maximaler Fondsrenditen bei möglichst geringem Risiko für das investierte Kapital einzusetzen. Abweichungen zwischen der tatsächlichen Marktvolatilität und der vom Fonds erwarteten Volatilität können dem Teilfonds ebenfalls erhebliche Verluste verursachen.

Risiko von Wertpapierleihgeschäften

Wie bei jeder Kreditverlängerung besteht ein Verzugsrisiko sowie das Risiko, zur Verfügung gestellte Mittel nicht zurückzuerhalten. Wenn der Leihnehmer von Wertpapieren seinen Zahlungs- oder anderen aus dem Wertpapierleihgeschäft hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die im Zusammenhang mit dieser Transaktion bereitgestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit wird auf demselben oder einem höheren Niveau als der Wert der übertragenen Wertpapiere gehalten. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Der Teilfonds darf erhaltene Barsicherheiten gemäss den Bedingungen der Zentralbank und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen investieren. Investiert ein Fonds erhaltene Sicherheiten, setzt er sich dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Zahlungsunfähigkeit und Ausfall des Emittenten der betreffenden Wertpapiere, aus.

Risiko im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Schliesst ein Teilfonds einen OTC-Derivatkontrakt oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft ab, muss er der Gegenpartei oder dem Broker unter Umständen Sicherheiten stellen. Die vom Teilfonds im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung mit Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei oder einen Broker geleisteten Sicherheiten, die nicht bei einem Drittverwahrer gesondert verwahrt werden, fallen unter Umständen nicht unter die Vorschrift zur gesonderten Verwahrung von Vermögenswerten zwecks Kundenschutz. Daher kann ein Teilfonds bei Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Brokers dem Risiko ausgesetzt sein, die von ihm geleisteten Sicherheiten nicht oder nur mit einer Verzögerung zurückzubekommen, falls sie für die Gläubiger der betreffenden Gegenpartei oder des Brokers zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem besteht für den Teilfonds das Risiko, dass er die ihm überlassenen Sicherheiten nicht verwerten kann, um die durch den Ausfall der Gegenpartei verursachten Kosten zu decken, auch wenn er nur sehr liquide unbare Sicherheiten akzeptiert. Der Teilfonds ist zudem einem Verlustrisiko ausgesetzt, das infolge eines Mangels oder des Versagens von internen Abläufen, Personen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen entstehen kann.

Legt ein Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten gemäss den Vorschriften der Zentralbank wieder an, unterliegt er dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

Wenn Sicherheiten im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung mit Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei oder einen Broker geleistet werden oder wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung ein Recht auf Weiterverwendung gewährt, von dem die Gegenpartei Gebrauch macht, hat die Gesellschaft im Namen des Teilfonds lediglich einen ungesicherten vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Bei Insolvenz der Gegenpartei steht der Fonds im Rang eines

ungesicherten Gläubigers und erhält unter Umständen keine gleichwertigen Vermögenswerte oder den vollen Betrag der Vermögenswerte zurück. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den betreffenden Fonds führt, der von wesentlichem Ausmass sein kann. Ausserdem können Vermögenswerte mit Recht zur Weiterverwendung durch die Gegenpartei in einer komplexen Serie von Transaktionen eingesetzt werden, über die weder die Gesellschaft noch ihre Vertreter einen Überblick oder die Kontrolle haben.

Da Sicherheiten auf der Grundlage von Standardverträgen geleistet werden, welche die Absicht der Vertragsparteien möglicherweise nicht genau wiedergeben oder im Sitzstaat der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind, kann der Teilfonds rechtlichen Risiken ausgesetzt sein.

Risiko einer Bewertung durch den Anlageverwalter

Die Verwaltungsstelle kann sich betreffend die Bewertung bestimmter Anlagen mit dem Anlageverwalter beraten. Weil naturgemäss ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters an der Bewertung der Anlagen der einzelnen Fonds und seinen sonstigen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Teilfonds besteht, hat der Anlageverwalter einen Bewertungsausschuss bestellt, der alle Bewertungsverfahren überprüft und sich dabei nach den branchenüblichen Standards für die Bewertung von nicht börsengehandelten Anlagen richtet.

Risiko bezüglich der Performancegebühr

Die Zahlung einer etwaigen Performancegebühr, die sich nach der Wertentwicklung des Fonds bemisst, an den Anlageverwalter gemäss Angaben in der betreffenden Ergänzung könnte den Anlageverwalter dazu verleiten, spekulativere Anlagen zu tätigen, als er dies andernfalls tun würde. Der Anlageverwalter kann den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Investitionsgeschäfte nach freiem Ermessen festlegen, was ihm einen Anreiz bieten könnte, diese Geschäfte so zu arrangieren, dass seine Gebühren möglichst hoch ausfallen.

Liquidität

Die Notierung der Anteile eines Fonds oder einer Klasse an der Euronext Dublin bedeutet für die Investoren nicht unbedingt grössere Liquidität.

Gegenseitige Haftung gegenüber anderen Fonds

Die Gesellschaft wurde als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet. Gemäss dem irischen Gesetz stehen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Begleichung von einem anderen Teilfonds zuzuordnenden oder von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten zur Verfügung. Die Gesellschaft handelt jedoch auch in anderen Ländern ausserhalb Irlands, in denen sie auch Vermögenswerte hält und die eine getrennte Haftung zwischen den Fonds möglicherweise nicht anerkennen. Es gibt keine Garantie, dass Gläubiger des einen Teilfonds nicht versuchen werden, die Verbindlichkeiten dieses Teilfonds gegenüber einem anderen Fonds geltend zu machen.

Cyber-Risiken

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind betrieblichen Risiken, Risiken im Zusammenhang mit der Datensicherheit und ähnlichen Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Kriminalität ausgesetzt. Die Cybersicherheit kann im Allgemeinen sowohl durch vorsätzliche Angriffe als auch durch zufällige Ereignisse gefährdet werden. Cyberangriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (beispielsweise durch „Hacking“ oder Schadprogramme) und zielen darauf ab, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu vernichten oder den Geschäftsbetrieb zu stören. Cyberangriffe können auch ohne unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme ausgeführt werden, beispielsweise durch Denial-of-Service-Angriffe (Dienstblockaden) auf Websites, die Netzwerkdienste für die Benutzer un verfügbar machen. Cyber-Sicherheitsverletzungen, welche die Gesellschaft, die Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, den Treuhänder

oder andere Dienstleister wie beispielsweise Finanzintermediäre betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsablauf beeinträchtigen, was finanzielle Verluste nach sich ziehen kann, beispielsweise wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds behindert wird, wenn der Handel für ein Teilfondsportfolio gestört wird, wenn die Anteilinhaber daran gehindert werden, mit einem Teilfonds Geschäfte abzuschliessen, wenn die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zur Datensicherheit oder andere Gesetze verletzt werden, wenn Strafgeelder und Sanktionen der Aufsichtsbehörde anfallen, wenn ein Reputationsverlust eintritt, wenn Rückvergütungen und andere Entschädigungen oder Wiedergutmachungen zu zahlen sind, wenn Rechtskosten und zusätzliche Compliance-Ausgaben anfallen. Ähnliche Nachteile könnten bei Cyber-Sicherheitsverletzungen entstehen, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien von Geschäften eines Fonds, Regierungs- und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktteilnehmer, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitutionen oder Parteien betreffen. Obschon Informationsrisikomanagementsysteme und Pläne für die Geschäftskontinuität entwickelt wurden, mit denen die Cyber-Sicherheitsrisiken abgeschwächt werden sollen, haben solche Systeme und Pläne immer ihre Grenzen und es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass einzelne Risiken nicht erfasst wurden.

Betrugsrisiko

Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten oder Beauftragten sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilhabern, zu denen unter anderem Rücknahmeanträge gehören und von denen angenommen werden darf, dass sie echt sind, verantwortlich oder für eine Handlung hierauf haftbar zu machen. Sie haften auch nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsstelle hat jedoch angemessene Verfahren einzusetzen, um abzuklären, ob die Weisungen echt sind, und um sicherzustellen, dass die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsverfahren der Gesellschaft entsprechend eingehalten werden. Erleidet ein Teilfonds beispielsweise infolge der Zahlung eines Rücknahmeerlöses an einen Betrüger, dem es gelungen ist, den Anteilsbesitz eines Anteilhabers oder einen Teil davon zur Rücknahme einzureichen, einen Verlust, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, wenn Fahrlässigkeit, Betrug, Eventualvorsatz und vorsätzliche Unterlassung von Seiten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle ausgeschlossen werden können, entsprechend verringert und die Gesellschaft für einen solchen Verlust nicht entschädigt, was bedeutet, dass der Verlust von allen Anteilhabern in gleichem Masse getragen wird.

Eurokrise

Der Fonds kann im Zusammenhang mit dem Referendum vom 23. Juni 2016 über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union, bei dem das britische Volk für den EU-Austritt stimmte, Risiken ausgesetzt sein. Dieser Austrittsentscheid könnte gegebenenfalls die regulatorischen Bestimmungen, denen die Anlagemanagementgesellschaft derzeit im Vereinigten Königreich unterliegt, wesentlich und nachteilig beeinflussen, namentlich hinsichtlich der Regulierung von Finanzdienstleistungen und hinsichtlich der Besteuerung. Ausserdem kann der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs erhebliche Volatilität an den Devisenmärkten auslösen und das Britische Pfund gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und weiteren Währungen schwächen, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben könnte. Er könnte auch einzelne oder alle der übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten oder der EWR-Mitglieder verunsichern (mit einigen von ihnen tätigt der Anlageverwalter Geschäfte). Das könnte sich nachteilig auf den Wert gewisser Anlagen des Fonds auswirken sowie auf die Fähigkeit des Fonds, Geschäfte abzuschliessen, gewisse Anlagen zu bewerten oder zu tätigen und seine Anlagepolitik umzusetzen. Das dürfte mehrere Gründe haben, unter anderem erhöhte Unsicherheit und Volatilität im Vereinigten Königreich, in Europa und an anderen Finanzmärkten, schwankende Vermögenswerte und Wechselkurse, erhöhte Illiquidität von im Vereinigten

Königreich, Europa und anderswo gehandelten oder börsennotierten Anlagen, veränderte Bereitschaft oder Fähigkeit von finanziellen und anderen Gegenparteien zum Tätigen von Transaktionen sowie der Preis und Bedingungen, zu denen diese zu einer Transaktion bereit sind, und/oder gesetzliche und aufsichtsrechtliche Veränderungen, denen die Gesellschaft, der Anlageberater und/oder bestimmte Vermögenswerte eines Fonds unterliegen oder unterliegen werden.

Der EU-Austritt könnte ausserdem die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und ihr zukünftiges Wachstum wesentlich beeinflussen und damit die Anlagen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich beeinträchtigen. Zudem könnte er über längere Zeit hinweg Ungewissheit bezüglich verschiedener Aspekte der britischen Wirtschaft auslösen und das Vertrauen der Kunden und Investoren schwächen. Alle diese Ereignisse wie auch ein Austritt bzw. ein Ausschluss eines weiteren Mitgliedsstaates könnten den Fonds wesentlich benachteiligen.

Führung des Umbrella-Geldkontos

Die Gesellschaft hat ein auf ihren Namen lautendes Umbrella-Geldkonto eröffnet. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Zeichnungen, Rücknahmen und (etwaigen) Ausschüttungen eines Fonds werden über dieses Umbrella-Geldkonto abgewickelt und verwaltet.

Wenn auf einem Umbrella-Geldkonto vor dem Handelstag Zeichnungsbeträge eines Anlegers eingehen, der für die entsprechenden Anlagen einen Zeichnungsantrag gestellt hat oder stellen wird, steht ein solcher Anleger im Rang eines ungesicherten Gläubigers des Fonds, und zwar, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden. Sollte der Teilfonds diese Gelder vor der Ausgabe von Anteilen an den betreffenden Anleger verlieren, ist die Gesellschaft gegebenenfalls verpflichtet, im Namen des Teilfonds dem Anleger (als dem Gläubiger des Teilfonds) sämtliche Verluste zu ersetzen, die der Teilfonds durch den Verlust dieser Gelder erlitten hat. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag dem Vermögen des betreffenden Fonds entnommen, wodurch sein Nettoinventarwert pro Anteil für die bestehenden Anteilinhaber sinkt.

Rücknahmegelder, die nach dem Handelstag eines Teilfonds, für den ein Anleger seine Anteile zur Rücknahme eingereicht hat, an diesen Anleger (der daher kein Anteilinhaber des Fonds mehr ist) zahlbar sind, werden auf einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Umbrella-Geldkonto hinterlegt und bis zur Auszahlung an den Anleger als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Sie fallen nicht unter die Anlegerschutzbestimmungen der Investor Money Regulations (d. h. die Rücknahmegelder werden in solchen Fällen nicht treuhänderisch für den entsprechenden Anleger verwahrt). Bis zur Auszahlung der von der Gesellschaft gehaltenen Rücknahmegelder ist der Anleger ein ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Teilfonds. Wenn Rücknahmegelder aufgrund fehlender Unterlagen (u.a. im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche verlangte Dokumente) nicht an einen Anleger ausgezahlt werden können, ist der Anleger dazu angehalten, diesbezüglichen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

Zur Ausschüttung bestimmte Gelder werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber auf einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Umbrella-Geldkonto hinterlegt und als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die zur Ausschüttung bestimmten Gelder werden in solchen Fällen nicht als Anlegergelder für den entsprechenden Anleger treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall gilt der Anteilinhaber bezüglich des von der Gesellschaft gehaltenen Ausschüttungsbetrags bis zu dessen Auszahlung als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Wenn Ausschüttungsbeträge aufgrund fehlender Unterlagen (u.a. im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche verlangte Dokumente) nicht an einen Anleger ausgezahlt werden können, ist der Anleger dazu angehalten, diesbezüglichen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds der Gesellschaft die Beitreibung von einem anderen Teilfonds zustehenden Beträgen, die jedoch eventuell im Rahmen der Verwendung eines Umbrella-Geldkontos an den zahlungsunfähigen Teilfonds übertragen worden sind, den Grundsätzen des irischen Rechts in Bezug auf Trusts sowie den Nutzungsbestimmungen für das Umbrella-

Geldkonto unterliegt. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds gilt der Anleger im Hinblick auf seine auf dem Umbrella-Geldkonto verwahrten Barmittel als ungesicherter Gläubiger.

Bei der Beitreibung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Unstimmigkeiten kommen und der zahlungsunfähige Teilfonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge zurückzuzahlen, die einem anderen Teilfonds zustehen.

Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) – Steuermeldepflicht ausländischer Konten

Die im Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten („FATCA“), die auf bestimmte Zahlungen anzuwenden sind, sehen im Wesentlichen vor, dass spezifizierte US-Personen den direkten oder indirekten Besitz von Konten ausserhalb der USA sowie Beteiligungen an Nicht-US-Unternehmen den US-Steuerbehörden (IRS) zu melden haben. Werden die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt, wird eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf direkte (und möglicherweise auch indirekte) Anlagen in den USA erhoben. Um von der amerikanischen Quellensteuer befreit zu werden, müssen sowohl amerikanische als auch nicht-amerikanische Anleger unter Umständen Angaben zu ihrer eigenen Person und jener ihrer Anleger machen. Die irische und die amerikanische Regierung haben am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (das „irische IGA“) über die Umsetzung von FATCA unterzeichnet (siehe Abschnitt „Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften“).

Anleger und potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Steuermelde- und Belegspflichten in den USA, ihren einzelnen Bundesstaaten und Kommunen sowie im Ausland erkundigen.

Gemeinsamer Meldestandard

Weitgehend basierend auf dem zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung von FATCA entwickelte die OECD den Common Reporting Standard („CRS“), um weltweit gegen das Phänomen der Steuerflucht angehen zu können. Zudem verabschiedete die Europäische Union die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC2“). Der CRS und die DAC2 legen einen gemeinsamen Standard für die Sorgfaltsprüfung, die Meldung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten fest. Gemäss CRS und DAC2 erhalten teilnehmende Staaten und EU-Mitgliedstaaten von meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen zu allen von den Finanzinstituten mittels einheitlicher Due-Diligence- und Meldeverfahren als meldepflichtig identifizierten Finanzkonten und tauschen solche Informationen jährlich automatisch mit den Partnerstaaten aus.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an die von Irland übernommenen Sorgfalts- und Meldepflichten gemäss CRS und DAC2 zu halten. Damit die Gesellschaft die CRS- und DAC2-Vorschriften erfüllen kann, werden die Anteilinhaber gegebenenfalls aufgefordert, ihr zusätzliche Informationen mitzuteilen. Versäumt es ein Anleger, die geforderten Informationen vorzulegen, haftet dieser für jegliche Art von dadurch verursachten Strafzahlungen oder sonstigen Kosten und/oder für die Zwangsrücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds.

Anleger und potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die eigenen, mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Belegspflichten erkundigen.

Nachhaltigkeitsrisiko

Guinness Sustainable Energy Fund, Guinness Global Money Managers Fund, Guinness Global Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness Best of China Fund und Guinness Global Energy Fund

Sofern in der jeweiligen Ergänzung nicht anders angegeben, verfolgen die Teilfonds weder das Ziel einer nachhaltigen Anlage, noch bewerben sie ökologische oder soziale Merkmale. Infolgedessen **und sofern in der jeweiligen Ergänzung nicht anders angegeben**, fallen die Teilfonds nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Anlagen der Teilfonds richten sich nicht nach den Kriterien der EU für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter umgesetzten Due-Diligence-Prozesses.

Bei der Evaluierung des mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ökologische, soziale oder Governance-Faktoren wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Anhand von sowohl quantitativen als auch qualitativen Prozessen wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch den Anlageverwalter wie folgt identifiziert, überwacht und gesteuert:

Vor dem Erwerb von Anlagen im Namen eines Teilfonds nutzt der Anlageverwalter ESG-Research aus eigenen Analysen und/oder von dritten Datenanbietern (die „Datenanbieter“), um die jeweilige Anlage im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Dieser Prozess umfasst sowohl die Anwendung einer Ausschlusspolitik (weitere Einzelheiten dazu sind beim Anlageverwalter erhältlich), bei der potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden, wenn sie aus Nachhaltigkeitsgründen, aus ethischen oder anderen Gründen oder im Erachten des Anlageverwalters (z.B. Streumunitien) ein zu grosses Risiko für den Teilfonds darstellen, als auch die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der ESG-Faktoren überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Beurteilung wesentlich verändert hat. Das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko wird berücksichtigt, wenn der Anlageverwalter eine Änderung des Engagements des Teilfonds in der betreffenden Anlage in Erwägung zieht, wobei die Interessen der Anteilhaber des Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass die zugrunde liegenden Anlagen keinem wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiko (d. h. dem Risiko, dass der Wert eines Teilfonds durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse, -Bedingungen oder -Praktiken wesentlich beeinträchtigt werden könnte) ausgesetzt sind. Dies wird durch die Integration der Evaluierung des Nachhaltigkeitsrisikos in den Anlageverwaltungsprozess und durch die Diversifizierung der Anlagen jedes einzelnen Teilfonds unterstützt, wodurch die Gefahr, dass das Nachhaltigkeitsrisiko einer einzelnen Anlage den Wert eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen könnte, reduziert wird. In die Evaluierung wurde der Guinness Global Energy Fund einbezogen, bei dem spezifische Nachhaltigkeitsrisiken als Teil der „Risiken im Zusammenhang mit Energiegesellschaften“ bewertet werden, wie im Prospekt beschrieben.

Guinness Multi-Asset Balanced Fund und Guinness Multi-Asset Growth Fund

Sofern in der jeweiligen Ergänzung nicht anders angegeben, verfolgen die Teilfonds weder das Ziel einer nachhaltigen Anlage, noch bewerben sie ökologische oder soziale Merkmale. Infolgedessen **und sofern in der jeweiligen Ergänzung nicht anders angegeben**, fallen die Teilfonds nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Anlagen der Teilfonds richten sich nicht nach den Kriterien der EU für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter umgesetzten Due-Diligence-Prozesses.

Bei der Evaluierung des mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ökologische, soziale oder Governance-Faktoren wesentlich beeinträchtigt werden könnte, insbesondere im Kontext der verantwortungsvollen Verwaltung solcher Vermögenswerte.

Anhand von qualitativen Prozessen wird die nachhaltigkeitsbezogene Verwaltung der zugrunde liegenden Fonds, in welche die Teilfonds investieren, vom Anlageverwalter evaluiert, überwacht und verwaltet.

Während der Haltedauer der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der verantwortungsvollen Verwaltung der zugrunde liegenden Fonds überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Beurteilung wesentlich verändert hat. Das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko wird berücksichtigt, wenn der Anlageverwalter eine Änderung des Engagements des Teilfonds in der betreffenden Anlage in Erwägung zieht, wobei die Interessen der Anteilhaber des Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass die zugrunde liegenden Anlagen keinem wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiko (d. h. dem Risiko, dass der Wert eines Teilfonds durch ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse, -Bedingungen oder -Praktiken wesentlich beeinträchtigt werden könnte) ausgesetzt sind. Dies wird durch die Integration der verantwortungsvollen Verwaltung in den Anlageverwaltungsprozess und durch die Diversifizierung der Anlagen jedes einzelnen Teilfonds unterstützt, wodurch die Gefahr, dass das Nachhaltigkeitsrisiko einer einzelnen Anlage den Wert eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen könnte, reduziert wird.

Kein Anspruch auf Vollständigkeit

Die Liste der in diesem Prospekt aufgeführten Anlagerisiken stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds gegebenenfalls ausserordentlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

Berichterstattung über wesentliche nachteilige Auswirkungen

„Für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen der Teilfonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da sie nicht in den Anlageentscheidungsprozess eingebunden ist.“

Einzelheiten zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Anlageverwalter für diese Teilfonds finden Sie im SFDR-Anhang der entsprechenden Ergänzungen.

Bitte beachten Sie, dass wenn eine Teilfondsergänzung keinen „ANHANG I“ enthält und der betreffende Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt oder kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, der Anlageverwalter die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für solche Teilfonds auf Ebene des Finanzprodukts nicht berücksichtigt.

2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Festlegung der Anlagepolitik verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat einzelne seiner Pflichten an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und die globale Vertriebsgesellschaft delegiert.

Verwaltungsrat

Die Gesellschaft ist vom Verwaltungsrat zu führen, der auch ihre Geschäfte überwacht. Kein Verwaltungsratsmitglied sitzt in der Geschäftsleitung der Gesellschaft. Nachstehend werden persönliche Angaben über die Verwaltungsratsmitglieder gemacht.

Edward Guinness (britischer Staatsangehöriger) ist seit 2006 bei Guinness Asset Management tätig. Er ist Co-Manager des Guinness EIS Funds. Bevor er zu Guinness Asset Management stiess, arbeitete er seit 1998 im Corporate Finance Bereich bei HSBC und seit 2002 bei der Tiedemann Investment Group, New York, im Bereich Merger Arbitrage. Edward Guinness erhielt 1998 einen Master in Engineering & Management Studies vom Magdalene College der Universität Cambridge.

Andrew E Martin Smith (britischer Staatsangehöriger) war für Hambros Bank tätig und fungierte als Geschäftsführer von Hambros Fund Management, die 1997 mit Guinness Flight fusionierte. Er arbeitete weiter für das aus der Fusion hervorgegangene Unternehmen, das 1998 von der Investec-Gruppe übernommen wurde. 2000 trat er bei Berkshire Capital Securities ein, einem Beratungsunternehmen für die Fondsverwaltungsbranche und 2005 wechselte er zu Guinness Asset Management, wo er als Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung tätig ist. Andrew E Martin Smith ist nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied mehrerer Gesellschaften, darunter Church House Investment Management, eine private Vermögensverwaltungsgesellschaft, und den TR European Growth Investment Trust. Martin Smith ist Mitglied des Chartered Institute for Securities and Investment. Er erfüllt die FINRA-Voraussetzungen eines General Securities Principal.

Johnny McClintock (irischer Staatsangehöriger) verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Anlageverwaltung und bekleidete während dieser Zeit mehrere leitende Positionen in Unternehmen in Grossbritannien und Irland. Gegenwärtig amtiert er als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei von der irischen Zentralbank zugelassenen und regulierten Investmentgesellschaften und alternativen Anlagefonds. Von 1989 bis 2002 war er als Verwaltungsrat und leitender Angestellter für Merrill Lynch Investment Managers Limited (vormals Mercury Asset Management Plc) in London und im Nahen Osten tätig. Seine Ausbildung absolvierte er in Glenstal Abbey, am Shannon College of Hotel Management - einem College der National University of Ireland Galway (NUIG) - und an der Michael Smurfit Business School des University College Dublin (UCD).

David McGeough (irischer Staatsangehöriger) ist Rechtsanwalt und verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche, wo er als Partner, Leiter der Rechtsabteilung und Mitglied des internationalen Management Committees eines der weltweit grössten Hedgefonds (Vega Asset Management: 2002–2007 – Vermögen rund USD 14 Mrd.), Geschäftsführer eines internationalen Technologieunternehmens (Mobileaware: 2001–2002 unterstützt von Intel, Bank of America und anderen Private-Equity-Unternehmen) und als Partner und Leiter des Investmentfonds- und Vermögensverwaltungsberatungsteams in einer führenden internationalen Anwaltskanzlei (Matheson: 1994–2000) tätig war. Neben seiner Beratertätigkeit für manche der weltweit grössten Investmentbanken, Vermögensverwalter, Hedgefonds, globalen Verwahrstellen und Fondsverwaltungsstellen war er von 1997 bis 2000 Mitglied des internationalen Banken- und Treasury-Ausschusses im Kabinett des irischen Premierministers, einem Sonderberatungsausschuss für irische Regierungsstellen für Fragen betreffend Verbriefung und anderen strukturierten Finanz-

geschäften im Financial Services Centre in Dublin. Gegenwärtig ist er als nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied zahlreicher OGAW und nicht OGAW-konformer Investmentfonds. Er hat sein Studium der Rechtswissenschaften mit einem Bachelor in Zivilrecht (*magna cum laude*) am University College Dublin (UCD) abgeschlossen. Er arbeitete auch als Lehrbeauftragter an der Rechtsfakultät und hat an zahlreichen internationalen Konferenzen Vorträge zum Thema Finanzdienstleistungen gehalten.

Noel Lamb (britischer Staatsangehöriger) verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Er begann seine berufliche Laufbahn bei Lazard Brothers, wo er zunächst Privatkunden betreute und danach für die britische Aktienselektion zuständig war. Von 1990 bis 1997 war er Generaldirektor von Lazard Japan Asset Management in Tokio. Danach baute er das Vermögensverwaltungsgeschäft für Russell in London auf und steigerte das verwaltete Vermögen innerhalb von fünf Jahren auf 15 Milliarden USD. Von 2002 bis 2009 war er Chief Investment Officer bei Russell Investments in Nordamerika und in dieser Funktion für die Bereiche nordamerikanische Aktien, globale Aktien, globale Anleihen, Immobilien und Hedge Funds verantwortlich. In diesem Zeitraum wuchs das verwaltete Vermögen auf 150 Milliarden USD. Gegenwärtig ist er Präsident des Atlantis Japan Growth Trust. Noel Lamb hat einen Abschluss des Exeter College in Oxford und ist beim obersten Gericht zugelassener Rechtsanwalt.

Stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied

Timothy W.N. Guinness (britischer Staatsangehöriger) (stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Edward Guinness) ist Präsident und Chief Investment Officer von Guinness Asset Management Limited und Guinness Atkinson Asset Management, Inc, die ihre Geschäftstätigkeit beide im April 2003 aufgenommen haben. Zuvor war er Co-Präsident bei Investec Asset Management und bis 1997 während 10 Jahren Mitgeschäftsführer bei Guinness Flight Global Asset Management Limited. Er führte das Unternehmen durch zahlreiche Veränderungen bis es schliesslich in die Investec-Gruppe integriert wurde. Timothy W.N. Guinness sass zuvor im Verwaltungsrat von verschiedenen irischen und britischen Investmentgesellschaften.

Gesellschaftssekretär

Als Sekretär der Gesellschaft fungiert die Link Fund Administrators (Ireland) Limited mit Sitz in 2 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland.

Promoter

Promoter der Gesellschaft ist die Guinness Asset Management Limited. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die am 27. Juni 2003 nach dem Recht von England und Wales gegründet wurde. Ihre Tätigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen und Anlageverwaltung ist der Aufsicht der FCA unterstellt.

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited per Verwaltungsvertrag zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäss dem Verwaltungsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und für den Vertrieb der Anteile unter der Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats verantwortlich. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft einzelne Aufgaben unter der Aufsicht und Kontrolle der Gesellschaft delegieren darf.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die am 22. Februar 2006 in Irland gegründet und unter der Nummer 415879 im Handelsregister eingetragen ist. Ihr Kapital wird letztlich von der Link-Gruppe gehalten. Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist derzeit für eine Reihe von irischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) als Verwaltungsgesellschaft und für sonstige kollektive Kapitalanlagen als Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund

Manager (AIFM)) tätig. Am 31. Oktober 2019 betrug das von der Link-Gruppe verwaltete Vermögen in kollektiven Kapitalanlagen und Konten mit Vermögensverwaltungsauftrag insgesamt GBP 120 Milliarden. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Eigenkapitalanforderungen über Rücklagen sowie einen Kapitalbeitrag und ein nachrangiges Darlehen ihrer Muttergesellschaft, die von der Zentralbank zugelassen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft und ihr Lebenslauf sind im Folgenden aufgeführt:

Chris Addenbrooke verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Chris Addenbrooke amtiert als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft (und der Verwaltungsstelle). Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle gehören zu Link Fund Solutions, dem im globalen Fondsgeschäft tätigen Arm der Link Group. Vor seiner Ernennung zum CEO von Link Fund Solutions im Jahr 2007 leitete er das Registerstellengeschäft des Unternehmens. Von 1987 bis 2001 war Chris technischer Leiter von BWD Rensburg, die heute zu Franklin Templeton gehört. 1988 gründete er Northern Registrars und Northern Administration und war bis 2003 als Geschäftsleiter beider Unternehmen tätig. Er hat im Bereich Wertschriftenabwicklung einen massgeblichen Beitrag geleistet und sich seit den Anfängen von CREST mit diesem Wertschriftenabwicklungssystem befasst. Chris sitzt als Vertreter von Link Fund Solutions in mehreren Ausschüssen, unter anderem in der UK Markets Advisory Group und der TA Forum Group.

Michael Greaney ist Geschäftsführer und Finanzdirektor der Verwaltungsgesellschaft, bei der er 2006 eingetreten ist. Davor war er während sieben Jahren in verschiedenen Stellungen bei ABN Amro tätig. Nachdem er die Abteilung Shared Services von ABN in Manchester geleitet hatte, wurde er 2005 als stellvertretender Finanzdirektor nach Dublin versetzt. Zuvor war er in verschiedenen leitenden Stellungen bei ABN in London tätig. Michael Greaney verfügt über 25 Jahre Berufserfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Bevor er bei ABN Amro eintrat war er für die West Landesbank und Lloyds TSB tätig. Während seiner Tätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erwarb er 1996 den Titel eines diplomierten Buchprüfers (FCA). Michael Greaney ist auch Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsstelle.

Donard McClean, unabhängiges, nicht geschäftsführendes VR-Mitglied und Vorsitzender der Verwaltungsgesellschaft, ist seit 1989 im Finanzdienstleistungsgeschäft tätig und amtiert als unabhängiger Verwaltungsrat für Investmentfonds und Fonds-Verwaltungsgesellschaften. Von 2006 bis 2018 war er CEO und Ireland Location Head bei MUFG Investor Services (vormals UBS). In dieser Zeit war er für die Organisation und Verwaltung aller Geschäftsbelange von UBS and MUFG in Irland zuständig und Mitglied der Ausschüsse für Global Compliance, Operations und Client Services. Er sass im Verwaltungsrat verschiedener Fondsdienstleistungsgesellschaften in Irland (mit IIA- und MiFID-Lizenz), auf der Insel Man, den Kaimaninseln und Jersey. Zudem amtierte er als nicht geschäftsführendes VR-Mitglied mehrerer OGAW-konformer und nicht OGAW-konformer Umbrella-Fonds und einer Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Er verfügt über profunde Fachkenntnisse des irischen und internationalen Fondsgeschäfts, namentlich in den Bereichen Risiko, Compliance und Governance bei Fonds-Administratoren, Verwahrstellen, Verwaltungsgesellschaften, Vermögensverwaltern und Bankdienstleistungen. Vor seinem Eintritt bei UBS arbeitete Don während neun Jahren als Leiter des operativen Geschäfts bei Fortis Prime Fund, wo er für die Bereiche Administration, Verwahrung und Backoffice zuständig war. Seine berufliche Laufbahn hatte er als Wirtschaftsprüfer bei Coopers and Lybrand auf den Kanalinseln begonnen. Don ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants. Er verfügt über einen Bachelor in Wirtschafts- und Politikwissenschaften der UCD und ein postgraduales Diplom in Business Studies von der Michael Smurfit School of Business UCD.

Conor Meehan ist Country Head von Link Fund Solutions für Irland, Managing Director von Link Fund Administrators (Ireland) Limited und geschäftsführendes VR-Mitglied von Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited. Er arbeitet seit August 2016 bei Link Fund Solutions (vormals Capita Fund Solutions) und leistete einen erheblichen Beitrag zum Aufbau von Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited und Link

Fund Administrators (Ireland) Limited. Conor verfügt über mehr als 19 Jahre Berufserfahrung im Fondsgeschäft. Bevor er zu Link kam, war er in leitender Funktion bei einer anderen Fonds-Verwaltungsstelle tätig gewesen. Er ist diplomierte Bücherexperte (FCCA) und Mitglied mehrerer Fachausschüsse.

Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Link Fund Administrators (Ireland) Limited.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der OGAW-Verordnung über die Dienstleistungsfreiheit.

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft alle oder einen Teil ihrer Aufgaben und Befugnisse an andere Personen oder Unternehmen delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft haftet gegenüber der Gesellschaft auch nach der Übertragung für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Informationen zur Übertragung von Aufgaben in den Bereichen Anlageverwaltung, Vertrieb und Administration entnehmen Sie bitte den nachstehenden Ausführungen.

Gemäss OGAW-Verordnungen der Zentralbank gilt als verantwortliche Person jene Partei, die für die Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank durch einen bestimmten in Irland zugelassenen OGAW verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als verantwortliche Person der Gesellschaft.

Anlageverwalter und globale Vertriebsgesellschaft

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Guinness Asset Management Limited gemäss dem Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrag zum Anlageverwalter mit diskretionärer Verfügungsgewalt bestellt. Nach den Bestimmungen des Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrags ist der Anlageverwalter unter der Oberaufsicht und Leitung des Verwaltungsrats für das Management des Vermögens und der Anlagen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft haftet weder für Verfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Auslagen, die sich aufgrund von Handlungen und Unterlassungen des Anlageverwalters ergeben könnten, noch für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen, wenn sie dabei dem Rat oder den Empfehlungen des Anlageverwalters gefolgt ist.

Guinness Asset Management Limited ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die 2003 im Vereinigten Königreich gegründet wurde. Sie wurde von der FCA genehmigt und ist deren Aufsicht unterstellt. Die Gesellschaft wurde von Tim Guinness gegründet und bietet Anlageverwaltungsdienste für zahlreiche Anlagenpools sowie Enterprise-Investment-Scheme-Produkte an. Das Investmentteam arbeitet von London aus und umfasst zurzeit zwölf von der FCA zugelassene Anlageverwalter/Analysten.

Der Anlageverwalter darf die diskretionäre Anlageverwaltung einzelner Fonds an Unter-Anlageverwalter delegieren. Detaillierte Angaben dazu werden in der betreffenden Ergänzung aufgeführt. Die an jeden so bestellten Unter-Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren werden vom Anlageverwalter aus seiner eigenen Gebühr gezahlt. Genauere Angaben zur Delegation von Aufgaben werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds offengelegt. Der Anlageverwalter haftet weder für Verfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Auslagen, die sich aufgrund von Handlungen und Unterlassungen der von ihm bestellten Unter-Anlageverwalter ergeben, noch für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen, wenn er dabei in Treu und Glauben dem Rat oder den Empfehlungen der Unter-Anlageverwalter gefolgt ist.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit dem Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrag Guinness Asset Management Limited auch zur globalen Vertriebsgesellschaft für die Anteile der Gesellschaft ernannt. Die globale Vertriebsgesellschaft ist befugt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil an Untervertriebsstellen zu delegieren, wenn sie dabei den Vorschriften der irischen Zentralbank folgt. Die globale Vertriebsgesellschaft untersteht im Vereinigten Königreich der Aufsicht der FCA.

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat Link Fund Administrators (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle der einzelnen Fonds bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Fondsadministration zuständig; diese umfasst die Aufgaben der Register- und Transferstelle, die Fondsbuchhaltung einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil.

Link Fund Administrators (Ireland) Limited wurde am 22. Februar 2006 als *private limited company* gegründet und gehört zur Link-Gruppe. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsstelle beträgt EUR 150.000; davon wurden EUR 2.00 eingezahlt. Die Verwaltungsstelle wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Fondsadministration sowie als Register- und Transferstelle für kollektive Kapitalanlagen.

Verwahrstelle

Gemäss Vertrag vom 4. Dezember 2020 wurde Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als irische Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) gegründet. Das Kapital der Verwahrstelle beträgt mehr als USD 1.500.000. Die Verwahrstelle verfügt über die Genehmigung der Zentralbank, die Funktion der Verwahrstelle für die Gesellschaft auszuüben.

Das Hauptgeschäft der Verwahrstelle besteht darin, als Verwahrstelle und Treuhänder für Vermögenswerte kollektiver Kapitalanlagen zu fungieren.

Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung, die Überwachung und die Überprüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften. Des Weiteren ist die Verwahrstelle für die Überwachung der Zahlungsströme und der Zeichnungsgelder der Gesellschaft zuständig. Die Verwahrstelle hat unter anderem dafür zu sorgen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Gesetzgebung und der Satzung erfolgen.

Haftung der Verwahrstelle

Gemäss Verwahrstellenvertrag und den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften haftet die Verwahrstelle für den Verlust der von ihr oder von einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumente (d. h. solchen, die laut OGAW-Vorschriften verwahrt werden müssen), sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äussere Ereignisse zurückzuführen ist, die sich ihrer Kontrolle entziehen und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Verwahrstelle haftet ausserdem für alle anderen Verluste, die entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr gemäss OGAW-Vorschriften obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz nicht ordnungsgemäss erfüllt.

Aufgabendelegation und Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle darf gemäss Verwahrstellenvertrag ihre Verwahrpflichten auf Dritte übertragen, sofern (i) diese Dienste nicht mit der Absicht übertragen werden, die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zu umgehen, (ii) sie belegen kann, dass es objektive Gründe für die Übertragung gibt, und (iii) sie bei der Auswahl

und Bestellung eines Dritten, dem sie einzelne ihrer Aufgaben übertragen möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie ihre Aufgaben teilweise oder vollständig übertragen hat, und von den Vorkehrungen, welche diese Dritten getroffen haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen, weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrplichten für die ihr anvertrauten Finanzinstrumente an die in Anhang IV aufgeführten Dritten delegiert. Infolge einer solchen Übertragung entstehen keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass durch eine solche Übertragung spezifische Interessenskonflikte entstehen werden. Die Verwahrstelle informiert den Verwaltungsrat der Gesellschaft, falls ein solcher Interessenkonflikt auftreten sollte.

Die Gebühren der Unterverwahrstelle(n) sind zu geschäftsüblichen Sätzen zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuern aus der Verwahrstellengebühr zu entrichten.

Aktuelle Informationen

Die Anleger erhalten auf Anfrage aktuelle Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle, über potenzielle Interessenkonflikte und die Vereinbarungen der Verwahrstelle über die Delegation ihrer Aufgaben.

Potenzielle Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt hingewiesen.

Die Gesellschaft darf die Verwahrstelle nicht ihres Amtes entheben und die Verwahrstelle darf ihr Amt nicht niederlegen, bevor gemäss den Bestimmungen der Satzung und der OGAW-Vorschriften ein Nachfolger eingesetzt worden ist und die neue Verwahrstelle und ihre Bestellung von der Zentralbank genehmigt worden sind. Hat die Verwahrstelle der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie von ihrem Amt zurücktreten will, oder wurde der Verwahrstellenvertrag unter Einhaltung der darin festgelegten Bestimmungen gekündigt, und ist innerhalb von neunzig (90) Tagen oder innerhalb des von den Parteien vereinbarten Zeitraums nach der entsprechenden Mitteilung keine Nachfolgerin nach Massgabe der Gesellschaftssatzung bestellt worden, muss die Gesellschaft die Anteile unverzüglich zurücknehmen oder einen Liquidator bestellen, der die Gesellschaft abwickelt. Danach beantragt die Gesellschaft den Widerruf ihrer Zulassung bei der Zentralbank, woraufhin der Verwahrstellenvertrag automatisch endet.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Nationales Recht und Verordnungen in einzelnen Ländern können die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken und die Führung von Konten durch diese Stellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich dafür entscheiden oder nach nationalem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zwischeneinheit anstatt im direkten Verkehr mit der Verwahrstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die Zwischeneinheit ein Kreditrisiko für (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwahrstelle für die Gesellschaft und (b) für Rücknahmegelder, die von dieser Zwischeneinheit an den jeweiligen Anteilinhaber zu zahlen sind.

Es können länderspezifische Ergänzungen für den Vertrieb an die betroffenen Anteilinhaber verfasst werden, die sich mit Angelegenheiten befassen, die die Anteilinhaber in den Ländern betreffen, in denen Zahlstellen eingesetzt werden. In diesen Ergänzungen wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der mit den Zahlstellen abgeschlossenen Zahlstellenverträge wiedergegeben.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, die globale Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle sowie deren verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre, Mitarbeiter und Beauftragte (zusammen die „Parteien“) befassen sich oder befassen sich möglicherweise mit anderen Finanz-, Anlage- und Beratungstätigkeiten, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft und/oder mit ihrer jeweiligen Funktion innerhalb der Gesellschaft führen können. Diese Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Verwaltung oder Beratung anderer Anlagefonds, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bankgeschäfts- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste, Bewertung nicht notierter Wertpapiere (wobei sich die der Bewertungsstelle solcher Wertpapiere zu zahlenden Gebühren erhöhen können, wenn der Wert der Vermögenswerte zunimmt) sowie ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsleiter, Berater oder Beauftragter anderer Anlagefonds oder Gesellschaften, einschliesslich Anlagefonds oder Gesellschaften, in welche die Gesellschaft gegebenenfalls investiert. Insbesondere kann der Anlageverwalter andere Fonds und andere kollektive Kapitalanlagen beraten oder verwalten, in welche ein Fonds investieren kann, oder die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder ihre Fonds verfolgen oder sich mit diesen überschneiden.

Jede Partei wird sich nach Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine etwaige solche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird und dass eventuell auftretende Konflikte in angemessener Weise beigelegt werden.

Es besteht kein Verbot für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die globale Vertriebsgesellschaft oder die mit dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder der globalen Vertriebsgesellschaft verbundenen Einheiten, mit der Gesellschaft Geschäfte zu tätigen, einschliesslich und uneingeschränkt für das Halten, Veräussern oder anderweitige Handeln mit Anteilen oder Vermögen der Gesellschaft, und keine von ihnen ist verpflichtet, der Gesellschaft über Gewinne oder Vorteile Rechenschaft abzulegen, die sie im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt hat.

Die Gesellschaft kann nur mit einer verbundenen Partei eine Transaktion im Namen des Fonds tätigen, wenn sie mindestens eine der Bedingungen in den nachfolgenden Absätzen (a), (b) oder (c) erfüllt:

- (a) Der Wert der Transaktion wird bestätigt von:
 - (i) einer Person, deren Unabhängigkeit und Kompetenz von der Verwahrstelle anerkannt wurde;
 - (ii) einer Person, deren Unabhängigkeit und Kompetenz in Bezug auf Transaktionen mit der Verwahrstelle von der Gesellschaft anerkannt wurde;
- (b) Das betreffende Geschäft wird zu besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse entsprechend den Vorschriften dieser Börse ausgeführt;
- (c) Das betreffende Geschäft wird zu Bedingungen getätigt, von denen die Verwahrstelle, oder falls letztere an diesem Geschäft beteiligt ist, die Gesellschaft überzeugt ist, dass sie eine Transaktion wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftsparteien und im besten Interesse der Anteilhaber gewährleisten.

In den regelmässigen Berichten der Gesellschaft wird festgehalten, ob der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, (i) dass die notwendigen (durch schriftliche Verfahren belegten) Vorkehrungen getroffen wurden, mit denen sichergestellt wird, dass die oben ausgeführten Verpflichtungen auf alle Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien angewendet wurden und (ii) dass die oben ausgeführten Auflagen bei den im Berichtszeitraum mit verbundenen Parteien abgeschlossenen Geschäften beachtet wurden.

Der Anlageverwalter oder eine mit dem Anlageverwalter verbundene Gesellschaft kann in Anteilen anlegen, damit ein Fonds oder eine Klasse eine tragbare Mindestgrösse erreicht oder effizienter betrieben werden kann.

Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter oder die mit ihm verbundene Gesellschaft einen hohen Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds oder einer Klasse besitzen.

Detaillierte Angaben zu den Geschäftsinteressen der Verwaltungsratsmitglieder sind im Kapitel „Allgemeine Informationen“ dieses Prospekts aufgeführt.

Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)

Der Anlageverwalter kann Geschäfte mit oder durch Vermittlung einer anderen Person tätigen, mit der er oder eine mit ihm verbundene Einheit Vereinbarungen getroffen hat, gemäss denen diese andere Person von Zeit zu Zeit für den Anlageverwalter und/oder eine verbundene Partei Waren, Dienstleistungen oder andere Vorteile, wie Research und Beratungsdienste oder Spezial-Hard- und Software bereitstellen wird. Für solche Waren und Dienstleistungen werden unter Umständen keine direkten Zahlungen geleistet sondern der Anlageverwalter verpflichtet sich, mit dieser anderen Person Geschäfte zu tätigen, vorausgesetzt, dass sich diese Person damit einverstanden erklärt hat, diese Geschäfte bestmöglich auszuführen und die erbrachten Dienstleistungen so geartet sind, dass sie zur Erbringung von Anlagediensten an die Gesellschaft beitragen.

In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird über die Praxis des Anlageverwalters in Bezug auf Soft Commissions berichtet.

Retrozessionen und Gebührenteilung

Gelingt es dem Anlageverwalter oder einem seiner Beauftragten, die Retrozession eines Teils der Gebühren, die Makler und Wertpapierhändler beim Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten, Techniken oder Instrumenten erheben, für die Gesellschaft oder einen Fonds auszuhandeln, wird diese Retrozession an die Gesellschaft bzw. den Fonds gezahlt. Die dem Anlageverwalter oder seinen Beauftragten im direkten Zusammenhang damit entstandenen und ordentlich nachgewiesenen Kosten und Auslagen können dem Anlageverwalter und seinen Beauftragten aus dem Vermögen der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds erstattet werden.

3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden

Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital der Gesellschaft belastet werden.

Genauere Angaben werden falls erforderlich jeweils in der betreffenden Ergänzung dargelegt.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter für einen oder mehrere Fonds bzw. Klassen eine jährliche Gebühr, die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist. Diese Gebühr wird dem Vermögen des betreffenden Fonds belastet und beträgt pro Jahr maximal 2 % des Nettoinventarwerts (vor Abzug von Gebühren, Ausgaben, Darlehen und Zinsen) jedes Fonds oder jeder Klasse, für den/die der Anlageverwalter bestellt worden ist. Der Anlageverwalter kann für seine Anlageverwaltung mehrere Gebühren erhalten, einschliesslich Performancegebühren für einzelne Klassen gemäss Angaben in der betreffenden Ergänzung, die höher oder niedriger ausfallen können, als die Gebühren für andere Klassen. Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Rückvergütung durch die Gesellschaft aller angemessenen Spesen, die ihm entstanden sind, und jegliche MwSt. auf Gebühren und Ausgaben, die er erhalten oder gezahlt hat.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben der einzelnen Teilfonds aus der Verwaltungsgebühr zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle sowie aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder und die allgemeinen Verwaltungskosten gemäss Angaben in der betreffenden Ergänzung. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für einen Teilfonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Gebühren und Provisionen der globalen Vertriebsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds eine Gebühr an die globale Vertriebsgesellschaft gemäss Angaben in der entsprechenden Ergänzung.

Zeichnungsgebühr

Der Verwaltungsrat ist gemäss Satzung befugt, eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % des Zeichnungspreises der gezeichneten Anteile zu erheben. Genauere Angaben zu den Gebühren für die einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung erläutert.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat ist gemäss Satzung befugt, eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Genauere Angaben zu den Gebühren für die einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung erläutert. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Umtauschgebühr

Der Verwaltungsrat kann gemäss Satzung für den Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds eine Gebühr von maximal 5 % Prozent des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Fonds erheben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben und wird die Anteilhaber einen Monat im Voraus benachrichtigen, falls er gedenkt eine solche Gebühr einzuführen.

Verwässerungsausgleich / Abgaben und Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen „Verwässerungsausgleich“ zu belasten, ein Ausgleichsbetrag, der zur Deckung von Preisspannen (Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden) dient, sowie von Abgaben und Gebühren und sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Vermögenswerten und zum Werterhalt des Vermögens eines Fonds, falls die eingegangenen Nettozeichnungs- und –rücknahmeanträge, einschliesslich der Zeichnungen und/oder Rücknahmen in Folge von Umtauschanträgen von einem Fonds in einen anderen Fonds, mehr als 1 % Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. Dieser Ausgleichsbetrag wird zum Ausgabepreis der Anteile hinzugeschlagen, wenn die Nettozeichnungsanträge 1 % Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen, und vom Rücknahmepreis abgezogen, wenn die Nettorücknahmeanträge 1 % Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen, auch bei Anteilen, die infolge von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann ausserdem einen Ausgleichsbetrag für Preisspannen sowie Abgaben und Gebühren in jedem anderen Fall anwenden, wenn dies ihrer Meinung nach im besten Interesse eines Fonds liegt. Jeder solche Betrag fliesst dem Konto des betreffenden Fonds zu.

Zuordnung von Gebühren und Aufwendungen

Sofern in der Ergänzung zum betreffenden Fonds nicht anders erwähnt, werden alle nicht administrativen Gebühren, Aufwendungen und Abgaben dem betreffenden Fonds belastet und innerhalb des Fonds den Anteilsklassen, für welche sie angefallen sind. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Aufwendung keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, wird diese Aufwendung in der Regel allen Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Fonds oder sonst zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat für recht und billig hält, zugeordnet. Bei Honoraren oder Aufwendungen regelmässiger oder wiederkehrender Natur wie beispielsweise bei Prüfungshonoraren kann der Verwaltungsrat diese Honorare und Aufwendungen anhand eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und sie gleichmässig über einen bestimmten Zeitraum verteilen.

Gebührenerhöhungen

Die Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen an einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse können unter Einhaltung der oben angegebenen Höchstgrenzen erhöht werden, sofern die neuen Gebühren den Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen mit einer angemessenen Frist im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Vergütungsrichtlinien, -grundsätzen und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik ermöglicht und fördert ein vernünftiges und wirkungsvolles Risikomanagement. Sie bezweckt, Mitarbeitende nicht zu einer Risikobereitschaft anzuspornen, die im Widerspruch mit dem Risikoprofil der Portfolios steht. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Portfolios, und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeitende, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Portfolios auswirkt und gewährleistet, dass niemand seine eigene Vergütung festlegen oder bewilligen kann. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Nähere Angaben zur aktuellen Vergütungspolitik, zum Beispiel wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden und wer für die Zuteilung von Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist inklusive der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (falls vorhanden) können unter <https://www.linkgroup.eu/policy-statements/irish-management-company/> eingesehen werden. Eine

Zusammenstellung der Vergütungspolitik wird zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und kann kostenlos in Papierform am Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

4. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die in einem Fonds oder einer Klasse ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und lauten auf die in der betreffenden Ergänzung für den Fonds angegebene Basiswährung oder auf eine für eine bestimmte Klasse festgelegte Währung. Die Anteile haben keinen Nennwert und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der in der betreffenden Ergänzung angegebenen Erstzeichnungsfrist zu dem in der betreffenden Ergänzung angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben. In der Folge werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten eines Anteilinhabers und seine Weisungen für Zahlungen werden nur auf schriftliche Anweisung des betreffenden Anteilinhabers im Original vorgenommen oder in der mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Weise.

Der Verwaltungsrat kann die Annahme eines Zeichnungsantrags für Anteile ohne Angabe von Gründen ablehnen und das Eigentum an Anteilen für jegliche Person, Firma oder Körperschaft unter bestimmten Umständen beschränken, unter anderem wenn dieses Eigentum eine aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschrift verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft beeinträchtigen könnte oder dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bestimmte Nachteile erleidet, die sie andernfalls möglicherweise nicht erleiden würde. Alle für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse geltenden Beschränkungen werden in der jeweiligen Ergänzung für den betreffenden Fonds bzw. die betreffende Klasse aufgeführt. Wer Anteile in Verletzung von Beschränkungen besitzt, die vom Verwaltungsrat erlassen worden sind, oder durch seinen Anteilsbesitz die Gesetze und Vorschriften eines zuständigen Hoheitsgebiets verletzt oder wessen Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder einen geldwerten Nachteil erleidet, der ihr oder den Anteilinhabern oder einzelnen von ihnen sonst möglicherweise nicht entstanden wäre, oder unter sonstigen Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten, muss die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die globale Vertriebsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anteilinhaber für jeglichen Verlust entschädigen, den der/die Betreffende erlitten hat, weil diese Person(en) Anteile der Gesellschaft erworben hat/haben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat ist gemäss Satzung befugt, Anteile, die in Verletzung der von ihm auferlegten Beschränkungen oder im Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten werden oder wirtschaftliches Eigentum darstellen, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren.

Obwohl in der Regel keine Anteile an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden, kann der Verwaltungsrat den Kauf von Anteilen durch US-Personen oder die Übertragung von Anteilen an US-Personen unter Umständen genehmigen. Dabei wird sich der Verwaltungsrat in angemessener Weise davon vergewissern, dass durch diesen Kauf oder diese Übertragung keine amerikanischen Wertpapiergesetze verletzt werden, d.h. dass die Anteile deshalb nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 registriert werden müssen und dass die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds deshalb nicht nach dem US-amerikanischen Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 eingetragen werden muss und dass sich daraus keine negativen Steuerfolgen für die Gesellschaft oder ihre nicht amerikanischen Anteilinhaber ergeben. Jeder Anleger, der eine US-Person ist, hat die erforderlichen Erklärungen und Zusicherungen abzugeben, sowie Dokumente vorzulegen, gemäss denen sichergestellt werden kann, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, bevor Anteile ausgegeben werden.

Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die globale Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Mitarbeiter

oder Beauftragten sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilhabern, von denen angenommen werden darf, dass sie echt sind, verantwortlich oder haftbar. Sie haften auch nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die globale Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsstelle müssen jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um festzustellen, dass Weisungen echt sind.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Anlegern im Allgemeinen, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Fonds zu investieren, und rät von übermässigen oder kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Derartige Aktivitäten, die gelegentlich als „Markttiming“ bezeichnet werden, können sich für die Fonds und die Anteilhaber ungünstig auswirken. Beispielsweise kann der kurzfristige oder übermässige Handel durch die Anteilhaber je nach diversen Faktoren, wie der Grösse des Fonds und des Umfangs seiner in Barmitteln gehaltenen Vermögenswerte, das effiziente Portfoliomanagement behindern, die Transaktionskosten erhöhen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat strebt an, missbräuchliche Handelspraktiken abzuwenden und zu verhindern und solche Risiken einzuschränken. Hierzu wendet er mehrere Methoden an, darunter die folgenden:

- (i) In dem Masse, wie eine Verzögerung zwischen der Änderung des Wertes der Portfoliobestände eines Fonds und dem Zeitpunkt besteht, zu dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, unterliegt der Fonds dem Risiko, dass die Anleger versuchen könnten, diese Verzögerung für sich zu nutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zur Rücknahme einreichen, der nicht dem angemessenen Marktpreis entspricht. Der Verwaltungsrat ist bestrebt, diese Tätigkeit, die als „Arbitrage“ bezeichnet wird, abzuwenden und zu verhindern. Hierzu macht er angemessenen Gebrauch von seiner Befugnis, den Wert aller Anlagen aufgrund von massgebenden Überlegungen anzupassen, um den fairen Marktpreis der betreffenden Anlage zu widerspiegeln.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann die Kontobewegungen von Anteilhabern überwachen, um übermässige oder abrupte Handelspraktiken aufzudecken und zu verhindern. Er behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, ohne Begründung und ohne Zahlung von Ersatzleistungen, Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen zu verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die Transaktion möglicherweise den Interessen eines Fonds oder seiner Anteilhaber schaden könnte. Der Verwaltungsrat kann zudem die Kontobewegungen von Anteilhabern überwachen, um häufige Kauf- und Verkaufsmuster aufzudecken, die anscheinend als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen im Nettoinventarwert je Anteil erfolgen. Er kann die von ihm als angemessen erachteten Massnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten zu beschränken, unter anderem auch eine Rücknahmegebühr erheben, die bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile ausmachen kann.

Es kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken gemindert oder ausgeschlossen werden können. Beispielsweise verbergen Nominee-Konten, auf denen die Käufe und Verkäufe von Anteilen mehrerer Anleger für den Handel mit dem Fonds auf Nettobasis gebündelt werden können, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Fonds. Hierdurch wird die Aufdeckung missbräuchlicher Handelspraktiken für den Verwaltungsrat und dessen Beauftragte erschwert.

Zeichnungsantrag für Anteile

Die für einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse geltenden Bedingungen und der Erstausgabepreis sowie Einzelheiten bezüglich Zeichnung und Abwicklung und die Frist für den Eingang des Antrags werden in der Ergänzung für den betreffenden Fonds angegeben. Die Antragsformulare können

bei der Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Mindestzeichnungsbeträge, der Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgrösse für Anteile werden in der Ergänzung zu jedem einzelnen Fonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die globale Vertriebsgesellschaft können im Namen der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise zurückweisen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder ein verbleibender Saldo davon ohne Zinsen, Gebühren und Entschädigung auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder auf Risiko und Gefahr des Antragstellers per Postanweisung zurückgezahlt.

Anleger müssen ein Exemplar des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID) zum betreffenden Fonds und seinen Anteilsklassen erhalten, bevor sie Fondsanteile zeichnen. Anleger müssen bestätigen (diese Bestätigung ist Teil des Antragsformulars), dass sie eine Kopie des entsprechenden KIID in Papierform oder elektronisch erhalten haben. Die KIIDs stehen auf www.guinnessfunds.com zur Verfügung.

Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche

Die Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche erfordern unter Umständen eine eingehende Überprüfung der Identität des Anlegers. Eine natürliche Person kann beispielsweise aufgefordert werden, eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises vorzulegen zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift wie beispielsweise zwei Versorger-Rechnungen oder Kontoauszüge einer Bank und einem Nachweis ihres Geburtsdatums und Steuerdomizils. Ist der Anleger eine juristische Person, so kann im Zuge derartiger Massnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Umfirmierungen), der Satzung (oder einer gleichwertigen Urkunde), sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder verlangt werden. Je nach den Umständen der einzelnen Anträge ist eine detaillierte Überprüfung eventuell nicht erforderlich, so beispielsweise wenn der Antrag durch einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der oben genannte Vermittler in einem Land ansässig ist, dessen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche von Irland als gleichwertig anerkannt werden oder welches andere anwendbare Bedingungen erfüllt, und wenn der Anleger eine Verpflichtungserklärung des anerkannten Vermittlers vorlegt.

Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlichen Informationen anzufordern. Werden die zur Identitätsüberprüfung angeforderten Informationen verspätet oder nicht vorgelegt, kann die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft die Annahme des Antrags und die Entgegennahme der Zeichnungsgelder verweigern.

Datenschutzbestimmungen

Potenzielle Anteilhaber seien darauf hingewiesen, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Antragsformulars Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes darstellen können. Diese Daten werden für die Zwecke der Kunden-Legitimationsprüfung, des Zeichnungsverfahrens, der Verwaltung, der statistischen Analyse, für Marktstudien, und zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften verwendet. Die Daten können für die genannten Zwecke Dritten bekanntgegeben oder an sie weitergeleitet werden, einschliesslich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Beauftragte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie an die ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft und an die mit diesen in Beziehung stehenden, verbundenen oder von diesen kontrollierten Unternehmen, unabhängig von deren Sitzstaat (auch wenn dieser ausserhalb des EWR liegt und möglicherweise nicht über gleichwertige Datenschutzgesetze verfügt wie Irland). Personenbezogene Daten werden zu den im Antragsformular dargelegten Zwecken erhoben, gespeichert, genutzt, verarbeitet und weitergegeben. Anleger haben das Recht, eine Kopie ihrer von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten zu erhalten und fehlerhafte Angaben in ihren von der Gesellschaft verwahrten Angaben zu berichtigen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum, an dem die EU

Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) in Kraft getreten ist, haben Anleger ein Recht auf Löschung (Recht auf „Vergessenwerden“) sowie das Recht, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken oder Widerspruch dagegen einzulegen. In bestimmten Einzelfällen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Wenn Anleger ihre Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegeben haben, können sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile an oder mit Wirkung ab jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, der gemäss dem in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Verfahren für den oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag berechnet wird, zur Rücknahme einreichen (ausser während jeglichen Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist). Der Mindestwert an Anteilen, der pro Antrag zurückgenommen werden kann, ist in der Ergänzung des betreffenden Fonds angegeben. Würde die Rücknahme eines Teils des Anteilsbesitzes eines Anteilinhabers dazu führen, dass dem Anteilinhaber weniger als der Mindestbesitz für den betreffenden Fonds verbleibt, kann die Gesellschaft oder ihr Beauftragter den gesamten Besitz dieses Anteilinhabers zurücknehmen, falls ihr/ihm dies angebracht erscheint.

Die zurückgenommenen Anteile haben keinen Anspruch auf Ausschüttungen, die am oder nach dem Handelstag erklärt werden, an dem die Anteile zurückgenommen wurden.

Beträgt die Anzahl der zur Rücknahme eingereichten Anteile an einem Handelstag ein Zehntel oder mehr aller an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds, kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter in eigenem Ermessen die Rücknahme der das Zehntel aller im Umlauf befindlichen Anteile übersteigenden Anteile verweigern. Bei einer solchen Verweigerung werden die an diesem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge anteilmässig verringert und die aufgrund der Verweigerung nicht zurückgenommenen Anteile so behandelt, als ob dafür ein Rücknahmeantrag für einen darauffolgenden Handelstag gestellt worden wäre, bis alle ursprünglich zur Rücknahme eingereichten Anteile zurückgenommen worden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit dem Einverständnis der einzelnen Anteilinhaber jeglichen Rücknahmeantrag erfüllen, indem sie Sachwerte aus dem Vermögen des betreffenden Fonds an die Anteilinhaber überträgt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, als wenn der Rücknahmeerlös in bar gezahlt würde, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr und anderer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung, wobei jeder Anteilinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, berechtigt ist, den Verkauf der vorgeschlagenen Sachwerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf, dessen Kosten vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen sind, zu verlangen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Sachwerte, die jedem Anteilinhaber übertragen werden sollen, (wobei die Verwahrstelle die Zuteilung der Vermögenswerte genehmigen muss) und entscheidet nach eigenem Ermessen, was gerecht und den Interessen der übrigen Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse nicht abträglich ist.

Die Entscheidung, eine Rücknahme in Sachwerten vorzunehmen liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, wenn die Anzahl der vom Anteilinhaber zur Rücknahme eingereichten Anteile 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts der Gesellschaft ausmachen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat auf Verlangen die Vermögenswerte im Namen des Anteilinhabers verkaufen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen.

Zwangsrücknahme von Anteilen / Steuerrückbehalt

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsstelle, bei der Anteile erworben wurden, unverzüglich unterrichten, wenn sie US-Personen werden oder Personen, die aus anderen Gründen den hierin aufgeführten Eigentumsbeschränkungen unterliegen, und diese Anteilinhaber können aufgefordert werden, ihre Anteile zur Rücknahme einzureichen oder zu übertragen. Die Gesellschaft kann jegliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder

indirekt im Besitz einer Person sind oder in den Besitz einer Person gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, welche damit gegen die hierin jeweils festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstösst, oder wenn der Anteilsbesitz einer Person rechtswidrig ist oder einen steuerlichen, rechtlichen, regulatorischen oder geldwerten Nachteil oder eine entsprechende Verbindlichkeit oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für die Gesellschaft, die Gemeinschaft der Anteilhaber oder einen Fonds zur Folge hat oder haben könnte. Ausserdem kann die Gesellschaft jegliche Anteile zurücknehmen, die von einer Person gehalten werden, die weniger als den Mindestbesitz hält oder von einer Person, die nicht innerhalb von sieben Tagen, nachdem sie von oder im Namen der Verwaltungsstelle entsprechend aufgefordert wurde, Informationen oder eine Erklärung gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts abzugeben, dieser Aufforderung Folge leistet. Jegliche solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, der am oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag berechnet wird, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen. Die Gesellschaft kann den Erlös aus dieser zwangsweisen Rücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die sich aus dem Besitz oder wirtschaftlichen Eigentum von Anteilen durch einen solchen Anteilhaber ergeben, einschliesslich jeglicher darauf zahlbaren Zinsen und Strafgebühren. Die Anleger werden auf das Kapitel „BESTEUERUNG“ dieses Prospekts verwiesen und insbesondere auf den darin enthaltenen Abschnitt „Besteuerung in Irland“, in dem die Umstände beschrieben werden, unter denen die Gesellschaft befugt ist, von den Zahlungen an die Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben, Beträge für irische Steuerverbindlichkeiten einschliesslich darauf anfallende Zinsen und Strafgebühren einzubehalten und/oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um solche Verbindlichkeiten zu decken. Die betreffenden Anteilhaber halten die Gesellschaft schadlos für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer ihr bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Gesamtrücknahme von Anteilen

Alle Anteile einer Klasse oder eines Fonds können zurückgenommen werden:

- (a) wenn die Gesellschaft ihre Absicht, diese Anteile zurückzunehmen, den Anteilhabern mit einer Frist von mindestens vier Wochen aber nicht mehr als zwölf Wochen vor einem Handelstag ankündigt; oder
- (b) wenn die Inhaber von wertmässig 75 % der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Versammlung beschliessen, dass diese Anteile zurückgenommen werden sollen.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgrösse des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse (der „ursprüngliche Fonds“) gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds oder einer anderen Klasse (der „neue Fonds“) gemäss der unten angegebenen Formel und dem beschriebenen Vorgehen beantragen. Umtauschanträge sind per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form bei der Verwaltungsstelle einzureichen und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Umtauschanträge müssen entweder vor Annahmeschluss für Rücknahmeaufträge des ursprünglichen Fonds oder vor Annahmeschluss für Zeichnungsanträge des neuen Fonds eingehen, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher liegt. Aufträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, der ein Handelstag für die betreffenden Fonds ist, ausser wenn die Gesellschaft nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt hat. Umtauschanträge werden nur entgegengenommen, wenn frei verfügbare Mittel und die vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnung vorliegen.

Wenn ein Umtauschantrag dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl Anteile entweder des ursprünglichen Fonds oder des neuen Fonds hält, die geringer ist als der Mindestbesitz für den betreffenden Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter, wenn sie/er dies für richtig hält, den gesamten Besitz des betreffenden Anteilinhabers an Anteilen des ursprünglichen Fonds in Anteile des neuen Fonds umtauschen oder einen Umtausch aus dem ursprünglichen Fonds ablehnen.

Beim Umtausch von Anteilen kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile von mindestens einem Hundertstel eines Anteils ausgeben, wenn der Wert der umgetauschten Anteile des ursprünglichen Fonds nicht ausreicht, um eine volle Anzahl Anteile des neuen Fonds zu erwerben, und jeglicher verbleibende Restwert von weniger als einem Hundertstel eines Anteils wird von der Gesellschaft zur Deckung der administrativen Kosten einbehalten.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times NAV \times ER) - F}{SP}$$

Dabei ist

S die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds.

R die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des ursprünglichen Fonds.

NAV der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

ER der von der Verwaltungsstelle (falls erforderlich) festgesetzte Währungsumwandlungsfaktor.

F die etwaige Umtauschgebühr von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der auszugebenden Anteile des neuen Fonds.

SP der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

Rückzug von Umtauschanträgen

Umtauschanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der vom Umtauschantrag betroffenen Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsumtausch

Die Gesellschaft kann in den nachfolgend aufgeführten Fällen die Anteilinhaber mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen informieren, dass sie ihre Anteile einer Klasse zu dem am betreffenden Handelstag geltenden Nettoinventarwert pro Anteil gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen wird:

- wenn ein neues Gesetz verabschiedet wurde, durch das die Weiterführung einer Klasse rechtswidrig wird oder im vernünftigen Ermessen des Verwaltungsrats undurchführbar oder nicht ratsam erscheint; oder
- wenn der Verwaltungsrat beschliesst, dass es nicht im besten Interesse der Anteilinhaber einer Klasse ist, diese Klasse weiterzuführen.

Der Zwangsumtausch von Anteilen wird nicht dazu führen, dass die betroffenen Anteilhaber Anteile halten, für die weniger vorteilhafte Bedingungen gelten als die für die ursprüngliche Anteilsklasse anwendbaren Bedingungen.

Zusammenlegung von Anteilklassen

Wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, kann er eine Anteilsklasse mit einer anderen Anteilsklasse der Gesellschaft zusammenlegen, sofern (1) die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse zunächst von der Gesellschaft über diese Absicht informiert wurden und die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden Anteile vor der tatsächlichen Zusammenlegung zurückzugeben, und (2) die Zusammenlegung der betreffenden Anteilklassen nicht dazu führt, dass die betroffenen Anteilhaber Anteile halten, für die weniger vorteilhafte Bedingungen gelten als für die ursprüngliche Anteilsklasse. Wenn die geplante Zusammenlegung von Anteilklassen dazu führen könnte, dass die betroffenen Anteilhaber Anteile halten, für die weniger vorteilhafte Bedingungen gelten als für die ursprüngliche Anteilsklasse, muss die Zustimmung der betroffenen Anteilhaber eingeholt werden.

Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens

Der Nettoinventarwert jedes Fonds oder – falls innerhalb eines Fonds verschiedene Klassen bestehen – jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit der Satzung zum Bewertungszeitpunkt oder in Bezug auf jeden Bewertungstag berechnet. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages durch Bewertung des Vermögens des betreffenden Fonds (einschliesslich aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Erträge) und Abzug der Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds (einschliesslich einer Rückstellung für Steuern und Abgaben, aufgelaufene Aufwendungen und Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten) ermittelt. Der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert wird am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages ermittelt, indem der Teil des zum Bewertungszeitpunkt der betreffenden Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds berechnet wird, wobei Anpassungen für die der Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten vorgenommen werden. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds oder in derjenigen anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Falle festlegt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt am oder für jeden Handelstag ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds bzw. der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile dieses Fonds bzw. dieser Klasse geteilt und das Ergebnis auf 4 Nachkommastellen gerundet wird.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds werden:

- (a) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, mit Ausnahme der nachstehend unter (d), (e), (f), (g), (h) und (i) genannten Anlagen, zum letzten Abschlusspreis bewertet. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die massgebende Börse bzw. der massgebende Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, die/der nach Auffassung des Verwaltungsrats die zutreffendsten Kriterien zur Ermittlung des Wertes der betreffenden Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Anlagen, die jedoch mit Auf- oder Abgeld ausserhalb der betreffenden Börse oder des betreffenden Marktes erworben oder gehandelt worden sind, könne bewertet werden, indem die Höhe des Auf- oder Abgelds zum Bewertungszeitpunkt berücksichtigt wird, sofern sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts der Anlage gerechtfertigt ist.

- (b) Wertpapiere, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden oder die zwar an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, für die aber keine solche Notierung bzw. kein solcher Wert verfügbar ist deren verfügbare Notierung bzw. verfügbare Wert nicht für den fairen Marktwert repräsentativ ist, entweder zum wahrscheinlichen Realisierungswert angesetzt, der (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) von einer vom Verwaltungsrat ausgewählten und von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Körperschaft (einschliesslich des Anlageverwalters) oder (iii) auf andere Weise nach Treu und Glauben geschätzt wird, sofern dieser Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Notierungen verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere anhand einer vom Verwaltungsrat erstellten Matrix ermittelt werden; bei dieser Methode wird der Wert anhand der Bewertung anderer Wertpapiere, die hinsichtlich Bonität, Rendite, Fälligkeit und anderer Merkmale vergleichbar sind, ermittelt.
- (c) Barmittel und Bareinlagen zum Nennwert ggf. zuzüglich der bis zum Abschluss des Tages, an dem der Bewertungszeitpunkt eintritt, aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (d) an einem geregelten Markt gehandelte Derivate zu dem vom Markt bestimmten Abrechnungspreis bewertet. Falls der Abrechnungspreis nicht verfügbar ist, ist der Wert der wahrscheinliche Realisierungswert, der (i) vom Verwaltungsrat, (ii) von einer kompetenten vom Verwaltungsrat ausgewählten und von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten natürlichen Person, Firma Körperschaft (inklusive des Anlageverwalters) oder (iii) auf jede andere Weise (vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt) sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Derivate, einschliesslich und ohne Einschränkung Swaps, können täglich zu einem von der betreffenden Gegenpartei angegebenen Wert angesetzt werden oder alternativ zu einem von der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten oder von einem unabhängigen Preisermittler berechneten Wert. Verwendet die Gesellschaft für die nicht an einem geregelten Markt gehandelten Derivate eine andere als die von der betreffenden Gegenpartei bereitgestellte Bewertung:
- so hält sie sich an die Bewertungsgrundsätze für OTC-Instrumente, die Instanzen wie die IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) oder die AIMA (Alternative Investment Management Association) festsetzen; die Bewertung wird von einer vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person bereitgestellt.
 - Die Bewertung ist monatlich mit der von der Gegenpartei bereitgestellten Bewertung zu vergleichen und falls sich erhebliche Unterschiede ergeben, hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, dass diese untersucht werden und die betreffenden Parteien aufzufordern, die Unterschiede zu erklären.
- Verwendet die Gesellschaft für die nicht an einem geregelten Markt gehandelten Derivate eine von der betreffenden Gegenpartei bereitgestellte Bewertung:
- muss diese Bewertung von einer von der Gegenpartei unabhängigen und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Partei geprüft oder genehmigt werden; und
 - die unabhängige Prüfung muss mindestens einmal pro Woche erfolgen.
- (e) Devisenforwards sind in der gleichen Weise zu bewerten wie Derivate, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder andernfalls gestützt auf frei verfügbare Marktpreise. Werden frei verfügbare Marktpreise verwendet, brauchen diese nicht von einer unabhängigen Instanz geprüft oder auf die Bewertung der Gegenpartei abgestimmt zu werden.

- (f) Ungeachtet von Absatz (a) oben, sind Anteile von kollektiven Kapitalanlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil oder zum Geldkurs zu bewerten, der vom betreffenden Anlageorganismus veröffentlicht wurde, oder, falls sie an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäss Absatz (a) oben.
- (g) Bei einem Geldmarktfonds kann der Verwaltungsrat jegliches Wertpapier mit einer bekannten Restlaufzeit von maximal fünfzehn Monaten nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, nach der das Wertpapier zu seinen um die Tilgung des Aufgelds oder den Zuwachs des Abgelds bereinigten Anschaffungskosten bewertet wird. Der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten müssen die Abweichungen zwischen dem nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelten Wert und dem Marktwert der Anlagen gemäss den Richtlinien der Zentralbank überprüfen oder überprüfen lassen.
- (h) Der Verwaltungsrat kann variabel verzinsten Instrumente nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, wenn diese Instrumente:
 - (i) eine jährliche oder kürzere Zinsfestschreibungsperiode haben; und
 - (ii) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ihr Marktwert dem nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelten Wert nahe kommt; und
 - (iii) sie eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren aufweisen, oder bei Instrumenten erster Qualität, eine Restlaufzeit von maximal fünf Jahren, sofern für Instrumente mit einer Restlaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren Verfahren benutzt werden, die gewährleisten, dass die erzielte Bewertung nicht wesentlich vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
- (i) Der Verwaltungsrat kann Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal sechs Monaten nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.
- (j) Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert jeglicher Anlage anpassen, wenn er wegen ihrer Währung, ihrer Marktgängigkeit, den Transaktionskosten, den anwendbaren Zinssätzen, den erwarteten Dividendensätzen, der Laufzeit, der Liquidität oder anderen relevanten Überlegungen der Ansicht ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der Anlage zu widerspiegeln.
- (k) Jeglicher in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Fonds ausgedrückte Wert ist zu dem vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Wechselkurs (sei dies ein amtlicher oder anderer Wechselkurs) in die Basiswährung des betreffenden Fonds umzurechnen.
- (l) Kann der Wert einer Anlage nicht wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, gilt als Wert der wahrscheinliche Realisierungswert, der vom Verwaltungsrat sorgfältig und nach Treu und Glauben oder von einer von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten kompetenten Person geschätzt wird.
- (m) Erachtet es der Verwaltungsrat als notwendig, kann eine spezifische Anlage nach einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Methode bewertet werden.

Bei der Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Der Verwaltungsrat kann die Anlagen eines Fonds (i) zum niedrigsten Geldkurs bewerten, wenn an einem Handelstag der Wert aller eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert der am selben Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge übersteigt oder zum höchsten Briefkurs, wenn der Wert aller an einem Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge den Wert der am selben Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, in beiden Fällen, um den Wert der Anteile der bereits vorhandenen Anteilinhaber zu erhalten; (ii) zu Geld- und Briefkursen bewerten, wenn der

Zeichnungs- und der Rücknahmepreis anhand von Geld- und Briefkursen ermittelt werden; oder (iii) zu Mittelkursen bewerten, wobei die vom Verwaltungsrat gewählte Bewertungsmethode für die Gesellschaft und ggf. einzelne Fonds in jedem Fall mit Bestand anzuwenden ist, solange die Gesellschaft oder ggf. die Fonds fortgeführt werden. Jeder Anteil, zu dessen Ausgabe sich der Verwaltungsrat in Bezug auf einen Handelstag verpflichtet hat, gilt als zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages ausgegeben, und es wird angenommen, dass das Vermögen des betreffenden Fonds nicht nur flüssige Mittel und andere Vermögenswerte in den Händen der Verwahrstelle umfasst, sondern auch den Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen Vermögensgegenständen, die für Anteile erwartet werden, deren Ausgabe zugesagt worden ist, nach Abzug (bei Anteilen, deren Ausgabe gegen bar zugesagt worden ist) oder Rückstellung des Ausgabeaufschlags;

- (b) Wenn eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf von Anlagen eingegangen worden ist, dieser Kauf oder Verkauf jedoch noch nicht vollzogen wurde, sind diese Anlagen einzubeziehen bzw. auszuklammern und ist der Bruttogegenwert des Kaufes bzw. der Nettogegenwert des Verkaufs auszuklammern bzw. einzubeziehen, als wenn der betreffende Kauf oder Verkauf tatsächlich vollzogen wäre, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte Grund zur Annahme, dass der Kauf oder Verkauf nicht vollzogen wird;
- (c) Dem Vermögen des betreffenden Fonds ist jeglicher tatsächliche oder geschätzte, gegebenenfalls an die Gesellschaft zu erstattende Steuerbetrag mit Kapitalcharakter, der dem betreffenden Fonds zuzurechnen ist, hinzuzurechnen;
- (d) Dem Vermögen jedes betreffenden Fonds ist ein Betrag für nicht abgeschriebene Aufwendungen und ein Betrag für aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen, Dividenden und andere Erträge hinzuzufügen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachte es als unwahrscheinlich, dass solche Zinsen, Dividenden und andere Erträge tatsächlich gezahlt oder vollumfänglich vereinnahmt werden. In diesem Fall wird ihr Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten (mit Zustimmung der Verwahrstelle) als angemessen erachteten Betrages festgesetzt, um den tatsächlichen Wert zu widerspiegeln.
- (e) Dem Vermögen jedes betreffenden Fonds ist der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten geschätzte) Gesamtbetrag aller Ansprüche auf Erstattung von Steuern, die auf Erträge oder Kapitalgewinne erhoben worden sind, einschliesslich Ansprüche aus Doppelbesteuerungsabkommen, hinzuzurechnen;
- (f) Wenn bei der Gesellschaft in Bezug auf einen Handelstag eine Mitteilung über die Rückgabe von Anteilen eingegangen ist und die Annullierung dieser Anteile noch nicht vollzogen worden ist, gelten die zurückzunehmenden Anteile zum Bewertungszeitpunkt als nicht im Umlauf befindlich, und es wird angenommen, dass sich der Wert des Vermögens des betreffenden Fonds um den für diese Rücknahme zu zahlenden Betrag vermindert;
- (g) Vom Vermögen des betreffenden Fonds sind abzuziehen:
 - (i) Der Gesamtbetrag jeglicher tatsächlicher oder geschätzter Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu begleichen sind, einschliesslich jeglicher und aller von der Gesellschaft geschuldeten für den betreffenden Fonds aufgenommenen Gelder, auf diese aufgenommenen Gelder zu zahlenden Zinsen, Gebühren und Aufwendungen und jeglicher geschätzten Steuerschuld und desjenigen Betrags für bedingte oder absehbare Aufwendungen, die der Verwaltungsrat zum betreffenden Bewertungszeitpunkt für gerecht und angemessen erachtet;
 - (ii) derjenige Betrag für etwaige Steuern auf Erträge oder realisierte Kapitalgewinne aus den Anlagen des betreffenden Fonds, der nach Schätzung des Verwaltungsrats zahlbar wird;

- (iii) der Betrag einer etwaigen darauf erklärten, aber noch nicht geleisteten Ausschüttung;
- (iv) die Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter, die globale Vertriebsgesellschaft und alle sonstigen Dienstleistungserbringer der Gesellschaft, die aufgelaufen, aber noch nicht gezahlt worden ist, zusammen mit einem Betrag in Höhe der darauf gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer;
- (v) der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag jeglicher anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu leisten sind (einschliesslich aller Gründungs-, Betriebs- und laufenden Verwaltungsgebühren, -kosten und -aufwendungen);
- (vi) ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der die voraussichtlichen Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds für Kosten und Aufwendungen darstellt, die dem betreffenden Fonds bei einer späteren Liquidation entstehen;
- (vii) ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der die voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus Abrufen von Anteilen auf Grund von dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgegebenen Optionsscheinen und/oder verkauften Optionen darstellt; und
- (viii) jegliche sonstige Verbindlichkeit, die ordnungsgemäss abgezogen werden kann.

Sofern keine Fahrlässigkeit, kein Betrug und keine vorsätzliche Unterlassung vorliegen, ist jede im Namen der Gesellschaft vom Verwaltungsrat, von einem Verwaltungsratsausschuss, von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer ordnungsgemäss ermächtigten Person getroffene Entscheidung zur Bewertung einer Anlage oder Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse oder des Nettoinventarwerts pro Anteil endgültig und für die Gesellschaft sowie gegenwärtige, ehemalige oder künftige Anteilinhaber verbindlich.

Aussetzung der Bewertung des Vermögens

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse und die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch der Anteile eines Fonds oder einer Klasse vorübergehend aussetzen:

- a) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage oder üblicher Wochenenden), in dem irgendeine der anerkannten Börsen, an denen Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist oder während dem die Geschäfte dort eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- b) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen, in Folge derer eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds durch die Gesellschaft nicht angemessen durchführbar ist oder den Interessen von Anteilhabern schaden würde oder es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb von oder der Verfügung über Anlagen über das entsprechende Konto der Gesellschaft zu transferieren; oder
- c) während des gesamten oder irgendeines Teils eines Zeitraums, in dem die normalerweise zur Ermittlung des Wertes jeglicher Anlagen des betreffenden Fonds benutzten Nachrichtenmittel unterbrochen sind; oder
- d) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund der Wert jeglicher Anlagen des betreffenden Fonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann; oder
- e) während des gesamten oder irgendeines Teils eines Zeitraums, in dem es nicht möglich ist, Zeichnungsgelder auf das oder vom Konto eines Fonds zu überweisen, oder in dem die Gesellschaft nicht in der

Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für Rücknahmezahlungen benötigt werden, oder in dem diese Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.

- f) Wenn die Gesellschaft und die Verwahrstelle vereinbart haben, die Gesellschaft zu liquidieren oder einen Fonds oder eine Klasse aufzulösen;
- g) Wenn der Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds aus irgendeinem Grund nicht ermittelt werden kann;

Jegliche Aussetzung der Bewertung ist der Zentralbank und der Verwahrstelle unverzüglich mitzuteilen, in jedem Fall innerhalb des gleichen Handelstages, und auf www.bloomberg.com und www.guinnessfunds.com zu publizieren. Nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen etwaigen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu beenden.

Die Zentralbank kann auch die vorübergehende Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Fonds anordnen, wenn dies ihrer Meinung nach im besten Interesse des Publikums und der Anteilinhaber ist.

Besteuerung bei Eintreten bestimmter Ereignisse

Die Anleger werden auf den Abschnitt „Besteuerung in Irland“ dieses Prospekts hingewiesen, insbesondere auf die Steuerverbindlichkeit bei Eintreten bestimmter Ereignisse, wie das Einlösen, die Rücknahme und die Übertragung von Anteilen durch Anteilinhaber oder die Zahlung von Dividenden an Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben. Muss die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses in einem Rechtshoheitsgebiet Steuern sowie Zinsen und Strafgebühren auf diese Steuern entrichten, so ist sie berechtigt, diesen Betrag von der für dieses Ereignis zu leistenden Zahlung abzuziehen oder eine Anzahl Anteile des Anteilinhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr ausreicht, um diese Verbindlichkeit zu decken. Der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, wenn sie bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern und darauf anfallende Zinsen oder Strafgebühren entrichten muss, auch wenn kein derartiger Abzug, keine Einbehaltung, oder Annullierung vorgenommen wurde.

5. BESTEUERUNG

Allgemeines

Die nachstehenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Es können nicht alle Steuerfolgen behandelt werden, die auf die Gesellschaft und ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Teilfonds und auf alle Anlegerkategorien zutreffen, da für einige von ihnen möglicherweise besondere Regeln gelten.

Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich etwaiger steuerlicher Folgen ihrer Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht der Hoheitsgebiete, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, beraten lassen. Die Steuerfolgen beim Kauf, Besitz, Umtausch, bei der Rücknahme und Veräusserung von Anteilen der Gesellschaft hängen in der Regel von den massgebenden Gesetzen ab, denen der Anteilinhaber im Rechtshoheitsgebiet unterstellt ist. Diese Folgen sind je nach Recht und geltender Rechtspraxis im Land, in dem der Anteilinhaber ansässig ist, in dem er seinen Wohnsitz hat oder in dem er gegründet wurde, unterschiedlich, und variieren zudem je nach seinen persönlichen Umständen. Den Anteilhabern wird ausserdem empfohlen, sich über etwaige Devisenkontrollbestimmungen in ihrem Wohnsitzland zu erkundigen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen Steuergesetzgebung und praxis, die für die in diesem Prospekt behandelten Transaktionen relevant sind. Die Informationen basieren auf den zurzeit geltenden Gesetzen und der üblichen Praxis sowie der offiziell gängigen Auslegung. Alle diese Faktoren können sich ändern.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (falls zutreffend), die die Gesellschaft oder ein Fonds auf ihre Anlagen erhalten (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten), können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig bzw. quellensteuerpflichtig sein. Es ist durchaus zu erwarten, dass die Gesellschaft keine Vergünstigungen der Quellensteuer im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und derartigen Ländern nutzen kann. Sollte sich diese Lage in der Zukunft ändern und sollte die Anwendung eines vergünstigten Steuersatzes zu einer Steuerrückzahlung an die Gesellschaft führen, so wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern der Nutzen wird anteilig auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Inhaber der im Umlauf befindlichen Anteile umgelegt.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft und die Anteilinhaber aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, in der nachstehend aufgeführten Weise zu besteuern sind.

Besteuerung der Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat wurde bestätigt, dass die Gesellschaft der derzeitigen irischen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Die Gesellschaft unterliegt daher keiner irischen Ertrags- oder Kapitalgewinnsteuer.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei Eintreten eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ bei der Gesellschaft entstehen. Als steuerpflichtiges Ereignis gelten alle an Anteilinhaber gezahlten Ausschüttungen oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktive Veräusserung von Anteilen (eine fiktive Veräusserung tritt bei Ablauf einer massgebenden Frist ein) oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung einer im Zusammenhang mit einem Übertragungsgewinn angefallenen Steuerverbindlichkeit. Der Gesellschaft entsteht keine Steuerpflicht bei einem

steuerpflichtigen Ereignis bezüglich eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Aufenthalt in Irland hat. Voraussetzung hierfür ist, dass eine relevante Erklärung abgegeben wird und dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenen Aufschluss darüber geben, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr richtig sind. Wird keine relevante Erklärung abgegeben oder ergreift ein Teilfonds keine gleichwertigen Massnahmen (siehe Abschnitt „Gleichwertige Massnahmen“ unten), so wird davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtig:

- ein Tausch durch einen Anteilinhaber nach geschäftsüblichen Bedingungen, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt, oder von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile an derselben Gesellschaft;
- Transaktionen (die unter anderen Umständen ein steuerpflichtiges Ereignis sein können) in Anteilen, die in einem von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden;
- unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Rechte an Anteilen durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt; und
- der Tausch von Anteilen infolge einer qualifizierenden Fusion oder Umstrukturierung (im Sinne von Artikel 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Entsteht der Gesellschaft infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht, so hat sie das Recht, von der für das steuerpflichtige Ereignis zu leistenden Zahlung einen Betrag einzubehalten, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder, falls zutreffend, sich eine ausreichende Anzahl Anteile des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers anzueignen oder zu annullieren, deren Gegenwert dem Steuerbetrag entspricht. Der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, wenn ihr infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht entsteht, sofern keine derartige Einbehaltung, Aneignung oder Annullierung durchgeführt wurde.

Von der Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhaltene Dividenden können der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum Satz von 25 % unterliegen (die einer Ertragsteuer entspricht). Allerdings kann die Gesellschaft gegenüber dem Zahler eine Erklärung darüber abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und einen wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat. Hierdurch wird die Gesellschaft berechtigt, derartige Dividenden ohne Einbehaltung der irischen Quellensteuer für Dividenden zu erhalten.

Stempelsteuer

In Irland ist für die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer zu entrichten. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Wertpapieren, Eigentum oder anderen Arten von Vermögensgegenständen abgegolten, so kann auf die Übertragung derartiger Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft zahlt keine irische Stempelsteuer für die Abtretung oder Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die fraglichen Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und dass die Abtretung oder Übertragung keinen Bezug zu Immobilien in Irland oder zu Rechten oder Beteiligungen an derartigem Eigentum oder zu Aktien oder handelbaren Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft hat (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B (1) des Steuergesetzes (aber kein Irischer Immobilienfonds im Sinne von Section 739K des Steuergesetzes) oder eine „qualifying company“ im Sinne von Section 110 des Steuergesetzes ist).

Besteuerung der Anteilhaber

In einem anerkannten Verrechnungssystem gehaltene Anteile

Sämtliche Zahlungen an einen Anteilhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden, begründen kein steuerpflichtiges Ereignis für die Gesellschaft. (Die Gesetze sind jedoch nicht eindeutig im Hinblick darauf, ob die in diesem Absatz beschriebenen Bestimmungen bezüglich Anteilen, die in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden, auch im Falle von steuerpflichtigen Ereignissen gelten, die sich aus einer fiktiven Veräusserung ergeben. Daher sollten die Anteilhaber den obigen Rat befolgen und hierzu ihren eigenen Steuerberater konsultieren). Folglich braucht die Gesellschaft keine irischen Steuern auf derartige Zahlungen einzubehalten, unabhängig davon, ob diese sich im Besitz von Anteilhabern befinden, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben, oder im Besitz von Anteilhabern, die ausserhalb von Irland ansässig sind und die eine relevante Erklärung abgegeben haben. Allerdings können Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt haben, oder die ausserhalb von Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt haben, aber deren Anteile einer Zweigstelle oder Agentur in Irland zugeschrieben werden können, dennoch für Ausschüttungen oder für die Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile der irischen Steuer unterliegen.

Insoweit als Anteile bei Eintreten des steuerpflichtigen Ereignisses nicht in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Anmerkung im vorstehenden Absatz bezüglich eines steuerpflichtigen Ereignisses, das sich aus einer fiktiven Veräusserung ergibt), hat ein steuerpflichtiges Ereignis normalerweise die nachstehenden steuerlichen Folgen.

Anteilhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft braucht im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses bezüglich eines Anteilhabers keine Steuern einzubehalten, wenn (a) der Anteilhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Aufenthalt in Irland hat, (b) der Anteilhaber beim Antrag auf Zeichnung oder beim Erwerb der Anteile eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen darauf schliessen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr zutreffen. Liegt keine relevante Erklärung vor (oder wurde eine solche nicht fristgemäss eingereicht) und ergreift die Gesellschaft keine gleichwertigen Massnahmen (siehe Abschnitt „Gleichwertige Massnahmen“ unten), entsteht bei Eintreten eines steuerbaren Ereignisses eine Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft, auch wenn der Anleger weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die einzubehaltende Steuer wird nachstehend beschrieben.

Soweit ein Anteilhaber als Vermittler für Personen fungiert, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, braucht die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer einzubehalten, sofern entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen ergriffen hat oder (ii) der Vermittler eine relevante Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen solcher Personen handelt, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen.

Wenn Anteilhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Massnahmen ergriffen hat oder (ii) die jeweiligen Anteilhaber eine relevante Erklärung abgegeben haben, wonach die Gesellschaft keine Informationen besitzt, aus denen hervorgeht, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, sind diese Anteilhaber hinsichtlich der Erträge und Veräusserungsgewinne aus ihren Anteilen in Irland nicht steuerpflichtig.

Werden Steuern von der Gesellschaft einbehalten, weil der Anteilhaber keine relevante Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, so sieht die irische Gesetzgebung vor, dass die Steuern nur an Unternehmen

erstattet werden können, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, sowie an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen beschränkten Umständen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben

Sofern es sich bei dem Anteilinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine entsprechende relevante Erklärung abgegeben hat, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, und sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft wurden, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen (bei denen die Zahlung jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgt) an einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern zu einem Satz von 41 % (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine juristische Person ist und eine relevante Erklärung vorliegt) einbehalten. Analog hat die Gesellschaft auf andere Ausschüttungen an den Anteilinhaber oder auf Gewinne aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen eines Anteilinhabers, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ausser bei steuerbefreiten irischen Anlegern, die eine relevante Erklärung abgegeben haben), Steuern zum Steuersatz von 41 % (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine relevante Erklärung vorliegt) einzubehalten.

Mit dem Finance Act 2006 (das später durch den Finance Act 2008 ergänzt wurde) wurde eine Regelung hinsichtlich einer automatischen „Exit Tax“ eingeführt. Diese gilt für Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und ist in Bezug auf Anteile an der Gesellschaft zu zahlen, die diese Anteilinhaber jeweils am Ende eines massgeblichen Zeitraums besitzen. Für derartige Anteilinhaber (sowohl juristische als auch natürliche Personen) wird angenommen, dass sie ihre Anteile bei Ablauf des massgeblichen Zeitraums veräußert haben („fiktive Veräußerung“). Die angenommenen Gewinne der Anteilinhaber aus der fiktiven Veräußerung, die gegebenenfalls infolge der Wertsteigerung der Anteile seit dem Kauf oder seit der letzten Anwendung der „Exit Tax“, je nachdem, welches Ereignis später eintrat, aufgelaufen sind, werden (jeweils ohne Indexierungsfreibetrag („indexation relief“) berechnet) zum Steuersatz von 41 % besteuert (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine relevante Erklärung vorliegt).

Für die Berechnung etwaiger weiterer Steuerpflichten bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis (abgesehen von steuerpflichtigen Ereignissen, die sich aus dem Ablauf einer nachfolgenden massgebenden Periode ergeben oder bei denen Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen) wird die vorhergehende fiktive Veräußerung zuerst ignoriert und die jeweilige Steuer wie üblich berechnet. Für die Berechnung dieser Steuer wird unmittelbar eine Steuergutschrift für etwaige infolge einer vorhergehenden fiktiven Veräußerung gezahlte Steuern angerechnet. Ist die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer höher als die bei der vorhergehenden fiktiven Veräußerung angefallene Steuer, hat die Gesellschaft die Differenz einzubehalten. Ist die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer niedriger als die bei der vorhergehenden fiktiven Veräußerung angefallene Steuer, so wird der Steuerüberschuss von der Gesellschaft an den Anteilinhaber zurückerstattet (vorbehaltlich des Abschnitts „Beteiligung unter 15 %“ unten).

Beteiligung unter 10 %

Die Gesellschaft muss keine Steuer („Exit Tax“) für eine fiktive Veräußerung einbehalten, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d.h. der Anteile im Besitz der Anteilinhaber, für die die Erklärungspflichten nicht gelten) an der Gesellschaft (oder eines Fonds eines Umbrella-Fonds) weniger als 10 % des Gesamtwerts aller Anteile der Gesellschaft (oder des Fonds) beträgt und die Gesellschaft so veranlagt ist, dass sie bestimmte Einzelheiten für jeden einkommensteuerpflichtigen Anteilinhaber (der „steuerpflichtige Anteilinhaber“) in jedem Jahr, in dem die Mindestgrenzen zur Anwendung kommen, an die irische Steuerbehörde meldet. In einem solchen Fall ist nicht die Gesellschaft oder der Fonds (oder deren Dienstleistungsunternehmen), sondern der Anteilinhaber selbst auf Basis einer Selbstveranlagung („selbstveranlagter Anleger“) für die Entrichtung der

Steuer für die bei einer fiktiven Veräußerung anfallenden Gewinne verantwortlich. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft die Berichtsveranlagung gewählt hat, nachdem sie die steuerpflichtigen Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie den erforderlichen Bericht erstellen wird.

Beteiligung unter 15 %

Wie oben ausgeführt wird die Gesellschaft den Überschussbetrag an die Anteilinhaber zurückzahlen, wenn die Steuer auf das nachfolgende steuerpflichtige Ereignis geringer ist als die Steuer auf die vorangehende fiktive Veräußerung (d.h. aufgrund von Verlusten nach einer tatsächlichen Veräußerung). Wenn hingegen der Wert der steuerpflichtigen Anteile der Gesellschaft (oder des Fonds bei einem Umbrella-Fonds) unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis 15 % des Gesamtwerts aller Anteile nicht überschreitet, kann die Gesellschaft (oder der Fonds) sich so veranlassen lassen, dass alle Steuerüberschüsse direkt von der irischen Steuerbehörde an die Anteilinhaber zurückgezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft diese Veranlagungsart gewählt hat, nachdem sie die Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass alle Steuerrückerstattungen auf Antrag des Anteilinhabers direkt von der irischen Steuerbehörde gezahlt werden.

Sonstiges

Zur Vermeidung mehrerer fiktiver Veräußerungsereignisse für mehrere Anteile kann die Gesellschaft gemäss Artikel 739D(5B) unwiderruflich entscheiden, den Anteilbestand vor der fiktiven Veräußerung zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres zu bewerten. Die gesetzliche Lage ist nicht eindeutig und wird grundsätzlich so ausgelegt, dass beabsichtigt ist, einem Fonds die Zusammenfassung von Anteilen in Sechsstapeln zu erlauben, um die Berechnung der Exit Tax zu vereinfachen. Hierdurch wird die Durchführung von Bewertungen an verschiedenen Tagen im Laufe des Jahres vermieden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden wäre.

Die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) hat einen aktualisierten Leitfaden für Anlageorganismen veröffentlicht. Darin werden die praktischen Aspekte für die Verwirklichung der oben genannten Berechnungen und Ziele erörtert.

Anteilinhaber (abhängig von ihrer eigenen, individuellen Steuerposition), die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben, können immer noch zur Zahlung von Steuern oder weiteren Steuern für Ausschüttungen oder Gewinne, die bei der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile anfallen, verpflichtet sein. Umgekehrt können sie auch zu einer vollständigen oder teilweisen Rückerstattung von Steuern berechtigt sein, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis von der Gesellschaft einbehalten wurden.

Gleichwertige Massnahmen

Mit dem Finance Act 2010 wurden zur Änderung der Regelungen im Zusammenhang mit den relevanten Erklärungen Massnahmen eingeführt, die allgemein als „gleichwertige Massnahmen“ bezeichnet werden. Vor Einführung des Finance Act 2010 galt, dass für einen Anlageorganismus bei Eintreten von steuerpflichtigen Ereignissen für einen Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig war noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, keine Steuerpflicht entstand, sofern eine relevante Erklärung vorhanden war und der Gesellschaft keine Informationen vorlagen, aus denen hervorging, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutrafen. Lag keine entsprechende Erklärung vor, wurde davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig war oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte. Das Finanzgesetz 2010 enthält jedoch Bestimmungen, wonach die obige Ausnahme auf Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, angewandt werden darf, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an solche Anteilinhaber verkauft wird und er gleichwertige Massnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass diese Anteilinhaber nicht in Irland ansässig

sind und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und er von der irischen Steuerbehörde eine entsprechende Genehmigung erhalten hat.

Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen

Mit dem Finanzgesetz 2007 wurden neue Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von natürlichen Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt haben, erlassen, die Anteile von Anlageorganismen besitzen. Mit diesen Bestimmungen wurde der Begriff des „Personal Portfolio Investment Undertaking“ (Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen, „PPIU“) eingeführt. Im Wesentlichen gilt ein Anlageorganismus dann als PPIU eines bestimmten Anlegers, wenn dieser Anleger die Auswahl der Vermögenswerte des Anlageorganismus ganz oder teilweise direkt oder über Personen, die mit ihm verbunden sind oder in seinem Namen handeln, beeinflussen kann. Je nach den Umständen einer natürlichen Person kann ein Anlageorganismus als PPIU hinsichtlich keiner, einiger oder aller Einzelanleger gelten, d.h. er ist nur ein PPIU für diejenigen Personen, welche die Auswahl „beeinflussen“ können. Ab dem 20. Februar 2007 anfallende Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis hinsichtlich eines Anlageorganismus, der ein PPIU für eine natürliche Person ist, werden zum Steuersatz von 60 % besteuert. Spezifische Steuerbefreiungen gelten, wenn die Kapitalanlage breit vermarktet und öffentlich verfügbar gemacht wurde oder wenn es sich bei der vom Anlageorganismus getätigten Investition nicht um eine Kapitalanlage handelt. Weitere Einschränkungen sind unter Umständen bei Investitionen in Grundstücke oder nicht-börsengehandelte Wertpapiere, deren Wert von Grundstücken bestimmt wird, erforderlich.

Meldung an die irische Steuerbehörde

Gemäss Section 891C des irischen Steuergesetzes und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Informationen zu den von Anlegern gehaltenen Anteilen zu übermitteln. Zu diesen Informationen gehören Name, Adresse und Geburtsdatum (falls vermerkt) der Anteilinhaber sowie der Wert der von ihnen gehaltenen Anteile. Bei Anteilen, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, beinhalten diese Informationen ausserdem die Steuernummer des Anteilinhabers (d. h. eine irische Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, bei natürlichen Personen die irische Sozialversicherungsnummer (PPS-Nr.)) oder, falls keine Steuernummer vorhanden ist, ein Hinweis darauf, dass diese Information nicht angegeben wurde. Bei folgenden Anteilinhabern müssen keine Details angegeben werden:

- steuerbefreite irische Anleger (wie oben definiert);
- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (sofern die erforderliche Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräusserung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Allerdings ist die Veräusserung von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht kapitalerwerbsteuerpflichtig, wenn die Gesellschaft ein Anlageorganismus (im Sinne von Artikel 739B (1) des Steuergesetzes) ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Der Schenkungsempfänger oder Erbe ist am Datum der Schenkung bzw. der Erbschaft weder in Irland ansässig noch hat er seinen ständigen Aufenthalt in Irland; (b) der die Anteile abtretende Anteilinhaber („Abtreter“) ist am Tag der Abtretung nicht in Irland ansässig und hat seinen ständigen Aufenthalt nicht in Irland, und (c) die Anteile sind am Tag der Schenkung bzw. der Vererbung und am Bewertungstag in der Schenkung bzw. im Nachlass inbegriffen.

Hinsichtlich des irischen Steuerwohnsitzes zum Zweck der Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regelungen für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Irland haben. Ein nicht in Irland wohnhafter Schenkungsgeber oder

Abtreter gilt zu dem betreffenden Datum nur dann als in Irland ansässige Person oder als Person mit ständigem Aufenthalt in Irland, wenn:

- i) die Person während den 5 aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in welches das Datum fällt, in Irland ansässig gewesen ist; und
- ii) wenn die Person am betreffenden Datum entweder in Irland ansässig ist oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland hat.

Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften

Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 („HIRE“) enthaltenen Bestimmungen über die Steuerermeldungspflicht ausländischer Konten („**FATCA**“) stellen ein umfassendes Meldesystem dar, das die Vereinigten Staaten (die „USA“) eingeführt haben, um sicherzustellen, dass spezifizierte US-Personen, die Vermögenswerte ausserhalb der USA besitzen, den korrekten Betrag an US-amerikanischen Steuern entrichten. Gemäss FATCA wird in der Regel eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte Erträge aus amerikanischen Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder anderweitigen Veräusserung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus amerikanischer Quelle abwirft, die an ein ausländisches Finanzinstitut („**FFI**“) gezahlt werden, erhoben, es sei denn, das FFI unterzeichnet mit der US-amerikanischen Steuerbehörde („**IRS**“) einen **FFI-Vertrag** oder das FFI ist in einem Land mit einem zwischenstaatlichen Abkommen („**IGA**“) ansässig (siehe unten). Der FFI-Vertrag auferlegt dem FFI Pflichten, wie beispielsweise die direkte Weiterleitung bestimmter Informationen über US-amerikanische Anleger an die Steuerbehörde IRS und den Abzug einer Quellensteuer bei nicht kooperativen Anlegern. Die Gesellschaft gilt als FFI im Sinne von FATCA.

Da die FATCA-Bestimmungen in erster Linie die Einführung einer Berichterstattung (und nicht bloss die Erhebung einer Quellensteuer) zum erklärten Ziel haben und ihre Einhaltung in manchen Rechtsgebieten für FFI schwierig ist, entwickelten die USA zur Umsetzung von FATCA ein System zwischenstaatlicher Abkommen. Diesbezüglich schloss die irische Regierung am 21. Dezember 2012 mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (das „**irische IGA**“) ab, und das irische Finanzgesetz 2013 wurde durch eine Bestimmung zur Umsetzung des irischen IGA ergänzt, die der irischen Steuerbehörde die Einführung von Verordnungen zu den Registrierungs- und Meldeverfahren ermöglicht, die sich aus dem irischen IGA ergeben. Die irische Steuerbehörde erliess (zusammen mit dem Finanzministerium) die Verordnung S.I. Nr. 292 von 2014, welche am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Die irische Steuerbehörde hat ergänzende Leitlinien herausgegeben, die bei Bedarf aktualisiert werden.

Das irische IGA soll irischen FFI die Erfüllung der FATCA-Bestimmungen erleichtern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko einer Quellenbesteuerung reduziert. Gemäss dem irischen IGA legt jedes irische FFI (sofern nicht von der Erfüllung der FATCA-Bestimmungen ausgenommen) der irischen Steuerbehörde jährlich Informationen über die betreffenden US-Anleger vor. Die irische Steuerbehörde wird der IRS (bis zum 30. September des Folgejahres) solche Informationen vorlegen, ohne dass das ausländische Finanzinstitut („**FFI**“) einen FFI-Vertrag mit der IRS abschliessen muss. Das FFI muss sich jedoch normalerweise bei der IRS registrieren, damit es eine FATCA-Kennnummer (Global Intermediary Identification Number, GIIN) erhält.

Gemäss dem irischen IGA müssen FFI im Allgemeinen diesen Quellensteuerabzug von 30 % nicht vornehmen. Wird auf den Anlagen der Gesellschaft infolge von FATCA amerikanische Quellensteuer einbehalten, weil es ein Anleger versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden, kann der Verwaltungsrat beliebige Massnahmen hinsichtlich der Anlagen dieses Investors ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser Steuerabzug vom betreffenden Anleger getragen wird.

Gemeinsamer Meldestandard

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten („der **Standard**“) und den darin enthaltenen gemeinsamen Meldestandard („**CRS**“) heraus. Dieser wird in Irland auf der Grundlage des geltenden internationalen Rechtsrahmens und der irischen Steuergesetze angewandt. Zudem verabschiedete die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („**DAC2**“), welche durch die betreffenden irischen Steuergesetze in nationales Recht umgesetzt wurde.

Das Hauptziel von CRS und DAC2 besteht darin, einen jährlich stattfindenden automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten oder EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Der CRS und DAC2 basieren weitgehend auf dem System zwischenstaatlicher Abkommen zur Umsetzung von FATCA und die beiden Meldeverfahren weisen demzufolge wesentliche Ähnlichkeiten auf. Während gemäss FATCA im Grunde jedoch nur bestimmte Informationen bezüglich spezifizierter US-Personen an die IRS gemeldet werden müssen, haben CRS und DAC2 aufgrund der zahlreichen an diesem System teilnehmenden Staaten einen erheblich grösseren Geltungsbereich.

Generell müssen irische Finanzinstitute laut CRS und DAC2 Kontoinhaber (und, in bestimmten Fällen, die beherrschenden Personen solcher Kontoinhaber), die in anderen teilnehmenden Staaten oder EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, identifizieren und bestimmte Informationen über solche Kontoinhaber (und in bestimmten Fällen bestimmte Informationen über identifizierte beherrschende Personen) jährlich an die irische Steuerbehörde melden (die sie wiederum an die zuständige Steuerbehörde im Wohnsitzland des Kontoinhabers weiterleiten wird. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Gesellschaft zum Zweck von CRS und DAC2 als irisches Finanzinstitut behandelt wird.

Weitere Informationen zu den CRS- und DAC2-Vorschriften für die Gesellschaft finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „CRS/DAC2-Datenschutzmitteilung“.

CRS/DAC2-Datenschutzmitteilung

Die Gesellschaft bestätigt hiermit, dass sie alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen gedenkt, um alle Pflichten zu erfüllen, welche ihr aus (i) dem Standard und namentlich dem darin enthaltenen CRS, der in Irland auf der Grundlage des geltenden internationalen Rechtsrahmens und der irischen Steuergesetze angewandt wird, und (ii) der DAC2, die in Irland durch die entsprechenden Steuergesetze umgesetzt wird, erwachsen, sodass die Einhaltung bzw. die angenommene Einhaltung der Vorschriften von CRS und DAC2 ab dem 1. Januar 2016 gewährleistet ist.

Diesbezüglich ist die Gesellschaft gemäss Section 891F und Section 891G des Steuergesetzes und den entsprechenden Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuersituation jedes Anteilinhabers (und auch Informationen über relevante beherrschende Personen bestimmter Anteilinhaber) einzuholen.

Je nach Sachlage ist die Gesellschaft von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Informationen und weitere Finanzinformationen betreffend die Beteiligung eines Anteilinhabers an der Gesellschaft an die irische Steuerbehörde weiterzuleiten (in bestimmten Fällen auch Informationen bezüglich relevanter beherrschender Personen bestimmter Anteilinhaber). Wird ein Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert, so leitet die irische Steuerbehörde das meldepflichtige Konto betreffende Informationen an das Wohnsitzland der meldepflichtigen Person(en) weiter.

Zu den Informationen über einen Anteilinhaber (und etwaige relevante beherrschende Personen), die gemeldet werden können, zählen insbesondere der Name, die Adresse, das Geburtsdatum, die Kontonummer,

der Kontostand oder -wert zum Jahresende (oder, falls das Konto während des Jahres geschlossen wurde, der Kontostand oder -wert am Schliessungsdatum), allfällige im Kalenderjahr in Bezug auf das Konto erfolgte Zahlungen (einschliesslich Rückzahlungserlöse und Dividenden-/Zinszahlungen), Steuerwohnsitz(e) und Steueridentifikationsnummer(n).

Weitere Informationen zu den Steuermeldepflichten der Gesellschaft erhalten Anteilhaber (und relevante beherrschende Personen) auf der Website der irischen Steuerbehörde <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html>; sowie zum CRS auf <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Alle Fachausdrücke werden, sofern oben nicht anders definiert, mit derselben Bedeutung verwendet wie im Standard respektive in der Richtlinie DAC2.

Verbindliche Offenlegungsregelungen

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, die als „DAC6“ bezeichnet wird, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales irisches Recht wurde die irische Steuergesetzgebung entsprechend angepasst.

Gemäss DAC6 sind als „Intermediäre“ geltende Personen verpflichtet, den zuständigen Steuerbehörden Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen mit besonderen als „Kennzeichen“ bezeichneten Eigenschaften (bei denen es sich meistens um aggressive Steuerplanungsgestaltungen handelt) zu melden. In bestimmten Fällen obliegt die Meldepflicht nicht dem Intermediär sondern dem betreffenden Steuerzahler der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung.

Die gemäss Prospekt in Betracht kommenden Geschäfte können in den Geltungsbereich von DAC6 fallen und daher gegebenenfalls als meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen gelten. Sollte das der Fall sein, müsste jede Person, auf welche die Definition des „Intermediärs“ zutrifft, (ggf. der Anlageverwalter, der Promoter, die Globale Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Rechts- und Steuerberater der Gesellschaft usw.) oder, unter bestimmten Umständen, der betreffende Steuerzahler einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung (ggf. der/die Anteilhaber) Informationen über diese Transaktionen an die zuständigen Steuerbehörden melden. Bitte beachten Sie, dass aufgrund dieser Vorschriften bestimmte, die Anteilhaber betreffende Informationen, an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden können.

Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten sich von ihrem Steuerberater über die Auswirkungen von DAC6 auf ihre persönliche Situation beraten lassen.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz und Anteilskapital

- a) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die am 12. Dezember 2007 in Irland gegründet und unter der Nummer 450670 eingetragen wurde. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- b) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der im Adressverzeichnis am Anfang dieses Prospekts angegebenen Adresse.
- c) Gemäss Artikel 3 der Gesellschaftssatzung besteht der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von Publikumsgeldern in Wertpapieren und/oder anderen in Regel 45 der OGAW-Vorschriften aufgeführten liquiden Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung.
- d) Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus 500.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert und 2 Euro, aufgeteilt in 2 rückkaufbare, nicht gewinnberechtigende Anteile von je 1 Euro. Die nicht gewinnberechtigenden Anteile verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf Ausschüttungen und bei einer Auflösung nur Anspruch auf den darauf eingezahlten Betrag, haben im Übrigen aber keinen Anspruch auf einen Teil des Gesellschaftsvermögens. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Anteile am Gesellschaftskapital in der von ihm als angebracht erachteten Weise und zu den seiner Meinung nach angemessenen Bedingungen zuzuteilen. Gegenwärtig wurden zwei nicht gewinnberechtigende Anteile ausgegeben, die von den Zeichnern der Gesellschaft übernommen wurden und von der Guinness Asset Management Limited gehalten werden.
- e) Auf das Anteilskapital der Gesellschaft sind keine Optionen gewährt worden, und es ist auch keine Zusage abgegeben worden, auf das Anteilskapital (bedingt oder bedingungslos) Optionen zu gewähren.

2. Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten

- a) Die mit den in einer Klasse oder einem Fonds ausgegebenen Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Anteilhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds oder mit Billigung durch einen auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds gefassten ordentlichen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern und den Inhabern der nicht gewinnberechtigenden Anteile, die jeweils berechtigt sind, an einer Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen, unterzeichnet wurde, ist ebenso gültig und für alle Zwecke wirksam, wie wenn der Beschluss auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre, und wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird, dann gilt er als Sonderbeschluss.
- c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte gelten durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer mit den bereits im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangiger Anteile nicht als geändert.
- d) Es bestehen keine Vorzugsrechte für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

3. Stimmrechte

Für Stimmrechte gelten die folgenden Regeln:

- a) Bruchteile von Anteilen verleihen kein Stimmrecht.

- b) Jeder Anteilinhaber oder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist und an einer Abstimmung durch Handaufheben teilnimmt, hat Anspruch auf eine Stimme.
- c) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung eines Fonds oder einer Klasse oder jeder Anteilinhaber eines Fonds oder einer Klasse, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, kann eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder mindestens zwei persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Mitglieder oder ein oder mehrere persönlich anwesende(r) oder durch Bevollmächtigte vertretene(r) Anteilinhaber, der/die mindestens ein Zehntel aller ausgegebenen Anteile vertreten und zur Abstimmung berechtigt sind, können eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen.
- d) Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Anteilinhaber Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und hat jeder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile. Ein Anteilinhaber mit Anspruch auf mehr als eine Stimme braucht nicht alle seine Stimmen abzugeben oder alle von ihm abgegebenen Stimmen in derselben Weise abzugeben.
- e) Bei Stimmengleichheit, sei es bei Abstimmung durch Handzeichen oder bei Abstimmung mit Stimmenauszählung, hat der Vorsitzende der Versammlung, die per Handzeichen abstimmt oder auf der die Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt wird, Anspruch auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- f) Jegliche Person (unabhängig davon, ob sie selbst Anteile hält oder nicht) kann zu einem Bevollmächtigten ernannt werden; ein Anteilinhaber kann mehr als einen Bevollmächtigten ernennen, die bei derselben Gelegenheit an einer Versammlung teilnehmen.
- g) Ein Dokument, mit dem ein Bevollmächtigter ernannt wird, ist spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft oder, falls in der Einladung zur Versammlung etwas anderes festgelegt wird, am angegebenen anderen Ort auf die festgelegte Weise und bis zum angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft mit der Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne bezahltes Rückporto) Vollmachtsformulare an Anteilinhaber versenden und kann darin die Ernennung des Bevollmächtigten entweder offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder irgendeine andere Person als Bevollmächtigten benennen.
- h) Zur Annahme bedürfen ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse der einfachen Mehrheit der von den persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf der Versammlung, auf der der Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird, abgegebenen Stimmen. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse, einschliesslich Beschlüsse über Statutenänderungen, bedürfen der Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden und zur Abstimmung auf Hauptversammlungen berechtigten Anteilinhaber.

4. Versammlungen

- a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit ausserordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen.
- b) Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu Versammlungen, an denen ein Sonderbeschluss gefasst werden soll, müssen den Anteilhabern mit einer Ankündigungsfrist von

mindestens einundzwanzig Tagen und für jede andere Hauptversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen zugestellt werden.

- c) Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten anwesend sind. Wird eine Hauptversammlung zur Erörterung einer Änderung der Rechte einer Anteilsklasse einberufen, bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit zweier Anteilinhaber oder deren bevollmächtigter Vertreter, die mindestens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse halten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Abhaltung einer Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist die Versammlung, falls sie auf Ersuchen von Anteilhabern oder durch Anteilinhaber einberufen worden ist, aufzulösen. In jedem anderen Falle wird sie auf die gleiche Zeit, den gleichen Tag und Ort in der nächsten Woche oder auf denjenigen anderen Tag und diejenige andere Zeit und denjenigen anderen Ort, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, vertagt, und wenn auf der vertagten Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt erreicht worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Gesellschafter gegeben, und bei einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, die zur Erörterung der Änderung von Rechten von Anteilhabern dieses Fonds oder dieser Klasse einberufen worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch einen Anteilinhaber, der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse hält, oder durch seinen Bevollmächtigten gegeben. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen gelten, soweit nicht für Versammlungen von Fonds oder Klassen etwa anderes angegeben ist, und vorbehaltlich des Gesetzes auch für gesonderte Versammlungen jedes einzelnen Fonds oder jeder einzelnen Klasse, auf denen ein Beschluss vorgelegt wird, mit dem die Rechte der Anteilinhaber dieses Fonds oder dieser Klasse geändert werden.

5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss erstellen. Der geprüfte Jahresbericht mit Abschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht, der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Halbjahresperiode. Sie werden den Zeichnern jeweils vor Abschluss der Zeichnungsvereinbarung ausgehändigt und den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugestellt, und stehen dem Publikum am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

6. Mitteilungen und Ankündigungen für Anteilinhaber

Mitteilungen und Ankündigungen für die Anteilinhaber bzw. den erstgenannten unter den gemeinsamen Anteilhabern gelten als ordnungsgemäss erfolgt, wenn sie folgendermassen zugestellt worden sind:

ART DER ÜBERMITTLUNG

Persönliche Übergabe:

Auf dem Postweg:

Per Fax:

ANGENOMMENER EINGANG

Am Liefertag oder am darauffolgenden Geschäftstag, falls ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten zugestellt.

48 Stunden nach Aufgabe am Postschalter.

Am Tag, an dem eine positive Übermittlungsbestätigung vorliegt.

Auf elektronischem Weg:	Am Tag, an welchem die elektronische Mitteilung an das vom Anteilinhaber angegebene elektronische Informationssystem versandt wurde.
Durch Veröffentlichung oder Anzeige:	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit grosser Auflage im Land / in den Ländern, in dem / den die Anteile vertrieben werden.

7. Übertragung von Anteilen

- a) Übertragungen von Anteilen können schriftlich in irgendeiner üblichen oder allgemein verbreiteten Form erfolgen (und können entweder per E-Mail oder Fax übermittelt werden). Sie müssen von dem oder für den Übertragenden unterschrieben werden, und jede Übertragung muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten. Der Erhalt der Übertragung muss vom Übertragungsempfänger nicht bestätigt werden.
- b) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Eintragung von Übertragungsurkunden festsetzen, vorausgesetzt dass diese Gebühr nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts der übertragenen Anteile ausmacht, der am Handelstag vor der Übertragung ermittelt wird.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, falls:

- (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger in Folge dieser Übertragung eine geringere Anzahl Anteile als den Mindestbesitz halten würde;
 - (ii) für die Übertragungsurkunde nicht alle anwendbaren Steuern und/oder Stempelabgaben gezahlt worden sind;
 - (iii) die Übertragungsurkunde nicht am Gesellschaftssitz oder an derjenigen anderen Stelle, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, zusammen mit dem Zertifikat für die Anteile, auf das es sich bezieht, dem vom Verwaltungsrat angemessenerweise verlangten Nachweis für das Übertragungsrecht des Übertragenden, denjenigen diesbezüglichen Angaben und Erklärungen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise vom Übertragungsempfänger verlangt, unter anderem Angaben und Erklärungen der Art, wie sie von einem Antragsteller auf Anteile der Gesellschaft verlangt werden können, und derjenigen Gebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils für die Eintragung einer Übertragungsurkunde festgesetzt wird, eingereicht wird; oder
 - (iv) der Verwaltungsrat davon Kenntnis oder Grund zur Annahme hat, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person in Verletzung der von ihm auferlegten Eigentumsbeschränkungen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erlangen würde oder wenn sie einen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, geldwerten, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungsmässigen Nachteil für die Gesellschaft, den betreffenden Fonds oder die betreffende Klasse oder für die Anteilinhaber insgesamt zur Folge hätte.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat bestimmt, wobei eine einzelne Eintragung jedoch nicht länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

8. Verwaltungsrat

Es folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung bezüglich des Verwaltungsrats:

- a) Sofern durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung nichts anderes festgelegt wird, darf die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun betragen.
- b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Anteilinhaber sein.
- c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die verlangen, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen eines bestimmten Alters oder turnusmässig ausscheiden müssen.
- d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in einer Sitzung, in der die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem Amt oder einem Dienstverhältnis bei der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft ein Interesse besitzt, oder bei der Festlegung oder Änderung der Anstellungsbedingungen für das betreffende Verwaltungsratsmitglied abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, aber ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einem Beschluss bezüglich seiner eigenen Bestellung nicht mit abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt werden.
- e) Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Anspruch auf diejenige Vergütung, die vom Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt offen gelegt wird, und ihnen können alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Aufwendungen erstattet werden, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder bei der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäss entstehen, und sie können Anspruch auf zusätzliche Vergütung haben, falls von ihnen verlangt wird, für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen.
- f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jegliches andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stellung mit Ausnahme des Amtes des Rechnungsprüfers zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtsdauer oder anderer Merkmale bekleiden, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- g) Keinem Verwaltungsratsmitglied ist es aufgrund seines Amtes untersagt, Verträge mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschliessen, und kein Vertrag und keine Vereinbarung, die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen abgeschlossen worden sind, an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise ein Interesse besitzt, kann angefochten werden, und kein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches Interesse besitzt, braucht gegenüber der Gesellschaft auf Grund seines Amtes oder des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses Rechenschaft für einen Gewinn abzulegen, den es durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung erzielt hat. Das Verwaltungsratsmitglied muss jedoch in der Verwaltungsratssitzung, in der der Abschluss des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder, falls das betreffende Verwaltungsratsmitglied zum Datum der betreffenden Sitzung kein Interesse am vorgeschlagenen Vertrag oder an der vorgeschlagenen Vereinbarung besass, in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es ein solches Interesse bekommt, die Natur seines Interesses erklären. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat darüber, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und ein Interesse an jedem Vertrag und jeder Vereinbarung, der/die nachfolgend mit der betreffenden Gesellschaft oder Firma abgeschlossen werden könnte, besitzt, gilt als ausreichende Erklärung seines Interesses in Bezug auf solche Verträge oder Vereinbarungen.
- h) Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht über einen Beschluss, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder irgendeinen Vorschlag abstimmen, an dem bzw. der es ein wesentliches Interesse hat oder der bzw. das ihm eine Pflicht überträgt, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt steht, und, sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes beschlossen wird, darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung, die einen Beschluss zu fassen hat, über den das Mitglied nicht

abstimmen darf, nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um einen Vorschlag geht, der andere Unternehmen betrifft, an denen es direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Gesellschafter oder auf andere Weise beteiligt ist, sofern es weniger als fünf Prozent der ausgegebenen Anteile einer beliebigen Klasse dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, hält. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um einen Vorschlag geht, der ein Angebot an Anteilen betrifft, an denen es als Beteiligter oder Unterbeteiligter an einer Festübernahme ein Interesse hat, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zu Gunsten eines Dritten wegen einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat, oder über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder abstimmen.

- i) Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet bei Eintritt eines der nachstehenden Ereignisse aus seinem Amt aus:
- (i) wenn es sein Amt mittels schriftlicher von ihm unterschriebener und am Sitz der Gesellschaft hinterlegter Mitteilung niederlegt;
 - (ii) wenn es in Konkurs geht oder mit seinen Gläubigern allgemein einen Vergleich abschliesst;
 - (iii) wenn es nicht mehr zurechnungsfähig ist;
 - (iv) wenn es während sechs aufeinanderfolgenden Monate ohne Beurlaubung durch einen Beschluss des Verwaltungsrats nicht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt und der Verwaltungsrat beschliesst, es seines Amtes zu entheben;
 - (v) wenn es aufgrund einer Verfügung, die gemäss den Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ergeht, kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder es ihm untersagt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein, oder ihm dafür Beschränkungen auferlegt werden;
 - (vi) wenn es von einer Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder (die aus mindestens zwei bestehen muss) zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert wird; oder
 - (vii) wenn es durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.

9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- a) Kein Verwaltungsratsmitglied hat oder hatte bis zum Datum dieses Prospekts ein direktes Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an einer von der Gesellschaft vorgenommenen Transaktion, die in Bezug auf ihre Natur oder ihre Bedingungen ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesentlich ist oder an Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft, die am Datum dieses Prospekts noch bestanden, mit folgenden Ausnahmen:
- Timothy W.N. Guinness (stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Edward Guinness) sitzt im Verwaltungsrat des Anlageverwalters und könnte demzufolge ein wirtschaftliches Interesse an Vereinbarungen zwischen dem Anlageverwalter und der Gesellschaft haben.
 - Edward Guinness und Andrew Martin Smith sind Mitarbeiter des Anlageverwalters und könnten demzufolge ein wirtschaftliches Interesse an Vereinbarungen zwischen dem Anlageverwalter und der Gesellschaft haben.

10. Auflösung

- a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
- (i) zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft der Nettoinventarwert der Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag unter USD 5 Millionen liegt und die Anteilhaber durch einen ordentlichen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen;
 - (ii) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags von ihrem Wunsch Kenntnis gibt, ihr Amt niederzulegen, und ihre Mitteilung von ihrer Absicht, ihr Amt niederzulegen, nicht zurückgezogen hat, (b) die Bestellung der Verwahrstelle von der Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags gekündigt wird, oder (c) die Verwahrstelle von der Zentralbank nicht mehr als Verwahrstelle genehmigt ist, keine neue Verwahrstelle bestellt worden ist, muss der Verwaltungsrat den Gesellschaftssekretär anweisen, unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft zur Abstimmung vorzulegen ist. Unbeschadet jeglicher vorstehender Angaben endet die Bestellung der Verwahrstelle erst nach Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank oder wenn eine andere Verwahrstelle zu ihrem Nachfolger bestellt worden ist.
 - (iii) die Anteilhaber durch einen ordentlichen Beschluss beschliessen, dass die Gesellschaft wegen ihrer Verbindlichkeiten ihr Geschäft nicht fortführen kann und aufgelöst werden soll;
 - (iv) die Anteilhaber durch einen Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.
- b) Bei Auflösung der Gesellschaft teilt der Liquidator das Vermögen jedes Fonds in der Weise und Rangfolge zu, die ihm zur Befriedigung der Gläubigerforderungen angemessen erscheint.
- c) Der Liquidator wird bezüglich des zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögens die erforderlichen Übertragungen zwischen den Fonds und/oder Klassen vornehmen, damit die Last der Gläubigerforderungen zwischen den Anteilhabern verschiedener Fonds oder Klassen anteilmässig so verteilt wird, wie es dem Liquidator nach eigenem Ermessen gerecht erscheint.
- d) Das zur Ausschüttung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehende Vermögen ist in folgender Rangfolge zu verwenden:
- (i) Erstens zur Zahlung eines Betrags in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung und zu dem von ihm bestimmten Wechselkurs) an die Anteilhaber jeder Klasse oder jedes Fonds, der so genau wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds entspricht, welche diese Anteilhaber bei Beginn der Auflösung halten.
 - (ii) Zweitens zur Zahlung von je einem Euro pro Anteil an die Inhaber der nicht gewinnberechtigten Anteile aus dem Vermögen der Gesellschaft, welches keinem Fonds zuzuordnen ist, wobei, falls das Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe vornehmen zu können, nicht auf das zu einem der Fonds gehörende Vermögen zurückgegriffen werden darf.

- (iii) drittens für die Zahlung eines etwaigen in dem betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Anteilhaber jeder Klasse bzw. jedes Fonds im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Fonds; und
 - (iv) viertens ist ein dann noch verbleibender und keinem einzelnen Fonds und keiner einzelnen Klasse zuzurechnender Restbetrag anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds bzw. jeder Klasse unverzüglich vor einer Ausschüttung an die Anteilhaber auf die Fonds und Klassen zu verteilen, und der so verteilte Betrag ist an die Anteilhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse zu zahlen.
- e) Der Liquidator kann mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise in Sachwerten (anteilig im Verhältnis zum Wert ihres jeweiligen Besitzes an Anteilen der Gesellschaft) an die Anteilhaber verteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht, wobei jeder Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf jeglichen Vermögenswerts bzw. jeglicher Vermögenswerte, die so ausgeschüttet werden sollen, und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf an den betreffenden Anteilhaber zu verlangen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind von dem betreffenden Anteilhaber zu tragen. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis jeglichen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilhaber an Treuhänder von Trusts übertragen, die der Liquidator für richtig hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei jedoch kein Anteilhaber gezwungen werden kann, einen Vermögenswert anzunehmen, auf dem eine Verbindlichkeit lastet. Ferner kann der Liquidator mit der gleichen Befugnis das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft oder eine Einrichtung für gemeinsame Anlagen (die „übertragungsempfangende Gesellschaft“) mit der Bedingung übertragen, dass Anteilhaber der Gesellschaft von der übertragungsempfangenden Gesellschaft Anteile der übertragungsempfangenden Gesellschaft im gleichen Wert wie ihr Besitz an Anteilen der Gesellschaft erhalten.
- f) Unbeschadet irgendeiner anderen in der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Bestimmung ist folgendes zu beachten: Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und nach seinem freien Ermessen beschliessen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, die Gesellschaft aufzulösen, muss der Sekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators zur Auflösung der Gesellschaft vorzulegen ist, und falls er so bestellt wird, muss der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft verteilen.

11. Entschädigungen und Versicherung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich Stellvertreter), der Sekretär und die anderen leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft und ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Mitarbeiter sind von der Gesellschaft für Verluste und Aufwendungen schadlos zu halten, die ihnen möglicherweise aufgrund eines von ihnen abgeschlossenen Vertrags oder einer von ihnen vorgenommenen Handlung als ein solcher leitender Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Pflichten (ausser im Falle des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen Unterlassung) entstehen. Gemäss Satzung ist die Gesellschaft befugt, über den Verwaltungsrat Haftpflichtversicherungen zugunsten von Personen, die Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder der Gesellschaft sind oder waren, abzuschliessen zum Schutz gegen jeglichen Haftungsanspruch, der gegenüber solchen Personen im Zusammenhang mit ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Pflichten erhoben werden könnte.

12. Wesentliche Verträge

Die nachstehenden Verträge, die wesentlich sind oder sein können, sind ausserhalb des normalen Geschäfts abgeschlossen worden:

- (a) Der *Verwaltungsvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 19. Dezember 2007, mit dem die Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde. Der Verwaltungsvertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen wie beispielsweise der Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer nach Aufforderung ungeheilten Vertragsverletzung fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben mit vorgängigem Einverständnis der Zentralbank zu delegieren. Gemäss dem Verwaltungsvertrag hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft und alle ihre Verwaltungs- und Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten für alle Verfahren, Schäden, Forderungen, Ansprüche, Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten, Auslagen und Aufwendungen, einschliesslich für Rechts- und Fachberaterhonorare und –aufwendungen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Unterlassung ihrer Aufgaben und Pflichten angestrengt werden oder die sie direkt oder indirekt erleidet oder zu tragen hat, sofern diese nicht durch Betrug, Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung von Aufgaben und Pflichten seitens der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr bestellten Person verursacht wurden.
- (b) Der *Anlageverwaltungs- und globale Vertriebsvertrag* zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vom 19. Dezember 2007, der gegebenenfalls geändert werden kann, mit dem der Anlageverwalter zum Verwalter des Gesellschaftsvermögens und zur Globalen Vertriebsgesellschaft für die Anteile unter der Oberaufsicht der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde. Der Anlageverwaltungs- und globale Vertriebsvertrag kann nach Eintreten bestimmter Ereignisse von jeder Partei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Diese Ereignisse sind im Vertrag aufgeführt und umfassen unter anderem eine ungeheilte wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen, höhere Gewalt und die Zahlungsunfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters. Ausserdem kann der Anlageverwaltungs- und globale Vertriebsvertrag von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder fristlos schriftlich gekündigt werden. Der Anlageverwalter ist befugt, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank zu delegieren. Gemäss dem Anlageverwaltungs- und globalen Vertriebsvertrag verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter für alle Kosten, Verluste, Forderungen und Aufwendungen, die diesem (i) infolge einer Verletzung des Anlageverwaltungs- und globalen Vertriebsvertrags durch die Verwaltungsgesellschaft oder (ii) aufgrund einer vom Anlageverwalter ordnungsgemäss und in Übereinstimmung mit dem Anlageverwaltungs- und globalen Vertriebsvertrag ausgeführten Handlung entstehen oder an ihn gestellt werden, zu entschädigen, ausser wenn sie aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug seitens des Anlageverwalters, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder dessen Mitarbeiter entstanden sind.
- (c) *Verwaltungsvertrag* zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 19. Dezember 2007, durch den letztere zur Verwaltungsstelle bestellt wurde, um die Geschäfte der Gesellschaft im Namen der Verwaltungsgesellschaft und unter deren Oberaufsicht gemäss den Bedingungen des Verwaltungsvertrags zu führen und zu verwalten. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann zudem bei Eintreten bestimmter im Vertrag aufgeführter Ereignisse gekündigt werden. Gemäss Verwaltungsvertrag hat die

Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsstelle für alle Verfahren, Forderungen, Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Fachberaterhonorare und –ausgaben), die sich daraus ergeben, zu entschädigen (ausser sie seien aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle entstanden), welche der Verwaltungsstelle in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäss dem Verwaltungsvertrag entstehen, auferlegt werden oder ihr gegenüber geltend gemacht werden.

- (d) Der Verwahrstellenvertrag vom 4. Dezember 2020 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, der gegebenenfalls geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann, mit dem die Verwahrstelle mit der Verwahrung des Gesellschaftsvermögens unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats betraut wurde. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen oder, unter bestimmten Umständen, wie beispielsweise bei Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung fristlos gekündigt werden, doch muss die Verwahrstelle so lange weiter als Verwahrstelle fungieren, bis die Gesellschaft eine von der Zentralbank genehmigte Nachfolgerin zur Verwahrstelle bestellt hat oder die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wurde. Die Verwahrstelle ist befugt, ihre Aufgaben zu delegieren, ihre Haftung bleibt aber von der Tatsache unberührt, dass sie einige oder alle der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für jegliche Klagen, Verfahren und Ansprüche sowie für die daraus entstehenden angemessenen Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsaufwendungen), die gegen die Verwahrstelle aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle gemäss Verwahrstellenvertrag erhoben, angestrengt oder geltend gemacht werden, zu entschädigen hat. Diese Regelung gilt nicht für Verluste, für welche die Verwahrstelle haftbar gemacht werden kann, weil: (i) von ihr verwahrte Finanzinstrumente verloren gegangen sind (es sei denn, der Verlust sei auf ein externes Ereignis zurückzuführen, das sich der Kontrolle der Verwahrstelle entzieht) und/oder (ii) sie die ihr gemäss OGAW-Vorschriften obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht erfüllt hat.

13. Zur Einsichtnahme bereitgestellte Dokumente

Kopien der nachstehenden Dokumente, die nur für Informationszwecke zur Verfügung stehen und keinen Bestandteil dieses Prospekts bilden, können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft in Irland eingesehen werden:

- (a) Die Satzung der Gesellschaft (kostenlose Exemplare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich).
- (b) Das Aktiengesetz und die OGAW-Vorschriften.
- (c) Die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge.
- (d) Der jeweils letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft (kostenlose Exemplare davon können entweder bei der globalen Vertriebsgesellschaft oder bei der Verwaltungsstelle bezogen werden).

Die Anteilinhaber können Exemplare des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) beim Anlageverwalter anfordern und unter www.guinnessfunds.com einsehen.

Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen	
1	Zulässige Anlagen Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen wurden oder die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen sind.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von Fonds.
1.5	Anteile von AIFs.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds in Wertpapiere investieren, auf die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnung 2011 Anwendung findet. Punkt (1) findet keine Anwendung auf Anlagen einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als „Rule-144A-Wertpapiere“ gelten, vorausgesetzt dass: (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Zusicherung emittiert wurden, diese innert Jahresfrist ab Emission bei der Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsicht) zu registrieren; und (b) es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d. h. Wertpapiere, die vom Fonds innerhalb von sieben Tagen in etwa zu dem Preis veräussert werden können, mit dem sie vom Fonds bewertet werden.
2.3	Ein Fonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
2.4	Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank wird die in Absatz 2.3 genannte Grenze von 10 % für Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleiheinvestoren einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche von einem einzelnen Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
2.5	Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6	Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Einlagen, die bei einem einzelnen Kreditinstitut, das nicht die Kriterien der Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllt, als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen: (a) nicht mehr als 10 % des NIW des Fonds; oder (b) im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.
2.8	Das Gegenparteirisiko eines Fonds in Verbindung mit einem OTC-Derivat darf 5 % Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen. Dieser Grenzwert wird auf 10% erhöht, wenn die Gegenpartei ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) zugelassenes Kreditinstitut oder ein Kreditinstitut in einem gemäss Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 als gleichwertig geltenden Drittland ist.
2.9	Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Gegenparteiausfallrisiko aus OTC-Derivaten.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.11	Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Für die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns gilt jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens.
2.12	Ein Fonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und sind in der folgenden Liste enthalten: Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind, die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung Indiens (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanzkorporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority sowie die Straight-A Funding LLC. Die Fonds müssen Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

3	Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
3.2	Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	Den OGA ist es nicht erlaubt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
3.4	Investiert ein Fonds in Anteile anderer OGA, die entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsstelle des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsstelle des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsstelle oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren belasten.
3.5	Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater im Namen des Fonds eine Provision (einschliesslich Provisionsrückerstattungen) für eine Anlage in Anteile eines anderen Anlagefonds vereinnahmt, hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die betreffende Provision in das Vermögen des Fonds eingebracht wird.
4	OGAW, die einen Index abbilden
4.1	Ein Fonds kann bis zu 20 % Prozent seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist, der den Kriterien in den OGAW-Vorschriften entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in Absatz 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft, eine ICAV oder eine Verwaltungsstelle, die für alle von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten gewähren würden.
5.2	Ein Fonds darf höchstens erwerben: (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört; (iv) die von einem Fonds gehaltenen Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Gesetze dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und,

	sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden; (v) auf von einer Investmentgesellschaft, mehreren Investmentgesellschaften, einer ICAV oder mehreren ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein Fonds die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.
5.5	Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
5.6	Werden die in diesem Anhang genannten Grenzen infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten oder aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Fonds entziehen, überschritten, muss der Fonds seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei den Interessen seiner Anteilinhaber gebührend Rechnung tragen.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft, ein ICAV noch eine Verwaltungsstelle oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines „Unit Trust“ oder einer Verwaltungsstelle eines „Common Contractual Fund“ handelt, dürfen Leerverkäufe in folgenden Wertpapieren oder Instrumenten tätigen: - Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Fondsanteile oder - derivative Finanzinstrumente
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente („Derivate“)
6.1	Das globale Engagement (nach Massgabe der OGAW-Mitteilungen) eines Fonds in Verbindung mit Derivaten darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Engagement in Basiswerten von Derivaten, einschliesslich Derivaten, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, dem gegebenenfalls auch Positionen aus Direktanlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Kriterien entspricht.
6.3	Die Fonds dürfen in ausserbörslich gehandelte (OTC-) Derivate investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um Institute handelt, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören, und
6.4	Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

*Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind verboten.

Anhang II – Anerkannte Börsen

In der folgenden Liste sind die geregelten Börsen und Märkte aufgeführt, an denen die Wertpapier- und Derivate-Anlagen eines Fonds, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darstellen, notiert sind oder gehandelt werden. Die Liste wurde gemäss den Vorgaben der Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darf die Gesellschaft nur in Wertpapieren und Finanzderivaten anlegen, die an einer/einem der unten aufgeführten Wertpapierbörsen oder Märkte gehandelt werden, welche gegebenenfalls von der Verwahrstelle zu genehmigen sind. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

(i) Jegliche Wertpapierbörse, die:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist; oder
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) gelegen ist;
- in einem der folgenden Länder gelegen ist:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) jegliche der folgenden Wertpapierbörsen oder Märkte:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermuda	-	Bermuda Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Bulgarien	-	First Bulgarian Stock Exchange
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
China (Volksrepublik – Shanghai)	-	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik – Shenzhen)	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange

Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Republik)	-	Central Asian Stock Exchange
Kasachstan (Republik)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	-	Korea Stock Exchange
	-	KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

Der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

Der von den „börsennotierten Geldmarktinstituten“, die im „The Investment Business Interim Prudential Sourcebook“ (welches das „Grey Paper“ ersetzt) der Financial Services Authority in seiner jeweiligen Fassung aufgeführt sind, betriebene Markt;

AIM, der von der Londoner Wertpapierbörse regulierte und betriebene Alternative Anlagemarkt im Vereinigten Königreich;

Der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan.

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

Der von Primärhändlern betriebene und von der Federal Reserve Bank of New York regulierte Markt in Wertpapieren der US-Regierung;

Der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten (auch bezeichnet als der von Primär- und Sekundärhändlern betriebene und von der Securities and Exchange Commission und von der National Association of Securities Dealers und von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten).

Der französische Freiverkehrsmarkt in handelbaren Schuldtiteln (Titres de Créances Négociables).

NASDAQ Europe (ein noch nicht allzu lange bestehender Markt, dessen Liquidität unter Umständen nicht jener an etablierteren Börsen entspricht).

Der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt in kanadischen Regierungsanleihen.

SESDAQ (die zweite Ebene der Singapore Stock Exchange).

(iii) Alle Terminbörsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können:

- in einem Mitgliedstaat

- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der

- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange.
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

in London an der London International Financial Futures and Options Exchange.

Ausschliesslich zum Zweck der Bewertung des Vermögens eines Fonds umfasst der Begriff „anerkannte Börse“ hinsichtlich der von einem Fonds gehaltenen Derivate jegliche organisierte Börse und jeglichen organisierten Markt, an dem solche Kontrakte regelmässig gehandelt werden.

Anhang III – Definition der US-Person

Die Definition einer „US-Person“ durch die Gesellschaft umfasst jegliche „US-Person“ im Sinne der unter dem amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweiligen Fassung erlassenen Regulation S, sowie jegliche „Person der Vereinigten Staaten“, gemäss Definition in der Rule 4.7 des amerikanischen Terminbörsengesetzes.

Regulation S besagt derzeit folgendes:

„US-Person“ bedeutet:

- (1) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (2) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (3) jede Vermögensmasse, bei der ein Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (4) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) jede in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer Nicht-US-Rechtsperson;
- (6) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, errichteten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird;
- (8) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) nach dem Recht eines Nicht-US-Hoheitsgebiets organisiert oder errichtet ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht nach dem Wertpapiergesetz registrierten Wertpapieren gebildet worden ist, es sei denn, dass sie von anerkannten Anlegern (wie in Rule 501(a) unter dem Wertpapiergesetz definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder errichtet ist.

„US-Person“ umfasst nicht:

- (1) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder, falls es sich um eine natürliche Person handelt, ansässig ist, zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten wird;
- (2) jede Vermögensmasse, bei der ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Vermögen der Vermögensmasse hat und (ii) die Vermögensmasse Nicht-US-Recht unterliegt;
- (3) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Treuhandvermögen hat und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist;
- (4) ein Mitarbeiterversorgungsplan, der nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und nach den Usancen und mit der Dokumentation des betreffenden Landes errichtet ist und verwaltet wird;
- (5) jede ausserhalb der Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, wenn (i) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus echten geschäftlichen Gründen tätig ist und (ii) die Geschäftsstelle oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in dem Hoheitsgebiet, wo sie ansässig ist, umfangreichen Versicherungs- bzw. Bankvorschriften unterliegt oder

- (6) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen.

Rule 4.7 der Vorschriften des Terminbörsengesetzes besagt derzeit in einem diesbezüglichen Teil, dass die folgenden Personen nicht als „Personen der Vereinigten Staaten“ angesehen werden:

- (1) Eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Eine nach dem Recht eines fremden Hoheitsgebiets organisierte Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder andere Rechtsperson mit Ausnahme einer Rechtsperson, die hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist, die ihre Hauptgeschäftssitze in einem fremden Hoheitsgebiet hat;
- (3) Eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen, die nicht in den Vereinigten Staaten steuerpflichtig sind;
- (4) Eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Rechtsperson, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Rechtsperson; dabei müssen Anteile an der Rechtsperson, die von Personen gehalten werden, welche die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen nicht erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen sind, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Interesses an der Rechtsperson ausmachen und darf diese Rechtsperson nicht hauptsächlich zu dem Zweck gebildet worden sein, Anlagen durch Personen, welche die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen nicht erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen des Teils 4 der Vorschriften der Aufsichtsbehörde (CFTC) befreit ist.
- (5) Eine Pensionskasse für die Angestellten, leitenden Mitarbeiter oder Eigentümer einer Rechtsperson, die ausserhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat.

Ein Anleger, der unter Regulation S als „Nicht-US-Person“ und unter Rule 4.7 als „Nicht-US-amerikanische Person“ angesehen wird, kann dennoch allgemein nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht der Einkommensteuer unterliegen. Jede solche Person sollte sich bei ihrem Steuerberater bezüglich einer Anlage im Fonds beraten lassen.

„US-Steuerzahler“ bedeutet einen US-Bürger oder einen in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer (wie für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert); jede Rechtsperson, die für US-Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten gegründet oder organisiert ist; jede sonstige Personengesellschaft, die nach den Vorschriften des US-Schatzamts als US-Steuerzahler behandelt wird; jede Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-Einkommensbesteuerung unterliegen; und jedes Treuhandvermögen, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten primäre Aufsicht hat und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhandhaber stehen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und die ausserhalb der Vereinigten Staaten leben, können dennoch unter gewissen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger ist möglicherweise ein „US-Steuerzahler“ aber keine „US-Person“. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die US-Staatsbürger ist und ausserhalb der Vereinigten Staaten lebt, keine „US-Person“ aber ein „US-Steuerzahler“.

Anhang IV – Liste der von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle hat die folgenden Unternehmen als Unterverwahrstellen an den jeweiligen Märkten bestellt. Diese Liste wird von Zeit zu Zeit aktualisiert und ist auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle erhältlich.

LAND	UNTERVERWAHRSTELLE	VERWAHRSTELLEN
AUSTRALIEN	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)	ASX Settlement Austraclear
KANADA	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)	CDS
CHINA*	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)	CSDCC- Shanghai Branch & Shenzhen Branch CCDC SCH
HONGKONG	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)	CMU HKSCC
INDIEN*	DEUTSCHE BANK AG - MUMBAI BRANCH	CDSL NSDL RBI
INDONESIEN	CITIBANK, N.A. - JAKARTA BRANCH	BI KSEI
MALAYSIA*	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LTD. (HSBC)	BMD BNM
NEUSEELAND	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATON LIMITED (HSBC) - NEW ZEALAND BRANCH	NZCSD
PAKISTAN*	STANDARD CHARTERED BANK (PAKISTAN) LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK	CDC SBP
PHILIPPINEN*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - PHILIPPINE BRANCH	PDTC RoSS
SINGAPUR	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - SINGAPORE BRANCH	CDP MAS
SÜDKOREA*	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED - KOREA BRANCH	KSD
TAIWAN*	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)	CBC TDCC
THAILAND	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - THAILAND BRANCH	TSD
TRANSNATIONAL (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)	Euroclear
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HSBC BANK PLC	Euroclear UK & Ireland Ltd. DCC

* In diesen Märkten gelten Barmittel von Kunden als Depotverbindlichkeiten der Unterverwahrstelle. In allen anderen Märkten gelten Barmittel von Kunden als Depotverbindlichkeiten von BBH & Co. oder einer ihrer Tochtergesellschaften.

ERGÄNZUNG

Guinness Sustainable Energy Fund vom 5. April 2023

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Sustainable Energy Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Best of China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und beachten.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesen Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

- „Geschäftstag“ Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimme etwas anderes.
- „Handelstag“ Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
- „Handelsschluss“ 15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
- „Aufstrebende Märkte“ bezeichnet die Finanzmärkte in den aufstrebenden Volkswirtschaften, wie zum Beispiel Brasilien, Chile, China, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Polen, Singapur, Taiwan, Thailand, Türkei und Vietnam.
- „Erstausgabepreis“ CNH 10 pro Anteil der Anteilkategorie C CNH (ausschüttend, abgesichert).
- „Taxonomieverordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020.
- „Bewertungszeitpunkt“ 23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 1 (*max.)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 2 (*max.)
C GBP (thesaurierend)	Entfällt	1,99%	1,75%
C EUR (thesaurierend)	Entfällt	1,99%	1,75%
C USD (thesaurierend)	Entfällt	1,99%	1,75%
C CNH (ausschüttend)	Entfällt	1,99%	1,75%

D EUR (thesaurierend)	Entfällt	1,49%	1,25%
D USD (thesaurierend)	Entfällt	1,49%	1,25%
I USD (thesaurierend)	USD10 Millionen	0,74%	0,74%
Y GBP (thesaurierend)	Entfällt	0,74%	0,60%
Y EUR (thesaurierend)	Entfällt	0,74%	0,60%
Y USD (thesaurierend)	Entfällt	0,74%	0,60%

Der Gebührensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts beträgt maximal 500 Millionen USD.

Übersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den Überschussbetrag der Gebührensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilsklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger beschrieben, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilsklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilsklassen auswählen.

Anteile der Klasse C: (über Anlageplattformen und Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, denen ihre Finanzintermediäre und/oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse D: (über Anlageplattformen oder Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, deren Finanzintermediäre oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt dem Anleger in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- oder andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter eine Retrozession zahlen.

4. **Anteile der Klasse Y: (gebührentransparente Anteile)** Für Anleger, die keine Zahlung von Retrozessionen oder Kommissionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen. **Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine

Höchstgebühr nach den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführten Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C, D und Y. Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit kann die globale Vertriebsgesellschaft diese Gebühren nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine

Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Klassifizierung des Fonds gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“)

Der Fonds wird als Fonds gemäss Artikel 9 (2) der SFDR klassifiziert. Einzelheiten zum Ansatz des Fonds in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Fragen finden Sie im Anhang 1.

7. Anlageziel

Der Fonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel und strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger an.

8. Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) SFDR tätigt, die zu einer Reduzierung der globalen Kohlenstoffemissionen beitragen. Die einzigen Anlagen, die keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2(17) SFDR darstellen, sind solche, die zu Liquiditäts- oder Absicherungszwecken gehalten werden.

Der Fonds beabsichtigt, mindestens 80 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere von weltweit agierenden Gesellschaften, die in den Bereichen nachhaltige Energie oder Energietechnologie tätig sind, zu investieren. Nachhaltige Energie umfasst unter anderem Energien, die aus Quellen wie Sonne, Wind, Wasser, Gezeiten, Meeresströmung, Erdwärme, Biomasse oder Biotreibstoff gewonnen werden. Die Energietechnologie umfasst Technologien, mit denen solche Energiequellen ausgeschöpft werden können, sowie verschiedene Energiespeicher- und -transportmöglichkeiten, einschliesslich Wasserstoff-Sauerstoff-Brennstoffzellen und andere Typen von Brennstoffzellen, Batterien, Schwungräder, und Technologien zur Einsparung oder zum effizienteren Einsatz von Energie.

Zu diesen Beteiligungspapieren zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine, die in der Regel an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds werden in Optionsscheine investiert.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 25 Titel zu investieren. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften aus aufstrebenden Ländern oder die an aufstrebenden Märkten gehandelt werden.

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 49 % seines Vermögens in Barmitteln, Baranlagen oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten hoher Qualität halten. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein nachhaltiges Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf in chinesische A-Aktien investieren, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shanghai Stock Exchange oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (siehe nähere Ausführungen im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ im allgemeinen Teil des Prospekts).

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zur Verringerung von Risiken und Kosten oder zur Erzielung von Kapital- und Ertragszuwächsen des Fonds (im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten tätigen. Solche Techniken und Instrumente umfassen unter anderem Futures, Optionen, Devisen-Forwards, Aktienleihe sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorbehaltlich der Bestimmungen und Grenzen, welche die Zentralbank in ihren OGAW-Vorschriften festlegt. Der Fonds wird durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht gehebelt. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI World Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Teilfondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindex zusammengestellt; der Teilfonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Referenzindex nicht als nachhaltiger Referenzindex für das Erreichen seines nachhaltigen Anlageziels betrachtet wird.

9. Abgesicherte Anteilklassen

Bei den abgesicherten Anteilklassen, d. h. jenen Klassen, deren Namen den Zusatz „abgesichert“ tragen, beabsichtigt der Anlageverwalter bis zu 100 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Sämtliche mit den Absicherungstransaktionen verbundenen Kosten und Gewinne oder Verluste, die einer

bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden dieser Klasse belastet bzw. angerechnet. Die Renditen einer abgesicherten Anteilsklasse, ausgedrückt in der Währung dieser Anteilsklasse, sollen ungefähr den Renditen einer nicht abgesicherten Anteilsklasse in der Basiswährung entsprechen, abzüglich der mit der Absicherung verbundenen Kosten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der abgesicherte Wert gegebenenfalls nicht genau dem Nettoinventarwert entspricht. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bitte lesen Sie den Prospektabschnitt "Klassen mit Währungsabsicherung" für weitere Informationen.

10. Angebot

Die Anteile der Klasse C CNH (ausschüttend abgesichert) des Fonds liegen vom 5. April 2022 um 9:00 Uhr (Irische Zeit) bis zum 5. Oktober 2022 um 15:00 Uhr (Irische Zeit) (die „Erstausgabefrist“) zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Ende der Erstausgabefrist werden die Anteile C CNH (ausschüttend, abgesichert) des Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

11. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet.

Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder per E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen

die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse einzuzahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die massgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

12. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, schriftliche Mitteilung oder per E-Mail oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel eingegangen sind und die vollständigen Unterlagen, einschliesslich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, von den ursprünglichen Zeichnungen vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangweise Rücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

13. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so ist die Dividende innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung auszuschütten. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Alle sonstigen Erträge und Gewinne des Fonds werden im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilinhabers, ausgezahlt. Die Anteilinhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Ausschüttungen in zusätzliche Anteile zu investieren.

Ist die an einen einzelnen Anteilinhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

15. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts und insbesondere die folgenden spezifischen Risikofaktoren:

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Klumpenrisiko
- Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Energiegesellschaften

16. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Name des Produkts: Guinness Sustainable Energy Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400CS2PNX9ELKKQ77

Nachhaltiges Anlageziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Die Verordnung enthält kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: **80 %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die Nachhaltigkeitsziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Worin besteht das Ziel der nachhaltigen Investition dieses Finanzprodukts?

Das Ziel der nachhaltigen Investition des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs für die Anleger. Der Fonds strebt dieses Anlageziel durch nachhaltige Investitionen an, namentlich Anlagen in nachhaltigen Energieunternehmen, die zu einer Reduzierung der weltweiten CO₂-Emissionen beitragen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Anlageverwalter schätzt die Brutto-CO₂-Emissionen, die durch die Produkte und Dienstleistungen der Portfoliounternehmen vermieden werden. Die CO₂-Kosten des Unternehmens, in das investiert wird, werden ebenfalls geschätzt.

Bei Stromproduzenten berücksichtigt der Anlageverwalter die CO₂-Emissionen, die durch den Ersatz von aus fossilen Brennstoffen erzeugtem Strom durch Strom aus erneuerbaren Energien vermieden werden. Bei Ausrüstungsherstellern und Effizienzunternehmen berücksichtigt der Anlageverwalter die CO₂-Emissionen, die durch Produkte und/oder Dienstleistungen, die den Bedarf an fossilen Brennstoffen verringern, vermieden werden.

Der Anlageverwalter verwendet qualitative und quantitative Analysen von Unternehmensdaten, Daten Dritter und internen Daten. Die Analyse des Anlageverwalters erfolgt nach dessen eigenen Methoden und wird nicht geprüft. Der Anlageverwalter setzt diese Strategie kontinuierlich um und erstellt regelmässig Berichte, um den positiven Dekarbonisierungsbeitrag der im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen zu dokumentieren.

● **Inwiefern werden nachhaltige Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Vor der Anlage wird eine ESG-Analyse des Unternehmens durchgeführt, um zu bestätigen, dass die vorgesehene Investition keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schadet.

Die Analyse erfolgt nach einer firmeneigenen Methode und stützt sich auf Informationen, die vom betreffenden Unternehmen und von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie ermöglicht die Beurteilung der ESG-Risiken und -Chancen der vorgesehenen Anlage. Die ESG-Analyse kann unter anderem Folgendes umfassen: i) eine Bewertung der Wesentlichkeit von ESG-Risiken und -Chancen auf der Grundlage der Analyse des Anlageverwalters sowie der Bewertung des Unternehmens und von Drittanbietern und ii) eine Bewertung, inwieweit das Unternehmen nach Ansicht des Anlageverwalters in der Lage ist, diese Risiken und Chancen zu steuern. Beispiele für ESG-Risiken und -Chancen sind Chancen in den Bereichen saubere Technologien, Management von Treibhausgasemissionen, Gesundheit und Sicherheit, physische Klimarisiken, Stakeholder-Management und Unternehmensführung.

— — **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Vor der Investition wird die oben beschriebene ESG-Analyse des Unternehmens durchgeführt, um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen und zu überwachen.

Die Investitionen werden regelmässig überwacht und im Falle einer Veränderung der ESG-Risiken oder -Chancen, der Auswirkungen der Dekarbonisierung oder der nachteiligen Auswirkungen kann der Anlageverwalter beschliessen, im Unternehmen aktiv zu werden und sein Engagement beizubehalten, während er prüft, ob die Investition immer noch als nachhaltige Investition angesehen werden kann.

Auf der Grundlage dieser Analyse kann der Anlageverwalter entscheiden, ob er investiert, eine bestehende Anlage hält, im Unternehmen aktiv wird oder die Anlage veräussert.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Bei der ESG-Analyse des Anlageverwalters (wie oben beschrieben) wird geprüft, ob nachhaltige Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmen. Der Anlageverwalter bewertet im Rahmen der Analyse Strategien, Praktiken und Kontroversen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn er beurteilt, ob eine nachhaltige Anlage, wie oben beschrieben, einem ökologischen oder sozialen Nachhaltigkeitsziel erheblich schadet.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds beabsichtigt, mindestens 80 % seines Nettovermögens in Wertpapieren von weltweit ansässigen Unternehmen anzulegen, die in den Bereichen nachhaltige Energie oder Energietechnologie tätig sind. Nachhaltige Energie umfasst unter anderem Energie, die aus Quellen wie Sonne oder Wind, Wasserkraft, Gezeitenströmungen, Wellenbewegungen, Erdwärme, Biomasse oder Biokraftstoffen gewonnen wird. Die Energietechnologie umfasst Technologien, mit denen solche Energiequellen ausgeschöpft werden können, sowie verschiedene Energiespeicher- und -transportmöglichkeiten, einschliesslich Wasserstoff-Sauerstoff-Brennstoffzellen und andere Typen von Brennstoffzellen, Batterien, Schwungräder, und Technologien zur Einsparung oder zum effizienteren Einsatz von Energie.

Die Anlagestrategie dient als Leitfaden für Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlagezielen und Risikotoleranz.

Zu den **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** gehören solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden und die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung des nachhaltigen Anlageziels verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

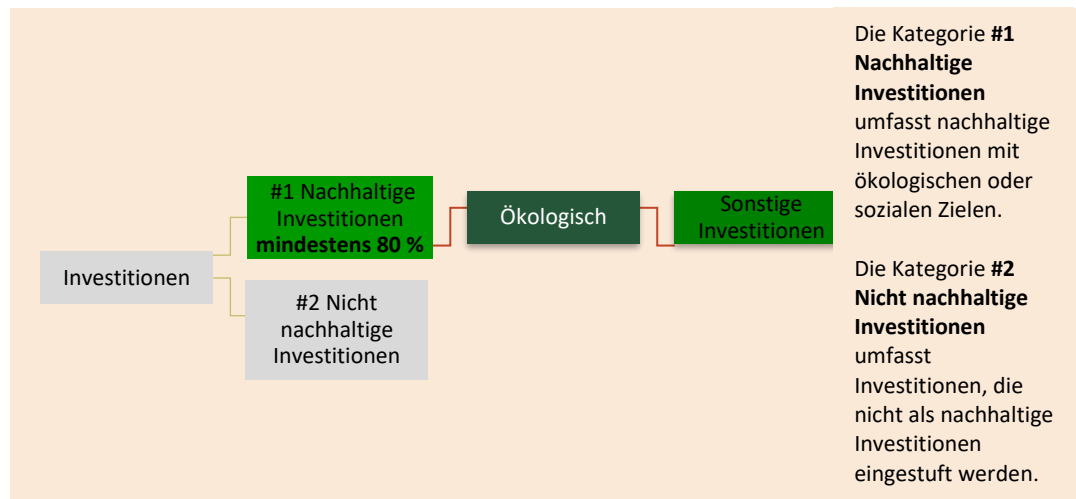
- Der Anlageverwalter sucht gezielt nach Unternehmen, bei denen er davon ausgeht, dass ihre Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Energie der Haupttreiber für die Wertsteigerung der Aktie sind oder sein werden.
 - Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der [hier abrufbaren](#) Ausschlusspolitik des Anlageverwalters vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind.
 - Die ESG-Analyse des Anlageverwalters wie oben beschrieben
 - Die Schätzung der Brutto-CO₂-Emissionen, die durch die Produkte und Dienstleistungen der Portfoliounternehmen vermieden werden, wie oben beschrieben
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Eine gute Unternehmensführung (insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) wird im Rahmen der oben beschriebenen unternehmensinternen ESG-Analyse bewertet. Die Unternehmensführungspolitik des Anlageverwalters ist [hier](#) abrufbar.



Wie sieht die Vermögensallokation aus und wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Die Kategorie #1 Nachhaltige Investitionen macht mindestens 80 % der Investitionen aus.

Die Kategorie #2 Nicht nachhaltige Investitionen kann Investitionen wie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Derivate, die zur Absicherung verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Ergänzung zum Fonds umfassen.

● **Inwiefern wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Anlageziel erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.



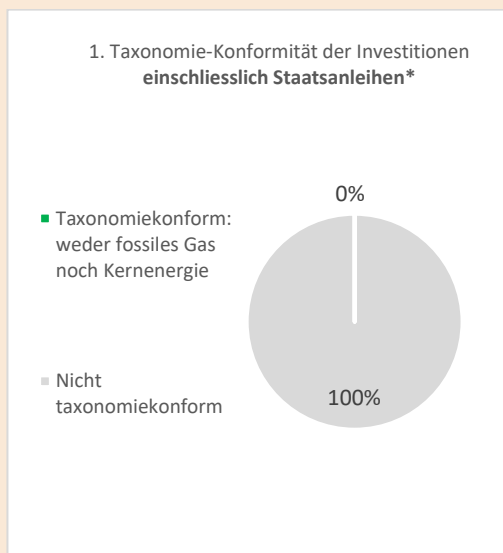
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹?**

- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Zielunternehmen aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln

¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die mit der EU-Taxonomie konformen Kriterien für **fossiles Gas** beinhalten Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bezüglich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, macht 80 % des Nettovermögens aus.

Der Anlageverwalter kann sich derzeit nicht davon überzeugen, dass die Investitionen des Portfolios die erforderlichen Kriterien erfüllen, um als taxonomiekonform zu gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

0 %. Der Fonds legt nicht in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel an.



Welche Investitionen fallen unter die Kategorie #2 Nicht nachhaltige Investitionen, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie #2 Nicht nachhaltige Investitionen kann Investitionen wie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Derivate, die zur Absicherung verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Ergänzung zum Fonds umfassen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen?

Nein

● **Inwiefern berücksichtigt der Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren in einer Art und Weise, die kontinuierlich auf das nachhaltige Anlageziel ausgerichtet ist?**

k. A.

Bei **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt das nachhaltige Anlageziel erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
k. A.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
k. A.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.guinnessgi.com/funds/guinness-sustainable-energy-fund>

ERGÄNZUNG

Guinness Asian Equity Income Fund

vom 19. April 2024

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Asian Equity Income Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Greater China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund.
Guinness China RMB Income Fund
Guinness China A Share Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und beachten.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Fondsvermögens mit den Gebühren und Aufwendungen des Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und der „erzielte Ertrag“ schmälert das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht

von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesen Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimme etwas anderes.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
„Bewertungszeitpunkt“	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.
„Erstausgabepreis“	GBP 10 pro Anteil der Klasse Z GBP (thesaurierend), EUR 10 pro Anteil der Klasse Z EUR (thesaurierend) und der Klasse Z EUR (ausschüttend) und USD 10 pro Anteil der Klasse Z USD (thesaurierend) und der Klasse Z USD (ausschüttend).

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 1 (*max.)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 2 (*max.)
C EUR (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
C GBP (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%

C USD (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
I USD (thesaurierend)	USD10 Millionen	0,89%	0,89%
I USD (ausschüttend)	USD10 Millionen	0,89%	0,89%
Y GBP (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y GBP (ausschüttend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y EUR (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y EUR (ausschüttend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y USD (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y USD (ausschüttend)	entfällt	0,89%	0,75%
Z GBP (ausschüttend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z GBP (thesaurierend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z EUR (thesaurierend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z EUR (ausschüttend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z USD (thesaurierend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z USD (ausschüttend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%

Der Gebührensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts beträgt maximal 500 Millionen USD.

Übersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den Überschussbetrag der Gebührensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilsklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger beschrieben, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilsklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilsklassen auswählen.

Anteile der Klasse C: (über Anlageplattformen und Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, denen ihre Finanzintermediäre und/oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter eine Retrozession zahlen.

Anteile der Klasse Y: (gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Retrozessionen oder Kommissionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen.

Anteile der Klasse Z: (Gründeranteile) Für Investoren, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD100 Millionen tätigen können.

4. **Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr nach den im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführten Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass der Teil der Verwaltungsgebühr, der nach der Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben (wie oben beschrieben) verbleibt, vom Anlageverwalter

als Anlageverwaltungsgebühr einbehalten wird.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5% der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C und Y. Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit kann die globale Vertriebsgesellschaft diese Gebühren nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Klassifizierung des Fonds gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“)

Der Fonds wird als Fonds gemäss Artikel 8 SFDR klassifiziert. Der Fonds bewirbt zwar auf die hierin beschriebene Art und Weise Umweltmerkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu „nachhaltigen Investitionen“ mit einem Umweltziel im Sinne der SFDR. Daher gilt es zu beachten, dass der Fonds nicht in den Geltungsbereich von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (die „Taxonomieverordnung“) fällt und die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

7. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, sowohl einen Ertrag als auch einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

8. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften zu investieren, die entweder an den Börsen in der Asien-Pazifik-Region einschliesslich Japan (die „Region“) als Hauptmarkt gehandelt werden oder die mindestens 50 % ihrer Erträge mit ihrer Geschäftstätigkeit in dieser Region erwirtschaften, jedoch gegebenenfalls an einer anderen anerkannten Börsen gehandelt werden oder notiert sind. Der Fonds beabsichtigt, hauptsächlich in Gesellschaften anzulegen, die Dividenden auszahlen.

Zu diesen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine, die in der Regel an

einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine investiert.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in 25 bis 75 verschiedene Titel zu investieren. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften, die in der Region domiziliert sind oder an Märkten der Region gehandelt werden.

Der Fonds darf in chinesische A-Aktien investieren, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shanghai Stock Exchange oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (siehe nähere Ausführungen im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ im allgemeinen Teil des Prospekts).

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen wie Bankeinlagen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating investieren, darunter Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Anlageverwalter dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI AC Pacific ex Japan Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Teilfondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindex zusammengestellt; der Teilfonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index ökologische und soziale Faktoren nicht berücksichtigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinnrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Auf dieser Grundlage identifiziert der Anlageverwalter besonders aussichtsreiche Anlageoptionen, die zu einer relativ niedrigen Portfolioaktivität des Fonds führen.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie in Anhang I dieser Ergänzung.

9. Angebot

Die Anteile der Klasse Z GBP (thesaurierend), der Klasse Z EUR (thesaurierend), der Klasse Z EUR (ausschüttend), der Klasse Z USD (thesaurierend) und der Klasse Z USD (ausschüttend) des Fonds liegen am 22. April 2024 von 9 bis 15 Uhr (Irische Zeit) (die "Erstausgabefrist") zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Abschluss der Erstausgabefrist werden die Anteile der Klasse Z GBP (thesaurierend), der Klasse Z EUR (thesaurierend), der Klasse Z EUR (ausschüttend), der Klasse Z USD (thesaurierend) und der Klasse Z USD (ausschüttend) zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

10. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder per E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der

Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die massgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder per E-Mail oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschliesslich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilinhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilinhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Ausschüttende Anteile

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so wird die Dividende halbjährlich innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung ausgeschüttet. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und

Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine „Ausschüttungsperiode“) für die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden, damit der Fonds höhere Ausschüttungen vornehmen kann. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und der Ertrag kann das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum	Ausschüttungstag
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar
Erster Geschäftstag im Juli	Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle ausschüttenden Anteilklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilinhaber, die während einer Ausschüttungsperiode ausschüttende Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilinhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Halte-dauer der ausschüttenden Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen ausschüttenden Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden ausschüttenden Anteilkategorie zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmässig auf alle Anteilinhaber der betreffenden ausschüttenden Anteilkategorie verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der ausschüttenden Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilinhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Anteilinhaber aller ausschüttenden Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilinhabers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Inhaber ausschüttender Anteile können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilinhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilinhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilinhabers, ausgezahlt. Die Anteilinhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

14. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts, insbesondere die folgenden Risikofaktoren.

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Klumpenrisiko
- Besondere Risiken in Verbindung mit Investitionen in der Asien-Pazifik-Region
- Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

15. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ANHANG I

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Die Verordnung enthält kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Guinness Asian Equity Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400YDHWXLSEWXQA52

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale wie folgt:

Der Fonds schliesst Unternehmen gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters aus, darunter solche, die direkt an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind sowie Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes, wie vom Anlageverwalter festgelegt, durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Kohleverstromung generieren). Nähere Angaben zu den geltenden Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik [hier](#).

Der Anlageverwalter ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um die Zielunternehmen zu ermutigen, einige oder alle Aspekte ihrer ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffende Verfahrensweisen zu verbessern.

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Eigenschaften und die Unternehmensführungspraktiken von Zielunternehmen, insbesondere im Hinblick auf spezifische wesentliche ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen unter anderem Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung der Geschäftsleitung und Anreize sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Anlageverwalter wesentliche Klima-, andere Umwelt- und Sozialindikatoren, soweit entsprechende Daten verfügbar sind, und bewertet die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung, die Kohlenstoffintensität und das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses sowie die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Weitere Informationen zu den Indikatoren finden Sie [auf der Website](#) in den Angaben zur Nachhaltigkeit.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Keine Angaben. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Nein

Derzeit liefern die Methoden und Bewertungen Dritter unterschiedliche und oft widersprüchliche Ergebnisse. Der Anlageverwalter überwacht weiterhin die zuverlässig zur Verfügung gestellten Daten.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, sowohl einen Ertrag als auch einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften zu investieren, die entweder an den Börsen in der Asien-Pazifik-Region einschliesslich Japan (die „Region“) als Hauptmarkt gehandelt werden oder die mindestens 50 % ihrer Erträge mit ihrer Geschäftstätigkeit in dieser Region erwirtschaften, jedoch gegebenenfalls an einer anderen anerkannten Börse gehandelt werden oder notiert sind. Der Fonds beabsichtigt, hauptsächlich in Gesellschaften anzulegen, die Dividenden auszahlen.

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Eigenschaften und die Unternehmensführungspraktiken von Emittenten, insbesondere im Hinblick auf spezifische wesentliche ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen unter anderem Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung. Solche Bewertungen sollen dazu dienen, neben den traditionellen Finanzkennzahlen die Wettbewerbsvorteile eines Unternehmens sowie Wachstumstreiber, Rentabilität und erhebliche Risiken zu evaluieren.

Der Anlageverwalter analysiert, wie gut ein Unternehmen mit seinen erheblichen ESG-Risiken umgeht. Was die Kategorien Umwelt und Soziales betrifft, evaluiert der Anlageverwalter branchenspezifische Faktoren und was die Unternehmensführung betrifft, evaluiert er das Unternehmen unter Berücksichtigung regionaler Normen.

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik finden Sie [hier](#).

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben dargelegten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale regelmässig durch die fortlaufende Überwachung von Schlüsselindikatoren und stützt sich dabei auf Daten des Unternehmens sowie externer Datenanbieter.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik finden Sie [hier](#).

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters wie oben beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Kein Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen bewertet?**

Die gute Unternehmensführung (unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die

Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) wird vom Anlageverwalter anhand von Unternehmensdaten und Daten Dritter bewertet. Die Richtlinien des Anlageverwalters für eine gute Unternehmensführung finden Sie [hier](#).

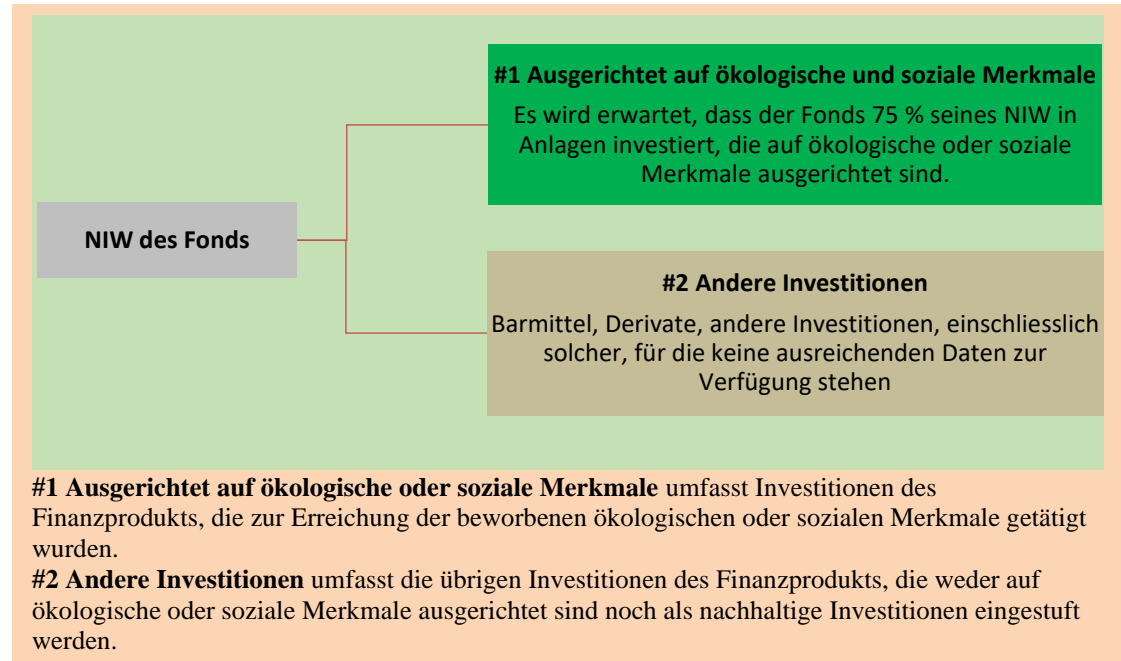


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Zielunternehmen aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Bei der oben genannten Vermögensallokation handelt es sich um eine Mindestvermögensallokation, die zu jedem Zeitpunkt höher sein kann als das angegebene Minimum.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die mit der EU-Taxonomie konformen Kriterien für **fossiles Gas** beinhalten Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bezüglich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



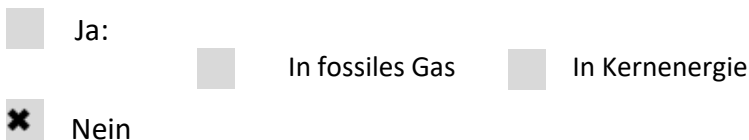
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



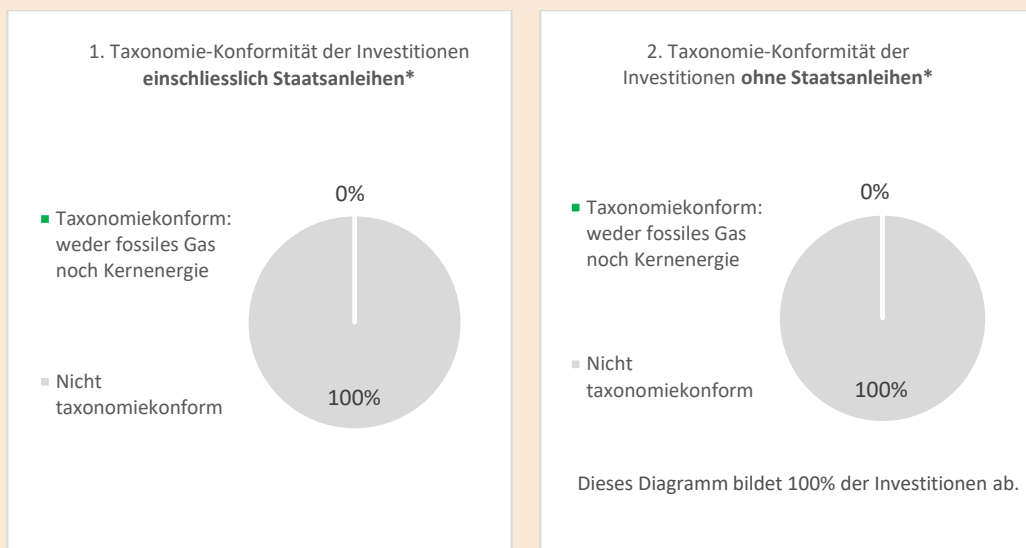
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des NIW.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹?**



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des NIW.

¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Taxonomiekonforme Investitionen sind eine Untergruppe der nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter #2 Andere Investitionen, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Derivate, die zur Absicherung verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Ergänzung zum Fonds.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.guinnessgi.com/funds/guinness-asian-equity-income-fund>

ERGÄNZUNG

Guinness European Equity Income Fund

vom 19. April 2024

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness European Equity Income Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Greater China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund
Guinness China RMB Income Fund
Guinness China A Share Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und beachten.

Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Fondsvermögens mit den Gebühren und Aufwendungen des Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und der „erzielte Ertrag“ schmälert das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesen Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimme etwas anderes.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
„Erstausgabepreis“	GBP 10 pro Anteil der Klasse F GBP (thesaurierend) und EUR 10 pro Anteil der Klasse F EUR (thesaurierend) und der Klasse F EUR (ausschüttend).
„Bewertungszeitpunkt“	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 1 (*max.)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 2 (*max.)
C EUR (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%

C EUR (ausschüttend)	entfällt	1,99%	1,75%
C GBP (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
C GBP (ausschüttend)	entfällt	1,99%	1,75%
C USD (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
C USD (ausschüttend)	entfällt	1,99%	1,75%
I USD (thesaurierend)	USD10 Millionen	0,89%	0,89%
I USD (ausschüttend)	USD\$10 Millionen	0,89%	0,89%
Y GBP (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y GBP (ausschüttend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y EUR (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y EUR (ausschüttend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y USD (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y USD (ausschüttend)	entfällt	0,89%	0,75%
F GBP (ausschüttend)	entfällt	0,35%	0,35%
F GBP (thesaurierend)	entfällt	0,35%	0,35 %
F EUR (thesaurierend)	entfällt	0,35%	0,35 %
F EUR (ausschüttend)	entfällt	0,35%	0,35 %

Der Gebührensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts beträgt maximal 500 Millionen USD.

Übersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den Überschussbetrag der Gebührensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilsklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger beschrieben, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilsklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilsklassen auswählen.

Anteile der Klasse C: (über Anlageplattformen und Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, denen ihre Finanzintermediäre und/oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter eine Retrozession zahlen.

Anteile der Klasse Y: (gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Retrozessionen oder Kommissionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren

Kunden verfügen.

Anteile der Klasse F: (Gründeranteile) Für jene Anteilinhaber, die anlässlich der Gründung im Rahmen des erstmaligen Angebots Anteile der Klasse F gezeichnet haben oder nach ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung mit dem Anlageverwalter.

4. **Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr nach den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführten Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist, wie im Folgenden dargestellt, für die Zahlung der allgemeinen Ausgaben des Fonds sowie seiner Dienstleister aus der von ihm erhaltenen Verwaltungsgebühr zuständig. Diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, administrative Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine

zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass der Teil der Verwaltungsgebühr, der nach der Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben (wie oben beschrieben) verbleibt, vom Anlageverwalter als Anlageverwaltungsgebühr einbehalten wird.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5% der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C und Y. Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit kann die globale Vertriebsgesellschaft diese Gebühren nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Klassifizierung des Fonds gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“)

Der Fonds wird als Fonds gemäss Artikel 8 SFDR klassifiziert. Der Fonds bewirbt zwar auf die in der „Anlagestrategie“ und im „Anhang 1“ dieser Ergänzung beschriebenen Art und Weise ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu „nachhaltigen Investitionen“ mit einem Umweltziel im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR. Daraus folgt, dass der Fonds nicht in taxonomiekonforme Anlagen investiert, die eine Untergruppe der „nachhaltigen Investitionen“ darstellen. Der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen (inkl. Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) macht daher 0 % des Nettovermögens des Fonds aus.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

7. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, sowohl einen Ertrag als auch einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

8. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Portfolio aus europäischen Wertpapieren (mit Ausnahme von Wertpapieren des Vereinigten Königreichs) oder Wertpapieren von Unternehmen, die einen wesentlichen Teils ihrer Geschäfte (mindestens 50% der Erträge) in Europa (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) tätigen, anzulegen. Der Fonds beabsichtigt, vorwiegend in Gesellschaften anzulegen, die Dividenden auszahlen, kann allerdings auch in Gesellschaften anlegen, die keine Dividenden auszahlen.

Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionscheine. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionscheine investiert. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in aufstrebenden Märkten anlegen.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 Titel zu investieren. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die in ganz Europa mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs niedergelassen sind. Der grösste Teil der Anlagen des Fonds wird allerdings aus liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von mehr als 500 Mio. US-Dollar bestehen, doch kann der Fonds auch in liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von weniger als 500 Mio. US-Dollar anlegen.

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 49 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen wie Bankeinlagen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating investieren, darunter Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements,

zu Absicherungszwecken oder, falls der Anlageverwalter dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI Europe ex UK Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Teilfondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindexes zusammengestellt; der Teilfonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index ökologische und soziale Faktoren nicht berücksichtigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinntrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Auf dieser Grundlage identifiziert der Anlageverwalter besonders aussichtsreiche Anlageoptionen, die zu einer relativ niedrigen Portfolioaktivität des Fonds führen. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Merkmale und die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, und ergreift gegebenenfalls Massnahmen. Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie im Anhang I zu dieser Ergänzung.

9. Angebot

Die Anteile der Klasse F GBP (thesaurierend), der Klasse F EUR (thesaurierend) und der Klasse

F EUR (ausschüttend) dieses Fonds liegen am 22. April 2024 von 9 bis 17 Uhr (Irische Zeit) (die "Erstausgabefrist") zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Abschluss der Erstausgabefrist werden die Anteile der Klasse F GBP (thesaurierend), die Anteile der Klasse F EUR (thesaurierend) und die Anteile der Klasse F EUR (ausschüttend) des Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

10. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder per E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die massgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder per E-Mail oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen,

werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschliesslich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilinhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilinhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsweise Rücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Ausschüttende Anteile

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so wird die Dividende halbjährlich innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung ausgeschüttet. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine „Ausschüttungsperiode“) für die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden, damit der Fonds höhere Ausschüttungen vornehmen kann. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und der Ertrag kann das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum

Erster Geschäftstag im Januar

Erster Geschäftstag im Juli

Ausschüttungstag

Letzter Geschäftstag im Januar

Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle ausschüttenden Anteilklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilinhaber, die während einer Ausschüttungsperiode ausschüttende Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilinhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der ausschüttenden Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen ausschüttenden Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden ausschüttenden Anteilklassen zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmässig auf alle Anteilinhaber der betreffenden ausschüttenden Anteilklassen verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der ausschüttenden Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilinhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Anteilinhaber aller ausschüttenden Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für

Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilnehmers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Inhaber ausschüttender Anteile können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilnehmer im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilnehmer schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilnehmers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilnehmers, ausgezahlt. Die Anteilnehmer können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

14. Nachhaltigkeitsrisiko

Die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter umgesetzten Due-Diligence-Prozesses.

Bei der Evaluierung des mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Faktoren wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Anhand von sowohl quantitativen als auch qualitativen Prozessen wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch den Anlageverwalter wie folgt identifiziert, überwacht und gesteuert:

Vor dem Erwerb von Anlagen im Namen des Fonds nutzt der Anlageverwalter ESG-Research aus eigenen Analysen und/oder von externen Datenanbietern (die „Datenanbieter“), um die jeweilige Anlage im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Dieser Prozess umfasst sowohl die Anwendung einer Ausschlusspolitik (weitere Einzelheiten dazu sind beim Anlageverwalter erhältlich), bei der potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden, wenn sie aus Nachhaltigkeitsgründen, aus ethischen oder anderen Gründen oder nach Ansicht des Anlageverwalters (z.B. Streumunion) ein zu grosses Risiko für den Fonds darstellen, als auch die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der ESG-Faktoren überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Beurteilung wesentlich verändert hat. Das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko wird berücksichtigt, wenn der Anlageverwalter eine Änderung des Engagements des Fonds in der betreffenden Anlage in Erwägung zieht, wobei die Interessen der Anteilnehmer des Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass die zugrunde liegenden Anlagen keinem wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiko (d. h. dem Risiko, dass der Wert eines Fonds durch ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse, -Bedingungen oder -Praktiken wesentlich beeinträchtigt werden könnte) ausgesetzt sind. Dies wird durch die Integration der Evaluierung des Nachhaltigkeitsrisikos in den Anlageverwaltungsprozess und durch die Diversifizierung der Anlagen jedes einzelnen Fonds unterstützt, wodurch die Gefahr, dass das Nachhaltigkeitsrisiko einer einzelnen Anlage den Wert eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen könnte, reduziert wird.

15. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts, insbesondere die folgenden Risikofaktoren.

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Klumpenrisiko

16. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ANHANG I

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Die Verordnung enthält kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Guinness European Equity Income Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400EQLIYHQPLIJ135

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden mit dem Fonds beworben:

Der Fonds schliesst Unternehmen gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters aus (direkt an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Antipersonenminen beteiligte Unternehmen sowie Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Umsatzes, wie vom Anlageverwalter festgelegt, durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Kohleverstromung generieren. Nähere Angaben zu den geltenden Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik hier: (<https://www.guinnessgi.com/about-us/responsible-investment#tab-literature>).

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Merkmale und die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf spezifische ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung der Geschäftsleitung und Anreize sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung.

Der Anlageverwalter ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um die Zielunternehmen zu ermutigen, einige oder alle Aspekte ihrer ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Verfahrensweisen zu verbessern. Der Anlageverwalter ergreift ebenfalls Massnahmen, wenn er ein Unternehmen im Portfolio identifiziert, das nicht mit der Ausschlusspolitik übereinstimmt. In solch einem Fall setzt sich der Anlageverwalter direkt mit dem Unternehmen in Verbindung, um sich die Beteiligung an einer ausgeschlossenen Tätigkeit bestätigen zu lassen. Wird die Beteiligung bestätigt, veräussert der Anlageverwalter die Positionen in diesem Unternehmen innerhalb von 90 Geschäftstagen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu beurteilen, ob und inwiefern der Fonds die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht:

- Zur Umsetzung der Ausschlusspolitik werden Ausschlusslisten von Unternehmen erstellt, die auf der Grundlage von Informationen unabhängiger Drittquellen erstellt werden. Die Ausschlusslisten werden jährlich aktualisiert und in regelmässigen Abständen im Unternehmen verteilt. Falls der Anlageverwalter ein Unternehmen identifiziert, das die Anforderungen der Ausschlusspolitik nicht erfüllt, setzt er sich direkt mit dem Unternehmen in

Verbindung, um sich die Beteiligung an einer ausgeschlossenen Aktivität bestätigen zu lassen. Wird die Beteiligung bestätigt, werden die Positionen in diesen Unternehmen innerhalb von 90 Geschäftstagen veräussert.

- Um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, und deren Verfahrensweisen der Unternehmensführung zu messen, ermittelt der Anlageverwalter zunächst die spezifischen Engagements in den einzelnen Unternehmen, die sich nach deren Branche richten. Anschliessend analysiert der Anlageverwalter die Bedeutung des Engagements und die von der Geschäftsleitung erzielten Fortschritte beim Klimaschutz und der Verbesserung der Umwelleistung. In diese Analyse fliessen sowohl Daten aus Drittquellen als auch eigene Daten des Anlageverwalters ein. Der Anlageverwalter verwendet Klima- und andere Umweltindikatoren sowie Sozialindikatoren, soweit entsprechende Daten verfügbar sind, und bewertet die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung, die Kohlenstoffintensität und das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses sowie die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Weitere Informationen zu den Indikatoren finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit auf der Website <https://www.guinnessgi.com/funds/guinness-european-equity-income-fund#tab-literature>.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Keine Angaben. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Nein

Derzeit liefern die Methoden und Bewertungen Dritter unterschiedliche und oft widersprüchliche Ergebnisse. Der Anlageverwalter überwacht weiterhin die zuverlässig zur Verfügung gestellten Daten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger an.

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Portfolio aus europäischen Wertpapieren (mit Ausnahme von Wertpapieren des Vereinigten Königreichs) oder Wertpapieren von Unternehmen, die einen wesentlichen Teils ihrer Geschäfte (mindestens 50% der Erträge) in Europa (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) tätigen, anzulegen. Der Fonds beabsichtigt, vorwiegend in Gesellschaften anzulegen, die Dividenden auszahlen, kann allerdings auch in Gesellschaften anlegen, die keine Dividenden auszahlen.

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinnrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Die Wirtschafts- und Marktfaktoren beruhen auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass eine Konzentration auf nachhaltig hohe Barrenditen und gesunde Bilanzen, die durch strukturelle Wachstumsfaktoren unterstützt werden, der beste Ansatz ist, um Unternehmen zu identifizieren, die in der Lage sind, ihre Erträge und Dividenden langfristig zu steigern. Um solche Chancen zu nutzen, analysiert der Anlageverwalter Trends in Europa und auf den globalen Märkten. Im Rahmen der Sorgfaltsprüfung wird das zugrunde liegende Geschäft eingehend analysiert.

Der Fonds schliesst Unternehmen gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters aus (direkt an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Antipersonenminen beteiligte Unternehmen sowie Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Umsatzes, wie vom Anlageverwalter festgelegt, durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Kohleverstromung generieren. Nähere Angaben zu den geltenden Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik hier: <https://www.guinnessgi.com/about-us/responsible-investment#tab-literature>.

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Merkmale und die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf spezifische ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung der Geschäftsleitung und Anreize sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung.

Um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, und deren Verfahrensweisen der Unternehmensführung zu messen, ermittelt der Anlageverwalter zunächst die spezifischen Engagements in den einzelnen Unternehmen, die sich nach deren Branche richten. Anschliessend analysiert der Anlageverwalter die Bedeutung des Engagements und die von der Geschäftsleitung erzielten Fortschritte beim Klimaschutz und der Verbesserung der Umweltleistung. In diese Analyse fliessen sowohl Daten aus Drittquellen als auch eigene Daten des Anlageverwalters ein.

Der Anlageverwalter ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um die Zielunternehmen zu ermutigen, einige oder alle Aspekte ihrer ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffende Verfahrensweisen zu verbessern. Der Anlageverwalter ergreift ebenfalls Massnahmen, wenn er ein Unternehmen im Portfolio identifiziert, das nicht mit der Ausschlusspolitik übereinstimmt. In solch einem Fall setzt sich der Anlageverwalter direkt mit dem Unternehmen in Verbindung, um sich die Beteiligung an einer ausgeschlossenen Tätigkeit bestätigen zu lassen. Wird die Beteiligung bestätigt, veräussert der Anlageverwalter die Positionen in diesem Unternehmen innerhalb von 90

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Geschäftstagen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik des Fonds finden Sie [hier](#).

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters wie oben beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Kein Mindestsatz.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen bewertet?***

Die gute Unternehmensführung (unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) wird vom Anlageverwalter anhand von Unternehmensdaten und Daten Dritter bewertet. Die Richtlinien des Anlageverwalters für eine gute Unternehmensführung finden Sie [hier](#).

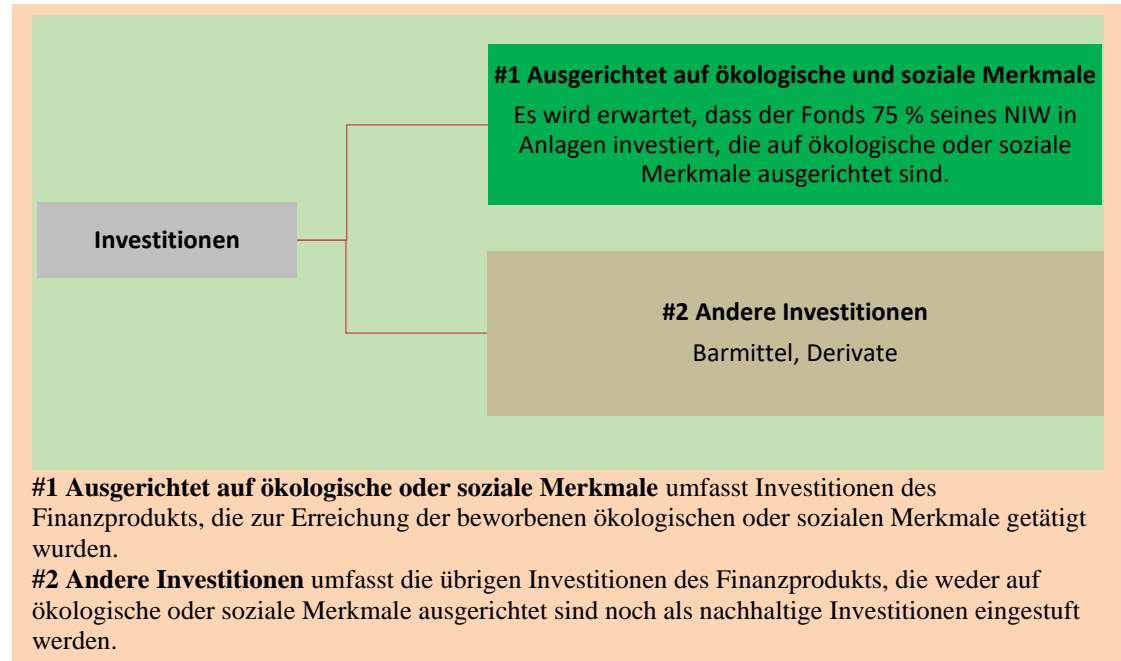


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Zielunternehmen aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Bei der oben genannten Vermögensallokation handelt es sich um eine Mindestvermögensallokation, die zu jedem Zeitpunkt höher sein kann als das angegebene Minimum.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die mit der EU-Taxonomie konformen Kriterien für **fossiles Gas** beinhalten Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bezüglich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

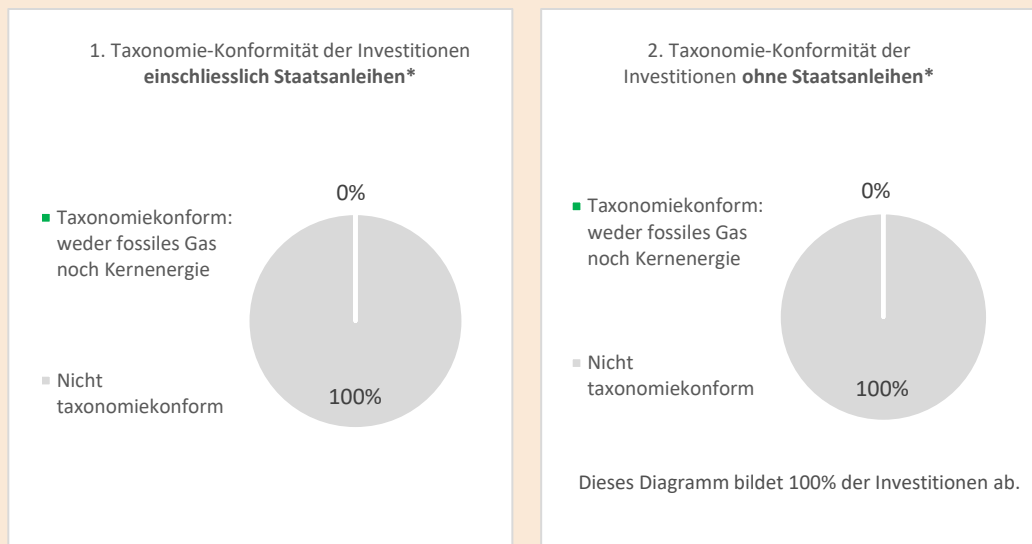


In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des NIW.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹?**
- Ja:
 - In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- ✘ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des NIW.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Taxonomiekonforme Investitionen sind eine Untergruppe der nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter #2 Andere Investitionen, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Derivate, die zur Absicherung verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Ergänzung zum Fonds.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
k. A.

Bei Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.guinnessgi.com/funds/guinness-global-equity-income-fund>

ERGÄNZUNG

Guinness Global Energy Fund vom 1. Dezember 2022

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Global Energy Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Best of China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und beachten.

Profil des typischen Anlegers: Anlagen in diesen Fonds eignen sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar sind. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimme etwas anderes.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
„Aufstrebende Märkte“	bezeichnet die Finanzmärkte in den aufstrebenden Volkswirtschaften, wie Brasilien, Chile, China, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Polen, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vietnam.
„Erstausgabepreis“	CNH 10 pro Anteil der Anteilkategorie C CNH (ausschüttend, abgesichert).
„Bewertungszeitpunkt“	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 1 (*max.)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 2 (*max.)
C USD (thesaurierend)	Entfällt	1,99%	1,75%

C GBP (thesaurierend)	Entfällt	1,99%	1,75%
C EUR (thesaurierend)	Entfällt	1,99%	1,75%
C CNH (ausschüttend, abgesichert)	Entfällt	1,99	1,75
D USD (thesaurierend)	Entfällt	1,49%	1,25%
D EUR (thesaurierend)	Entfällt	1,49%	1,25%
I USD (thesaurierend)	USD10 Millionen	0,99%	0,99%
Y EUR (thesaurierend)	Entfällt	0,99%	0,74%
Y USD (thesaurierend)	Entfällt	0,99%	0,74%
Y GBP (thesaurierend)	Entfällt	0,99%	0,74%
Y USD (ausschüttend)	Entfällt	0,99%	0,74%

Der Gebührensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts beträgt maximal 500 Millionen USD.

Übersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den Überschussbetrag der Gebührensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilsklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger beschrieben, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilsklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilsklassen auswählen.

Anteile der Klasse C: (über Anlageplattformen und Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, denen ihre Finanzintermediäre und/oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse D (über Anlageplattformen oder Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, deren Finanzintermediäre oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt dem Anleger in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- oder andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter eine Retrozession zahlen.

Anteile der Klasse Y: (gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Retrozessionen oder Kommissionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren

Kunden verfügen.

4. Gebühren und Aufwendungen

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr nach den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführten Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C, D und Y. Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit kann die globale Vertriebsgesellschaft diese Gebühren nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs für die Anleger.

7. Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere von weltweit agierenden Gesellschaften, die überwiegend in der Exploration und Produktion oder in der Verteilung von Energie aus fossilen Energiequellen und in der Forschung und Entwicklung und Erschließung alternativer Energiequellen tätig sind. Die Alternativenergien umfassen unter anderem Energien, die aus Quellen wie Sonne, Wind, Wasser, Gezeiten, Meeresströmung, Erdwärme, Biomasse oder Biotreibstoff gewonnen werden. „Überwiegend tätig sein“ bedeutet, dass die Gesellschaft mindestens 50 % ihres jährlichen Bruttoertrags in den oben aufgeführten Geschäftsbereichen erzielt.

Zu diesen Beteiligungspapieren zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine, die in der Regel an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds werden in Optionsscheine investiert.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 30 Titel zu investieren. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften aus aufstrebenden Ländern oder die an aufstrebenden Märkten gehandelt werden.

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 49 % seines Vermögens

in Barmitteln, Baranlagen oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten hoher Qualität halten, so unter anderem auch in Commercial Paper und kurzfristigen staatlichen Schuldverschreibungen. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf in chinesische A-Aktien investieren, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shanghai Stock Exchange oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (siehe nähere Ausführungen im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ im allgemeinen Teil des Prospekts).

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und zur Verringerung von Risiken und Kosten (im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten tätigen. Solche Techniken und Instrumente umfassen unter anderem Futures, Optionen, Devisen-Forwards, Aktienleihe sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorbehaltlich der Bestimmungen und Grenzen, welche die Zentralbank in ihren OGAW-Vorschriften festlegt. Diese Techniken und Instrumente sind im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“ des Prospekts ausführlicher beschrieben. Der Fonds wird durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht gehebelt. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI World Energy Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Teilfondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindexes zusammengestellt; der Teilfonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzindex enthalten sind.

8. Abgesicherte Anteilsklassen

Bei den abgesicherten Anteilsklassen, d. h. jenen Klassen, deren Namen den Zusatz „abgesichert“ tragen, beabsichtigt der Anlageverwalter bis zu 100 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Sämtliche mit den Absicherungstransaktionen verbundenen Kosten und Gewinne oder Verluste, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden dieser Klasse belastet bzw. angerechnet. Die Renditen einer abgesicherten Anteilsklasse, ausgedrückt in der Währung dieser Anteilsklasse, sollen ungefähr den Renditen einer nicht abgesicherten Anteilsklasse in der Basiswährung entsprechen, abzüglich der mit der Absicherung verbundenen Kosten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der abgesicherte Wert gegebenenfalls nicht genau dem Nettoinventarwert entspricht. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bitte lesen Sie den Prospektabschnitt „Klassen mit Währungsabsicherung“ für weitere Informationen.

9. Angebot

Die Anteile der Klasse C CNH (ausschüttend, abgesichert) des Fonds liegen vom 5. April 2022 um 9:00 Uhr (Irische Zeit) bis zum 5. Oktober 2022 um 15:00 Uhr (Irische Zeit) (die „Erstausgabefrist“) zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Ende der Erstausgabefrist werden die Anteile C CNH (ausschüttend, abgesichert) des Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

10. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder per E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag im Original des betroffenen Anteilinhabers geändert.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die massgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, E-Mail oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben

im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel eingegangen sind und die vollständigen Unterlagen, einschliesslich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, von den ursprünglichen Zeichnungen vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nicht zurückgezogen werden, es sei denn mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft oder deren bevollmächtigtem Vertreter oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangswise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergibt ein Dividendenbeschluss, so ist die Dividende innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung auszuschütten. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Alle sonstigen Erträge und Gewinne des Fonds werden im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilnehmers, ausgezahlt. Die Anteilnehmer können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Ist die an einen einzelnen Anteilnehmer zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für die Anteile der auf USD lautenden ausschüttenden Anteilsklasse X („ausschüttende Anteile“) einen Ertragsausgleich vor. Anteilnehmer, die während einer Ausschüttungsperiode ausschüttende Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilnehmer ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der ausschüttenden Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen ausschüttenden Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der ausschüttenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmässig auf alle Anteilnehmer der ausschüttenden Anteilsklasse verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der ausschüttenden Anteile an die Anteilnehmer ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilnehmers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Inhaber von ausschüttenden Anteilen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilnehmers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Inhaber ausschüttender Anteile können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilnehmer im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilnehmer schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barauschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilnehmers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilinhabers, ausgezahlt. Die Anteilinhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

14. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts, insbesondere die folgenden Risikofaktoren.

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Klumpenrisiko
- Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Energiegesellschaften
- Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

15. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ERGÄNZUNG

Guinness Global Equity Income Fund

vom 19. April 2024

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Global Equity Income Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Am Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Greater China Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund
Guinness China RMB Income Fund
Guinness China A Share Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und beachten.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Fondsvermögens mit den Gebühren und Aufwendungen des Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und der „erzielte Ertrag“ schmälert das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Profil des typischen Anlegers: Anlagen in diesen Fonds eignen sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar sind. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimme etwas anderes.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
„Aufstrebende Märkte“	bezeichnet die Finanzmärkte in den aufstrebenden Volkswirtschaften, wie Brasilien, Chile, China, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Polen, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vietnam.
„Erstausgabepreis“	GBP 10 pro Anteil der Klasse Z GBP (thesaurierend), EUR 10 pro Anteil der Klasse Z EUR (thesaurierend) und der Klasse Z EUR (ausschüttend) und USD 10 pro Anteil der Klasse Z USD (thesaurierend) und der Klasse Z USD (ausschüttend).
„Bewertungszeitpunkt“	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswahrung

Die Basiswahrung ist der US-Dollar.

3. Anteilsklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebuhr Gebuhrensatz 1 (*max.)	Verwaltungsgebuhr Gebuhrensatz 2 (*max.)
C GBP (ausschuttend)	entfallt	1,99%	1,75%
C EUR (thesaurierend)	entfallt	1,99%	1,75%
C EUR (ausschuttend)	entfallt	1,99%	1,75%
C GBP (thesaurierend)	entfallt	1,99%	1,75%
C USD (thesaurierend)	entfallt	1,99%	1,75%
C USD (ausschuttend)	entfallt	1,99%	1,75%
C CNH (ausschuttend, abgesichert)	entfallt	1,99	1,75
D USD (ausschuttend)	entfallt	1,49%	1,25%
D EUR (ausschuttend)	entfallt	1,49%	1,25%
D EUR (thesaurierend)	entfallt	1,49%	1,25%
I USD (ausschuttend)	USD10 Millionen	0,99%	0,99%
I USD (thesaurierend)	USD10 Millionen	0,99%	0,99%
Y EUR (thesaurierend)	entfallt	0,99%	0,75%
Y GBP (thesaurierend)	entfallt	0,99%	0,75%
Y USD (thesaurierend)	entfallt	0,99%	0,75%
Y EUR (ausschuttend)	entfallt	0,99%	0,75%
Y GBP (ausschuttend)	entfallt	0,99%	0,75%
Y USD (ausschuttend)	entfallt	0,99%	0,75%
Z GBP (ausschuttend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z GBP (thesaurierend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z EUR (thesaurierend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z EUR (ausschuttend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z USD (thesaurierend)	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%
Z USD ausschuttend	USD 100 Millionen	0,74%	0,60%

Der Gebuhrensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts betragt maximal 500 Millionen USD.

ubersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den uberschussbetrag der Gebuhrensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilsklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger beschrieben, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft fur die jeweiligen Anteilsklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollstandigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Grunde, aus denen Anleger bestimmte Anteilsklassen auswahlen.

Anteile der Klasse C: (über Anlageplattformen und Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, denen ihre Finanzintermediäre und/oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse D (über Anlageplattformen oder Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, deren Finanzintermediäre oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt dem Anleger in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- oder andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter eine Retrozession zahlen.

Anteile der Klasse Y: (gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Retrozessionen oder Kommissionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen.

Anteile der Klasse Z: (Gründeranteile) Für Investoren, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD100 Millionen tätigen können.

4. **Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine maximale Gebühr wie im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben beschrieben (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die an jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt und jeden Monat für den Vormonat gezahlt wird:

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den unter Punkt 3. Anteilsklassen aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern,

Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, administrative Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für einen Teilfonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass der Teil der Verwaltungsgebühr, der nach der Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben (wie oben beschrieben) verbleibt, vom Anlageverwalter als Anlageverwaltungsgebühr einbehalten wird.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C, D und Y. Vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Zentralbank kann die globale Vertriebsgesellschaft ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der

Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Klassifizierung des Fonds gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“)

Der Fonds wird als Fonds gemäss Artikel 8 SFDR klassifiziert.

7. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, sowohl einen Ertrag als auch einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

8. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Aktienportfolio aus der ganzen Welt zu investieren, das eine überdurchschnittliche Rendite abwirft (d.h. höher als der weltweite Aktienmarkt insgesamt). In beschränktem Ausmass darf der Fonds jedoch auch in anderen Titeln wie Staatsanleihen und festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Diese Beteiligungstitel umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Titel, Bezugsrechte und Optionsscheine. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine investiert. Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie in Anhang I dieser Ergänzung.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 Titel zu investieren. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften aus aufstrebenden Ländern oder die an aufstrebenden Märkten gehandelt werden. Der grösste Teil der Anlagen des Fonds wird jedoch aus liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von über einer Milliarde US-Dollar bestehen.

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 49 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität investieren, so unter anderem auch in Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem

Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf in chinesische A-Aktien investieren, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shanghai Stock Exchange oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (siehe nähere Ausführungen im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ im allgemeinen Teil des Prospekts).

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen, die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Anlageverwalter dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI World Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Teilfondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindex zusammengestellt; der Teilfonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im

Referenzindex enthalten sind. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index ökologische und soziale Faktoren nicht berücksichtigt.

9. Abgesicherte Anteilsklassen

Bei den abgesicherten Anteilsklassen, d. h. jenen Klassen, deren Namen den Zusatz „abgesichert“ tragen, beabsichtigt der Anlageverwalter bis zu 100 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Sämtliche mit den Absicherungstransaktionen verbundenen Kosten und Gewinne oder Verluste, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden dieser Klasse belastet bzw. angerechnet. Die Renditen einer abgesicherten Anteilsklasse, ausgedrückt in der Währung dieser Anteilsklasse, sollen ungefähr den Renditen einer nicht abgesicherten Anteilsklasse in der Basiswährung entsprechen, abzüglich der mit der Absicherung verbundenen Kosten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der abgesicherte Wert gegebenenfalls nicht genau dem Nettoinventarwert entspricht. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bitte lesen Sie den Prospektabschnitt „Klassen mit Währungsabsicherung“ für weitere Informationen.

10. Angebot

Die Anteile der Klasse Z GBP (thesaurierend), der Klasse Z EUR (thesaurierend), der Klasse Z EUR (ausschüttend), der Klasse Z USD (thesaurierend) und der Klasse Z USD (ausschüttend) des Fonds liegen am 22. April 2024 von 9 bis 17 Uhr (Irische Zeit) (die "Erstausgabefrist") zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Ende der Erstausgabefrist werden die Anteile der Klasse Z GBP (thesaurierend), der Klasse Z EUR (thesaurierend), der Klasse Z EUR (ausschüttend), der Klasse Z USD (thesaurierend) und der Klasse Z USD (ausschüttend) des Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

11. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder per E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das

Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die massgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

12. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, E-Mail oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheide in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschliesslich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

13. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgrösse des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Fonds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Ertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine „Ausschüttungsperiode“) für die Anteilsklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet, kann dies zu einer Erosion des

Kapitals führen und der Ertrag kann das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum	Ausschüttungstag
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar
Erster Geschäftstag im Juli	Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle Anteilklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilinhaber, die während einer Ausschüttungsperiode Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilinhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Halte-dauer der Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden Anteils-klasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmässig auf alle Anteilinhaber der betreffenden Anteilkategorie verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilinhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapital-rückzahlung gelten. Inhaber von Anteilen aller Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilinhabers geltenden Steuer-vorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Anteilinhaber können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilinhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungs-beträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilinhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barauschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküber-weisung, Kosten zu Lasten des Anteilinhabers, gezahlt. Die Anteilinhaber können die Dividenden wieder in zusätzliche Anteile des Fonds investieren, indem sie das entsprechende Kästchen im Zeichnungsantrag ankreuzen.

Ist die an einen einzelnen Anteilinhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

15. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts, insbesondere die folgenden Risikofaktoren.

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Klumpenrisiko
- Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

16. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ANHANG I

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Die Verordnung enthält kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Guinness Global Equity Income Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400NTZHLHONBYQG56

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale wie folgt:

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters (darunter solche, die direkt an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind sowie Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes, wie vom Anlageverwalter festgelegt, durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Kohleverstromung generieren) und gemäss anderen fondsspezifischen Ausschlusskriterien. Nähere Angaben zu den geltenden Ausschlüssen finden Sie in der [Ausschlusspolitik des Fonds](#).

Der Anlageverwalter ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um die Zielunternehmen zu ermutigen, einige oder alle Aspekte ihrer ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffende Verfahrensweisen zu verbessern.

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Eigenschaften und die Unternehmensführungspraktiken von Zielunternehmen, insbesondere im Hinblick auf spezifische wesentliche ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen unter anderem Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung der Geschäftsleitung und Anreize sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Anlageverwalter wesentliche Klima-, andere Umwelt- und Sozialindikatoren, soweit entsprechende Daten verfügbar sind, und bewertet die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung, die Kohlenstoffintensität und das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses sowie die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Weitere Informationen zu den Indikatoren finden Sie [auf der Website](#) in den Angaben zur Nachhaltigkeit.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Keine Angaben. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Derzeit liefern die Methoden und Bewertungen Dritter unterschiedliche und oft widersprüchliche Ergebnisse. Der Anlageverwalter überwacht weiterhin die zuverlässig zur Verfügung gestellten Daten.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist bestrebt, sowohl einen Ertrag als auch einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Aktienportfolio aus der ganzen Welt zu investieren, das eine überdurchschnittliche Rendite abwirft (d.h. höher als der weltweite Aktienmarkt insgesamt).

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Eigenschaften und die Unternehmensführungspraktiken von Emittenten, insbesondere im Hinblick auf spezifische wesentliche ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen unter anderem Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung. Solche Bewertungen sollen dazu dienen, neben den traditionellen Finanzkennzahlen die Wettbewerbsvorteile eines Unternehmens sowie Wachstumstreiber, Rentabilität und erhebliche Risiken zu evaluieren.

Der Anlageverwalter analysiert, wie gut ein Unternehmen mit seinen erheblichen ESG-Risiken umgeht. Was die Kategorien Umwelt und Soziales betrifft, evaluiert der Anlageverwalter branchenspezifische Faktoren und was die Unternehmensführung betrifft, evaluiert er das Unternehmen unter Berücksichtigung regionaler Normen.

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und anderen fondsspezifischen Ausschlusskriterien vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik des Fonds finden Sie [hier](#).

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben dargelegten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale regelmässig durch die fortlaufende Überwachung von Schlüsselindikatoren und stützt sich dabei auf Daten des Unternehmens sowie externer Datenanbieter.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und anderen fondsspezifischen Ausschlusskriterien vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik des Fonds finden Sie [hier](#).

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters wie oben beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Kein Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen bewertet?**

Die gute Unternehmensführung (unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die

Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) wird vom Anlageverwalter anhand von Unternehmensdaten und Daten Dritter bewertet. Die Richtlinien des Anlageverwalters für eine gute Unternehmensführung finden Sie [hier](#).

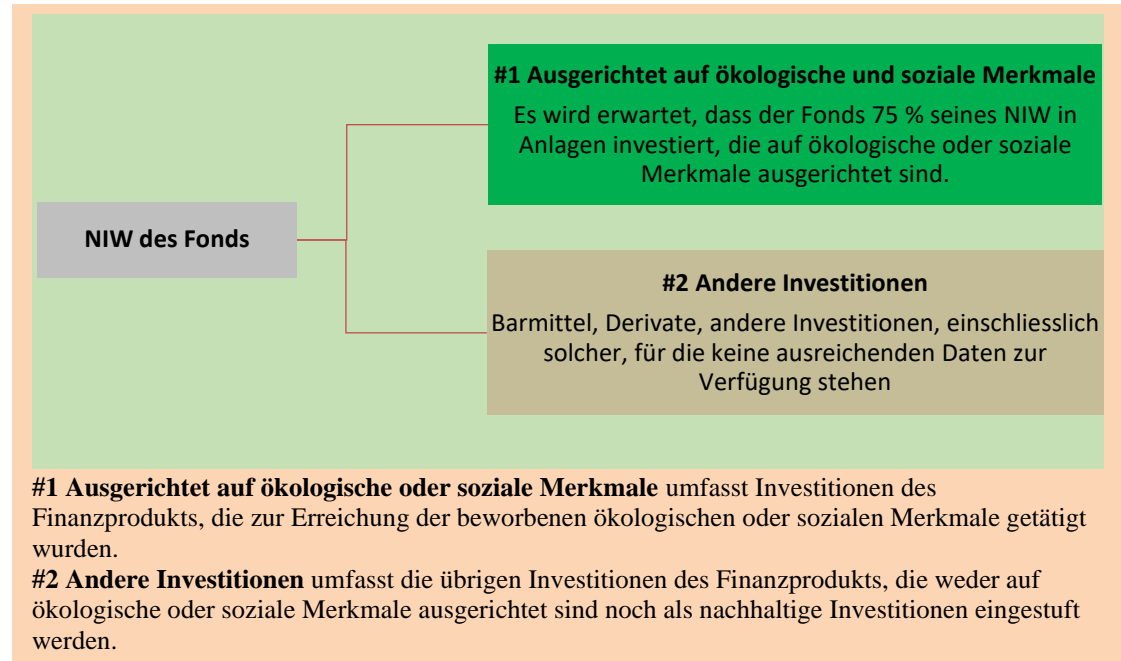


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Zielunternehmen aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Bei der oben genannten Vermögensallokation handelt es sich um eine Mindestvermögensallokation, die zu jedem Zeitpunkt höher sein kann als das angegebene Minimum.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die mit der EU-Taxonomie konformen Kriterien für **fossiles Gas** beinhalten Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bezüglich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



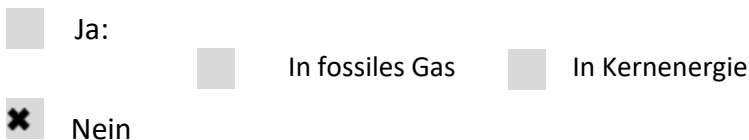
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



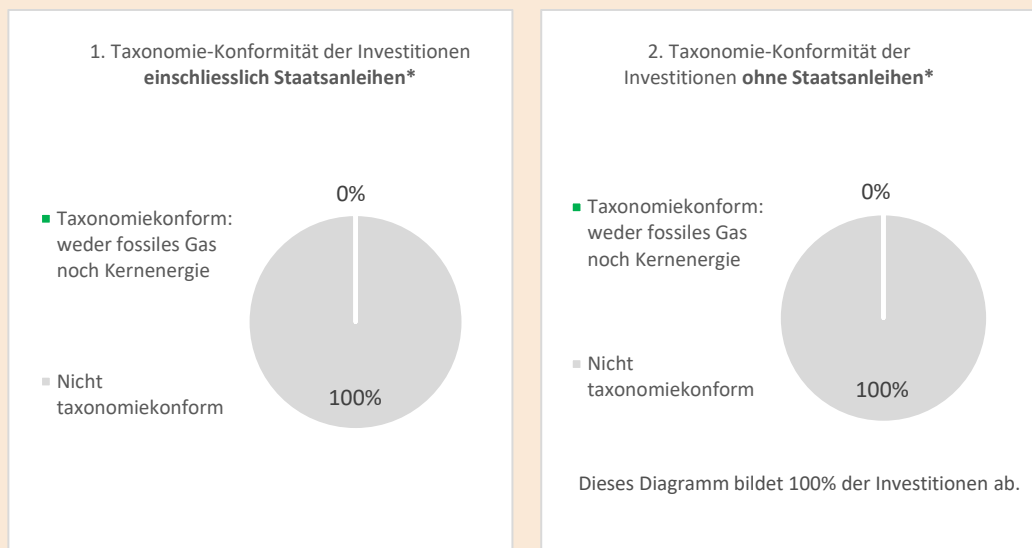
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des NIW.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹?**



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des NIW.

¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Taxonomiekonforme Investitionen sind eine Untergruppe der nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter #2 Andere Investitionen, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Derivate, die zur Absicherung verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Ergänzung zum Fonds.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.guinnessgi.com/funds/guinness-global-equity-income-fund>

ERGÄNZUNG

Guinness Global Innovators Fund

vom 13. Mai 2024

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Global Innovators Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Greater China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund
Guinness China RMB Income Fund
Guinness China A Share Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und beachten.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesen Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung

dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimme etwas anderes.

„Handelstag“ Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

„Handelsschluss“ 15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.

„Bewertungszeitpunkt“ 23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 1 (*max.)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 2 (*max.)
C GBP (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
C EUR (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
C USD (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
C CNH (ausschüttend, abgesichert)	entfällt	1,99%	1,75%
I USD (thesaurierend)	USD10 Millionen	0,89%	0,89%
Y GBP (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y EUR (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y USD (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Z GBP (thesaurierend)	USD100 Millionen	0,74%	0,60%
Z EUR (thesaurierend)	USD100 Millionen	0,74%	0,60%
Z USD (thesaurierend)	USD100 Millionen	0,74%	0,60%

Der Gebührensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts beträgt maximal 500 Millionen USD.

Übersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den Überschussbetrag der Gebührensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger beschrieben, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilklassen auswählen.

Anteile der Klasse C: (über Anlageplattformen und Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, denen ihre Finanzintermediäre und/oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter eine Retrozession zahlen.

Anteile der Klasse Y: (gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Retrozessionen oder Kommissionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen.

Anteile der Klasse Z: (Gründeranteile) Für Investoren, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 100 Millionen tätigen können..

4. **Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr nach den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführten Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass der Teil der Verwaltungsgebühr, der nach der Zahlung

der allgemeinen Verwaltungsausgaben (wie oben beschrieben) verbleibt, vom Anlageverwalter als Anlageverwaltungsgebühr einbehalten wird.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5% der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C und Y. Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit kann die globale Vertriebsgesellschaft diese Gebühren nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Klassifizierung des Fonds gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“)

Der Fonds wird als Fonds gemäss Artikel 8 SFDR klassifiziert.

7. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

8. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Portfolio aus Beteiligungspapieren aus der ganzen Welt zu investieren. Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in Unternehmen an, deren Geschäfte nach Ansicht des Anlageverwalters auf Innovation ausgerichtet sind, d.h. Unternehmen, die neue Technologien, Ideen und Prozesse entwickeln oder verwenden, um ihr Wachstum zu beschleunigen.

Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionscheine. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionscheine investiert. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in aufstrebenden Märkten anlegen.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 Titel zu investieren.

Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind. Der grösste Teil der Anlagen des Fonds wird allerdings aus liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von mehr als 500 Mio. US-Dollar bestehen, doch kann der Fonds auch in liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von weniger als 500 Mio. US-Dollar anlegen.

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 49% seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen wie Bankeinlagen und Einlagezertifikate oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating investieren (darunter Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen) sowie in Unternehmens- und/oder Staatsanleihen mit fester und/oder variabler Verzinsung und einem Investment-Grade-Rating. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf in chinesische A-Aktien investieren, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shanghai Stock Exchange oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (siehe nähere Ausführungen im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ im allgemeinen Teil des Prospekts).

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Beteiligungspapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Anlageverwalter dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder

aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Fonds darf ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI World Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Teilfondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindexes zusammengestellt; der Teilfonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index ökologische und soziale Faktoren nicht berücksichtigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinntrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Auf dieser Grundlage identifiziert der Anlageverwalter besonders aussichtsreiche Anlageoptionen, die zu einer relativ niedrigen Portfolioaktivität des Fonds führen.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie in Anhang I dieser Ergänzung.

9. Abgesicherte Anteilsklassen

Bei den abgesicherten Anteilsklassen, d.h. jenen Klassen, deren Namen den Zusatz „abgesichert“ tragen, beabsichtigt der Anlageverwalter bis zu 100 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Sämtliche mit den Absicherungstransaktionen verbundenen Kosten und Gewinne oder Verluste, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden dieser Klasse belastet bzw. angerechnet. Die Renditen einer abgesicherten Anteilsklasse, ausgedrückt in der Währung dieser Anteilsklasse, sollen ungefähr den Renditen einer nicht abgesicherten Anteilsklasse in der Basiswährung entsprechen, abzüglich der mit der Absicherung verbundenen Kosten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der abgesicherte Wert gegebenenfalls nicht genau dem Nettoinventarwert entspricht. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bitte lesen Sie den Prospektabschnitt „Klassen mit Währungsabsicherung“ für weitere Informationen.

10. Angebot

Alle Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

11. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder per E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie

können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5% belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die massgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

12. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, E-Mail oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschliesslich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäsche-

bekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

13. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

15. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts, insbesondere die folgenden Risikofaktoren.

- Anlagen in Beteiligungspapieren

- Klumpenrisiko
- Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

16. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ANHANG I

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Die Verordnung enthält kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Guinness Global Innovators Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 635400BU7LWE1NNRL570

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale wie folgt:

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters (darunter solche, die direkt an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind sowie Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes, wie vom Anlageverwalter festgelegt, durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Kohleverstromung generieren) und gemäss anderen fondsspezifischen Ausschlusskriterien. Nähere Angaben zu den vom Fonds angewandten Ausschlüssen finden Sie in der [Ausschlusspolitik des Fonds](#).

Der Anlageverwalter ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um die Zielunternehmen zu ermutigen, einige oder alle Aspekte ihrer ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffende Verfahrensweisen zu verbessern.

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Eigenschaften und die Unternehmensführungspraktiken von Zielunternehmen, insbesondere im Hinblick auf spezifische wesentliche ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen unter anderem Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung der Geschäftsleitung und Anreize sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Anlageverwalter wesentliche Klima-, andere Umwelt- und Sozialindikatoren, soweit entsprechende Daten verfügbar sind, und bewertet die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung, die Kohlenstoffintensität und das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses sowie die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Weitere Informationen zu den Indikatoren finden Sie [auf der Website](#) in den Angaben zur Nachhaltigkeit.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Keine Angaben. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Nein

Derzeit liefern die Methoden und Bewertungen Dritter unterschiedliche und oft widersprüchliche Ergebnisse. Der Anlageverwalter überwacht weiterhin die zuverlässig zur Verfügung gestellten Daten.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Aktienportfolio aus der ganzen Welt zu investieren. Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in Unternehmen an, deren Geschäfte nach Ansicht des Anlageverwalters auf Innovation ausgerichtet sind, d.h. Unternehmen, die neue Technologien, Ideen und Prozesse entwickeln oder verwenden, um ihr Wachstum zu beschleunigen.

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Eigenschaften und die Unternehmensführungspraktiken von Emittenten, insbesondere im Hinblick auf spezifische wesentliche ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen unter anderem Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung. Solche Bewertungen sollen dazu dienen, neben den traditionellen Finanzkennzahlen die Wettbewerbsvorteile eines Unternehmens sowie Wachstumstreiber, Rentabilität und erhebliche Risiken zu evaluieren.

Der Anlageverwalter analysiert, wie gut ein Unternehmen mit seinen erheblichen ESG-Risiken umgeht. Was die Kategorien Umwelt und Soziales betrifft, evaluiert der Anlageverwalter branchenspezifische Faktoren und was die Unternehmensführung betrifft, evaluiert er das Unternehmen unter Berücksichtigung regionaler Normen.

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und anderen fondsspezifischen Ausschlusskriterien vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik des Fonds finden Sie [hier](#).

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben dargelegten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale regelmässig durch die fortlaufende Überwachung von Schlüsselindikatoren und stützt sich dabei auf Daten des Unternehmens sowie externer Datenanbieter.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und anderen fondsspezifischen Ausschlusskriterien vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik des Fonds finden Sie [hier](#).

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters wie oben beschrieben.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Kein Mindestsatz.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen bewertet?**

Die gute Unternehmensführung (unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften)

wird vom Anlageverwalter anhand von Unternehmensdaten und Daten Dritter bewertet. Die Richtlinien des Anlageverwalters für eine gute Unternehmensführung finden Sie [hier](#).

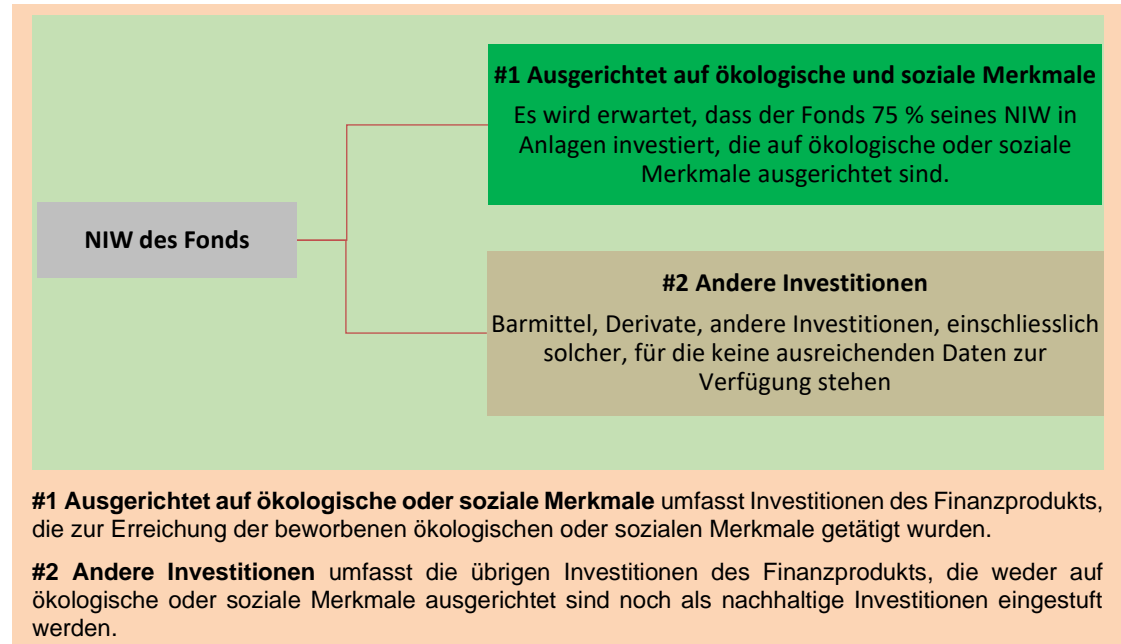


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Zielunternehmen aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Bei der oben genannten Vermögensallokation handelt es sich um eine Mindestvermögensallokation, die zu jedem Zeitpunkt höher sein kann als das angegebene Minimum.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die mit der EU-Taxonomie konformen Kriterien für **fossiles Gas** beinhalten Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bezüglich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



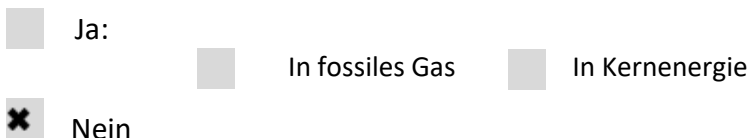
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



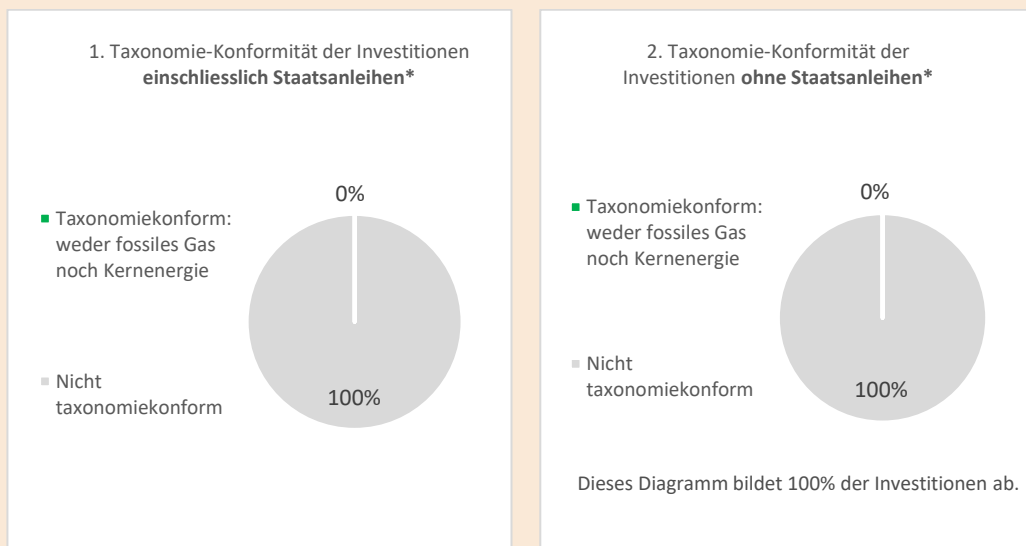
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des NIW.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹?**



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des NIW.

¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Taxonomiekonforme Investitionen sind eine Untergruppe der nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter #2 Andere Investitionen, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Derivate, die zur Absicherung verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Ergänzung zum Fonds.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Bei Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.guinnessgi.com/funds/guinness-global-innovators-fund>

ERGÄNZUNG

Guinness Global Money Managers Fund

vom 1. Dezember 2022

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Global Money Managers Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Best of China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und beachten.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Fondsvermögens mit den Gebühren und Aufwendungen des Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und der „erzielte Ertrag“ schmälert das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Profil des typischen Anlegers: Anlagen in diesen Fonds eignen sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar sind. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimme etwas anderes.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
„Aufstrebende Märkte“	bezeichnet die Finanzmärkte in den aufstrebenden Volkswirtschaften, wie Brasilien, Chile, China, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Polen, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vietnam.
„Bewertungszeitpunkt“	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 1 (*max.)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 2 (*max.)
C USD (thesaurierend)	entfällt	Max. 1,99%	Max. 1,75%
C GBP (thesaurierend)	entfällt	Max. 1,99%	Max. 1,75%
C EUR (thesaurierend)	entfällt	Max. 1,99%	Max. 1,75%
I USD (thesaurierend)	USD10 Millionen	Max. 0,74%	Max. 0,74%
Y USD (thesaurierend)	entfällt	Max. 0,74%	Max. 0,60%
Y EUR (thesaurierend)	entfällt	Max. 0,74%	Max. 0,60%
Y GBP (thesaurierend)	entfällt	Max. 0,74%	Max. 0,60%

Der Gebührensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts beträgt maximal 500 Millionen USD.

Übersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den Überschussbetrag der Gebührensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilsklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger beschrieben, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilsklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilsklassen auswählen.

Anteile der Klasse C: (über Anlageplattformen und Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, denen ihre Finanzintermediäre und/oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter eine Retrozession zahlen.

Anteile der Klasse Y: (gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Retrozessionen oder Kommissionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen.

4. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine

Höchstgebühr nach den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführten Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5% der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C und Y. Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit kann die globale Vertriebsgesellschaft diese Gebühren nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen

Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs für die Anleger.

7. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in Beteiligungspapiere von Gesellschaften zu investieren, die weltweit Vermögensverwaltungsdienste erbringen. Ohne den Bedeutungsumfang des Begriffs Vermögensverwaltungsdienste einzuschränken, wird dieser Begriff in diesem Zusammenhang zur Bezeichnung von Gesellschaften verwendet, die Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung und Anlageberatung erbringen, sowie auf Gesellschaften, die hauptsächlich Dienstleistungen für Vermögensverwalter oder im Vermögensverwaltungsbereich anbieten, darunter unter anderem Verwahrstellen/Treuhänder, Verwaltungsgesellschaften, Börsen und spezialisierte Leistungsanbieter.

Zu diesen Beteiligungspapieren zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine, die in der Regel an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine investiert.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 25 Titel zu investieren. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften aus aufstrebenden Ländern oder die an aufstrebenden Märkten gehandelt werden.

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 49 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität investieren, so unter anderem auch in Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen, die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Anlageverwalter dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/ umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI World Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Teilfondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindexes zusammengestellt; der Teilfonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzindex enthalten sind.

8. Angebot

Die Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

9. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an

diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder per E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden

Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die massgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, E-Mail oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheide in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschliesslich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangswise Rücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgrösse des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

12. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so ist die Dividende innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung auszuschütten. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Dividenden können aus dem Anlagenertrag gezahlt werden. Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und der Ertrag kann das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilinhabers, ausgezahlt. Die Anteilinhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Ist die an einen einzelnen Anteilinhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

13. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts, insbesondere die folgenden Risikofaktoren.

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Klumpenrisiko

14. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ERGÄNZUNG

Guinness Greater China Fund

vom 19. April 2024

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Greater China Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Greater China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund
Guinness China RMB Income Fund
Guinness China A Share Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und beachten.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden

Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimme etwas anderes.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
„Erstausgabepreis“	EUR 10 pro Anteil der Klasse F EUR (thesaurierend) und USD 10 pro Anteil der Klasse F USD (thesaurierend).
„Bewertungszeitpunkt“	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.
„Chinesische Märkte“	bezeichnet die Wertpapierbörsen in China, zu denen unter anderem die Hong Kong Stock Exchange, die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange zählen.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 1 (*max.)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 2 (*max.)
C GBP (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
C EUR (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
C USD (thesaurierend)	entfällt	1,99%	1,75%
I USD (thesaurierend)	USD10 Millionen	0,89%	0,89%
Y GBP (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y EUR (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
Y USD (thesaurierend)	entfällt	0,89%	0,75%
F GBP (thesaurierend)	entfällt	0,35%	0,35%
F EUR (thesaurierend)	entfällt	0,35%	0,35 %
F USD (thesaurierend)	entfällt	0,35%	0,35 %

Der Gebührensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts beträgt maximal 500 Millionen USD.

Übersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den Überschussbetrag der Gebührensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilsklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger beschrieben, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilsklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilsklassen auswählen.

Anteile der Klasse C: (über Anlageplattformen und Finanzintermediäre investierende Anleger) Für Anleger, denen ihre Finanzintermediäre und/oder Plattformen die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart und gemäss den geltenden Gesetzen zulässig ist, kann der Anlageverwalter Kommissionen, Retrozessionen, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter eine Retrozession zahlen.

Anteile der Klasse Y: (gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Retrozessionen oder Kommissionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen.

Anteile der Klasse F: (Gründeranteile) Für jene Anteilhaber, die anlässlich der Gründung im Rahmen des erstmaligen Angebots Anteile der Klasse F gezeichnet haben oder nach ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung mit dem Anlageverwalter.

4. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr nach den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführten Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass der Teil der Verwaltungsgebühr, der nach der Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben (wie oben beschrieben) verbleibt, vom Anlageverwalter als Anlageverwaltungsgebühr einbehalten wird.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5% der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C und Y. Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit kann die globale Vertriebsgesellschaft diese Gebühren nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise erlassen.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Klassifizierung des Fonds gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“)

Der Fonds wird als Fonds gemäss Artikel 8 SFDR klassifiziert. Der Fonds bewirbt zwar auf die hierin beschriebene Art und Weise Umweltmerkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu „nachhaltigen Investitionen“ mit einem Umweltziel im Sinne der SFDR. Daher gilt es zu beachten, dass der Fonds nicht in den Geltungsbereich von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (die „Taxonomieverordnung“) fällt und die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

7. Anlageziel

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger an.

8. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds, mindestens 80 % seines Nettovermögens direkt in Beteiligungspapieren von Gesellschaften anzulegen, die zum Zeitpunkt der Erstanlage eine Börsenkapitalisierung von mehr als USD 200 Millionen aufweisen und die entweder an chinesischen Börsen oder in Taiwan (wie beispielsweise chinesische H-Aktien) als Hauptmarkt gehandelt werden, oder die mindestens 50 % ihrer Erträge mit ihrer Geschäftstätigkeit in China oder Taiwan erwirtschaften, jedoch an anderen anerkannten Börsen gehandelt werden oder notiert sind.

Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine

investiert. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in aufstrebenden Märkten anlegen.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 Titel zu investieren. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind.

Der Fonds darf in chinesische A-Aktien investieren, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shanghai Stock Exchange oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (siehe nähere Ausführungen im Abschnitt „Stock Connect Scheme“ im allgemeinen Teil des Prospekts).

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 49 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen wie Bankeinlagen und Einlagezertifikate oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating investieren (darunter Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen) sowie in Unternehmens- und/oder Staatsanleihen mit fester und/oder variabler Verzinsung und Investment-Grade-Rating. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften ermittelt und darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Anlageverwalter dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder

aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposition der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Daneben kann der Fonds zum effizienten Portfoliomanagement vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Teilfonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI Golden Dragon Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Teilfondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindex zusammengestellt; der Teilfonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index ökologische und soziale Faktoren nicht berücksichtigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinntrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Auf dieser Grundlage identifiziert der Anlageverwalter besonders aussichtsreiche Anlageoptionen, die zu einer relativ niedrigen Portfolioaktivität des Fonds führen.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie in Anhang I dieser Ergänzung.

9. Angebot

Die Anteile der Klasse F EUR (thesaurierend) und der Klasse F USD (thesaurierend) dieses Fonds liegen am 22. April 2024 von 9 bis 17 Uhr (Irische Zeit) (die "Erstausgabefrist") zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Abschluss der Erstausgabefrist werden die Anteile der Klasse F EUR (thesaurierend) und die Anteile der Klasse F USD (thesaurierend) des Fonds zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Die anderen Anteilklassen des Fonds werden zum Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse ausgegeben.

10. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax, per E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden

Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine schriftliche Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, E-Mail oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschliesslich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der

Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

14. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts, insbesondere die folgenden Risikofaktoren.

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Klumpenrisiko

- Besondere Risiken in Verbindung mit Investitionen in China
- Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

15. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

ANHANG I

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Die Verordnung enthält kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Guinness Greater China Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6354002LFFIZOSQPA502

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale wie folgt:

Der Fonds schliesst Unternehmen gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters aus, darunter solche, die direkt an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind sowie Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes, wie vom Anlageverwalter festgelegt, durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Kohleverstromung generieren). Nähere Angaben zu den geltenden Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik [hier](#).

Der Anlageverwalter ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um die Zielunternehmen zu ermutigen, einige oder alle Aspekte ihrer ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffende Verfahrensweisen zu verbessern.

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Eigenschaften und die Unternehmensführungspraktiken von Zielunternehmen, insbesondere im Hinblick auf spezifische wesentliche ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen unter anderem Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung der Geschäftsleitung und Anreize sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Anlageverwalter wesentliche Klima-, andere Umwelt- und Sozialindikatoren, soweit entsprechende Daten verfügbar sind, und bewertet die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung, die Kohlenstoffintensität und das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses sowie die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Weitere Informationen zu den Indikatoren finden Sie [auf der Website](#) in den Angaben zur Nachhaltigkeit.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Keine Angaben. Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Nein

Derzeit liefern die Methoden und Bewertungen Dritter unterschiedliche und oft widersprüchliche Ergebnisse. Der Anlageverwalter überwacht weiterhin die zuverlässig zur Verfügung gestellten Daten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger an.

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds, mindestens 80 % seines Nettovermögens direkt in Beteiligungspapieren von Gesellschaften anzulegen, die zum Zeitpunkt der Erstanlage eine Börsenkapitalisierung von mehr als USD 200 Millionen aufweisen und die entweder an chinesischen Börsen oder in Taiwan (wie beispielsweise chinesische H-Aktien) als Hauptmarkt gehandelt werden, oder die mindestens 50 % ihrer Erträge mit ihrer Geschäftstätigkeit in China oder Taiwan erwirtschaften, jedoch an anderen anerkannten Börsen gehandelt werden oder notiert sind.

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Eigenschaften und die Unternehmensführungspraktiken von Emittenten, insbesondere im Hinblick auf spezifische wesentliche ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen unter anderem Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung. Solche Bewertungen sollen dazu dienen, neben den traditionellen Finanzkennzahlen die Wettbewerbsvorteile eines Unternehmens sowie Wachstumstreiber, Rentabilität und erhebliche Risiken zu evaluieren.

Der Anlageverwalter analysiert, wie gut ein Unternehmen mit seinen erheblichen ESG-Risiken umgeht. Was die Kategorien Umwelt und Soziales betrifft, evaluiert der Anlageverwalter branchenspezifische Faktoren und was die Unternehmensführung betrifft, evaluiert er das Unternehmen unter Berücksichtigung regionaler Normen.

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik finden Sie [hier](#).

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung der oben dargelegten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale regelmässig durch die fortlaufende Überwachung von Schlüsselindikatoren und stützt sich dabei auf Daten des Unternehmens sowie externer Datenanbieter.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik finden Sie [hier](#).

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters wie oben beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Kein Mindestsatz.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen bewertet?**

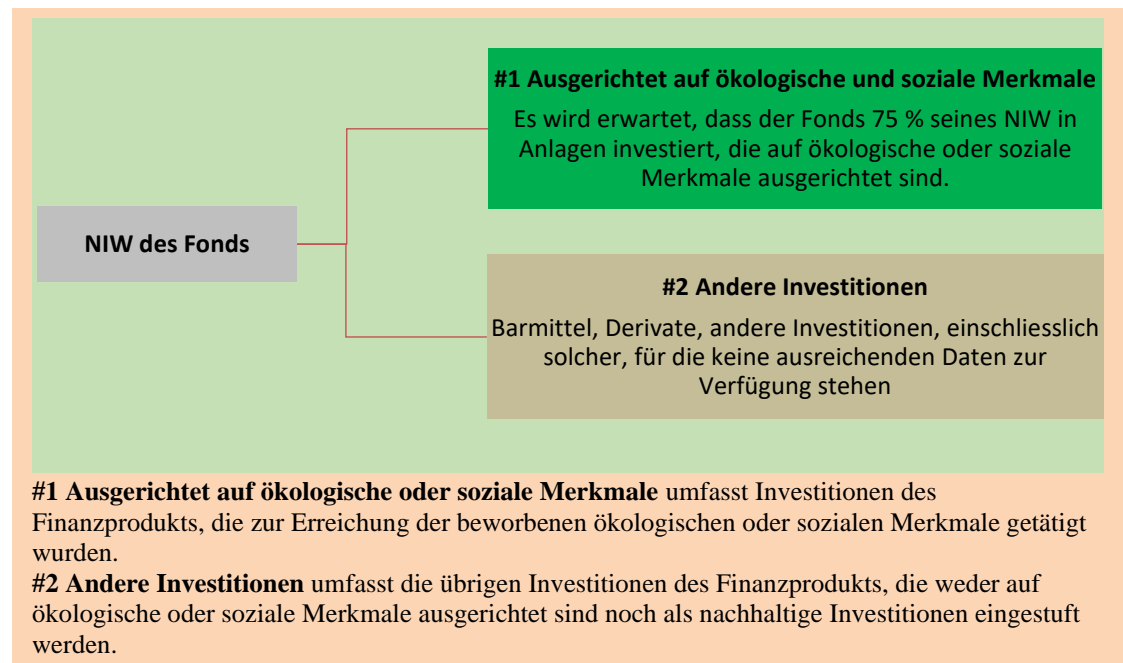
Die gute Unternehmensführung (unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) wird vom Anlageverwalter anhand von Unternehmensdaten und Daten Dritter bewertet. Die Richtlinien des Anlageverwalters für eine gute Unternehmensführung finden Sie [hier](#).



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln
 - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Zielunternehmen aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
 - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Bei der oben genannten Vermögensallokation handelt es sich um eine Mindestvermögensallokation, die zu jedem Zeitpunkt höher sein kann als das angegebene Minimum.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die mit der EU-Taxonomie konformen Kriterien für **fossiles Gas** beinhalten Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bezüglich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



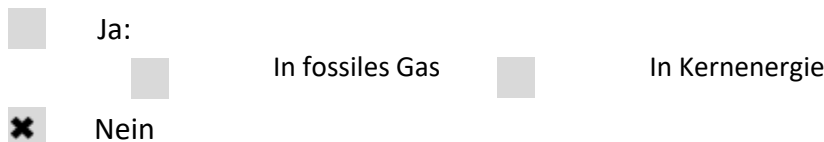
sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



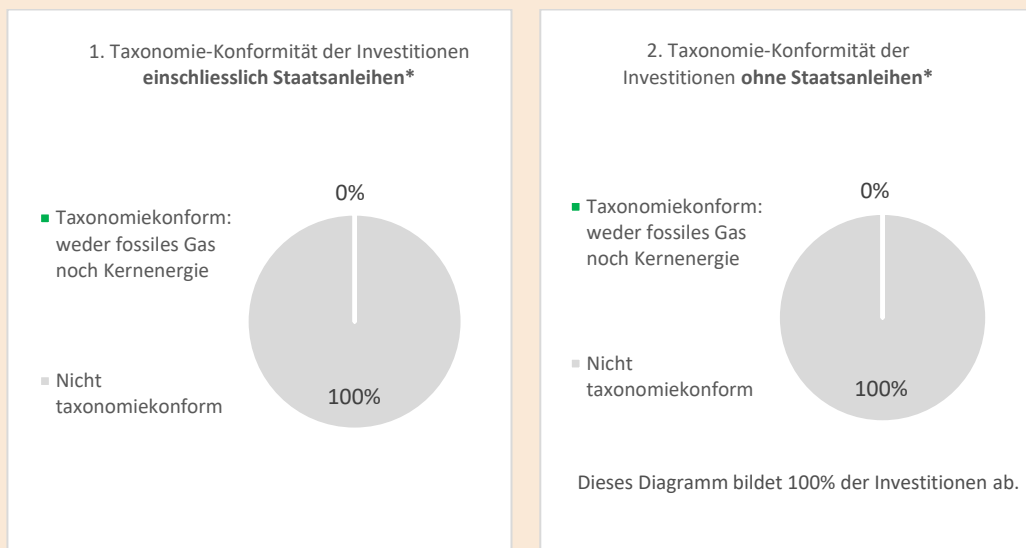
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0% des NIW.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹?**



In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0% des NIW.

¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Taxonomiekonforme Investitionen sind eine Untergruppe der nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter #2 Andere Investitionen, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Derivate, die zur Absicherung verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Ergänzung zum Fonds.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.guinnessqi.com/funds/guinness-greater-china-fund>

ERGÄNZUNG

Guinness Multi-Asset Balanced Fund

vom 1. Dezember 2022

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Multi-Asset Balanced Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Best of China Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder tragen hierfür die Verantwortung.

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Anleger den Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospekt und in der Ergänzung lesen und beachten.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Werden Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Kapital belastet, wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Es ist daher möglich, dass Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich für Personen und Institutionen, die eine diversifizierte Anlage in mehreren Märkten und Anlageklassen wünschen, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und

der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“ Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt etwas anderes.

„Handelstag“ Jeder Geschäftstag bzw. diejenigen anderen Tage, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

„Handelsschluss“ 15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.

„Anlageberater“ Brewin Dolphin Limited oder sein Nachfolger, der vom Anlageverwalter beauftragt wurde, für den Fonds Anlageberatungsdienste zu erbringen. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass der Anlageberater keinerlei Entscheidungen in eigenem Ermessen trifft und ausschliesslich den Anlageverwalter berät.

„Bewertungszeitpunkt“ 23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten und im Glossar definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist das GBP.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung	Gebührensatz
C GBP (thesaurierend)	GBP 1.000	Max. 1,80%
C EUR (thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 1,80%

C EUR (abgesichert, thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 1,80%
C USD (thesaurierend)	USD 1.000	Max. 1,80%
C USD (abgesichert, thesaurierend)	USD 1.000	Max. 1,80%
O GBP (thesaurierend)	GBP 1.000	Max. 0,80%
O EUR (thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 0,80%
O EUR (abgesichert, thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 0,80%
O USD (thesaurierend)	USD 1.000	Max. 0,80%
O USD (abgesichert, thesaurierend)	USD 1.000	Max. 0,80%
R GBP (thesaurierend)	GBP 1.000	Max. 2,00%
R EUR (thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 2,00%
R EUR (abgesichert, thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 2,00%
R USD (thesaurierend)	USD 1.000	Max. 2,00%
R USD (abgesichert, thesaurierend)	USD 1.000	Max. 2,00%
Y GBP (thesaurierend)	GBP 100.000.000	Max. 0,60%

4. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr nach den im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführten Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die an jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, der Verwahrstelle, und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme

von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steurrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C, O und R. Die globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten, vorbehaltlich der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber der betreffenden Klasse, die sich in derselben oder einer vergleichbaren Situation befinden.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs für die Anleger.

7. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds, hauptsächlich in ein globales Portfolio aus offenen kollektiven Kapitalanlagen zu investieren, darunter auch andere in der EU domizilierte OGAW, in Grossbritannien und der EU domizilierte zulässige alternative Investmentfonds (AIF) und OGAW-konforme börsengehandelte Fonds (ETF), die an einer anerkannten Börse notiert sein oder gehandelt werden können (zusammen die „zugrunde liegenden Fonds“). Die zugrunde liegenden Fonds können in eine breite Palette von Anlageklassen investieren, namentlich in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und immobilienbezogene Wertpapiere (das Engagement in immobilienbezogenen Anlagen wird typischerweise

über Anlagen in OGAW, die in REIT und Wertpapieren von Immobiliengesellschaften investieren, erzielt). Der Fonds strebt ein ausgewogenes Engagement in einer Reihe von Anlagen an, um einen langfristigen Kapitalzuwachs zu generieren.

Das Aktienengagement wird sich von Zeit zu Zeit ändern, kann jedoch bis zu 85% des Fondsvermögens ausmachen. Der Fonds wird vorwiegend in Aktien aus Industrieländern anlegen. Der Fonds sieht nicht vor, mehr als 20% seines Nettovermögens in zugrunde liegenden Fonds anzulegen, die aktiv in Aktien aus Schwellenmärkten investieren.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der irischen Zentralbank, wird der Fonds insgesamt bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteilen von offenen OGAW und AIF anlegen. Das Engagement in einer einzigen kollektiven Kapitalanlage oder einem Teilfonds eines Umbrella-Fonds wird maximal 20% des Nettoinventarwerts betragen. Der Fonds wird nicht direkt in Immobilien anlegen, doch einige der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Fonds investieren darf, können ein Engagement in Unternehmen aufweisen, die entweder in Immobilien anlegen oder Erträge aus Immobilien erhalten. Der Fonds darf insgesamt maximal 30% seines Nettovermögens in AIF anlegen. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, die mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren sind nicht gestattet. Es ist vorgesehen, dass der Fonds hauptsächlich in kollektiven Kapitalanlagen anlegt. Der Fonds kann in ETF anlegen, um ein indirektes Engagement in Wertpapieren wie Aktien zu erzielen, die in den von den ETF, in die der Fonds investieren darf, nachgebildeten Indizes enthalten sind. Der Anlageverwalter wird Anlagen in ETF als Anlagen in kollektive Kapitalanlagen klassifizieren. Demnach unterliegen Anlagen in ETF den oben aufgeführten Beschränkungen für Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen.

Der Fonds wird in einem Portfolio aus ungefähr sechs bis dreissig zugrunde liegenden Fonds angelegt sein.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung des Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds, das anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt wird, darf zwar bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, doch der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Es wird zwar beabsichtigt, das Fondsvermögen wie oben beschrieben vollständig zu investieren, doch der Anlageverwalter behält sich die Möglichkeit vor, einen wesentlichen Teil des Vermögens in Barmitteln, Einlagenzertifikaten und/oder Geldmarktinstrumenten oder sonstigen kurzfristigen Anlagen anzulegen, darunter unter anderem kurzfristige fest- oder variabel verzinsliche Staatsanleihen/supranationale Anleihen mit guten Bonitätsbewertungen von mindestens BBB-, die von einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten, den USA oder der Schweiz aufgelegt wurden oder besichert sind, wenn es im Erachten des Anlageverwalters im besten Interesse des Fonds liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und richtet sich nicht nach einem Referenzindex. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter vorbehaltlich der Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Anlagenportfolios bestimmen kann.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Fonds in zugrunde liegenden Fonds an, die im Vergleich zu ihren jeweiligen Referenzindizes eine Outperformance anstreben.

Die zugrunde liegenden Fonds werden vom Anlageverwalter anhand von quantitativen und qualitativen Analysen ausgewählt und überwacht. Dabei beachtet der Anlageverwalter insbesondere folgende Kriterien:

- Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zu seinen Wettbewerbern und unter anderem die Beständigkeit der relativen Outperformance.
- Die Vermögensallokation des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zu seinen Wettbewerbern, um Abweichungen in der Anlagestrategie gegenüber den Wettbewerbern zu identifizieren.
- Eine sorgfältige Beurteilung der Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds, d. h. unter anderem der Fachkenntnisse/Erfahrung seiner Portfolioverwalter (Analyse der Aktionärsstruktur, des verwalteten Vermögens und der Berufserfahrung der Mitarbeiter), des Anlageprozesses, der Portfoliozusammensetzung, der Titelselektion und des Risikomanagementverfahrens.
- Die in dieser Ergänzung aufgeführten Zulässigkeitskriterien für den zugrunde liegenden Fonds (d. h. die Anlagestrategie des Fonds).

Bei seiner Beurteilung nach den oben genannten Kriterien, berücksichtigt der Anlageverwalter die Analyse und die Empfehlungen des Anlageberaters, wobei es ihm freisteht, diese Empfehlungen zu befolgen, oder nicht.

8. Gebühren und Aufwendungen der zugrunde liegenden Fonds

Den zugrunde liegenden Fonds, in denen der Fonds anlegt, entstehen Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren sowie eigene Betriebskosten. Zusätzlich zu den laufenden, mit der Betriebsführung verbundenen Kosten der zugrunde liegenden Fonds, in denen der Fonds anlegt, können dem Fonds im Zusammenhang mit Transaktionen im zugrunde liegenden Fonds Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren entstehen, wie in den Verkaufsdokumenten des zugrunde liegenden Fonds beschrieben. Der Anlageverwalter versucht nach Möglichkeit, die an zugrunde liegende Fonds zu zahlenden Gebühren so niedrig wie möglich zu halten, indem er mit dem betreffenden Anlageverwalter oder der betreffenden Verwaltungsstelle verhandelt. Die daraus entstehenden Vorteile kommen dem Fonds zugute. Die Gewährung von Vorzugsbedingungen bei der Anlage in zugrunde liegende Fonds kann jedoch nicht garantiert werden. Legt der Fonds in zugrunde liegende Fonds an, die vom Anlageverwalter, dessen Tochtergesellschaften oder Beauftragten betrieben werden, belasten diese zugrunde liegenden Fonds dem Fonds keine zusätzlichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im zugrunde liegenden Fonds.

Legt der Fonds (der „investierende Fonds“) in Anteilen eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der „aufnehmende Fonds“) an, wird der Gebührensatz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die den Anteilhabern des Fonds in Bezug auf das in den aufnehmenden Fonds investierte Vermögen belastet wird (entweder direkt auf Fondsebene, indirekt durch den aufnehmenden Fonds oder durch eine Kombination aus beiden), die maximale jährliche Verwaltungsgebühr, die den Anteilhabern des Fonds in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds belastet werden

darf, nicht überschreiten. Dadurch wird verhindert, dass dem Fonds durch seine Anlagen im aufnehmenden Fonds die jährliche Verwaltungsgebühr doppelt belastet wird.

Die Verwaltungsgebühren (ausschliesslich Performancegebühren) für Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen, welche die zugrunde liegenden Fonds, in denen der Fonds anlegt, verrechnen dürfen, betragen maximal 2 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der tatsächliche Betrag der Gebühren, der dem Fonds in Bezug auf Anlagen in ETF und anderen kollektiven Kapitalanlagen verrechnet wird, variiert je nach Vermögensallokation, da die Anlagen mit unterschiedlichen Gebühren verbunden sind.

9. Abgesicherte Anteilklassen

Bei den abgesicherten Anteilklassen, d. h. jenen Klassen, deren Namen den Zusatz „abgesichert“ tragen, beabsichtigt der Anlageverwalter bis zu 100 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Sämtliche mit den Absicherungstransaktionen verbundenen Kosten und Gewinne oder Verluste, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden dieser Klasse belastet bzw. angerechnet. Die Renditen einer abgesicherten Anteilsklasse, ausgedrückt in der Währung dieser Anteilsklasse, sollen ungefähr den Renditen einer nicht abgesicherten Anteilsklasse in der Basiswährung entsprechen, abzüglich der mit der Absicherung verbundenen Kosten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der abgesicherte Wert gegebenenfalls nicht genau dem Nettoinventarwert entspricht. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bitte lesen Sie den Prospektabschnitt „Klassen mit Währungsabsicherung“ für weitere Informationen.

10. Angebot

Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

11. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren Kontaktangaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen und von ihr akzeptiert werden, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss eingegangene Zeichnungsanträge zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls

angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten der Anteilinhaber und ihre Weisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betreffende Anteilinhaber schriftliche Weisungen hierüber im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten nach Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5% belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann ganz oder zum Teil auf die Erhebung solcher Kosten verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht,

den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Der Versand dieses Nachweises erfolgt in der Regel per E-Mail oder Fax, sofern die erforderlichen Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle korrekt vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Eigentumsnachweis an den Anteilen erfolgt durch namentliche Eintragung des Anlegers in das Anteilhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

12. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet nach eigenem Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Bearbeitung angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen einschliesslich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung von den ursprünglichen Zeichnungen vorhanden sind. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

13. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Werden Dividenden erklärt, so werden sie halbjährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Berichtsjahres der Gesellschaft bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Berichtshalbjahres ausgezahlt. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Ertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine „Ausschüttungsperiode“) für die Anteilsklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Dividenden können aus dem Nettoertrag gezahlt werden. Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Fondsvermögen belastet, kann dies zu einer Erosion des Fondskapitals führen, und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum

Erster Geschäftstag im Januar

Erster Geschäftstag im Juli

Ausschüttungstag

Letzter Geschäftstag im Januar

Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle Anteilklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilinhaber, die während einer Ausschüttungsperiode Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilinhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden Anteilklasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmässig auf alle Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilinhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Inhaber von Anteilen aller Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilinhabers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Anteilinhaber können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilinhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilinhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung auf Kosten des Anteilinhabers ausgezahlt. Die Anteilinhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Ist die an einen einzelnen Anteilinhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

15. Risikofaktoren

Der Fonds legt direkt in den zugrunde liegenden Fonds an. Diese zugrunde liegenden Fonds können den nachfolgend aufgeführten Risiken unterliegen, die unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospektabschnitt „Die Gesellschaft“ näher erläutert werden:

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren
- Anlagen in börsengehandelten Fonds
- Vorübergehendes Aussetzen des Anteilhandels bei zugrunde liegenden OGA

ERGÄNZUNG

Guinness Multi-Asset Growth Fund

vom 1. Dezember 2022

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Multi-Asset Growth Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

Guinness Sustainable Energy Fund
Guinness Global Energy Fund
Guinness Best of China Fund
Guinness Global Equity Income Fund
Guinness Global Money Managers Fund
Guinness Asian Equity Income Fund
Guinness European Equity Income Fund
Guinness Global Innovators Fund
Guinness Multi-Asset Balanced Fund
Guinness Multi-Asset Growth Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder tragen hierfür die Verantwortung.

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Anleger den Abschnitt unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospekt und in der Ergänzung lesen und beachten.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Werden Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Kapital belastet, wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Es ist daher möglich, dass Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich für Personen und Institutionen, die eine diversifizierte Anlage in mehreren Märkten und Anlageklassen wünschen, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- „Geschäftstag“ Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt etwas anderes.
- „Handelstag“ Jeder Geschäftstag bzw. diejenigen anderen Tage, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
- „Handelsschluss“ 15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
- „Anlageberater“ Brewin Dolphin Limited oder sein Nachfolger, der vom Anlageverwalter beauftragt wurde, für den Fonds Anlageberatungsdienste zu erbringen. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass der Anlageberater keinerlei Entscheidungen in eigenem Ermessen trifft und ausschliesslich den Anlageverwalter berät.
- „Bewertungszeitpunkt“ 23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten und im Glossar definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswahrung

Die Basiswahrung ist das GBP.

3. Anteilklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung	Gebuhrensatz
C GBP (thesaurierend)	GBP 1.000	Max. 1,80%
C EUR (thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 1,80%
C EUR (abgesichert, thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 1,80%
C USD (thesaurierend)	USD 1.000	Max. 1,80%
C USD (abgesichert, thesaurierend)	USD 1.000	Max. 1,80%
O GBP (thesaurierend)	GBP 1.000	Max. 0,80%
O EUR (thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 0,80%
O EUR (abgesichert, thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 0,80%
O USD (thesaurierend)	USD 1.000	Max. 0,80%
O USD (abgesichert, thesaurierend)	USD 1.000	Max. 0,80%
R GBP (thesaurierend)	GBP 1.000	Max. 2,00%
R EUR (thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 2,00%
R EUR (abgesichert, thesaurierend)	EUR 1.000	Max. 2,00%
R USD (thesaurierend)	USD 1.000	Max. 2,00%
R USD (abgesichert, thesaurierend)	USD 1.000	Max. 2,00%
Y GBP (thesaurierend)	GBP 100.000.000	Max. 0,60%

4. Gebuhren und Aufwendungen

Die Gebuhren und Aufwendungen des Fonds konnen vollumfanglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Verwaltungsgebuhr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermogen des Fonds eine Hochstgebuhr nach den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgefuhrten Satzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die an jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt und monatlich im Nachhinein zahlbar ist.

Die Gebuhr wird fur jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den im Abschnitt „3. Anteilklassen“ aufgefuhrten Satzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist fur die Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Fonds zustandig. Diese umfassen die Grundungskosten, die Gebuhren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, der Verwahrstelle, und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, samtliche Gebuhren fur die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollstandigkeit die Honorare von

Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen vollständige oder partielle Retrozessionen oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Die Bedingungen solcher Erstattungen, Retrozessionen oder Kommissionen sind einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5% der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C, O und R. Die globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten, vorbehaltlich der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber der betreffenden Klasse, die sich in derselben oder einer vergleichbaren Situation befinden.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (*Erstzeichnung) sind im Abschnitt „3. Anteilklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs für die Anleger.

7. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds, hauptsächlich in ein globales Portfolio aus offenen kollektiven Kapitalanlagen zu investieren, darunter auch andere in der EU domizilierte OGAW, in Grossbritannien und der EU domizilierte zulässige alternative Investmentfonds (AIF) und OGAW-konforme börsengehandelte Fonds (ETF), die an einer anerkannten Börse notiert sein oder gehandelt werden können (zusammen die „zugrunde liegenden Fonds“). Die zugrunde liegenden Fonds können in eine breite Palette von Anlageklassen investieren, namentlich in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und immobilienbezogene Wertpapiere (das Engagement in immobilienbezogenen Anlagen wird typischerweise über Anlagen in OGAW, die in REIT und Wertpapieren von Immobiliengesellschaften investieren, erzielt). Der Fonds strebt ein Engagement in einer Reihe von Anlagen an. Das Aktienengagement wird sich von Zeit zu Zeit ändern, kann jedoch bis zu 100% des Fondsvermögens ausmachen.

Der Fonds wird vorwiegend in Aktien aus Industrieländern anlegen. Der Fonds sieht nicht vor, mehr als 20% seines Nettovermögens in zugrunde liegenden Fonds anzulegen, die aktiv in Aktien aus Schwellenmärkten investieren.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der irischen Zentralbank, wird der Fonds insgesamt bis zu 100% seines Nettovermögens in Anteilen von offenen OGAW und AIF anlegen. Das Engagement in einer einzigen kollektiven Kapitalanlage oder einem Teilfonds eines Umbrella-Fonds wird maximal 20% des Nettoinventarwerts betragen. Der Fonds wird nicht direkt in Immobilien anlegen, doch einige der kollektiven Kapitalanlagen, in die der Fonds investieren darf, können ein Engagement in Unternehmen aufweisen, die entweder in Immobilien anlegen oder Erträge aus Immobilien erhalten. Der Fonds darf insgesamt maximal 30% seines Nettovermögens in AIF anlegen. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, die mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren sind nicht gestattet. Es ist vorgesehen, dass der Fonds hauptsächlich in kollektiven Kapitalanlagen anlegt. Der Fonds kann in ETF anlegen, um ein indirektes Engagement in Wertpapieren wie Aktien zu erzielen, die in den von den ETF, in die der Fonds investieren darf, nachgebildeten Indizes enthalten sind. Der Anlageverwalter wird Anlagen in ETF als Anlagen in kollektive Kapitalanlagen klassifizieren. Demnach unterliegen Anlagen in ETF den oben aufgeführten Beschränkungen für Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen.

Der Fonds wird in einem Portfolio aus ungefähr sechs bis dreissig zugrunde liegenden Fonds angelegt sein.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung des Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds, das anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt wird, darf zwar bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen, doch der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Es wird zwar beabsichtigt, das Fondsvermögen wie oben beschrieben vollständig zu investieren,

doch der Anlageverwalter behält sich die Möglichkeit vor, einen wesentlichen Teil des Vermögens in Barmitteln, Einlagezertifikaten und/oder Geldmarktinstrumenten oder sonstigen kurzfristigen Anlagen anzulegen, darunter unter anderem kurzfristige fest- oder variabel verzinsliche Staatsanleihen/supranationale Anleihen mit guten Bonitätsbewertungen von mindestens BBB-, die von einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten, den USA oder der Schweiz aufgelegt wurden oder besichert sind, wenn es im Erachten des Anlageverwalters im besten Interesse des Fonds liegt.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und richtet sich nicht nach einem Referenzindex. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter vorbehaltlich der Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik nach eigenem Ermessen über die Zusammensetzung des Anlagenportfolios bestimmen kann.

Anlagestrategie

Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Fonds in zugrunde liegenden Fonds an, die im Vergleich zu ihren jeweiligen Referenzindizes eine Outperformance anstreben.

Die zugrunde liegenden Fonds werden vom Anlageverwalter anhand von quantitativen und qualitativen Analysen ausgewählt und überwacht. Dabei beachtet der Anlageverwalter insbesondere folgende Kriterien:

- Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zu seinen Wettbewerbern und unter anderem die Beständigkeit der relativen Outperformance.
- Die Vermögensallokation des zugrunde liegenden Fonds im Vergleich zu seinen Wettbewerbern, um Abweichungen in der Anlagestrategie gegenüber den Wettbewerbern zu identifizieren.
- Eine sorgfältige Beurteilung der Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds, d. h. unter anderem der Fachkenntnisse/Erfahrung seiner Portfolioverwalter (Analyse der Aktionärsstruktur, des verwalteten Vermögens und der Berufserfahrung der Mitarbeiter), des Anlageprozesses, der Portfoliozusammensetzung, der Titelselektion und des Risikomanagementverfahrens.
- Die in dieser Ergänzung aufgeführten Zulässigkeitskriterien für den zugrunde liegenden Fonds (d. h. die Anlagestrategie des Fonds).

Bei seiner Beurteilung nach den oben genannten Kriterien, berücksichtigt der Anlageverwalter die Analyse und die Empfehlungen des Anlageberaters, wobei es ihm freisteht, diese Empfehlungen zu befolgen, oder nicht.

8. Gebühren und Aufwendungen der zugrunde liegenden Fonds

Den zugrunde liegenden Fonds, in denen der Fonds anlegt, entstehen Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren sowie eigene Betriebskosten. Zusätzlich zu den laufenden, mit der Betriebsführung verbundenen Kosten der zugrunde liegenden Fonds, in denen der Fonds anlegt, können dem Fonds im Zusammenhang mit Transaktionen im zugrunde liegenden Fonds Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren entstehen, wie in den Verkaufsdokumenten des zugrunde liegenden Fonds beschrieben. Der Anlageverwalter versucht nach

Möglichkeit, die an zugrunde liegende Fonds zu zahlenden Gebühren so niedrig wie möglich zu halten, indem er mit dem betreffenden Anlageverwalter oder der betreffenden Verwaltungsstelle verhandelt. Die daraus entstehenden Vorteile kommen dem Fonds zugute. Die Gewährung von Vorzugsbedingungen bei der Anlage in zugrunde liegende Fonds kann jedoch nicht garantiert werden. Legt der Fonds in zugrunde liegende Fonds an, die vom Anlageverwalter, dessen Tochtergesellschaften oder Beauftragten betrieben werden, belasten diese zugrunde liegenden Fonds dem Fonds keine zusätzlichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im zugrunde liegenden Fonds.

Legt der Fonds (der „investierende Fonds“) in Anteilen eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der „aufnehmende Fonds“) an, wird der Gebührensatz der jährlichen Verwaltungsgebühr, die den Anteilhabern des Fonds in Bezug auf das in den aufnehmenden Fonds investierte Vermögen belastet wird (entweder direkt auf Fondsebene, indirekt durch den aufnehmenden Fonds oder durch eine Kombination aus beiden), die maximale jährliche Verwaltungsgebühr, die den Anteilhabern des Fonds in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds belastet werden darf, nicht überschreiten. Dadurch wird verhindert, dass dem Fonds durch seine Anlagen im aufnehmenden Fonds die jährliche Verwaltungsgebühr doppelt belastet wird.

Die Verwaltungsgebühren (ausschliesslich Performancegebühren) für Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen, welche die zugrunde liegenden Fonds, in denen der Fonds anlegt, verrechnen dürfen, betragen maximal 2% des Nettoinventarwerts des Fonds.

Der tatsächliche Betrag der Gebühren, der dem Fonds in Bezug auf Anlagen in ETF und anderen kollektiven Kapitalanlagen verrechnet wird, variiert je nach Vermögensallokation, da die Anlagen mit unterschiedlichen Gebühren verbunden sind.

9. Abgesicherte Anteilsklassen

Bei den abgesicherten Anteilsklassen, d. h. jenen Klassen, deren Namen den Zusatz „abgesichert“ tragen, beabsichtigt der Anlageverwalter bis zu 100% des Nettoinventarwerts jeder Klasse gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Sämtliche mit den Absicherungs-transaktionen verbundenen Kosten und Gewinne oder Verluste, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden dieser Klasse belastet bzw. angerechnet. Die Renditen einer abgesicherten Anteilsklasse, ausgedrückt in der Währung dieser Anteilsklasse, sollen ungefähr den Renditen einer nicht abgesicherten Anteilsklasse in der Basiswährung entsprechen, abzüglich der mit der Absicherung verbundenen Kosten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der abgesicherte Wert gegebenenfalls nicht genau dem Nettoinventarwert entspricht. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bitte lesen Sie den Prospektabschnitt „Klassen mit Währungsabsicherung“ für weitere Informationen.

10. Angebot

Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

11. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren Kontaktangaben

im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen und von ihr akzeptiert werden, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss eingegangene Zeichnungsanträge zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können per Post, Telefax oder E-Mail zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Unterlagen) übermittelt werden, ohne dass das Original mitgeliefert werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten der Anteilinhaber und ihre Weisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betreffende Anteilinhaber schriftliche Weisungen hierüber im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten nach Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zu dem von der Bank of England fixierten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5% belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann ganz oder zum Teil auf die Erhebung solcher Kosten verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Der Versand dieses Nachweises erfolgt in der Regel per E-Mail oder Fax, sofern die erforderlichen Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle korrekt vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Eigentumsnachweis an den Anteilen erfolgt durch namentliche Eintragung des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

12. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet nach eigenem Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden

nur zur Bearbeitung angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen einschliesslich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung von den ursprünglichen Zeichnungen vorhanden sind. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

13. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

14. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine

Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Werden Dividenden erklärt, so werden sie halbjährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Berichtsjahres der Gesellschaft bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Berichtshalbjahres ausgezahlt. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Ertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine „Ausschüttungsperiode“) für die Anteilsklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Dividenden können aus dem Nettoertrag gezahlt werden. Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Fondsvermögen belastet, kann dies zu einer Erosion des Fondskapitals führen, und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum	Ausschüttungstag
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar
Erster Geschäftstag im Juli	Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle Anteilsklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilinhaber, die während einer Ausschüttungsperiode Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilinhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmässig auf alle Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilinhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Inhaber von Anteilen aller Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilinhabers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Anteilhaber können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung auf Kosten des Anteilhabers ausgezahlt. Die Anteilhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Ist die an einen einzelnen Anteilhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

15. Risikofaktoren

Der Fonds legt direkt in den zugrunde liegenden Fonds an. Diese zugrunde liegenden Fonds können den nachfolgend aufgeführten Risiken unterliegen, die unter der Überschrift „Risikofaktoren“ im Prospektabschnitt „Die Gesellschaft“ näher erläutert werden:

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren
- Anlagen in börsengehandelten Fonds
- Vorübergehendes Aussetzen des Anteilhandels bei zugrunde liegenden OGA

ERGÄNZUNG

Guinness China A Share Fund

vom 19. April 2024

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness China A Share Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

- Guinness Sustainable Energy Fund
- Guinness Global Energy Fund
- Guinness GreaterChina Fund
- Guinness Global Equity Income Fund
- Guinness Global Money Managers Fund
- Guinness Asian Equity Income Fund
- Guinness European Equity Income Fund
- Guinness Global Innovators Fund
- Guinness Multi-Asset Balanced Fund
- Guinness Multi-Asset Growth Fund
- Guinness China A Share Fund
- Guinness China RMB Income Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die im Prospekt unter „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, tragen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Bevor sie in den Fonds investieren, sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und berücksichtigen.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Werden Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Kapital belastet, wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Es ist daher

möglich, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- „Geschäftstag“ Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und der Handel über die Northbound Trading Links von Stock Connect an der Börse von Hongkong offen ist, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt etwas anderes.
- „Chinesische A-Aktien“ Aktien, die auf CNY lauten und an den Börsen Festlandchinas gehandelt werden, darunter die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und die Beijing Stock Exchange.
- „CNH“ Abkürzung für den am Offshore-Markt ausserhalb des chinesischen Festlands gehandelten CNY, die als Bezeichnung für den bei der Umrechnung angewandten Wechselkurs verwendet wird. Es ist dieselbe Währungseinheit wie der CNY.
- „CNY“ die offizielle Abkürzung für den Chinesischen Yuan, der auch Renminbi (RMB) genannt wird, welches die formelle Bezeichnung für Chinas Währung ist.
- „Handelstag“ Jeder Geschäftstag bzw. diejenigen anderen Tage, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.

„Handelsschluss“	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
„Erstausgabepreis“	GBP/EUR/USD 10 oder CNH 100 pro Anteil, je nach Anteilsklasse.
„RMB“	Abkürzung für Renminbi, die offizielle Bezeichnung der Währung Chinas. Die Recheneinheit heisst Yuan, also 1 Renminbi Yuan oder 1 Yuan. Die Währung wird informell auch als Chinesischer Yuan (CNY, siehe oben) bezeichnet.
„Stock Connect Scheme“	ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger aus Festlandchina und Hongkong Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über die Börsen und Clearingstellen ihres Heimatmarktes handeln und abwickeln können.
„Bewertungszeitpunkt“	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der Renminbi CNH.

3. Anteilsklassen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 1	Verwaltungsgebühr Gebührensatz 2
C GBP Thesaurierend	entfällt	1,99 %	1,75 %
C EUR Thesaurierend	entfällt	1,99 %	1,75 %
C USD Thesaurierend	entfällt	1,99 %	1,75 %
I USD Thesaurierend	USD 10 Millionen	0,89 %	0,89 %
Y GBP Thesaurierend	entfällt	0,89 %	0,75 %
Y EUR Thesaurierend	entfällt	0,89 %	0,75 %
Y CNH Thesaurierend	entfällt	0,89 %	0,75 %
Y USD Thesaurierend	entfällt	0,89 %	0,75 %
F GBP Thesaurierend	entfällt	0,35 %	0,35 %
F EUR Thesaurierend	entfällt	0,35 %	0,35 %
F USD Thesaurierend	entfällt	0,35 %	0,35 %

Der Gebührensatz 1 wird bis zum Erreichen der Stufe 1 des Nettoinventarwerts des Fonds angewandt. Die Stufe 1 des Nettoinventarwerts beträgt maximal 500 Millionen USD.

Übersteigt der Nettoinventarwert des Fonds die Stufe 1, wird auf den Überschussbetrag der Gebührensatz 2 angewandt.

Beschreibung der Anteilklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger aufgeführt, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilklassen auswählen.

Anteile der Klasse C: (Anlageplattformen mit Beratung) Für Anleger, deren Finanzintermediäre und/oder Plattformen ihren Anlegern die von ihnen erbrachten Dienstleistungen nicht direkt in Rechnung stellen; sofern dies mit dem betreffenden Intermediär und/oder der Plattform vereinbart ist und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter Kommissionen, Rabatte, Plattform- und andere Gebühren zahlen.

Anteile der Klasse I: (Anteile für institutionelle Anleger) Für Anleger, die eine Erstanlage in Höhe von mindestens USD 10 Mio. tätigen können; ggf. gemäss Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter einen Rabatt gewähren.

Anteile der Klasse Y: (Gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Rabatten oder Provisionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen.

Anteile der Klasse F: (Gründeranteile) Für jene Anteilinhaber, die anlässlich der Gründung im Rahmen des erstmaligen Angebots Anteile der Klasse F gezeichnet haben oder nach ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung mit dem Anlageverwalter.

4. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden. Weitere Informationen zu Gebühren und Aufwendungen des Fonds finden Sie im Prospektabschnitt „Gebühren und Aufwendungen“.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist, wie oben unter Abschnitt 3. „Klassen und Währungen“ aufgeführt.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den unter Abschnitt 3. „Klassen und Währungen“ aufgeführten Sätzen erhoben:

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von

Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilinhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen Rabatte oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank sind die Bedingungen solcher Erstattungen, Rabatte oder Kommissionen einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertreibsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass der Teil der Verwaltungsgebühr, der nach der Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben (wie oben beschrieben) verbleibt, vom Anlageverwalter als Anlageverwaltungsgebühr einbehalten wird.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen C und Y. Entsprechend und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank können diese Gebühren nach Ermessen der globalen Vertriebsgesellschaft ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass bei einem automatischen Umtausch oder einer Zusammenlegung von Anteilen unterschiedlicher Klassen keine Vertriebsgebühr anfällt.

5. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (**Erstzeichnung*) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich

der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

6. Klassifizierung des Fonds gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“)

Der Fonds wird als Fonds gemäss Artikel 8 SFDR klassifiziert. Der Fonds bewirbt zwar auf die in der „Anlagestrategie“ dieser Ergänzung beschriebenen Art und Weise ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht zu „nachhaltigen Investitionen“ mit einem Umweltziel im Sinne von Artikel 2(17) der SFDR. Daraus folgt, dass der Fonds nicht in taxonomiekonforme Anlagen investiert, die eine Untergruppe der „nachhaltigen Investitionen“ darstellen. Der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen (inkl. Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten) macht daher 0 % des Nettovermögens des Fonds aus.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

7. Anlageziel

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger an.

8. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds, mindestens 80 % seines Nettovermögens direkt in Beteiligungspapieren (chinesische A-Aktien) anzulegen, die auf dem chinesischen Festland notiert sind und zum Zeitpunkt der Erstanlage eine Börsenkapitalisierung von mehr als USD 500 Millionen aufweisen. Der Fonds investiert mittels Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme oder mittels Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme (zusammen das „Stock Connect Scheme“).

Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Immobilien-Investmenttrusts (REITs), Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien, Bezugsrechte und Optionsscheine. Der Fonds investiert nicht in Bezugsrechtsemissionen, kann jedoch in den Besitz von Bezugsrechten gelangen, wenn die Unternehmen in seinem Anlagenportfolio Bezugsrechte ausgeben. Alle Optionsscheine beziehen sich auf Aktien, die die Anlagekriterien des Fonds erfüllen. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine investiert. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt. Der Fonds investiert nicht in Russland/russische Wertpapiere.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 verschiedene Titel zu investieren. Der Anlageverwalter kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung und in Gesellschaften mit Sitz ausserhalb Chinas anlegen, die mindestens 50 % ihrer Erträge in China erwirtschaften oder mindestens 50 % ihres Vermögens in China haben.

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Um die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes einzuhalten, investiert der Fonds jederzeit mindestens 51 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anteile und Aktien von Investmentgesellschaften und Immobilien-Investmenttrusts (REITs) sowie Hinterlegungsscheine gelten in diesem Zusammenhang nicht als Beteiligungspapiere. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 49 % seines Vermögens in Barmittel (vorbehaltlich der OGAW-Diversifizierungsanforderungen), Baranlagen wie Bankeinlagen und Einlagenzertifikate oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating (wie Commercial Paper, Schatzwechsel und Bankakzepte) investieren. Der Fonds investiert nicht in Anleihen, unabhängig davon, ob sie ein Investment-Grade-Rating oder ein geringeres Rating als „spekulativ“ aufweisen, und auch nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) oder vergleichbare Vermögenswerte mit Investment-Grade- oder geringerem Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt und darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Anlageverwalter dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung des Währungsexposures der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Fonds darf ausschliesslich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschliessen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Anlageverwalter beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrten Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Der Fonds gilt als aktiv verwaltet, denn der MSCI China A Onshore Net Return Index (der „Referenzindex“) wird lediglich zum Vergleich der Wertentwicklung verwendet. Das Fondsportfolio wird nicht anhand des Referenzindex zusammengestellt; der Fonds versucht auch nicht, die Indexperformance nachzubilden und kann vollumfänglich in Wertpapieren angelegt sein, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index ökologische und soziale Faktoren nicht berücksichtigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinnrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Die Wirtschafts- und Marktfaktoren beruhen auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass eine Konzentration auf strukturelle Wachstumsthemen der beste Ansatz zur Identifizierung von Unternehmen ist, die ihre Erträge steigern können. Um diese strukturellen Wachstumsthemen zu bestimmen, analysiert der Anlageverwalter Trends in China und auf den globalen Märkten. Im Rahmen der Sorgfaltsprüfung wird das zugrunde liegende Geschäft eingehend analysiert. Diese beinhaltet eine Finanzanalyse der Erfolgsrechnung, der Bilanz und der Kapitalflussrechnung.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds finden Sie im Anhang I zu dieser Ergänzung.

9. Angebot

Die die Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

10. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren Kontaktangaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen und von ihr akzeptiert werden, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss eingegangene Zeichnungsanträge zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im

Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Unterlagen) per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden, ohne dass das Original des Antragsformulars vorgelegt werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten der Anteilinhaber und ihre Weisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betreffende Anteilinhaber schriftliche Weisungen hierüber im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten nach Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Gesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder

dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen basierend auf dem von der Bank of England festgelegten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % für die betreffende Zeichnungswährung belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann ganz oder zum Teil auf die Erhebung solcher Kosten verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine schriftliche Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Fax versandt, sofern die erforderlichen Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle korrekt vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Eigentumsnachweis an den Anteilen erfolgt durch namentliche Eintragung des Anlegers in das Anteilhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars per Fax, schriftliche Mitteilung oder E-Mail oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet nach eigenem Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Bearbeitung angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen einschliesslich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung von den ursprünglichen Zeichnungen vorhanden sind. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind, werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

14. Risikofaktoren

Die Anleger werden gebeten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts zu lesen, insbesondere die Ausführungen zu folgenden Risikofaktoren:

- Anlagen in Beteiligungspapieren
- Klumpenrisiko
- Risiken in Verbindung mit Investitionen in China
- Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

15. Nachhaltigkeitsrisiko

Die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Anlageverwalter umgesetzten Due-Diligence-Prozesses.

Bei der Evaluierung des mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt der Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Faktoren wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Anhand von sowohl quantitativen als auch qualitativen Prozessen wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch den Anlageverwalter wie folgt identifiziert, überwacht und gesteuert:

Vor dem Erwerb von Anlagen im Namen des Fonds nutzt der Anlageverwalter ESG-Research aus eigenen Analysen und/oder von externen Datenanbietern (die „Datenanbieter“), um die jeweilige Anlage im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Dieser Prozess umfasst sowohl die Anwendung einer Ausschlusspolitik (weitere Einzelheiten dazu sind beim Anlageverwalter erhältlich), bei der potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden, wenn sie aus Nachhaltigkeitsgründen, aus ethischen oder anderen Gründen oder nach Ansicht des Anlageverwalters (z.B. Streumunition) ein zu grosses Risiko für den Fonds darstellen, als auch die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der ESG-Faktoren überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Beurteilung wesentlich verändert hat. Das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko wird berücksichtigt, wenn der Anlageverwalter eine Änderung des Engagements des Fonds in der betreffenden Anlage in Erwägung zieht, wobei die Interessen der Anteilhaber des Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter hat festgestellt, dass die zugrunde liegenden Anlagen keinem wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiko (d. h. dem Risiko, dass der Wert eines Fonds durch ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse, -Bedingungen oder -Praktiken wesentlich beeinträchtigt werden könnte) ausgesetzt sind. Dies wird durch die Integration der Evaluierung des Nachhaltigkeitsrisikos in den Anlageverwaltungsprozess und durch die Diversifizierung der Anlagen jedes einzelnen Fonds unterstützt, wodurch die Gefahr, dass das Nachhaltigkeitsrisiko einer einzelnen Anlage den Wert eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen könnte, reduziert wird.

16. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Name des Produkts: Guinness China A Share Fund
 Unternehmenskennung (LEI-Code): 6354006YE51J5L8UH313

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Die Verordnung enthält kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Folgende ökologische und soziale Merkmale werden mit dem Fonds beworben:

- Der Fonds schliesst Unternehmen gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters aus (direkt an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Antipersonenminen beteiligte Unternehmen sowie Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Umsatzes, wie vom Anlageverwalter festgelegt, durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Kohleverstromung generieren. Nähere Angaben zu den geltenden Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik hier: (<https://www.guinnessqi.com/about-us/responsible-investment#tab-literature>).
- Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Merkmale und die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf spezifische ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung der Geschäftsleitung und Anreize sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung.

Der Anlageverwalter ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um die Zielunternehmen zu ermutigen, einige oder alle Aspekte ihrer ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffenden Verfahrensweisen zu verbessern. Der Anlageverwalter ergreift ebenfalls Massnahmen, wenn er ein Unternehmen im Portfolio identifiziert, das nicht mit der Ausschlusspolitik übereinstimmt. In solch einem Fall setzt sich der Anlageverwalter direkt mit dem Unternehmen in Verbindung, um sich die Beteiligung an einer ausgeschlossenen Tätigkeit bestätigen zu lassen. Wird die Beteiligung bestätigt, veräussert der Anlageverwalter die Positionen in diesem Unternehmen innerhalb von 90 Geschäftstagen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um zu beurteilen, ob und inwiefern der Fonds die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht:

- Zur Umsetzung der Ausschlusspolitik werden Ausschlusslisten von Unternehmen erstellt, die auf der Grundlage von Informationen unabhängiger Drittquellen erstellt werden. Die Ausschlusslisten werden jährlich aktualisiert und in regelmässigen Abständen im Unternehmen verteilt. Falls der Anlageverwalter ein Unternehmen identifiziert, das die Anforderungen der Ausschlusspolitik nicht erfüllt, setzt er sich direkt mit dem Unternehmen in Verbindung, um sich die Beteiligung an einer ausgeschlossenen Aktivität bestätigen zu lassen. Wird die Beteiligung bestätigt, werden die Positionen in diesen Unternehmen innerhalb von 90 Geschäftstagen veräussert.

- Um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, und deren Verfahrensweisen der Unternehmensführung zu messen, ermittelt der Anlageverwalter zunächst die spezifischen Engagements in den einzelnen Unternehmen, die sich nach deren Branche richten. Anschliessend analysiert der Anlageverwalter die Bedeutung des Engagements und die von der Geschäftsleitung erzielten Fortschritte beim Klimaschutz und der Verbesserung der Umweltleistung. In diese Analyse fliessen sowohl Daten aus Drittquellen als auch eigene Daten des Anlageverwalters ein. Der Anlageverwalter verwendet Klima- und andere Umweltindikatoren sowie Sozialindikatoren, soweit entsprechende Daten verfügbar sind, und bewertet die Vergütung und die Anreize für die Geschäftsleitung, die Kohlenstoffintensität und das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses sowie die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Weitere Informationen zu den Indikatoren finden Sie in den Angaben zur Nachhaltigkeit auf der Website <https://www.guinnessgi.com/funds/guinness-china-a-share-fund#tab-literature>.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Keine Angaben. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Derzeit liefern die Methoden und Bewertungen Dritter unterschiedliche und oft widersprüchliche Ergebnisse. Der Anlageverwalter überwacht weiterhin die zuverlässig zur Verfügung gestellten Daten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger an.

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds, mindestens 80 % seines Nettovermögens direkt in Beteiligungspapieren (chinesische A-Aktien) anzulegen, die auf dem chinesischen Festland notiert sind und zum Zeitpunkt der Erstanlage eine Börsenkapitalisierung von mehr als USD 500 Millionen aufweisen. Der Fonds investiert mittels Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme oder mittels Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme (zusammen das „Stock Connect Scheme“).

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinntrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Die Wirtschafts- und Marktfaktoren beruhen auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass eine Konzentration auf strukturelle Wachstumsthemen der beste Ansatz zur Identifizierung von Unternehmen ist, die ihre Erträge steigern können. Um diese strukturellen Wachstumsthemen zu bestimmen, analysiert der Anlageverwalter Trends in China und auf den globalen Märkten. Im Rahmen der Sorgfaltsprüfung wird das zugrunde liegende Geschäft eingehend analysiert. Diese beinhaltet eine Finanzanalyse der Erfolgsrechnung, der Bilanz und der Kapitalflussrechnung.

Der Fonds schliesst Unternehmen gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters aus (direkt an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Antipersonenminen beteiligte Unternehmen sowie Unternehmen, die mehr als 30 % ihres Umsatzes, wie vom Anlageverwalter festgelegt, durch den Abbau von Kraftwerkskohle oder die Kohleverstromung generieren. Nähere Angaben zu den geltenden Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik: (<https://www.guinnessgi.com/about-us/responsible-investment#tab-literature>).

Der Anlageverwalter bewertet die ökologischen und sozialen Merkmale und die Verfahrensweisen der Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, insbesondere im Hinblick auf spezifische ESG-Faktoren und die allgemeine Offenlegung mittels qualitativer und quantitativer Analysen von Unternehmensdaten und Daten von Dritten. Unter die ESG-Faktoren fallen Klima- und Umweltindikatoren, soziale und das Humankapital betreffende Faktoren, die Vergütung der Geschäftsleitung und Anreize sowie die CO₂-Intensität, das Risiko im Zusammenhang mit der Reduktion des Kohlenstoffausstosses und Kriterien in Bezug auf die Unternehmensführung.

Um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale der Unternehmen, in die investiert wird, und deren Verfahrensweisen der Unternehmensführung zu messen, ermittelt der Anlageverwalter zunächst die spezifischen Engagements in den einzelnen Unternehmen, die sich nach deren Branche richten. Anschliessend analysiert der Anlageverwalter die Bedeutung des Engagements und die von der Geschäftsleitung erzielten Fortschritte beim Klimaschutz und der Verbesserung der Umweltleistung. In diese Analyse fliessen sowohl Daten aus Drittquellen als auch eigene Daten des Anlageverwalters ein.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmenden, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Anlageverwalter ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um die Zielunternehmen zu ermutigen, einige oder alle Aspekte ihrer ökologischen, sozialen oder die Unternehmensführung betreffende Verfahrensweisen zu verbessern. Der Anlageverwalter ergreift ebenfalls Massnahmen, wenn er ein Unternehmen im Portfolio identifiziert, das nicht mit der Ausschlusspolitik übereinstimmt. In solch einem Fall setzt sich der Anlageverwalter direkt mit dem Unternehmen in Verbindung, um sich die Beteiligung an einer ausgeschlossenen Tätigkeit bestätigen zu lassen. Wird die Beteiligung bestätigt, veräussert der Anlageverwalter die Positionen in diesem Unternehmen innerhalb von 90 Geschäftstagen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds legt nicht in Unternehmen an, die gemäss der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters vom Anlageuniversum ausgeschlossen sind. Die Ausschlusspolitik finden Sie hier: (<https://www.quinnessgi.com/about-us/responsible-investment#tab-literature>).

Die ESG-Analyse des Anlageverwalters wie oben beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Kein Mindestsatz.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen bewertet?***

Die gute Unternehmensführung (unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmenden, die Vergütung von Mitarbeitenden sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) wird vom Anlageverwalter anhand von Unternehmensdaten und Daten Dritter bewertet. Die Richtlinien des Anlageverwalters für eine gute Unternehmensführung finden Sie hier: (<https://www.quinnessgi.com/about-us/responsible-investment#tab-literature>).

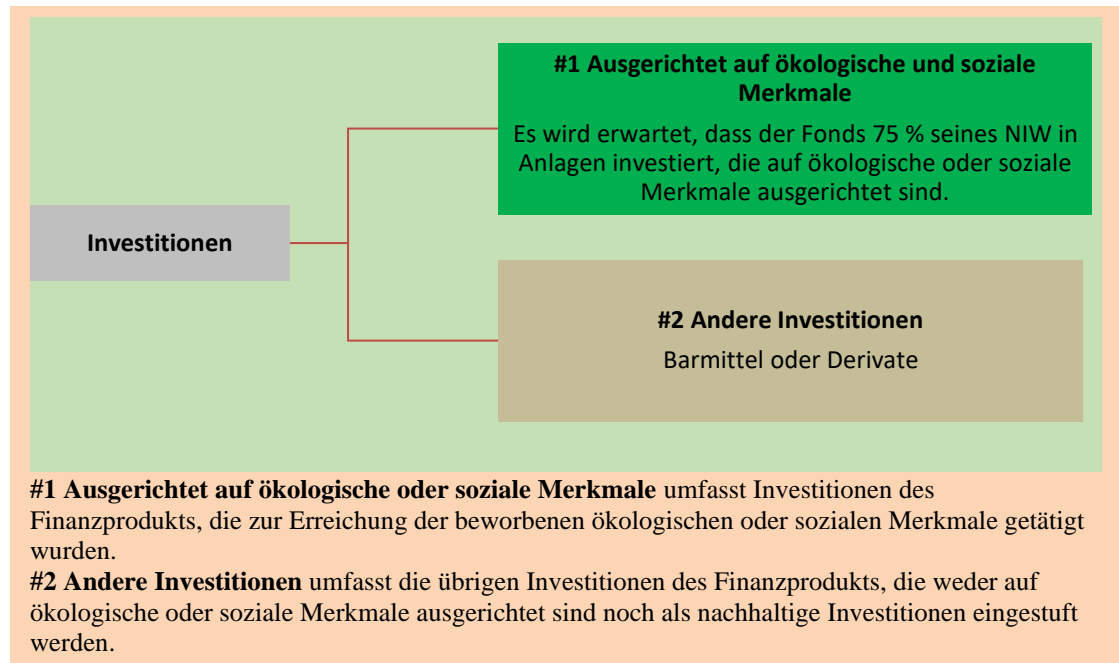


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Zielunternehmen widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Zielunternehmen aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Zielunternehmen widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Bei der oben genannten Vermögensallokation handelt es sich um eine Mindestvermögensallokation, die zu jedem Zeitpunkt höher sein kann als das angegebene Minimum.

Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Die mit der EU-Taxonomie konformen Kriterien für **fossiles Gas** beinhalten Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Bezüglich der **Kernenergie** beinhalten die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

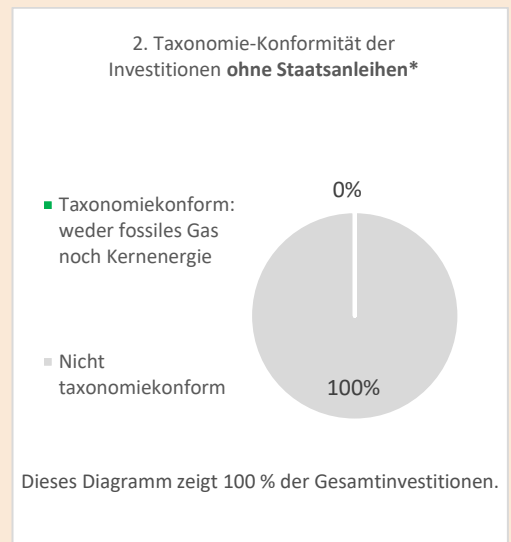
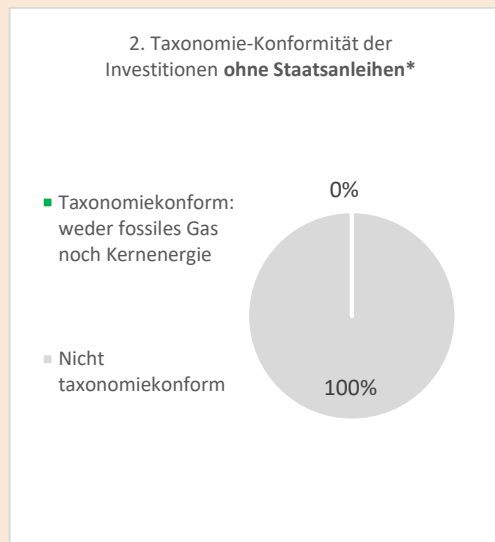
- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind¹?**

Ja:

Fossiles Gas Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



***Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen (siehe Erläuterung am linken Rand). Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Kernenergie und fossiles Gas, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

0% des NIW.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Taxonomiekonforme Investitionen sind eine Untergruppe der nachhaltigen Investitionen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0% des NIW. Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Derivate, die zur Absicherung verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in der Ergänzung zum Fonds.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
k. A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
k. A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
k. A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.guinnessgi.com/funds/guinness-china-a-share-fund>

ERGÄNZUNG

Guinness China RMB Income Fund

vom 19. April 2024

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness China RMB Income Fund (der „Fonds“), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung dürfen die folgenden Fonds der Gesellschaft in der Schweiz angeboten werden:

- Guinness Sustainable Energy Fund
- Guinness Global Energy Fund
- Guinness Greater China Fund
- Guinness Global Equity Income Fund
- Guinness Global Money Managers Fund
- Guinness Asian Equity Income Fund
- Guinness European Equity Income Fund
- Guinness Global Innovators Fund
- Guinness Multi-Asset Balanced Fund
- Guinness Multi-Asset Growth Fund
- Guinness China A Share Fund
- Guinness China RMB Income Fund

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die im Prospekt unter „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, tragen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Bevor sie in den Fonds investieren, sollten Anleger den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt lesen und berücksichtigen.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Werden Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Kapital belastet, wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden. Es ist daher möglich, dass Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten

Betrag zurückbekommen.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarkt-instrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschliesslich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Geschäftstag“	Jeder Tag (ausser Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin und London allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und der Handel über die Northbound Trading Links von Bond Connect an der Börse von Hongkong offen ist, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden. Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass Tage, an denen die Banken in Irland aufgrund einer Unwetterwarnung mit Warnstufe rot des irischen Wetterdienstes Met Éireann geschlossen sind, nicht als Geschäftstage gelten, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt etwas anderes.
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag bzw. diejenigen anderen Tage, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
„Handelsschluss“	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
„Erstausgabepreis“	GBP/EUR/USD 10 oder CNH 100 pro Anteil, je nach Anteilsklasse.
„Unter-Anlageverwalter“	EPIC Markets (UK) LLP, unter der Bezeichnung EPIC

Investment Partners, oder ein Nachfolger, der gemäss den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäss zum Unter-Anlageverwalter für den Fonds bestellt wurde.

„Unteranlageverwaltervertrag“ Der Vertrag vom 8. März 2023, nach dessen Massgabe der Unter-Anlageverwalter mit einer Ermessensbefugnis für das Investmentmanagement des Fonds beauftragt wurde.

„Bewertungszeitpunkt“ 23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der Renminbi (CNH).

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt:

Klasse	Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)	Verwaltungsgebühr	Subinvestment- managementgebühr
Y CNH ausschüttend	entfällt	0,40 %	0,20 %
Y EUR ausschüttend	entfällt	0,40 %	0,20 %
Y GBP ausschüttend	entfällt	0,40 %	0,20 %
Y USD ausschüttend	entfällt	0,40 %	0,20 %
Y EUR abgesichert ausschüttend	entfällt	0,40 %	0,20 %
F EUR ausschüttend	EUR 100.000.000	0,31 %	0,14 %
F GBP ausschüttend	GBP 100.000.000	0,31 %	0,14 %
F USD ausschüttend	USD 100.000.000	0,31 %	0,14 %

Beschreibung der Anteilsklassen

Im Folgenden sind die typischen Profile der Anleger aufgeführt, die die Gesellschaft und die Vertriebsgesellschaft für die jeweiligen Anteilsklassen erwarten. Diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es gibt zahlreiche triftige Gründe, aus denen Anleger bestimmte Anteilsklassen auswählen.

Anteile der Klasse Y: (Gebührentransparente Anteile) Für Anleger, die keine Zahlung von Rabatten oder Provisionen durch den Anlageverwalter vereinbart haben. Diese Anteilsklasse steht nur Anlegern aus der EU zur Verfügung, die über einen Finanzintermediär investieren, der nach den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht berechtigt ist, Provisionen oder sonstige nicht-monetäre Leistungen zu erhalten und/oder einzubehalten oder die über eine Genehmigung des Anlageverwalters oder vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden verfügen.

Anteile der Klasse F: (Gründeranteile) Für jene Anteilhaber, die anlässlich der Gründung im Rahmen des erstmaligen Angebots Anteile der Klasse F gezeichnet haben oder nach ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung mit dem Anlageverwalter.

4. **Gebühren und Aufwendungen**

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden. Weitere Informationen zu Gebühren und Aufwendungen des Fonds finden Sie im Prospektabschnitt „Gebühren und Aufwendungen“.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist, wie oben unter Abschnitt 3. „Klassen und Währungen“ aufgeführt.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den unter Abschnitt 3. „Klassen und Währungen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

Der Anlageverwalter ist für die Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Transaktionskosten der Transferstelle, aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich. Auslagen, die direkt der Erzielung zusätzlicher Erträge für den Fonds dienen, werden aus solchen zusätzlichen Erträgen beglichen; zu solchen Auslagen zählen Gebühren für Steuerrückforderungen und Gebühren für Wertpapierleihe.

Der Anlageverwalter kann entscheiden, einem Anteilhaber, Intermediär, einer Vertriebsgesellschaft oder anderen Personen gegenüber Erstattungen vorzunehmen oder ihnen Rabatte oder Kommissionen aus den von der Gesellschaft in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen gezahlten Gebühren zu gewähren. Vorbehaltlich der Vorschriften der

Zentralbank sind die Bedingungen solcher Erstattungen, Rabatte oder Kommissionen einzig Angelegenheit des Anlageverwalters und des betreffenden Anteilinhabers, Intermediärs, der betreffenden Vertriebsgesellschaft oder anderen Person, sofern sich durch solche Vereinbarungen keine zusätzlichen Verpflichtungen oder Forderungen für den Fonds ergeben und solche Vereinbarungen den geltenden Gesetzen entsprechen.

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass der Teil der Verwaltungsgebühr, der nach der Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben (wie oben beschrieben) verbleibt, vom Anlageverwalter als Anlageverwaltungsgebühr einbehalten wird.

Unteranlageverwaltungsg Gebühr

Der Anlageverwalter zahlt dem Unter-Anlageverwalter aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist, wie oben unter Abschnitt 3 „Klassen und Währungen“ aufgeführt.

Die Gebühr wird für jede Anteilsklasse auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zu den unter Abschnitt 3. „Klassen und Währungen“ aufgeführten Sätzen erhoben.

5. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, für seine Anleger eine Kombination aus Kapitalzuwachs und Anlageerträgen zu erzielen.

6. Anlagepolitik

Der Fonds investiert hauptsächlich in fest und variabel verzinsliche Bonds, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente (wie Commercial Paper, Schatzwechsel und Bankakzepte) und Bankeinlagen, von denen alle auf Renminbi lauten oder gegenüber dem Renminbi (RMB) abgesichert sind. Anlagen, die nicht auf RMB lauten, sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt. Der Fonds investiert in Anleihen mit und ohne Rating von Ratingagenturen wie S&P, Moody's oder Fitch. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Onshore-Anleihen investieren, die vom Staat selbst und von den politikorientierten Staatsbanken ausgegeben werden und kein Rating einer national anerkannten statistischen Ratingorganisation („NRSRO“) aufweisen müssen. Der Fonds kann auch bis zu 100 % seines Vermögens in Offshore-Anleihen investieren, wobei jedoch nur Anleihen mit einem Rating einer NRSRO berücksichtigt werden. Der Fonds kann uneingeschränkt in Wertpapiere und Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investieren. Zur Kategorie „Investment Grade“ zählen jene Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs von mindestens einer NRSRO mit einem der vier höchsten langfristigen Qualitätsrating bewertet werden (z. B. „Baa3“ oder besser von Moody's Investors Service („Moody's“) oder „BBB-“ oder besser von Standard & Poor's Ratings Services („S&P“) oder Fitch, Inc. („Fitch“)). Der Fonds kann ebenfalls in Finanzderivate (wie weiter unten beschrieben) investieren, die auf RMB lauten oder gegenüber RMB abgesichert sind. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann (d. h. in fest und/oder variabel verzinsliche Bonds, Wandelanleihen und Geldmarktinstrumente wie oben beschrieben), können von Regierungen, supranationalen Institutionen und Unternehmen ausgegeben werden, die in Festlandchina niedergelassen sind oder gegründet wurden oder nicht (d. h. sie können überall auf der Welt niedergelassen oder gegründet worden sein). Der Fonds kann in

auf RMB lautende Instrumente investieren, die in China, Hongkong und an anderen geregelten Märkten gehandelt werden. Die Schuldtitel, in die der Fonds investieren kann, werden im Freiverkehr gehandelt und sind in der Regel unbesichert. Der Fonds investiert nicht in Russland/russische Wertpapiere.

Der Fonds kann in Schuldtitel investieren (wie oben beschrieben), die am chinesischen Interbankenanleihenmarkt über das Foreign Access Regime und/oder über Bond Connect gehandelt werden.

Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben. Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen instabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmittel (vorbehaltlich der OGAW-Diversifizierungsvorschriften), Baranlagen wie Bankeinlagen und Einlagenzertifikate oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität wie Commercial Paper, Schatzwechsel, Bankakzepte sowie kurzfristige Schuldtitel investieren. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum effizienteren Aufbau einer Exposure, die er auch mit Direktanlagen in Schuldtiteln erzielen könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt und darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Unter-Anlageverwalter dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Schuldtiteln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Schuldtitel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung des Währungsexposures der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt nach einem Top-down-Ansatz, bei dem auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse die Attraktivität der Märkte in Bezug auf die Renditen von Instrumenten ähnlicher Qualität und Laufzeit und die Renditen von Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten untersucht wird. Diese Analyse stützt sich auf Informationen, die

durch eigene Marktforschung und aus einer Vielzahl anderer Quellen, darunter auch externe Datenanbieter, gewonnen wurden. Der Anlageprozess des Unter-Anlageverwalters ist primär auf die Steuerung des Kreditrisikos und der Liquidität ausgerichtet. Er versucht, die unterschiedlichen Risiken zwischen den Emittenten zu erkennen und so die Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken zu steuern.

Der vom Unter-Anlageverwalter entwickelte Top-down-Ansatz ist ein firmeneigenes Anlageverfahren / Bewertungssystem, das auf der Position des Nettoauslandsvermögens eines Landes basiert, um die Fähigkeit jedes Schuldners, seine Schulden zu begleichen, zu beurteilen. Das Portfolio bildet keinen Index nach, sondern die Gewichtung variiert, je nachdem, welche Sektoren, Regionen und Anleihen zu einem bestimmten Zeitpunkt unterbewertet sind. Ferner variiert die Ausrichtung des Portfolios je nach wahrgenommener Wirtschaftslage, wobei in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld mehr in sichere Anleihen investiert wird, um das Kapital zu schützen. Wenn die Positionen ihren fairen Marktwert wieder erreicht haben oder ihn übertreffen, versucht der Unter-Anlageverwalter, den Kapitalzuwachs zu unterstützen, indem er das Portfolio opportunistisch in unterbewertete Kredite umschichtet, wenn er Fehlbewertungen feststellt.

7. Abgesicherte Anteilklassen

Bei den abgesicherten Anteilklassen, d. h. jenen Klassen, deren Namen den Zusatz „abgesichert“ tragen, beabsichtigt der Unter-Anlageverwalter, bis zu 100 % des Nettoinventarwerts jeder Klasse in der Basiswährung des Fonds gegenüber der Klassenwährung abzusichern. Sämtliche mit den Absicherungstransaktionen verbundenen Kosten und Gewinne oder Verluste, die einer bestimmten Anteilsklasse zuzuordnen sind, werden dieser Klasse belastet bzw. angerechnet. Die Renditen einer abgesicherten Anteilsklasse, ausgedrückt in der Währung dieser Anteilsklasse, sollen ungefähr den Renditen einer nicht abgesicherten Anteilsklasse in der Basiswährung entsprechen, abzüglich der mit der Absicherung verbundenen Kosten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der abgesicherte Wert gegebenenfalls nicht genau dem Nettoinventarwert entspricht. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Bitte lesen Sie den Prospektabschnitt „Klassen mit Währungsabsicherung“ für weitere Informationen.

8. Angebot

Die Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

9. Mindestzeichnung

Die Grenzwerte für die Mindestzeichnung (**Erstzeichnung*) sind im Abschnitt „3. Anteilsklassen“ oben aufgeführt.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und in Übereinstimmung damit, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, für die einzelnen Anteilinhaber unterschiedliche Mindestzeichnungsbeträge festzulegen und auf die Festlegung eines Mindestzeichnungsbetrages zu verzichten oder diesen zu reduzieren.

10. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren Kontaktangaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor Handelsschluss eines Handelstages eingehen und von ihr akzeptiert werden, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst nach eigenem Ermessen, einen oder mehrere nach Handelsschluss eingegangene Zeichnungsanträge zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden und können zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Unterlagen) per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden, ohne dass das Original des Antragsformulars vorgelegt werden muss. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Antragsformular mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder E-Mail oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten der Anteilinhaber und ihre Weisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betreffende Anteilinhaber schriftliche Weisungen hierüber im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht zurückgezahlt. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet, sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten nach Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der

Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen basierend auf dem von der Bank of England festgelegten Sterling Overnight Index Average (SONIA) + 1,5 % für die betreffende Zeichnungswährung belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann ganz oder zum Teil auf die Erhebung solcher Kosten verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräussern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Der Versand dieses Nachweises erfolgt in der Regel per E-Mail oder Fax, sofern die erforderlichen Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle korrekt vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Eigentumsnachweis an den Anteilen erfolgt durch namentliche Eintragung des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars per Fax, schriftliche Mitteilung oder E-Mail oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am

darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet nach eigenem Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Bearbeitung angenommen, wenn frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen einschliesslich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung von den ursprünglichen Zeichnungen vorhanden sind. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das Antragsformular zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschliesslich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilinhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilinhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der

betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäss dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Ausschüttende Anteile

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Wird eine Dividende beschlossen, so wird sie halbjährlich innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung ausgeschüttet. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäss den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Fonds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschliesslich Zinsen und Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine „Ausschüttungsperiode“) für die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen.

Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden, damit der Fonds höhere Ausschüttungen vornehmen kann. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Fondsvermögen belastet, kann dies zu einer Erosion des Fondskapitals führen, und Erträge würden unter Verzicht auf das volle Potenzial für künftiges Kapitalwachstum erzielt werden.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum	Ausschüttungstag
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar
Erster Geschäftstag im Juli	Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle ausschüttenden Anteilklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilhaber, die während einer Ausschüttungsperiode ausschüttende Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der ausschüttenden Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen ausschüttenden Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmässig auf alle Anteilhaber der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der ausschüttenden Anteile an die Anteilhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Anteilhaber aller ausschüttenden Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilhabers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Inhaber ausschüttender Anteile können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge so lange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung auf Kosten des Anteilhabers ausgezahlt. Die Anteilhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind, werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

14. Risikofaktoren

Allgemeines

Dieser Fonds investiert in im Freiverkehr gehandelte Schuldtitel. Aufgrund der folgenden Faktoren können Sie mit Anlagen in diesem Fonds einen Verlust erleiden:

- Emittenten leisten keine Zins- oder Tilgungszahlungen bei Fälligkeit, oder sie zahlen ihre Verbindlichkeiten im Voraus oder schieben sie auf;
- Der Fonds investiert in unbesicherte Schuldtitel und ein Emittent wird zahlungsunfähig;
- Zinsschwankungen oder negative Meldungen über einen Emittenten führen zu einer Wertminderung der Anlagen des Fonds;
- Ein Zinsanstieg führt dazu, dass die Anlagen des Fonds an Wert verlieren, während Zinsschwankungen stärkere Auswirkungen auf die längerfristigen Anlagen des Fonds haben können.
- Politische, soziale oder wirtschaftliche Instabilität und Währungsschwankungen in China

oder ein Rückgang des Anlegerinteresses in China vermindern den Wert der Anlagen des Fonds.

- Die Anlagen des Fonds bestehen hauptsächlich aus chinesischen Staatsanleihen und stammen grösstenteils von Emittenten aus dem Banken- und Finanzsektor, und diese Anlagesektoren verlieren an Wert;
- Der Fonds hat aufgrund von geringer Liquidität und hoher Volatilität Schwierigkeiten, Positionen zu veräussern;
- Der Fonds hat aufgrund des Wettbewerbs um die begrenzte Anzahl von Anleihen oder aufgrund von Liquiditätsengpässen Schwierigkeiten, geeignete Anlagen zu erwerben.
- Der Fonds investiert in Schwellenmärkte, unter anderem in Länder, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, in denen andere Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichtserstattungsstandards gelten;
- Der Fonds wird durch Beschränkungen für ausländischen Besitz oder Devisenkontrollen beeinträchtigt;
- Chinesische Währungen verlieren an Wert;
- Die Wechselkurse des chinesischen Renminbi (der in Hongkong als „CNH“ und in Festlandchina als „CNY“ gehandelt wird) weichen voneinander ab und die Anlagen des Fonds werden negativ beeinflusst;
- Der Handel von Wertpapieren über Bond Connect wird in der chinesischen Währung, dem Renminbi („RMB“), abgewickelt, die derzeit eingeschränkt und nicht frei konvertierbar ist. Dies setzt den Fonds einem Währungsrisiko aus, und es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger rechtzeitig Zugang zu einer zuverlässigen Versorgung mit RMB haben.
- Die vom Fonds eingesetzten Derivate sind der Erreichung seines Anlageziels nicht förderlich;
- Der Fonds kann umfangreiche Positionen in einer relativ kleinen Anzahl von Emittenten halten, was zu grösseren Verlusten führen kann, wenn die Anlagen des Fonds an Wert verlieren.
- Mit seinem Engagement in Wertpapieren von Unternehmen, die wirtschaftlich an China gebunden sind, geht der Fonds ein grösseres Marktrisiko und Verlustpotenzial ein, als wenn er seine Anlagen über andere Regionen diversifizieren würde;
- Der Unter-Anlageverwalter erreicht das Anlageziel des Fonds nicht oder er setzt die Strategie nicht richtig um.

Spezifische Risiken bei Anlagen in chinesischen Wertpapieren

Der Fonds kann in Wertpapiere von Emittenten investieren, die in der Volksrepublik China („VRC“) domiziliert sind. Zusätzlich zu den Risiken, die im Prospekt im Abschnitt ***Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern*** aufgeführt sind, können Anlagen in Wertpapieren chinesischer Emittenten ein besonders hohes Risiko aufweisen und besondere Erwägungen erfordern, die bei Anlagen in stärker entwickelten Märkten nicht üblich sind.

Zu diesen zusätzlichen Risiken gehören: (a) Ineffizienzen aufgrund unregelmässigen Wachstums; (b) Mangel an zuverlässigen Wirtschaftsdaten; (c) potenziell hohe Inflationsraten; (d) Abhängigkeit von Exporten und internationalem Handel; (e) relativ hohe Preisvolatilität, Risiko von Handelsaussetzungen und Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Wertpapieren; (f) geringe Marktkapitalisierung und weniger Liquidität; (g) verstärkter Wettbewerb durch regionale Volkswirtschaften; (h) Wechselkursschwankungen, insbesondere in Anbetracht des relativen Mangels an Instrumenten zur Währungsabsicherung und der Devisenkontrollen, die

den Umtausch der Landeswährung in US-Dollar oder andere Währungen einschränken; (i) die relativ geringe Grösse und die mangelnde Betriebserfahrung vieler chinesischer Unternehmen; (j) der geringe Entwicklungsstand des rechtlichen und regulatorischen Rahmens für Wertpapiermärkte, Verwahrregelungen und den Handel; und (k) die Ungewissheit in Bezug auf die Bereitschaft der Regierung der VRC für Wirtschaftsreformen und die Entwicklung von Programmen wie dem Foreign Institutional Investor („FII“) (einschliesslich Qualified Foreign Institutional Investor („QFII“) und/oder RMB Qualified Foreign Institutional Investor („RQFII“), die auf der Grundlage der jüngsten regulatorischen Entwicklungen in der VRC zu einem Programm verschmelzen), in dessen Rahmen der Fonds in der VRC investieren kann und das die Rückführung und Währungsumrechnung regelt. Darüber hinaus sind Regulierung und Überwachung auf diesen Wertpapiermärkten im Vergleich zu den weiter entwickelten internationalen Märkten weniger streng. Es kann auch sein, dass die geltenden Vorschriften nicht konsistent ausgelegt und angewandt werden. Ferner besteht das Risiko, dass die Aufsichtsbehörden sofortige oder rasche Änderungen an bestehenden Gesetzen vornehmen oder neue Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Richtlinien einführen, ohne die Marktteilnehmer vorher zu konsultieren oder zu informieren, was die Möglichkeiten des Fonds, seine Anlageziele oder -strategien zu verfolgen, stark einschränken könnte. Ausserdem gibt es in China Kontrollen für Anlagen durch ausländische Anleger und Beschränkungen für die Rückführung des investierten Kapitals. Im FII-Programm sind bestimmte aufsichtsrechtliche Beschränkungen festgelegt, insbesondere in Bezug auf den Investitionsumfang, die Rückführung von Geldern, die Obergrenze für ausländische Beteiligungen und die Kontostruktur. Obwohl die entsprechenden FII-Bestimmungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Beschränkungen für Onshore-Investitionen und die Kapitalverwaltung durch FIIs kürzlich gelockert wurden (einschliesslich der Aufhebung der Investitionsquoten und der Vereinfachung des Verfahrens für die Rückführung von Anlageerträgen), handelt es sich um eine ganz neue Entwicklung und es ist unklar, wie gut die praktische Umsetzung verlaufen wird, insbesondere in der Anfangsphase. Andererseits wurde durch die kürzliche Anpassung der FII-Bestimmungen auch die Aufsicht über FIIs verbessert, unter anderem in Bezug auf die Offenlegung von Informationen. Insbesondere müssen FIIs dafür sorgen, dass ihre Kunden (wie z. B. Fonds, die über das FII-Programm in Wertpapiere der VRC investieren) die Vorschriften der VRC zur Offenlegung von Beteiligungen einhalten (z. B. die Meldepflicht für Grossaktionäre, die mehr als 5 % der Aktien halten, und die Vorschrift zur Zusammenrechnung der Beteiligungen von konzertierten Parteien sowie Beteiligungen, die über verschiedene Zugangskanäle einschliesslich des FII-Programms und Stock Connect (falls zutreffend)) erworben wurden, und die erforderliche Offenlegung im Namen dieser Anleger vornehmen.

Die regulatorischen Vorschriften der VRC könnten den Fonds daran hindern, in Wertpapiere oder Instrumente mit einem Bezug zur VRC zu investieren und/oder ihn zwingen, seine Positionen in Wertpapieren oder Instrumenten mit einem Bezug zur VRC zu liquidieren. In bestimmten Fällen können solche Liquidationen Verluste für den Fonds nach sich ziehen. Darüber hinaus haben die Wertpapierbörsen in der VRC in der Regel das Recht, den Handel mit Wertpapieren an der jeweiligen Börse auszusetzen oder zu beschränken. Die Regierung oder die zuständigen Aufsichtsbehörden der VRC können ebenfalls Massnahmen ergreifen, die sich möglicherweise nachteilig auf die Finanzmärkte der VRC auswirken. Solche Aussetzungen, Beschränkungen oder Massnahmen können sich negativ auf die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds auswirken.

Auch wenn die VRC in den letzten Jahren ein relativ stabiles politisches Umfeld aufwies, gibt

es keine Garantie dafür, dass diese Stabilität auch in Zukunft erhalten bleibt. Da es sich um einen Schwellenmarkt handelt, können viele Faktoren diese Stabilität ins Schwanken bringen – wie z. B. die zunehmende Kluft zwischen Arm und Reich oder Unruhen in der Landwirtschaft und die Instabilität bestehender politischer Strukturen – und zu nachteiligen Folgen für den Fonds führen, der in Wertpapiere und Instrumente investiert, die wirtschaftlich mit der VRC verbunden sind. Politische Unsicherheit, militärische Interventionen und politische Korruption könnten günstige Trends in Richtung Markt- und Wirtschaftsreformen, Privatisierung und Beseitigung von Handelsschranken zunichtemachen und zu erheblichen Störungen an den Wertpapiermärkten führen.

In der VRC herrscht aufgrund des Einparteiensystems die Kommunistische Partei. Investitionen in der VRC sind mit Risiken verbunden, die mit einer starken staatlichen Kontrolle und Eingriffen in die Wirtschaft einhergehen. Die VRC hält ihre Währung auf einem künstlichen Niveau gegenüber dem US-Dollar und nicht auf einem vom Markt bestimmten Niveau. Dieses System kann zu plötzlichen und massiven Anpassungen der Wechselkurse führen, die sich wiederum negativ auf ausländische Anleger auswirken können. Die VRC kann überdies die freie Konvertibilität ihrer Währung in Fremdwährungen einschränken. Die Beschränkungen bezüglich der Rückführungen von Währungen können zur Folge haben, dass Wertpapiere und Instrumente mit einem Bezug zur VRC illiquide werden, insbesondere im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen. Darüber hinaus kontrolliert die Regierung der VRC das Wirtschaftswachstum stark, indem sie direkt und erheblich in den Ressourceneinsatz und die Geldpolitik eingreift, die Zahlungen von auf Fremdwährung lautenden Verbindlichkeiten kontrolliert und bestimmten Branchen und/oder Unternehmen eine Vorzugsbehandlung gewährt. Die wirtschaftlichen Reformprogramme in der VRC haben zum Wachstum beigetragen, aber es gibt keine Garantie dafür, dass diese Reformen fortgesetzt werden.

Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen, Erdbeben und Tsunamis haben der VRC in der Vergangenheit zu schaffen gemacht und könnten die Wirtschaft auch in Zukunft beeinflussen. Aus solchen Umweltereignissen ergeben sich Risiken für die Anlagen des Fonds in der VRC. Im Übrigen ist die Beziehung zwischen der VRC und Taiwan besonders angespannt. Kriegshandlungen zwischen den beiden Ländern könnten ein Risiko für die Anlagen des Fonds in der VRC darstellen.

Die Anwendung von Steuergesetzen (z. B. die Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen) oder enteignungsgleiche Besteuerung kann die Anlagen des Fonds in der VRC ebenfalls beeinträchtigen. Da die Regeln für die Besteuerung von Anlagen in Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich mit der VRC verbunden sind, unklar sind, kann die Gesellschaft Rückstellungen für Kapitalertragssteuern des Fonds bilden, wenn er in solche Wertpapiere und Instrumente investiert, indem sie sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne aus der Veräußerung oder dem Halten von Wertpapieren und Instrumenten, die wirtschaftlich mit der VRC verbunden sind, zurückbehält. Dieser Ansatz stützt sich auf die gängige Marktpraxis und das Verständnis der geltenden Steuervorschriften. Diesbezügliche Änderungen können dazu führen, dass die zurückbehaltenen Beträge im Verhältnis zur tatsächlichen Steuerbelastung zu hoch oder zu niedrig sind. Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlagen durch Änderungen der chinesischen Steuergesetze und -vorschriften, die rückwirkend gelten können und die sich ständig ändern, beeinträchtigt werden können.

Darüber hinaus befinden sich die Wertpapiermärkte der VRC, darunter die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und die Beijing Stock Exchange, in einer Phase des

Wachstums und des Wandels, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen und der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen kann.

Zugang zum chinesischen Interbankenleihenmarkt

In dem gemäss den einschlägigen Vorschriften der VRC zulässigen Ausmass kann der Fonds auch direkt in Schuldtitel (wie in der Anlagepolitik beschrieben) investieren, die am chinesischen Interbankenleihenmarkt („**CIBM**“) gehandelt werden, auch über einen direkten Zugang (der „**CIBM-Direktzugang**“) und/oder Bond Connect, in Übereinstimmung mit den von der chinesischen Zentralbank („**PBOC**“) und ihrer Hauptstelle in Shanghai herausgegebenen einschlägigen Vorschriften, einschliesslich der offiziellen Mitteilung Nr. 3 [2016] und der Durchführungsbestimmungen („**CIBM-Bestimmungen**“), indem er einen entsprechenden Antrag bei der PBOC einreicht, wobei er keinen Beschränkungen bei der Investitionsquote unterliegt.

Auch wenn die CIBM-Bestimmungen keine Quotenbeschränkung vorsehen, müssen relevante Informationen über die Anlagen des Fonds bei der PBOC gemeldet werden. Wenn sich diese Informationen wesentlich ändern, müssen die gemeldeten Informationen mit einer neuen Eingabe aktualisiert werden. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob die PBOC hinsichtlich der gemeldeten Informationen Kommentare abgibt oder Änderungen verlangt. Ist dies der Fall, muss der Unter-Anlageverwalter die Anweisungen der PBOC befolgen und die entsprechenden Änderungen vornehmen.

Das geringe Handelsvolumen für bestimmte Schuldtitel am CIBM kann Marktvolatilität und mangelnde Liquidität verursachen, wodurch die Preise der an solchen Märkten gehandelten Wertpapiere unter Umständen stark schwanken. Da der Fonds in solche Märkte investiert, unterliegt er Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs solcher Wertpapiere kann gross sein. Dem Fonds können folglich erhebliche Handels- und Veräusserungskosten entstehen und er kann sogar Verluste erleiden, wenn er solche Anlagen verkauft.

Investitionen in den CIBM können auch mit Risiken im Zusammenhang mit dem Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien verbunden sein. Die Gegenpartei, die mit dem Fonds ein Geschäft abgeschlossen hat, kann möglicherweise ihrer Verpflichtung zur Erfüllung des Geschäfts durch Lieferung der entsprechenden Wertpapiere oder Zahlung des Gegenwerts nicht nachkommen.

Der CIBM unterliegt zudem regulatorischen Risiken. Die CIBM-Bestimmungen sind relativ neu und entwickeln sich stetig weiter, was die Fähigkeit des Fonds, in den CIBM zu investieren, beeinträchtigen kann. Im September 2020 veröffentlichten die PBOC, die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde und das staatliche chinesische Devisenamt gemeinsam einen Konsultationsentwurf für Investitionen ausländischer institutioneller Anleger in die chinesischen Anleihenmärkte, der im Falle seiner förmlichen Verabschiedung Änderungen in Bezug auf die Einreichung, das Verwahrungsmodell und andere Aspekte der Investitionen ausländischer Anleger im CIBM mit sich bringen wird. Wenn der Extremfall eintritt, dass die zuständigen Behörden der VRC die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, wird die Fähigkeit des Fonds, in den CIBM zu investieren, eingeschränkt, und der Fonds kann erhebliche Verluste erleiden.

Die PBOC überwacht den Handel des Fonds im Rahmen der CIBM-Bestimmungen laufend

und kann bei Verstössen entsprechende Verwaltungsmassnahmen wie die Aussetzung des Handels und den obligatorischen Ausstieg gegen den Fonds und/oder den Unter-Anlageverwalter ergreifen.

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, Kommunalanleihen und Eisenbahnanleihen, die gemäss den Regeln für die Umsetzung des Gesetzes zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen und einem Rundschreiben vom 16. April 2019 über die Bekanntmachung der Einkommensteuerepolitik in Bezug auf Zinserträge aus Eisenbahnanleihen zu 100 % bzw. 50 % von der Einkommensteuer befreit sind) sind Zinserträge, die von nicht in der VRC ansässigen institutionellen Anlegern aus anderen Anleihen erzielt werden, die über den CIBM-Direktzugang zum CIBM gehandelt werden, Einkünfte aus der VRC und unterliegen der VRC-Quellensteuer in Höhe von 10 % und der Mehrwertsteuer in Höhe von 6 %.

Gemäss dem Rundschreiben über die Unternehmensgewinnsteuer- und Mehrwertsteuerepolitik für ausländische Institutionen, die an den Onshore-Anleihemärkten investieren, wurden die Zinskuponerträge, die ausländische Institutionen an den chinesischen Anleihemärkten erzielten, vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Unternehmensgewinnsteuer und der Mehrwertsteuer befreit. Diese Steuerbefreiung wurde gemäss der am 22. November 2021 veröffentlichten Bekanntmachung über die Erneuerung der Unternehmensgewinnsteuer- und Mehrwertsteuerepolitik für ausländische Institutionen, die an den Onshore-Anleihemärkten investieren, bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Zinserträge aus Anleihen, die von inländischen Einrichtungen ausländischer Institutionen erwirtschaftet werden, die direkt mit diesen inländischen Einrichtungen verbunden sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung von Unternehmensgewinnen.

Kapitalgewinne, die nicht in der VRC ansässige institutionelle Anleger aus dem Handel mit Anleihen am CIBM erzielen, gelten technisch gesehen als Gewinne, die nicht aus der VRC stammen und daher nicht der chinesischen Quellensteuer unterliegen. Während die Steuerbehörden der VRC solche Befreiungen der Steuerpflicht in der Praxis durchsetzen, gibt es dafür im Rahmen der aktuellen Steuervorschriften keine klaren Leitlinien.

Gemäss einem weiteren Rundschreiben vom 30. Juni 2016 zum ergänzenden Caishui-Rundschreiben Nr. 70 [2016] über die Mehrwertsteuerepolitik bei Interbankentransaktionen von Finanzinstituten sind die Kapitalgewinne, die von der PBOC zugelassene ausländische Institute aus Investitionen in auf Lokalwährung lautende Anleihen am CIBM erzielen, von der Mehrwertsteuer befreit.

Ausserdem ändern sich die Steuergesetze und -vorschriften der VRC ständig, und solche Änderungen können rückwirkend gelten. Die geltenden chinesischen Steuergesetze und -vorschriften werden durch die regionalen Steuerbehörden unterschiedlich und nicht so konsequent und transparent ausgelegt und angewandt wie die Gesetze in weiter entwickelten Ländern. Infolgedessen können sich die vom Unter-Anlageverwalter zu zahlenden Steuern und Abgaben in der VRC, die vom Fonds in dem Umfang zu erstatten sind, der den über den CIBM-Direktzugang gehaltenen Vermögenswerten zuzurechnen ist, jederzeit ändern.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen im CIBM über den CIBM-Direktzugang

Im Rahmen des CIBM-Direktzugangs wird eine Onshore-Handels- und Abwicklungsstelle vom Unter-Anlageverwalter beauftragt, die Anmeldung im Namen des Fonds vorzunehmen und Handels- und Abwicklungsdienste für den Fonds zu erbringen.

Da die entsprechenden Einreichungen und die Kontoeröffnung für Anlagen über den CIBM-Direktzugang über eine Onshore-Abwicklungsstelle erfolgen müssen, unterliegt der Fonds den Risiken von Ausfällen oder Fehlern seitens der Onshore-Abwicklungsstelle.

Im Rahmen des CIBM-Direktzugangs ist es ausländischen Anlegern erlaubt, Investitionsbeträge in RMB oder Fremdwährung nach China zu überweisen, um in den CIBM zu investieren. Bei der Rückführung von Geldern aus China durch den Fonds sollte das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung im Allgemeinen dem ursprünglichen Währungsverhältnis, als das Investitionskapital nach China überwiesen wurde, entsprechen, wobei eine maximale Abweichung von 10 % zulässig ist. Diese Anforderungen können sich in Zukunft ändern, was sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds im CIBM auswirken kann.

Im September 2020 führte das China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Center („CFETS“) den direkten RFQ-Handelsdienst am CIBM ein. Im Rahmen dieses Dienstes können ausländische Anleger über den CIBM-Direktzugang den Handel mit Kassaanleihen bei inländischen Market Makern durch eine Preisanfrage („RFQ“) in Auftrag geben und die Geschäfte im CFETS-System bestätigen. Da es sich um eine neuartige Regelung im Rahmen des CIBM-Direktzugangs handelt, unterliegt der direkte RFQ-Handel möglicherweise weiteren Anpassungen und Unsicherheiten, was sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirken kann, soweit der Fonds über den direkten RFQ-Handelsmechanismus von CIBM Transaktionen tätigt.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen im CIBM über Bond Connect

Das Bond-Connect-Programm wurde im Juli 2017 eingeführt, um den CIBM-Zugang zwischen Hongkong und Festlandchina zu erleichtern. Es wurde von folgenden Institutionen ins Leben gerufen: CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“), Shanghai Clearing House („SHCH“), Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Moneymarkets Unit („CMU“).

Das Bond-Connect-Programm soll für Offshore-Anleger auf operativer Ebene effizienter und bequemer sein, indem bekannte Handelsschnittstellen etablierter elektronischer Plattformen genutzt werden, ohne dass die Anleger eine Onshore-Abwicklungsstelle beauftragen müssen. Die Aufträge werden elektronisch mit den teilnehmenden und von CFETS anerkannten Onshore-Händlern ausgeführt. Barmittel werden offshore in Hongkong ausgetauscht. Die Infrastruktur sieht einen zweiseitigen Zugang zwischen Hongkong und China vor, der es ermöglicht, dass zugelassene ausländische Anleger über Hongkong in den CIBM investieren („**Northbound Trading Link**“) und zugelassene chinesische Anleger mit ausländischen Anleihen handeln („**Southbound Trading Link**“). Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zugelassene ausländische Anleger, die Bond Connect nutzen, das CFETS oder andere für die Registrierung bei der PBOC anerkannte Institutionen als Registrierungsstelle benennen.

Anlagen im chinesischen Interbankenleihenmarkt über Bond Connect unterliegen aufsichtsrechtlichen Risiken. Die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen können sich, möglicherweise mit rückwirkender Gültigkeit, ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht eingestellt oder abgeschafft wird. Darüber hinaus unterscheiden sich die Wertpapier- und Rechtssysteme von China und Hongkong erheblich, was zu Schwierigkeiten führen kann. Sollten die zuständigen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am chinesischen Interbankenleihenmarkt aussetzen, wird die Fähigkeit des Fonds, in solche

Anleihen zu investieren, beeinträchtigt und eingeschränkt. In einem solchen Fall ist das Anlageziel des Fonds gefährdet, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann der Fonds infolgedessen erhebliche Verluste erleiden. Wenn Bond Connect nicht funktioniert, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, rechtzeitig darüber Anleihen zu kaufen oder zu verkaufen, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Der über Bond Connect laufende Northbound Trading Link sieht eine mehrstufige Verwahrungsregelung vor, bei der das CCDC und das SHCH die primäre Abwicklungsfunktion als oberste zentrale Wertpapierverwahrstelle wahrnehmen, die die Verwahrung und Abwicklung von Anleihen für die CMU in Festlandchina übernimmt. Die CMU ist der Nominee für die CIBM-Anleihen, die von ausländischen Anlegern über den Northbound Trading Link gekauft werden. Die CMU übernimmt die Verwahrung und Abwicklung der Konten, die bei ihr für das wirtschaftliche Eigentum dieser ausländischen Anleger eröffnet wurden.

Im Rahmen der mehrstufigen Verwahrungsregelung von Bond Connect fungiert

- 1) die CMU als „Nominee“ für CIBM-Anleihen, während
- 2) ausländische Anleger über CMU-Mitglieder die „wirtschaftlichen Eigentümer“ von CIBM-Anleihen sind.

Ausländische Anleger investieren über elektronische Offshore-Handelsplattformen, auf denen über das CFETS, die zentralisierte elektronische Handelsplattform des CIBM, Handelsaufträge zwischen Anlegern und Onshore-Händlern ausgeführt werden.

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihen, die am chinesischen Interbankenanleihenmarkt über Bond Connect gehandelt werden, erfolgt über die Verbindung zwischen der CMU als Offshore-Verwahrstelle und dem CCDC sowie dem SHCH als Onshore-Verwahrstellen und Clearingstellen in der VRC. Über die Abwicklungsverbindung führen das CCDC oder das SHCH die Bruttoabwicklung bestätigter Onshore-Geschäfte durch, und die CMU führt die Abwicklungsanweisungen für Anleihen von CMU-Mitgliedern im Namen zugelassener ausländischer Anleger gemäss ihren einschlägigen Vorschriften aus. Gemäss den geltenden Vorschriften in der VRC eröffnet die CMU als von der Hongkonger Währungsbehörde zugelassene Offshore-Verwahrstelle Omnibus-Nominee-Konten bei der von der People's Bank of China anerkannten Onshore-Verwahrstelle (CCDC und SHCH). Alle Anleihen, die von zugelassenen ausländischen Anlegern über Bond Connect gehandelt werden, werden unter dem Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee hält. Damit ist der Fonds einem Verwahrungsrisiko hinsichtlich der CMU ausgesetzt. Da die entsprechenden Anträge, die Registrierung bei der chinesischen Zentralbank und die Kontoeröffnung von Dritten, einschliesslich der CMU, dem CCDC, dem SHCH und dem CFETS, durchgeführt werden müssen, unterliegt der Fonds ausserdem dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern auf Seiten dieser Dritten.

Die genaue Art und die Rechte des Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der Anleihen, die über die CMU als Nominee am chinesischen Interbankenanleihenmarkt gehandelt werden, sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Im chinesischen Gesetz gibt es weder eine eindeutige Definition von noch eine klare Unterscheidung zwischen rechtlichem Eigentum und wirtschaftlichem Eigentum. Die genaue Art und Weise der Durchsetzung der Rechte und Interessen des Fonds nach chinesischem Recht ist ebenfalls ungewiss. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die CMU Gegenstand eines Liquidationsverfahrens in Hongkong wird, besteht das Risiko eines Streits darüber, ob die am chinesischen Interbankenanleihenmarkt gehandelten

Anleihen zum wirtschaftlichen Eigentum des Fonds oder zum allgemeinen Vermögen der CMU gehören, das zur Verteilung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht.

Im Rahmen des Northbound Trading Links unterliegen die Anleihenemittenten und der Handel mit CIBM-Anleihen den Marktregeln in China. Jegliche Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien am chinesischen Anleihenmarkt oder der Regeln im Zusammenhang mit dem Northbound Trading Link können sich auf die Preise und die Liquidität der betreffenden CIBM-Anleihen auswirken, und die Anlage des Fonds in die betreffenden Anleihen kann dadurch beeinträchtigt werden.

Der Handel über Bond Connect wird über neue Handelsplattformen und operative Systeme abgewickelt. Es gibt keine Garantie, dass diese Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder weiterhin an Veränderungen auf dem Markt angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Dadurch könnte die Fähigkeit des Fonds, über Bond Connect zu handeln (und seine Anlagestrategie umzusetzen) behindert werden. Investiert der Fonds über Bond Connect in den chinesischen Interbankenanleihenmarkt, kann er darüber hinaus dem Risiko von Verzögerungen ausgesetzt sein, die mit den Auftragserteilungs- und/oder Abwicklungssystemen verbunden sind.

Die Anleger werden gebeten, den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts zu lesen, insbesondere die Ausführungen zu folgenden Risikofaktoren:

- Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern
- Risiken im Zusammenhang mit sich entwickelnden Handelsmärkten
- Risiken im Zusammenhang mit Schuldtiteln
- Risiken im Zusammenhang mit der chinesischen Währung
- Klumpenrisiko
- Marktrisiko
- Rücknahmerisiko
- Liquiditäts- und Ausfallrisiken

15. Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltige Investitionen gehören nicht zu den Anlagezielen des Fonds, der auch keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirbt. Demzufolge fällt der Fonds nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Die Anlagen des Fonds richten sich nicht nach den Kriterien der EU für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos ist ein wichtiger Bestandteil des vom Unter-Anlageverwalter umgesetzten Due-Diligence-Prozesses.

Bei der Evaluierung des mit den zugrunde liegenden Anlagen verbundenen Nachhaltigkeitsrisikos beurteilt der Unter-Anlageverwalter das Risiko, dass der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen durch ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Faktoren wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Anhand von sowohl quantitativen als auch qualitativen Prozessen wird das Nachhaltigkeitsrisiko vom Unter-Anlageverwalter wie folgt identifiziert, überwacht und gesteuert:

Vor dem Erwerb von Anlagen im Namen des Fonds nutzt der Unter-Anlageverwalter ESG-Research aus eigenen Analysen und/oder von externen Datenanbietern (die „Datenanbieter“), um die jeweilige Anlage im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten. Dieser Prozess umfasst sowohl die Anwendung einer Ausschlusspolitik (weitere Einzelheiten dazu sind beim Unter-Anlageverwalter erhältlich), bei der potenzielle Anlagen aus dem Anlageuniversum entfernt werden, wenn sie aus Nachhaltigkeitsgründen, aus ethischen oder anderen Gründen oder nach Ansicht des Anlageverwalters (z. B. Streumunition) ein zu grosses Risiko für den Fonds darstellen, als auch die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen.

Während der Laufzeit der Anlage wird das Nachhaltigkeitsrisiko durch die Überprüfung der ESG-Faktoren überwacht, um festzustellen, ob sich das Niveau des Nachhaltigkeitsrisikos seit der ersten Beurteilung wesentlich verändert hat. Das mit einer bestimmten Anlage verbundene Nachhaltigkeitsrisiko wird berücksichtigt, wenn der Unter-Anlageverwalter eine Änderung des Engagements des Fonds in der betreffenden Anlage in Erwägung zieht, wobei die Interessen der Anteilhaber des Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Unter-Anlageverwalter hat festgestellt, dass die zugrunde liegenden Anlagen keinem wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiko (d. h. dem Risiko, dass der Wert eines Fonds durch ökologische, soziale oder die Unternehmensführung betreffende Ereignisse, -Bedingungen oder -Praktiken wesentlich beeinträchtigt werden könnte) ausgesetzt sind. Dies wird durch die Integration der Evaluierung des Nachhaltigkeitsrisikos in den Anlageverwaltungsprozess und durch die Diversifizierung der Anlagen jedes einzelnen Fonds unterstützt, wodurch die Gefahr, dass das Nachhaltigkeitsrisiko einer einzelnen Anlage den Wert eines Teilfonds wesentlich beeinträchtigen könnte, reduziert wird.

16. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

17. Unter-Anlageverwalter

EPIC Markets (UK) LLP, unter der Bezeichnung EPIC Investment Partners, fungiert gemäss dem Verwaltungsvertrag als Unteranlageverwalter mit diskretionärer Verfügungsgewalt. Der Unteranlageverwalter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 8. Dezember 2003 nach dem Recht von England und Wales gegründet wurde und von der FCA unter der Handelsregisternummer 231778 reguliert wird.

Gemäss den Bedingungen des zwischen der Gesellschaft, dem Anlageverwalter und dem Unteranlageverwalter geschlossenen Unteranlageverwaltungsvertrags bleibt die Ernennung des Unteranlageverwalters in Kraft, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen (z. B. Insolvenz einer Partei, nicht behobene Vertragsverletzung usw.) kann der Vertrag jedoch auch per sofort beendet werden kann. Um Zweifel auszuschliessen, behält der Anlageverwalter die Gesamtverantwortung für alle auf diese Weise übertragenen Angelegenheiten. Diese wird durch die Ernennung des Unteranlageverwalters nicht berührt.

GUINNESS ASSET MANAGEMENT FUNDS PLC
ERSTER ZUSATZ ZUM PROSPEKT

Dieser Zusatz bildet einen integrierenden Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen. Alle in diesem Zusatz verwendeten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, es sei denn, es wird etwas anderes angegeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Prospekts namentlich genannt sind, sind für den Inhalt dieses Zusatzes verantwortlich. Die Angaben in diesem Zusatz entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die alle angemessene Sorgfalt angewandt haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Die Verwaltungsratsmitglieder möchten die Anteilinhaber über die folgende Prospektänderung informieren:

1. Änderung im Kapitel „Management und Verwaltung“ des Prospekts

Im Abschnitt „Anlageverwalter und globale Vertriebsstelle“ des Kapitels „Management und Verwaltung“ wird der dritte Absatz gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Anlageverwalter darf die diskretionäre Anlageverwaltung einzelner Fonds an Untieranlageverwalter delegieren. Detaillierte Angaben dazu werden in der betreffenden Prospektergänzung aufgeführt. Sofern in der entsprechenden Prospektergänzung nichts anderes angegeben wird, werden die an jeden so bestellten Untieranlageverwalter zu zahlenden Gebühren vom Anlageverwalter aus seiner eigenen Gebühr gezahlt. Genauere Angaben zur Delegation von Aufgaben werden den Anteilinhabern auf Anfrage mitgeteilt und jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds offengelegt. Der Anlageverwalter haftet weder für Verfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Auslagen, die sich aufgrund von Handlungen und Unterlassungen der von ihm bestellten Untieranlageverwalter ergeben, noch für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen, wenn er dabei in Treu und Glauben dem Rat oder den Empfehlungen der Untieranlageverwalter gefolgt ist.“

Datum: 15. Februar 2023

GUINNESS ASSET MANAGEMENT FUNDS PLC

EINE UMBRELLA-INVESTMENTGESELLSCHAFT IRISCHEN RECHTS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

Eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, welche in Irland gemäss den Companies Acts 2014 (in der jeweils gültigen Fassung) mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter der Nummer 450670 eingetragen ist.

Die Gesellschaft wurde gemäss der irischen Durchführungsverordnung *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011* in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.

Zweiter Zusatz zum Prospekt

9. Oktober 2023

Dieser zweite Zusatz zum Prospekt (der „zweite Prospektzusatz“) ergänzt den Prospekt der Guinness Asset Management Funds plc (die „Gesellschaft“) vom 1. Dezember 2022 (der „Prospekt“) und bildet einen integralen Bestandteil desselben.

Der Inhalt dieses zweiten Prospektzusatzes sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Informationen gelesen werden.

Alle im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke werden in diesem zweiten Prospektzusatz mit derselben Bedeutung verwendet, sofern aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die im Prospekt unter „Management und Verwaltung“ aufgeführt sind, tragen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem zweiten Prospektzusatz enthaltenen Angaben. Die im Prospekt und in diesem zweiten Prospektzusatz enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die alle angemessene Sorgfalt angewandt haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und es wurde nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Mit Wirkung ab dem Datum dieses zweiten Prospektzusatzes wird der Prospekt wie folgt geändert.

1. Alle Verweise auf „Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited“ werden in „Waystone Management Company (IE) Limited“ geändert.

2. Namens- und Adressverzeichnis

Name und Adresse der Verwaltungsgesellschaft werden aus dem Namens- und Adressverzeichnis gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

Verwaltungsgesellschaft

Waystone Management Company (IE) Limited
2nd Floor, 35 Shelbourne Road
Ballsbridge
Dublin 4
Irland

Die Adresse der Verwaltungsstelle wird aus dem Namens- und Adressverzeichnis gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

Verwaltungsstelle

Link Fund Administrators (Ireland) Limited
4th Floor, 35 Shelbourne Road
Ballsbridge
Dublin 4
Irland

3. Definitionen

Die Definition der „Verwaltungsgesellschaft“ wird gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet Waystone Management Company (IE) Limited oder jede andere OGAW-Verwaltungsgesellschaft, welche die Gesellschaft nach Massgabe der OGAW-Vorschriften oder der OGAW-Verordnungen der Zentralbank jeweils bestellt.“

4. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Abschnitt Verwaltungsgesellschaft im Kapitel „Management und Verwaltung“ wird vollständig gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

Waystone Management Company (IE) Limited fungiert als OGAW-Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft gemäss Verwaltungsvertrag vom 19. Dezember 2007 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, welcher am 6. Oktober 2023 durch einen Neuerungsvertrag zugunsten der Verwaltungsgesellschaft ersetzt wurde (der „**Verwaltungsvertrag**“).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 7. August 2012 in Irland gegründet. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Waystone (Ireland) Limited, einer in Irland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft von Waystone Governance Ltd, einer auf den Kaimaninseln gegründeten Private Limited Company ist, die von der Finanzaufsichtsbehörde der Kaimaninseln reguliert wird. Die Verwaltungsgesellschaft, Waystone (Ireland) Limited und Waystone Governance Limited gehören zur Waystone-Gruppe (**“Waystone”**). Waystone befasst sich hauptsächlich mit Fonds-Governance und verfügt über ein Team mit mehr als 430 Vollzeit-Direktoren, stellvertretenden Direktoren und assoziierten Mitarbeitenden, die forensische Governance-Techniken und selbst entwickelte Technologien anwenden. Waystone hat ihren Hauptsitz in Irland sowie Niederlassungen in Luxemburg, Cayman, London, den VAE, Singapur, den USA, Hongkong, der Schweiz und Deutschland, die von erfahrenen Geschäftsführern mit einschlägiger Erfahrung an den von ihnen betreuten Märkten geleitet werden. Seit Anfang 2023 ist der ständige Mitarbeiterstab der Gesellschaft um 47% gewachsen, von denen 21% im Rahmen von Akquisitionen übernommen wurden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind:

Tim Madigan (in Irland ansässig)

Tim Madigan ist der unabhängige, nicht geschäftsführende Verwaltungsratsvorsitzende der irischen Fondsverwaltungsgesellschaften (UCITS und AIFM) und der britischen Fondsverwaltungsgesellschaften von Waystone. Er ist ausserdem auch der unabhängige, nicht geschäftsführende Verwaltungsratsvorsitzende von KBA Consulting Management (einem Unternehmen, das ebenfalls zur Waystone-Gruppe gehört). Er amtiert als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer in Irland und Luxemburg domizilierter Investmentfonds (UCITS und AIF) sowie einer irischen, grenzüberschreitend tätigen Lebensversicherungsgesellschaft (bei der er auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehat). Zuvor war er unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied einer britischen Lebensversicherungsgesellschaft (bei der er auch den Vorsitz des Risiko- und Compliance-Ausschusses innehatte).

Von 2010 bis 2011 war Tim Madigan Finanzdirektor bei Aviva Investment Management Europe und baute den Finanzbereich für das in Dublin basierte Kompetenzzentrum von Aviva Europe auf, welches für die Verwaltung von Treasury Assets und Vermögensverwaltungsmandaten zuständig ist. Von 2006 bis 2010 war er Geschäftsführer der im grenzüberschreitenden Lebensversicherungsgeschäft tätigen Aviva Life International, deren Finanzdirektor er gewesen war, bevor er die Geschäftsführung übernahm. Als Geschäftsführer hatte er auch den Vorsitz im Anlagenausschuss inne und führte nach Beginn der globalen Finanzkrise ab 2009 eine Überprüfung der Geschäftsstrategie durch.

Tim Madigan hat einen Bachelor in Business Studies (Finance) der Universität Limerick und ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants sowie Certified Investment Fund

Director. Von 2016 bis 2020 war er Vorstandsmitglied bei der Irish Fund Directors Association.

James Allis (in Irland ansässig)

James Allis stiess 2026 zu Waystone und lebt in Irland. Er ist Chief Executive Officer und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Waystone Management Company (IE) Limited. Bevor er zum CEO ernannt wurde, war er Chief Operations Officer und davor als Designated Person für das operative Risikomanagement verantwortlich. James Allis betreute während dieser Zeit eine Reihe internationaler Vermögensverwaltungskunden, sowohl AIFM als auch UCITS. Zu seinem Aufgabenkreis zählten die Produktentwicklung, Risikomessung, Bewertung, Sorgfaltsprüfung und das Audit. James Allis war zudem Verwaltungsratsmitglied der MiFID-Gesellschaft von Waystone und Vorsitzender des Risikoausschusses. Er hat über 18 Jahre Berufserfahrung. Vor seinem Eintritt bei Waystone arbeitete er als Senior Account Manager bei Citco Fund Services in Dublin, wo er ein Team leitete, das zahlreiche Anlagevehikel mit unterschiedlichen Strukturen betreute. James Allis hat einen Bachelor of Business Studies in Finance und einen Master in International Relations der Dublin City University. Er war während zwei Jahren Mitglied der Arbeitsgruppe für organisatorische Risiken des Irischen Fondsverbands Irish Funds und hat ein Zertifikat der PRMIA.

Keith Hazley (in Irland ansässig)

Keith stiess 2017 zu Waystone und lebt in Irland. Er ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Waystone Management Company (IE) Limited und deren Vertreter im Anlagenausschuss und im Bewertungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft. Bis 2022 war er als Designated Person für das Investmentmanagement verantwortlich. Er verfügt über umfassende Führungserfahrung im Trading, Investment und in der Technologieentwicklung in der Hedgefondsbranche. Zuvor war er Leiter für Risiko- und Portfoliomanagement bei Waystone Asset Management, einer von der irischen Zentralbank regulierten MiFID-Investmentgesellschaft, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei Luna Technologies Ltd., einem Unternehmen, das Software für die Fondsadministration entwickelt, und bei Altitude Fund Solutions Limited, einem Anbieter von Software für Fondsportale, sowie Verwaltungsratsmitglied bei Lambay Fund Services Ltd. Er amtierte als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied bei mehreren Hedgefonds und war früher als Direktor und Leiter der Investmentabteilung bei verschiedenen Hedgefondsgesellschaften tätig. Keith Hazley hat einen Bachelor of Business Studies des Trinity College in Dublin, einen Master of Business Administration der City of London University und ein Diplom in Company Direction des Institute of Directors in London. Er wurde von der Commodity Futures Trading Commission als Principal zugelassen und ist Mitglied des Institute of Directors in Irland.

Rachel Wheeler (im Vereinigten Königreich ansässig)

Rachel Wheeler ist CEO-Global Management Company Solutions bei Waystone. Als Juristin mit Spezialisierung im Bereich der Vermögensverwaltung verfügt sie über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Steuerung von rechtlichen und regulatorischen Risiken und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Rachel Wheeler ist bei Waystone für die Überwachung des globalen Verwaltungsgesellschaftsgeschäftes und die MiFID-Dienstleistungen zuständig und stellt sicher, dass alle Rechtsträger nach einem einheitlichen, Best-in-Class-Ansatz betreut werden, sodass für die Kunden in allen Ländern qualitativ hochstehende Leistungen erbracht werden und ihnen in allen Domizilländern, in denen sie Fonds auflegen, ein einwandfreier Kundendienst angeboten wird. Sie spielt eine zentrale Rolle in allen operativen und strategischen Belangen und wird eng mit dem Führungsteam von Waystone an der Wachstumsstrategie des Unternehmens, einschliesslich zukünftiger Übernahmen, zusammenarbeiten.

Bevor sie zu Waystone kam, arbeitete Rachel Wheeler als Leiterin der Rechtsabteilung bei GAM Investments und war Mitglied der Geschäftsleitung. Vor GAM war sie als Leiterin der Rechtsabteilung und Mitglied des Geschäftsleitungsausschusses bei Aviva Investors tätig. In dieser Funktion war sie für die Leitung der Rechtsabteilung und die Führung von Transformationsprojekten verantwortlich. Zuvor hatte sie führende Positionen in den Rechtsabteilungen von USS Investment Management, Bank of New York Mellon, Gartmore Investment Management und Merrill Lynch Investment Management inne. Ihre berufliche

Laufbahn begann sie als Rechtsanwältin für Gesellschafts- und Finanzrecht bei Simmons & Simmons.

Rachel Wheeler hat einen postgradualen Abschluss in Recht und Rechtspraxis vom Guildford College of Law und einen BA (Hons) in Geschichte von der University of Wales.

Samantha Mevrit (in Irland ansässig)

Samantha Mevrit ist Finanzdirektorin des Bereichs European Fund Services von Waystone. Sie ist Experte für Rechnungswesen mit über 15 Jahren Erfahrung in einigen der weltweit führenden Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie verfügt über weitreichende Kenntnisse in der Buchführung sowie in der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden und der Fachberatung zu regulatorischen Änderungen der Central Bank of Ireland (CBI), der Financial Conduct Authority (FCA) und der National Futures Authority (NFA). Sie beschäftigte sich während ihrer gesamten Laufbahn mit Prozessverbesserungen, einschliesslich Lean 6 Sigma sowie Beratung und Überprüfung von geschäftlichen und regulatorischen Richtlinien.

Samantha Mevrit kam 2016 zu Waystone und befasste sich seither mit zahlreichen Übernahmen und Umstrukturierungen, welche zum Wachstum und anhaltenden Erfolg der Gruppe beigetragen haben. Sie ist für die Überwachung des Finanzgeschäfts der europäischen Rechtsträger, einschliesslich der Verwaltungsgesellschaften und MiFID-Gesellschaften zuständig und stellt sicher, dass diese gemäss der von der Geschäftsleitung festgelegten Strategie vorgehen und alle gesetzlichen, regulatorischen und steuerrechtlichen Vorschriften einhalten. Sie war massgeblich am Aufbau des europäischen Finanzbereichs beteiligt, der die reibungslose Berichterstattung gewährleistet und die Erreichung der strategischen Ziele der Gruppe unterstützt.

Sie ist Mitglied der Geschäftsleitung und trägt in dieser Funktion die Verantwortung für die optimale Funktionsweise und das Wachstum des Geschäfts. Sie verfügt über fundiertes Fachwissen, sowohl auf der Unternehmens- als auch auf der Produktseite des Geschäfts und stellt sicher, dass ihr Team der Waystone-Gruppe und ihren Kunden einen hochwertigen Service bietet. Samantha Mevrit ist Chartered Management Accountant mit einem Fachausweis der CIMA und hat einen Master of Business Studies in Project Management (Hons) der Michael Smurfit School of Business sowie einen Bachelor of Business Studies (Hons) vom Waterford Institute of Technology.

Andrew Kehoe (in Irland ansässig)

Andrew Kehoe ist der CEO und Geschäftsführer der Gesellschaft. Er ist seit 2002 als praktizierender Anwalt tätig und verfügt über weitreichende Erfahrungen, die er bei Anwaltskanzleien in den USA und in Irland gesammelt hat. Zuvor war er bei der Beratungsfirma KB Associates und bei der Gesellschaft für die Rechtsabteilung und das Business Development Team verantwortlich. Ausserdem war er CEO der MiFID-Vertriebsgesellschaft von KB Associates in Malta. Bevor er bei KB Associates eintrat, war Andrew Kehoe Managing Partner in einer Anwaltskanzlei in New York und auf Investmentfonds spezialisierter Anwalt in einer Anwaltskanzlei in Dublin. Andrew Kehoe hat einen Bachelor of Science in Business von der Fairfield University, einen Dokortitel in Rechtswissenschaften von der New York Law School und ein Diplom im Bereich internationale Investmentfonds der Law Society of Ireland. Er hat ein Anwaltspatent der Anwaltskammer von Irland, England und Wales und ist Mitglied der Anwaltskammern von New York, New Jersey und Connecticut.

Andrew Bates (in Irland ansässig)

Andrew Bates ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und Vorsitzender des Risikoausschusses. Er amtiert gegenwärtig als Vorsitzender und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener von der irischen Zentralbank regulierter Betriebsgesellschaften und Fondsvehikel. Zuvor leitete er den Bereich Finanzdienstleistungen bei Dillon Eustace LLP und war während fast 30 Jahren als Rechtsberater zahlreicher Finanzdienstleister und Fondsanbieter tätig, die er in Fragen der Gründung und Zulassung, der Produktgestaltung, der Vertragsverhandlungen, der Delegation, des grenzüberschreitenden Passportings und der Beziehungen mit den Regulierungsbehörden unterstützte. Er wurde von Chambers, IFLR 1000 und Legal 500 als führender Rechtsexperte

auf seinen Fachgebieten anerkannt. Während drei Jahren sass er im Vorstand von Irish Funds. Andrew Bates hat ein Diplom in Unternehmensführung des Institute of Directors und einen Bachelor of Civil Law vom University College Dublin.

Als Sekretär der Verwaltungsgesellschaft fungiert Waystone Centralised Services (IE) Limited.

Delegation von Teilaufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft kann einzelne ihrer Aufgaben, Befugnisse und Pflichten, die ihr gemäss Verwaltungsvertrag obliegen, in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und den OGAW-Verordnungen der Zentralbank an Dritte delegieren (im einzelnen Fall jeweils der „**Beauftragte**“).

Beauftragte müssen hinsichtlich der von ihnen für die Gesellschaft wahrgenommenen Teilaufgaben bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Werden Teilaufgaben wie vorstehend erwähnt delegiert, trifft die Verwaltungsgesellschaft alle ihr zumutbaren erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Beauftragte angemessene Vorkehrungen getroffen hat, um die Vorschriften der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank zu erfüllen, und muss die Einhaltung dieser Vorschriften durch den Beauftragten wirksam überwachen.

Nähere Angaben zu den Beauftragten werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt.

Weitere Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus der vorstehend erwähnten Delegation von Teilaufgaben ergeben könnten, finden Sie im Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts.

5. Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Der Abschnitt „Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft“ wird vollständig gelöscht und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Vergütungspolitik an, die gewährleisten soll, dass alle Vorschriften der OGAW-Vorschriften und der OGAW-Verordnungen der Zentralbank sowie der ESMA-Leitlinien zu soliden Vergütungsgrundsätzen gemäss der OGAW-Richtlinie (die „**ESMA-Vergütungsleitlinien**“) eingehalten werden. Diese Vergütungspolitik sieht Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor und gilt für identifizierte Mitarbeitende und Geschäftsleitungsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die das Risikoprofil der Gesellschaft wesentlich beeinflussen können. In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und den OGAW-Verordnungen der Zentralbank sowie den ESMA-Vergütungsleitlinien verfolgt die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik und -praxis in einer Weise und in einem Ausmass, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten angemessen sind.

Delegiert die Verwaltungsgesellschaft Anlageverwaltungsaufgaben, stellt sie sicher, dass die von ihr ernannten Beauftragten die in den OGAW-Vorschriften, den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und den ESMA-Vergütungsleitlinien festgelegten Vergütungsregeln in angemessener Weise anwenden oder alternativ einer ebenso wirksamen Vergütungspolitik in ihrem Herkunftsland unterliegen.

Nähere Angaben zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (zum Beispiel wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden und wer für die Zuteilung von Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist) können auf der Website: <https://www.waystone.com/wp-content/uploads/2021/03/Waystone-Mgt-Co-IE-Limited-Remuneration-Policy.pdf> eingesehen und kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist REYL & Cie SA, Rue du Rhône 4 1204 Genf, Schweiz

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz
Tel.: + 41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Statuten oder das Fondsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

- 1) Die Publikationen betreffend die ausländische kollektive Kapitalanlage erfolgen in der Schweiz auf der Website www.fundinfo.com.
- 2) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Plattform der Webseite *Fundinfo* (<http://www.fundinfo.com>) publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

5.1 Retrozessionen

Die Guinness Asset Management Limited („GAML“) sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen und andere geldwerte Vorteile (Soft Commissions), die von der GAML und ihren Beauftragten an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die GAML die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschliessend:

- Verkaufsförderung und Einführung bei potenziellen Kunden;
- Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen;
- Errichtung von Vertriebs- / Marketing-Netzen;
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen;
- Weiterleiten von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen;
- Übergabe der Unterlagen der Gesellschaft an Investoren;
- Überprüfung von Identifikationsausweisen, Durchführen von Sorgfaltsprüfungen, Führung von schriftlichen Aufzeichnungen, usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Informationen betreffend die Entgegennahme von Retrozessionen sind in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) geregelt. Demzufolge müssen Empfänger von Retrozessionen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen die Anleger vorgängig, d.h. vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss, ausdrücklich, unaufgefordert und kostenlos über die Art und den Umfang der Entschädigung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten, sodass die Anleger den Verzicht auf die Entschädigung erklären können. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht

feststellbar, so informiert der Entschädigungsempfänger die Anleger über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Beträge, die sie effektiv für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Das Recht der Republik Irland sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen in der Schweiz keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

5.2 Rabatte

Die Guinness Asset Management Limited („GAML“) und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Schweizer Vertreters begründet. Gerichtsstand ist der Sitz des Schweizer Vertreters oder der Sitz oder Wohnort des Anlegers.

Datum: 16. Mai 2024